



22. Ausgabe

Sozialbericht 2020



LAND
SALZBURG

„2020 - das Jahr des Lernens“

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2020 war eine Bewährungsprobe für das ganze Land, für unser Gesundheits- und Sozialsystem, für die Gesellschaft. Wir haben in den vergangenen Monaten viel gestemmt, dazugelernt, nachgedacht, reagiert, Notbremsen gezogen und Hilfsprogramme gestartet. Wir haben zusammengehalten - und dadurch viel geschafft.

Nur durch viele engagierte Menschen im Sozialbereich haben wir in Salzburg ein sicheres und engmaschiges Netz, das über viele Jahre gewachsen ist und standhält, wenn andere Pfeiler wegbrechen. Wir wissen heute: Es hält vielen Widerständen und Belastungsproben stand. Und es ist deswegen so stabil, weil es flexibel ist, weil es stets weiterwächst und sich neuen Begebenheiten anpasst. So wurden während der Pandemie innerhalb kürzester Zeit gemeinsam zahlreiche neue Angebote geschaffen.

Mit voller Kraft voraus

Daher möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Sozialabteilung herzlich für ihren ununterbrochenen Einsatz bedanken. Jede und jeder Einzelne hat in diesem Ausnahmezustand unglaublich viel geleistet. Im Sozialressort gab es hohe Berge zu bezwingen: die Absicherung der Pflege, die Verteilung von Schutzausrüstungen, den Schutz unserer vulnerablen Gruppen. Die Sozialabteilung stand permanent als Anlaufstelle und Drehscheibe bereit, um die Versorgung der Einrichtungen mit Schutzmaterial und Informationen zu Präventionskonzepten zu koordinieren und aktuelle gesetzliche Vorgaben des Bundes umgehend zu kommunizieren. Wir intensivierten unsere Kooperation mit den Trägern, regelmäßige Telefonate mit den Heimleitungen waren für uns eine zentrale



Foto: Foto Flausen

1

Grundlage wie auch der Austausch mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Das ganze Jahr 2020 war für mich der Beweis dafür: Salzburg hält zusammen, vor allem wenn es darauf ankommt.

Was wir neu realisiert haben

Wir haben seit Oktober 2020 ein neues Angebot der Angehörigenentlastung realisieren können. Inzwischen haben wir knapp 100 pflegende Angehörige, die regelmäßig durch eine Betreuungskraft entlastet werden, und wir hoffen, dass es noch mehr werden, die dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Auch ein Zusatzangebot für obdachlose Menschen musste kurzfristig aufgebaut werden, da die Covid-Vorgaben den "Normalbetrieb" nicht zugelassen haben. Wir konnten von November 2020 bis Juni 2021 obdachlose Menschen im Hostel Wolfgang's rund um die Uhr versorgen und betreuen. 181 Menschen nutzten das Angebot.

Das Jahr 2020 hat uns viel vor Augen gehalten und bewiesen, dass wir ein stabiles Sozialsystem haben. Wir haben Stärke bewiesen und unser Sozialsystem ebenfalls. Aus dieser Pandemie gehen wir gestärkt hervor. Jetzt geht es darum, diese Stärke zu nutzen und unsere Hilfsangebote und Unterstützungen weiterzuentwickeln.

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter, Sozialreferent

„Ein Balanceakt zwischen bestmöglichem Schutz und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“



Foto: Land Salzburg

3

März 2020: Die gesamte Welt plötzlich im Ausnahmezustand, unsere Alltags-Routine unterbrochen, ein Lockdown nach dem anderen und die Angst vor einem unbekanntem Virus.

Das vergangene Jahr im Zeichen der Covid-19-Pandemie war geprägt von einer immensen Kraftanstrengung der ganzen Gesellschaft und stellte auch den gesamten Sozialbereich vor enorme Herausforderungen. Dabei war die Abteilung 3 - Soziales mit all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets bemüht, in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnerinnen und Partnern im Sozial- und Gesundheitsbereich, den Bezirksverwaltungsbehörden, Bund und Gemeinden, die Gesundheit aller, allen voran der besonders gefährdeten Menschen, bestmöglich zu schützen.

Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, war es notwendig, Sozialkontakte zu reduzieren, weite Teile des öffentlichen Lebens einzuschränken und die allgemeinen verordneten Maßnahmen, wie auch die Schutz- und Hygienemaßnahmen, so rasch als möglich umzusetzen. Besonders gefordert waren Seniorenheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen oft am Rande der Belastbarkeit. Es wurden organisatorische und bauliche Maßnahmen gesetzt, gemeinsam Hygienekonzepte erstellt und Schutzmaterial besorgt.

Und auch jene Menschen, die schon vor der Pandemie auf Hilfe angewiesen waren, brauchten in der Covid-19-Krise noch mehr Unterstützung als bisher. Auch hier war es wichtig, entsprechende Angebote zu schaffen und zu handeln. Das passierte etwa durch zusätzliche Sach- und Geldleistungen, den

Ausbau von Covid-19-Hilfsangeboten oder der Umstellung von persönlichen auf telefonische und digitale Beratungen.

Der vorliegende Sozialbericht 2020 gibt nicht nur einen Überblick über die erbrachten Leistungen, sondern auch Einblicke in die verschiedenen Bereiche, die vielfach geprägt waren von einem Balanceakt zwischen bestmöglichem Gesundheitsschutz und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der Bericht zeichnet auch das Bild eines ganz besonderen Jahres, das nur durch Zusammenhalt, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an neue Situationen gut bewältigt werden konnte. Der ständige Austausch und die gute Zusammenarbeit mit den Gesundheits- und Sanitätsbehörden, dem Krisenstab des Landes sowie Covid-Board, den Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, Trägern, Vereinen und Organisationen machten dies möglich.

Für diese Zusammenarbeit möchte ich mich bei allen Partnerinnen und Partnern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 3 - Soziales herzlich bedanken!

DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 – Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs:

Kapitel Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

5

Fallzahlen leicht rückläufig

Der Rückgang der durch Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften setzte sich im Jahr 2020 fort (4.124, rund 6,3 % weniger als im Vorjahr). Auch die Zahl der unterstützten Personen ging von 2019 auf 2020 landesweit um 6,3 % auf 7.150 Personen zurück.

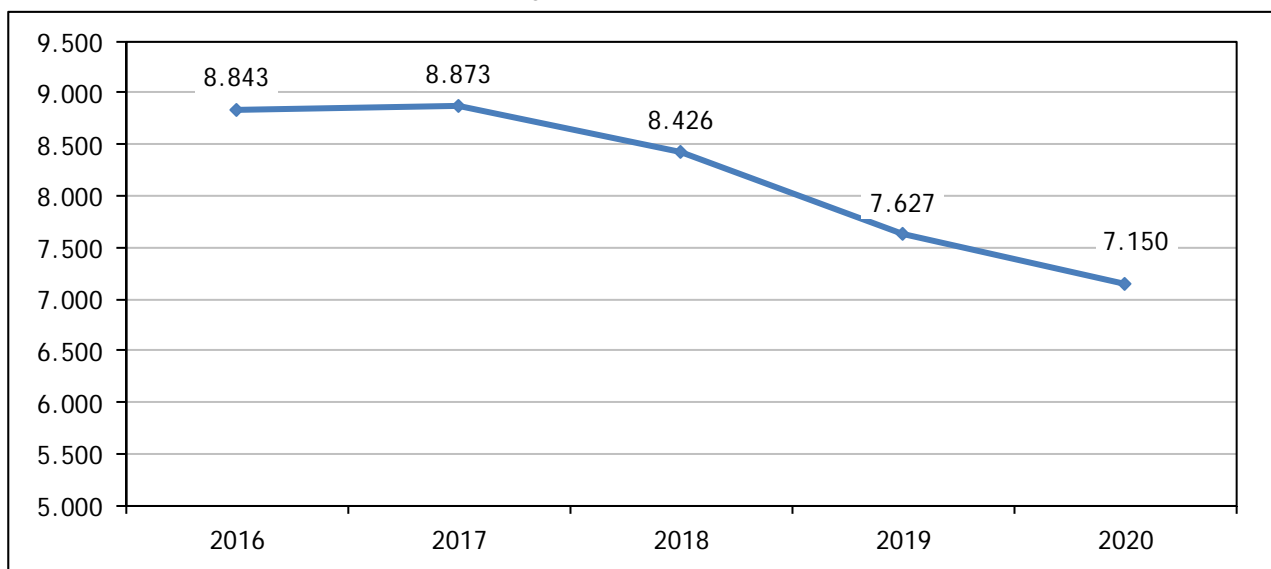
In allen sechs Salzburger Bezirken bezogen weniger Personen Mindestsicherung, wobei der Rückgang im Bezirk Tamsweg mit 2,1 % am geringsten und im Bezirk Hallein mit 9,4 % am höchsten ausfiel.

In der Stadt Salzburg wurden 27 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen fünf (Tamsweg) und neun (Hallein) Personen Bedarforientierte Mindestsicherung.

In den vergangenen Jahren wurde die Mindestsicherung stärker von Frauen bezogen. Der Rückgang von 2019 auf 2020 fiel bei Frauen mit 6,2 % allerdings ähnlich hoch aus wie bei Männern mit 6,3 %. Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden war zwischen 21 und 60 Jahre alt, mehr als jede dritte Person war jünger als 21 Jahre, älter als 60 Jahre war rund jede zehnte.

Im Jahr 2020 besaß die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 6 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte. Von 2019 auf 2020 zeigte sich ein Rückgang bei Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft von 6,4 % und bei Personen aus Drittstaaten von 6,7 %. Den stärksten Rückgang gab es mit 8,3 % bei Asylberechtigten.

Durch Bedarforientierte Mindestsicherung unterstützte Personen



Die durch die Covid-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Probleme führten kurzfristig zu einer Häufung von Anfragen beziehungsweise Antragstellungen. Dem wurde mit mehr Informationsangeboten Rechnung getragen. Weiters wurden – im Zusammenwirken mit dem Bund – zusätzliche finanzielle Hilfestellungen für Mindestsicherungs-Beziehende bereitgestellt.

Für Menschen ohne festen Wohnsitz wurde eine weitere Unterkunft geschaffen, da in den bestehenden Einrichtungen aufgrund der Covid-bedingten Schutz- und Hygienevorschriften die Anzahl der Plätze reduziert werden musste. Zusätzlich war hier auch ein Quarantänebereich vorgesehen.

Kapitel Pflege und Betreuung

6

Ein Jahr unter dem Zeichen von Covid-19

Beginnend mit dem Frühjahr 2020 stand das Jahr unter dem Zeichen von Covid-19. Neue Herausforderungen kamen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Klientinnen und Klienten in der Pflege und Betreuung zu. Systeme mussten flexibel angepasst werden, um die pflegebedürftigen Personen bestmöglich zu schützen. Eine neue Art Normalität musste gefunden werden. Nähere Details dazu finden sich im Schwerpunktabschnitt 4.8.

Ausbau, Entwicklung und Qualitätssicherung

Begonnene Entwicklungen wie Um- beziehungsweise Neubauten von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern wurden weitergeführt. Auch drei neue Tageszentren eröffneten im Jänner 2020. Ergänzend dazu verfolgten die mobilen Dienste den begonnenen Weg „mobil vor stationär“ weiter.

Ein neuer mobiler Dienst zur Entlastung von pflegenden Angehörigen konnte mit Oktober 2020 realisiert werden. Neben den bereits bestehenden mobilen Diensten der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege kann dieser Dienst in Anspruch genommen werden, um pflegende Angehörige eine Auszeit von der Pflege und Betreuung zu ermöglichen. Diese drei mobilen Dienste ergänzen das Angebot für Pflege zu Hause neben den bestehenden Tageszentren, welche im Jahr 2020 ausgebaut wurden. Es stehen somit 23 zusätzliche Plätze in Tageszentren zur Verfügung. Im Jahr 2020 gab es in Summe 29 Tageszentren im Bundesland Salzburg, weitere sind bereits in Planung.

In den vergangenen fünf Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern relativ konstant. Allerdings wurden auch im Jahr 2020 fünf Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser baustrukturell saniert beziehungsweise erneuert, um ein familiäreres Umfeld für die Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten. Beispielsweise sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Wohneinheiten rund um einen zentralen Bereich angeordnet werden mit dem Ziel kleinere Einheiten zu schaffen.

Ergänzend zu kleinen Anpassungen wurde ein Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus an einem neuen Standort nach dem Hausgemeinschaftsmodell komplett neu errichtet und im Jahr 2020 eröffnet. Darüber hinaus wurde beispielsweise in einem Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus eine Demenzstation und ein Demenzgarten errichtet. Weitere Planungen für Sanierungen, Erweiterungen beziehungsweise Neubauten wurde ergänzend dazu im Jahr 2020 begonnen.

Zusätzlich zu den genannten Angeboten bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit mehr als zehn Jahren flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil.

Kapitel Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Kontinuität in den Wohn- und Tagesbetreuungsangeboten, Verzögerungen beim Ausbau weiterer Leistungsangebote und Wohnplätze

Auswirkungen Covid-19-Pandemie

In der Covid-19-Krise des Jahres 2020 hat sich gezeigt, dass gerade Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen besonders verunsichert waren.

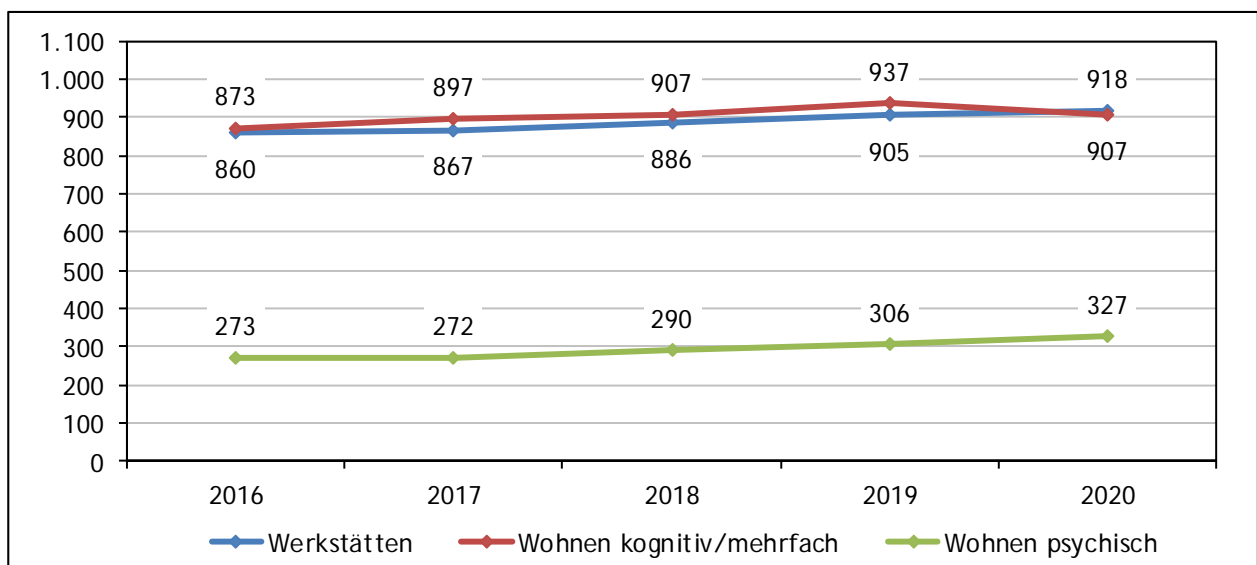
Personen mit Behinderungen haben sich vermehrt in das häusliche System zurückgezogen und vor allem in der ersten Phase der Krise weniger Anträge auf Leistungen der Teilhabe gestellt und auch Betreuungsplätze nicht in Anspruch genommen. Die Träger, die im Auftrag des Landes Leistungen anbieten, waren gefordert, die Betreuungsstrukturen für alle aktiv betreuten Personen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig ihre Betreuungssysteme den gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen anzupassen. Das hat bedeutet, dass Strukturen umorganisiert werden mussten (beispielsweise Gruppen verkleinern, Teamsplittings vornehmen, etc.) oder Leistungsangebote temporär reduziert werden mussten, um das Ansteckungsrisiko in den Einrichtungen so gering als möglich zu halten. Dort, wo keine familiären Systeme mehr vorhanden sind oder diese Systeme die Betreuung nicht alternativ übernehmen konnten, war es umso bedeutender, dass die Einrichtungen weiterhin und in vollem Umfang die Betreuungsangebote aufrecht hielten.

Die Covid-19-Situation führte aber auch dazu, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund einer möglichen Ansteckungsgefahr Leistungen wie Kurzzeitbetreuungen, Beschäftigungsprojekte oder Freizeitaktivitäten nicht im sonst üblichen Ausmaß in Anspruch genommen haben.

Geprägt war das Jahr 2020 daher von einem permanenten Covid-19-Krisenmanagement, Erstellung, Überarbeitung und Umsetzung von Präventions-, Hygiene- und Schutzkonzepten, Betreuung von covid-19-erkrankten Personen und Sicherstellung von damit zusammenhängenden behördlichen Quarantäne- und Absonderungsregelungen, laufende Anpassung von Betreuungskonzepten an die geänderten Situationen, Beschaffung von Schutzausrüstung usw. Zudem war es notwendig, den Spagat zwischen fachlichen Anforderungen an die Betreuung (Selbstbestimmung, soziale Teilhabe, Autonomie) und Gesundheitsschutz und Reduzierung von Kontakten zu meistern, ohne in die persönliche Sphäre der Menschen mit Behinderungen zu stark einzugreifen oder Beschränkungen zu setzen.

7

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



Kernbereiche Wohnen/Werkstätten

Seit 2015 wurden die Wohnplätze im Bereich der Teilhabe/Behindertenhilfe kontinuierlich ausgebaut. 2020 nahmen 907 Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen einen Wohnplatz in Anspruch – 30 weniger als im Vorjahr trotz einer 2020 leicht gestiegenen Zahl an Wohnplätzen sowohl beim teil- und mobil- als auch beim vollbetreuten Wohnen. Der Rückgang dürfte daher wohl mit der in diesem Bericht erstmals erfolgten Zusammenlegung der Darstellung der Angebote des Wohnens mit und ohne Tagesstruktur seine Ursache haben (siehe Abschnitt 5.3.6). Auch bei den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen gab es auch 2020 wieder ein deutliches Plus bei den Fallzahlen (327 Leistungsempfängerinnen und -empfänger), bedingt durch die Ausweitung dieser Leistungen in den vergangenen Jahren

Pflegerische Betreuung an den Schulen

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die zum Schulbesuch pflegerische Betreuungsstunden benötigen ist seit dem Jahr 2015 kontinuierlich angestiegen. Im Schuljahr 2019/20 wurden 5.032 Pflegestunden/Woche bewilligt, ein Plus von 9,3 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler stieg auf 544 (an insgesamt 78 Schulstandorten).

Ausbau der Persönlichen Assistenz

Seit dem Ende des Pilotprojekts 2019 wird die Persönliche Assistenz kontinuierlich ausgebaut. Es stieg nicht nur die Zahl der Personen, die Assistenz beziehen (von 19 Personen 2019 auf 28 Personen 2020), sondern auch die Zahl der Assistenzstunden auf insgesamt 68.946 im Jahr 2020.

Kapitel Psychosozialer Dienst

Herausforderungen durch Covid-19

Der Auftrag des Psychosozialen Dienstes (PSD) zur flächendeckenden Versorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung wurde im Jahr 2020 naturgemäß ganz massiv von der Covid-19-Pandemie beziehungsweise von den gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie geprägt. Sowohl die Menschen, die beim PSD Unterstützung suchten, als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSD sahen sich dabei vor ganz neue Herausforderung gestellt. Und im Rückblick kann festgestellt werden, dass diese Herausforderungen durch Flexibilität und Anpassungsfähigkeit auf beiden Seiten gut gemeistert wurden: So ging zwar die Zahl der vom PSD betreuten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 % zurück, die Zahl der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des PSD erbrachten Leistungen nahm jedoch um 14,0 % zu, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass sich insbesondere mit dem zweiten Lockdown die psychische Verfas-

sung der Klientinnen und Klienten deutlich verschlechterte und zu einem erhöhten Betreuungsaufwand und zu einer höheren Betreuungsintensität führte. Erschwerend kam hinzu, dass durch die pandemiebedingten Beschränkungen andere Angebote der stationären psychiatrischen und psychosozialen Versorgung nur eingeschränkt zu Verfügung standen und mit der fehlenden Perspektive auf zeitnahe Behandlungs- und Betreuungsoptionen ein zusätzlicher Aufwand für die Stabilisierung der betroffenen Menschen entstand.

Wie wichtig es war, dass der PSD während der ganzen Zeit für die Beratung und Betreuung seiner Klientinnen und Klienten erreichbar war, zeigt sich in der intensiven Nutzung dieses Angebotes recht deutlich. Und wenn sich Beratung und Betreuung „auf Distanz“ durch Telefonkontakte oder andere technische Lösungen als brauchbare Notlösung bewährt haben: Das persönliche Gespräch und die nachgehende Arbeit durch Hausbesuche können sie keinesfalls ersetzen.

Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Bestmögliche Begleitung in der Covid-19-Pandemie

In der Kinder- und Jugendhilfe war das Jahr 2020 vom erfolgreichen Bemühen geprägt, unter den Rahmenbedingungen der Covid-19-Pandemie nicht nur die individuellen Erziehungshilfen, sondern auch die allgemein und frei zugänglichen Sozialen Dienste (wie etwa die Elternberatung oder die Jugendnotschlafstelle) durchgängig aufrecht zu erhalten.

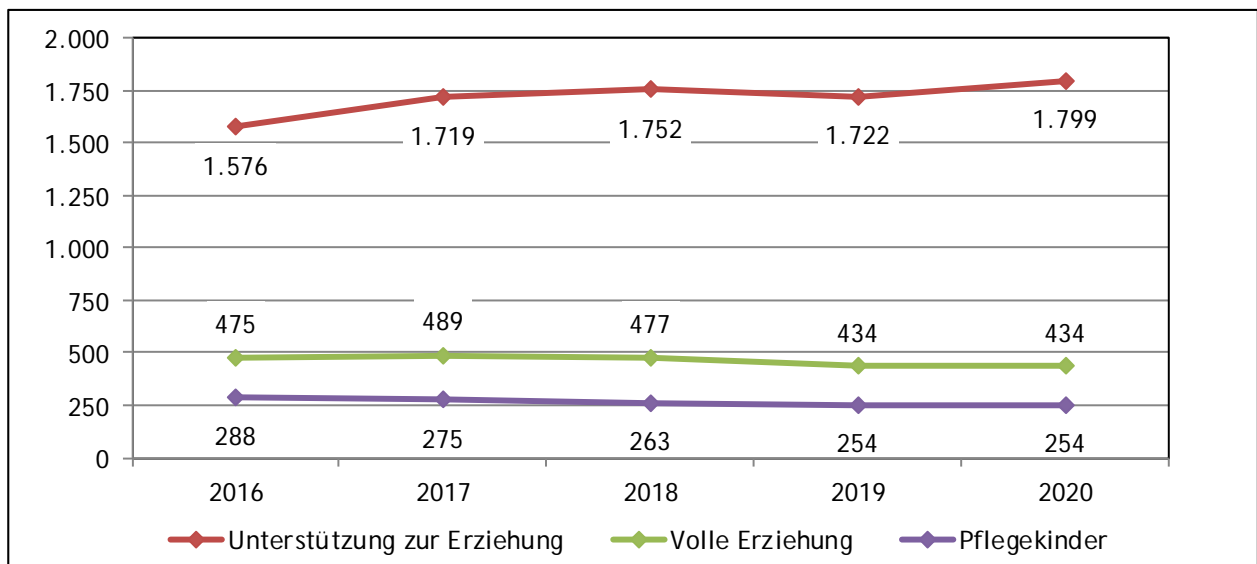
In der (ambulanten) Unterstützung der Erziehung wurde der planmäßige Ausbau weiter fortgesetzt, während die Fallzahlen in der vollen Erziehung (Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtung und bei Pflegeeltern) unverändert stabil bleiben.

Die Anzahl der Gefährdungsabklärungen hat (trotz des vorübergehenden „Ausfalls“ von Schulen und Tagesbetreuungseinrichtungen als „Melderinnen und Melder“ von möglichen Kindeswohlgefährdungen) gegenüber dem Vorjahr um 3,5 % zugenommen.

Im Rahmen eines neuen Projektes für „Care Leaver“ besteht seit Herbst 2020 für Jugendliche und junge Erwachsene, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, die Möglichkeit, weiterhin bedarfsgerechte Begleitung in Anspruch zu nehmen und so die großen Herausforderungen an der Schwelle zum Erwachsenenleben besser zu bewältigen.

9

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen



Kapitel Grundversorgung

Moderater Rückgang bei Leistungsbeziehenden - Schwerpunkt COVID-Prävention

Der Rückgang der Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung des Landes Salzburg setzte sich im Jahr 2020 moderat fort. Konkret wurden Ende 2020 im Land Salzburg 1.244 Leistungsbeziehende in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt. Dies waren um 137 Personen beziehungsweise 9,9 % weniger als ein Jahr zuvor. Rund 70 % der Leistungsbeziehenden waren Männer, etwa 30 % Frauen.

Rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden fiel in die Altersgruppe der 25- bis 64-Jährigen und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Ein knappes Viertel (23,7 %) war zwischen 18 und 24 Jahre alt, weitere 17,2 % fielen in die Altersgruppe der 6- bis 17-Jährigen.

Während in den Bezirken Salzburg-Stadt, Hallein, Salzburg-Umgebung und Tamsweg Ende 2020 weni-

ger Leistungsbeziehende wohnhaft waren als ein Jahr zuvor, stieg im Vorjahresvergleich die Zahl der Leistungsbeziehenden im Bezirk Zell am See leicht und im Bezirk St. Johann im Pongau verhältnismäßig stark an. Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg und im Bezirk Zell am See mit Abstand die meisten beziehungsweise in den Bezirken Tamsweg und Hallein die wenigsten Leistungsbeziehenden wohnhaft.

Die vier Herkunftsländer mit jeweils mehr als 100 Leistungsbeziehenden waren Afghanistan (326 Personen), Irak (250 Personen), Syrien (171 Personen) und Iran (129 Personen).

Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 53 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt; 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443.

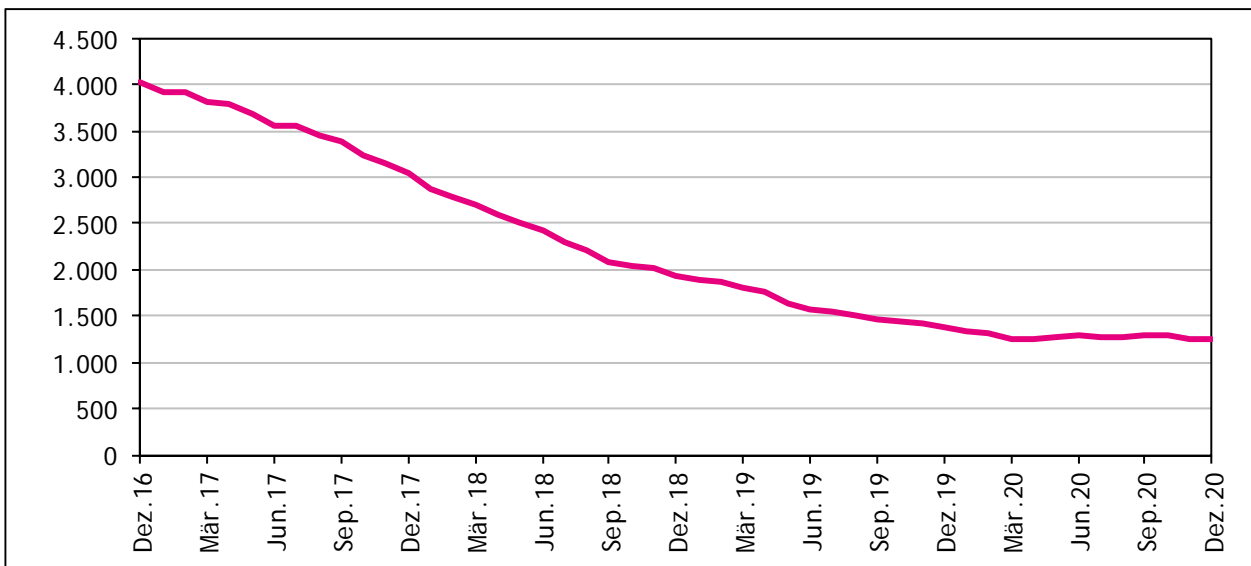
Die Covid-19-Pandemie stellte auch die Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg vor große Herausforderungen. Dabei standen insbesondere folgende Themen im Mittelpunkt:

- Infektionsschutz
- Information und Unterstützung der Quartierbetreibenden
- psychosoziale Hilfestellung
- Aufklärung und Covid-Prävention

Auch im Jahr 2020 war für Leistungsbeziehende im Bundesland Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend. Vergleicht man die Kurszahlen des Jahres 2020 (41 Kurse) mit jenen aus 2019 (94 Kurse), so haben sich diese Zahlen mehr als halbiert. Dies ergibt sich zum einen aus der weiter rückläufigen Zahl an Leistungsbeziehenden und zum anderen aus der Tatsache, dass aufgrund der Covid-Lage viele Kurse nicht stattfinden konnten.

10

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung



Kapitel Finanzielle Aufwendungen

Finanzielle Aufwendungen für Soziales in den Kernbereichen

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss 2020 (Beschlussfassung im Landtag im Juni 2021) wurden im Jahr 2020 in Summe 439,2 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt, dies entspricht rund 14,7 % aller Gesamtauszahlungen des Landes. Davon entfielen auf die fünf Kernbereiche 417,6 Millionen Euro wie folgt:

9 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Mindestsicherung. Mit diesen Ausgaben wurden über weite Teile Personen unterstützt, die den Lebensunterhalt und das Wohnen nicht alleine bestreiten konnten. Weitere finanzielle Mittel wurden für Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung sowie für Arbeit und Beschäftigung zur Verfügung gestellt.

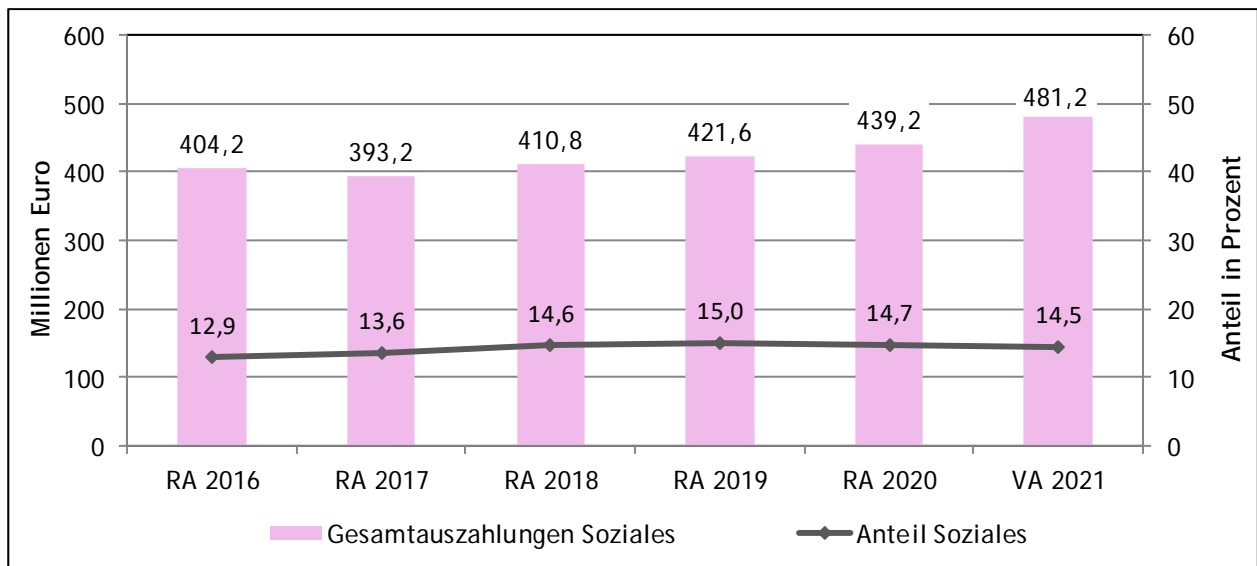
Auf den Bereich der Pflege und Betreuung entfielen 49 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen. Der Großteil dieser Ausgaben floss in die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern sowie in die mobile Betreuung (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) für Personen, die zuhause gepflegt werden.

Mit einem Anteil von mehr als 27 % an den Gesamtauszahlungen wurden in der Teilhabe vor allem Wohneinrichtungen und Ausbildungs-, Arbeits- und Werkstättenplätze finanziert. Daneben gibt es noch eine breite Palette von Leistungen in verschiedensten Lebensbereichen - unter anderem etwa Heilbehandlungen, Schultransporte sowie verschiedene Projekte zu Förderungen der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen.

12 % der Auszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Um Familienstrukturen zu stabilisieren, floss ein Teil der Gesamtauszahlungen in die Unterstützung der Erziehung. Den größten Teil der Auszahlungen betraf die Bereitstellung von Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben konnten. Weiteres wurden diverse Angebote im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - zum Beispiel Streetwork, Jugendnotschlafstelle - finanziert.

Der Bereich der Grundversorgung nahm 2020 einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von 3 % ein. Damit wurde die Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, Beratung, Betreuung) der Leistungsbeziehenden ebenso sichergestellt wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für diese Zielgruppe.

Gesamtauszahlungen für Soziales sowie Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes



Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fanny-von-Lehnertstraße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.

Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu finden.

Inhalt

Vorwort Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn	1
Vorwort Abteilungsleiter DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	3
Zusammenfassung	5
1 Organisation und Datengrundlagen	17
1.1 Organisation	18
1.2 Datengrundlagen	19
1.3 Schwerpunkt: Unterstützung von Trägern im Sozialbereich in Zeiten der Covid-19-Krise	20
2 Rahmenbedingungen	21
2.1 Bevölkerung	22
2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter	22
2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland	23
2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken	24
2.1.4 Bevölkerungsprognose	24
2.2 Privathaushalte und Familien	26
2.2.1 Privathaushalte	26
2.2.2 Familien mit zu erhaltenen Kindern und Jugendlichen	26
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	27
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen	28
2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate	28
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	29
2.4.3 Pensionen	29
2.5 Armutsgefährdung	31
2.6 Pflegegeld	32
3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen	33
3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (gültig bis 31.12.2020)	34
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	42
3.3 Heizkostenzuschuss	43
3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	44
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	45
3.6 Schwerpunkt: Zusätzliche Unterstützung in Zeiten der Covid-19-Pandemie	50
3.7 Standorte der Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	51
4 Pflege und Betreuung	53
4.1 Stationäre Betreuung	54
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	55
4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	60
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	61
4.2 Mobile Pflege und Betreuung	62
4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	62
4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	63
4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	64
4.2.4 Haushaltshilfe	65
4.2.5 Hauskrankenpflege	68
4.3 Tageszentren	71
4.4 Kurzzeitpflege	73
4.5 Übergangspflege	75
4.6 Pflegeberatung des Landes	76

4.7	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	78
4.8	Schwerpunkt: Große Herausforderungen für Pflege und Betreuung im Jahr 2020	80
4.9	Standorte Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser	82
4.10	Standorte Tageszentren	83
5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen	85
5.1	Aufgabe und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe	86
5.2	Leistungen im Überblick	88
5.2.1	Dauerhafte/längere Leistungen	89
5.2.2	Einzelleistungen.....	92
5.2.3	Pauschalfinanzierte Leistungen.....	93
5.3	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen	95
5.3.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining.....	95
5.3.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke	97
5.3.3	Erziehung und Schulbildung	98
5.3.4	Berufliche Ausbildung	99
5.3.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung	100
5.3.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	102
5.3.7	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	104
5.4	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	105
5.4.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	105
5.4.2	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	106
5.4.3	Drogentherapie.....	107
5.4.4	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen.....	108
5.4.5	Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)	108
5.5	Persönliche Assistenz.....	110
5.6	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining	111
5.6.1	Lohnkostenzuschüsse	111
5.6.2	Arbeitstraining	112
5.7	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	114
5.7.1	Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen	114
5.7.2	Soziale Dienste	115
5.8	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	116
5.9	Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz	117
5.9.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	117
5.9.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	117
5.9.3	Freizeit- und Beratungsangebote.....	117
5.9.4	Freizeitassistenz	117
5.10	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	118
5.11	Schwerpunkt: Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen.....	119
5.12	Schwerpunkt: Die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Covid-19-Pandemie	122
5.12.1	Motivation und Thesen.....	122
5.12.2	Design der Befragung.....	123
5.12.3	Interview-Analyse.....	123
5.12.4	Ergebnisse	124
5.12.5	Rückmeldung aus der Gemeinschaft der Gehörlosen	128
5.12.6	Ergebnisse aus dem Virtuellen Café	129
5.12.7	Ergebnisse vom Salzburger Monitoringausschuss.....	130
5.12.8	Schlussfolgerungen	131
5.13	Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen	132
5.14	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung) ..	133

6	Psychosozialer Dienst	135
6.1	Betreute Personen	136
6.2	Leistungen.....	140
6.3	Psychotherapie-Ambulanz	142
6.4	Schwerpunkt: Auswirkungen der Pandemie.....	143
7	Kinder- und Jugendhilfe	147
7.1	Ziel und Hilfestellungen	148
7.2	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention.....	149
7.3	Erziehungshilfen und Hilfeplanung	151
7.3.1	Unterstützung der Erziehung	156
7.3.2	Volle Erziehung in Einrichtungen	157
7.3.3	Pflegekinder	159
7.4	Adoptionsvermittlung	160
7.5	Obsorge und Vertretung	161
7.6	Elternberatung - Frühe Hilfen.....	163
7.6.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	164
7.6.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	165
7.6.3	Rückenbildungsgymnastik.....	165
7.6.4	Elternberatungsstunde	165
7.6.5	Gruppenaktivitäten.....	166
7.6.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	167
7.6.7	Elternschulung/Elternbildung	169
7.6.8	Babypaket	169
7.6.9	Projekt birdi - Frühe Hilfen Salzburg	169
7.7	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	171
7.7.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	171
7.7.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	173
7.8	Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen	175
7.9	Schwerpunkt: Kinder und Jugendhilfe im Zeichen der Covid-19-Pandemie	176
7.10	Schwerpunkt: Elternberatung im Zeichen der Covid-19-Pandemie	178
7.11	Schwerpunkt: Unterstützung für Care Leaver	180
7.12	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	182
7.13	Standorte der Elternberatung.....	183
8	Grundversorgung	185
8.1	Ziel und Partner	186
8.2	Leistungsbeziehende in der Grundversorgung.....	188
8.3	Unbegleitete minderjährige Fremde.....	191
8.4	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung	192
8.5	Deutschkurse.....	193
8.6	Entwicklungen und Veränderungen	194
8.7	Schwerpunkt: Grundversorgung in der Covid-19-Pandemie	195
9	Finanzielle Aufwendungen	197
9.1	Überblick	198
9.2	Finanzen im Detail	202
9.2.1	Mindestsicherung.....	202
9.2.2	Pflege und Betreuung	203
9.2.3	Teilhabe - Hilfe für Menschen mit Behinderungen.....	204
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	205
9.2.5	Grundversorgung	206
9.3	Haushaltsreform 2018	207





Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen



LAND
SALZBURG

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

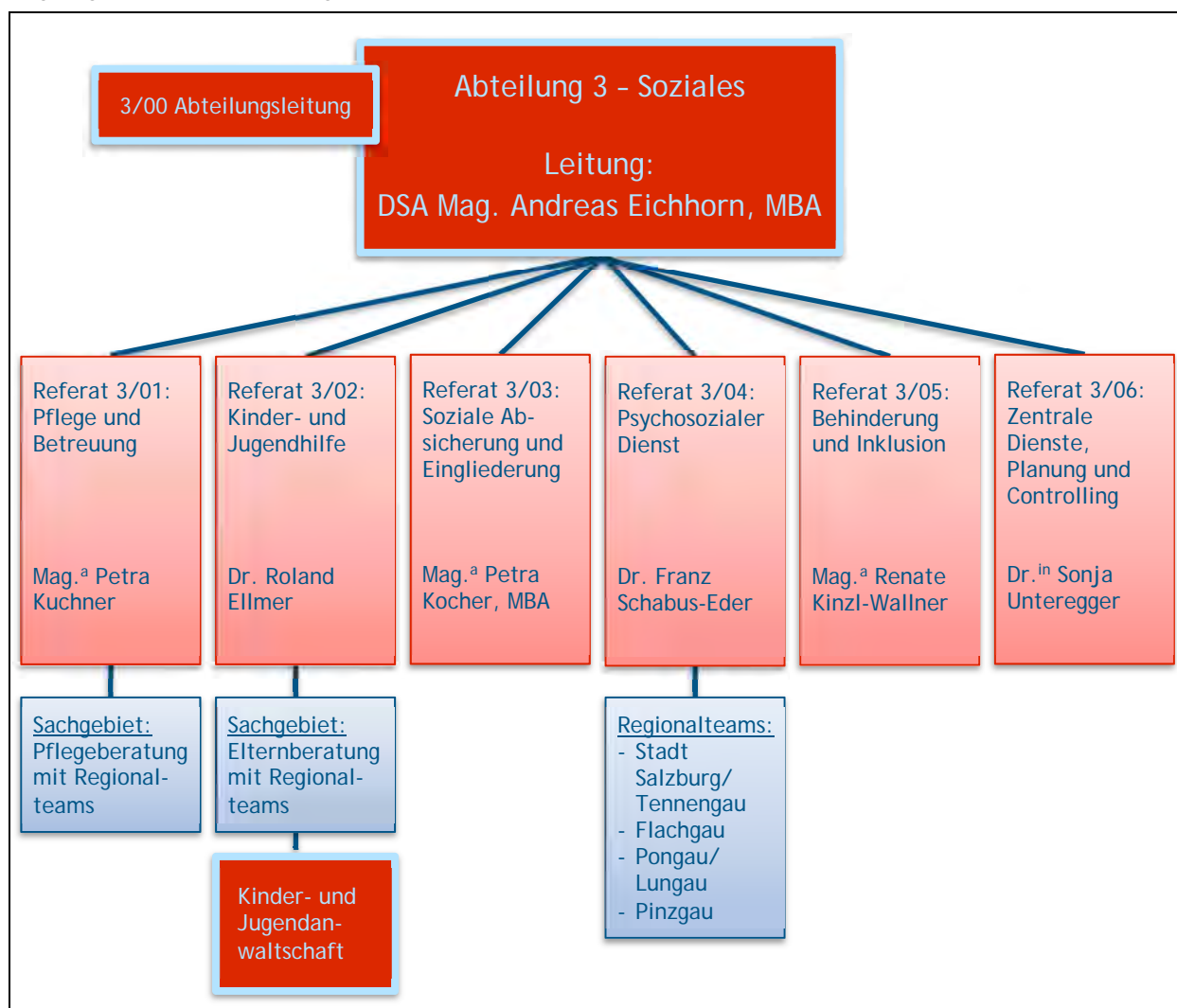
18

Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nicht hoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2020 waren nach der Geschäftsordnung Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und Landeshauptmannstellvertreter Dr. Heinrich Scheillhorn. Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See).

In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter und Gruppen eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Mindestsicherung (ab 2021 Sozialunterstützung), der Sozialhilfe und der Behinderung und Inklusion (Teilhabe) wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informations-System SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern), der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (ab 2021 Sozialunterstützung) und dem Psychosozialen Dienst

zur Verfügung. Damit ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich Behinderung und Inklusion (Teilhabe), Soziale-Dienste-Vereine und Seniorenheime), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystem (SAGIS) verwendet.

1.3 Schwerpunkt: Unterstützung von Trägern im Sozialbereich in Zeiten der Covid-19-Krise

20

Versorgung mit Schutzausrüstung

Die Covid-19-Krise mit all ihren Begleitumständen stellte faktisch alle Träger im Sozialbereich vor neue Herausforderungen. Im Kontakt mit anderen Menschen galt es von einem Moment auf den anderen umzudenken, auf Sicherheit und Hygiene zu achten. Besonders in den Bereichen der Pflege und Betreuung und der Teilhabe, wo ja besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen betreut werden, galt es rasch, Sicherheits- und Hygienekonzepte zu entwickeln und Schutzausrüstung zu organisieren. Aber auch in anderen Bereichen, wo Menschen zusammenleben (beispielsweise Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgungsquartiere, Notschlafstellen, etc.) wurde Schutzausrüstung dringend benötigt.

Während des ersten Lockdowns war die Marktsituation bei der Schutzausrüstung und hier vor allem bei Schutzmasken extrem angespannt. Es war schwierig, qualitativ hochwertige Waren zu bekommen und aufgrund von Schwierigkeiten von Transport und Zoll, waren die Lieferzeiten teilweise sehr lang. Zur Unterstützung der Träger or-

ganisierte die Abteilung Soziales in Kooperation mit den Salzburger Landeskliniken, dem Roten Kreuz und dem Krisenstab des Landes Schutzausrüstung für die Träger. Zum einen sollte eine Grundausrüstung gewährleistet werden, zum anderen sollten Träger mit Schutzausrüstung versorgt werden, die akut an Covid-19 erkrankte Personen und beziehungsweise oder Personen in Quarantäne betreuen mussten und nicht über ausreichend Ausrüstung verfügten.

Auch nach dem ersten Lockdown wurden die Träger durch die Sozialabteilung weiterhin mit Schutzausrüstung versorgt. Ebenso wurden vom Bund Schutzmasken zur Verteilung an die Träger zur Verfügung gestellt. In den insgesamt neun Verteilaktionen im Jahr 2020 wurde ein unterschiedlicher Trägerkreis mit unterschiedlichen Waren versorgt. Diese Verteilaktionen waren nur durch die Unterstützung des Roten Kreuzes möglich. Zusätzlich wurden zur Versorgung von an Covid-19 erkrankten Personen und/oder Personen in Quarantäne in 30 Fällen Waren an Träger ausgegeben. Insgesamt wurden folgende Mengen an Waren verteilt:

Tabelle 1.1

Versorgung der Träger im Sozialbereich mit Schutzausrüstung im Jahr 2020

Artikel	Ausgabe bei Verteilaktion	Ausgabe für die Versorgung von Akutfällen
FFP1 Masken	137.020	
FFP2/CPA Masken	695.120	3.670
Mund-Nasen-Schutz	110.858	
Schutzkittel	4.310	3.570
Schutzbrillen	2.038	190
Handschuhe (Stück)	152.800	14.000
Desinfektionsmittel (Liter)	5.224	217

Organisation von Inhouse-Hygiene-Schulungen

Um die Träger im Sozialbereich in dieser herausfordernden Zeit auch in fachlicher Hinsicht zu unterstützen, wurden durch die Abteilung 3 kostenlose Covid-19-Hygiene-Schulungen organisiert.

Insbesondere zu Beginn des ersten Lockdowns waren Betreuerinnen und Betreuer in sozialen Einrichtungen bei der Umsetzung der strengen Hygienebedingungen ganz besonders gefordert. Eine Hygiene-Expertin führte in 32 Einrichtungen im gesamten Bundesland Salzburg spezifische Hygiene-Schulungen durch und konnte somit 185 Fachkräfte auf die besonderen pflegerischen Erfordernisse während der Covid-19-Pandemie vorbereiten.

Um die Teilnahme möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen und die individuelle Situation vor Ort einzubeziehen, wurden diese Schulungen direkt in den Einrichtungen durchgeführt. Im Herbst 2020 - vor dem zweiten Lockdown - wurde seitens der Abteilung 3 noch einmal ein Schwerpunkt zum Thema Hygiene gesetzt und weitere Förderungen von Inhouse-Schulungen zum Thema Hygiene angeboten. Dieses Angebot wurde von 4 weiteren Einrichtungen angenommen und es wurden zusätzlich 74 Mitarbeitende zum Thema geschult. Insgesamt ergibt sich somit eine Gesamtzahl von 259 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von insgesamt 36 Trägereinrichtungen.



Kapitel 2

Rahmenbedingungen



LAND
SALZBURG

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter

Salzburgs Bevölkerungszahl wuchs zum Jahresende 2020 auf insgesamt 560.710 Personen an, das waren 6,3 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,1 % um etwa zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 48,9 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 6,2 % zu, wobei das Bevölkerungswachstum von 2015 auf 2020 mit 2,7 %

schwächer ausfiel als von 2010 auf 2015 mit 3,4 %. Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es die größten Zuwächse bei den mindestens 85-Jährigen mit 23,1 % und den 65- bis 84-Jährigen mit 22,8 %.

22

Tabelle 2.1

Bevölkerung nach Geschlecht

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2020	2015/ 2010	2020/ 2015	2020/ 2010
Männer	256.031	267.167	274.351	+ 4,3	+ 2,7	+ 7,2
Frauen	271.855	278.648	286.359	+ 2,5	+ 2,8	+ 5,3
Gesamt	527.886	545.815	560.710	+ 3,4	+ 2,7	+ 6,2

Quelle: Statistik Austria

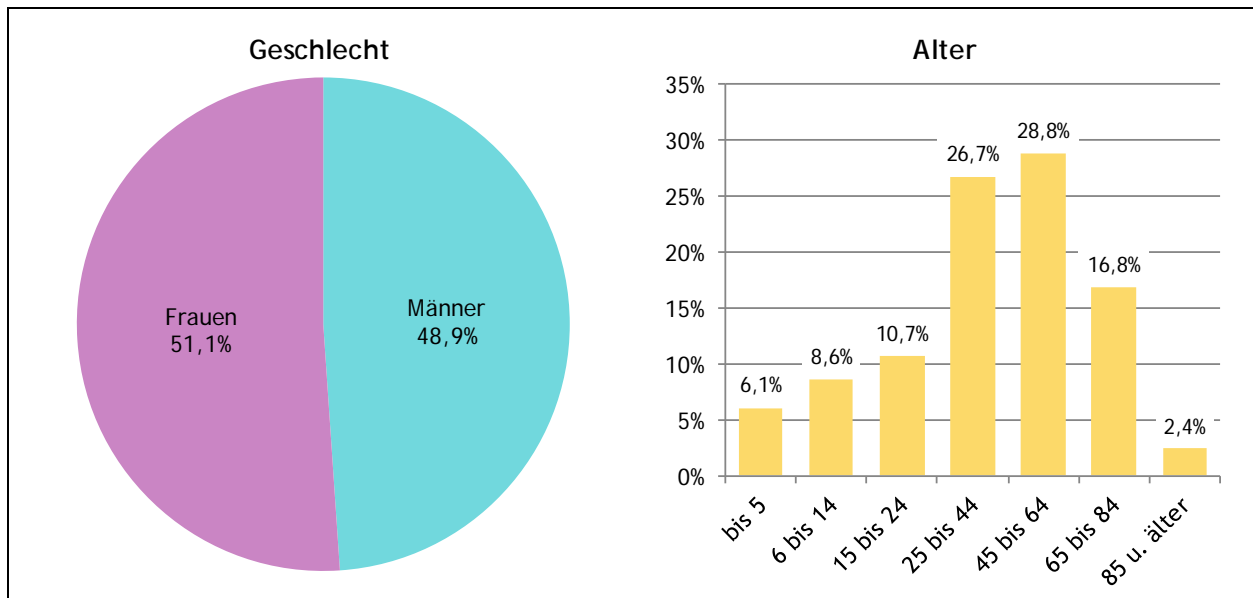
Tabelle 2.2

Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2020	2015/ 2010	2020/ 2015	2020/ 2010
bis 5 Jahre	30.529	31.985	33.969	+ 4,8	+ 6,2	+ 11,3
6 bis 14 Jahre	50.742	47.873	48.054	- 5,7	+ 0,4	- 5,3
15 bis 24 Jahre	64.855	64.683	59.942	- 0,3	- 7,3	- 7,6
25 bis 44 Jahre	148.735	146.340	149.774	- 1,6	+ 2,3	+ 0,7
45 bis 64 Jahre	145.431	156.578	161.365	+ 7,7	+ 3,1	+ 11,0
65 bis 84 Jahre	76.756	85.686	94.260	+ 11,6	+ 10,0	+ 22,8
85 Jahre und älter	10.838	12.670	13.346	+ 16,9	+ 5,3	+ 23,1
Gesamt	527.886	545.815	560.710	+ 3,4	+ 2,7	+ 6,2

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2020



Quelle: Statistik Austria

23

2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland

Zum Jahresende 2020 lebten im Land Salzburg 111.409 Personen, das ist etwa ein Fünftel Gesamtbevölkerung, die im Ausland geboren wurden. Etwa die Hälfte dieser Personen wurde in einem Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz geboren. Der Zu-

zug aus diesen Regionen ist anhaltend hoch. Konstant ein Drittel kam aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei, knapp ein Fünftel aus außereuropäischen Ländern, deren Zahl sich binnen der vergangenen zehn Jahren de facto verdoppelt hat.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Geburtsland

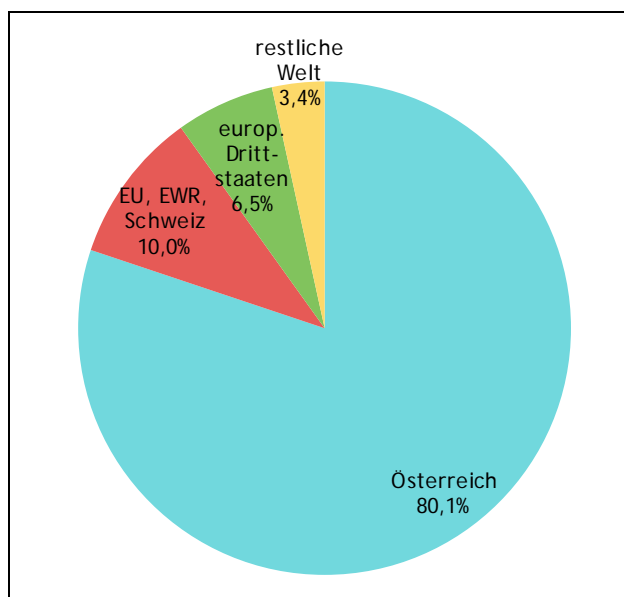
	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2020	2015/2010	2020/2015	2020/2010
EU, EWR, Schweiz ¹	38.554	47.092	55.895	+ 22,1	+ 18,7	+ 45,0
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.152	34.872	36.253	+ 2,1	+ 4,0	+ 6,2
restliche Welt (inkl. unbekannt)	9.685	16.935	19.261	+ 74,9	+ 13,7	+ 98,9
Gesamt	82.391	98.899	111.409	+ 20,0	+ 12,6	+ 35,2
Anteil an Bevölkerung in % ²	15,6	18,1	19,9	+ 2,5	+ 1,7	+ 4,3

¹ Einschließlich assoziierter Kleinstaaten und von EU- und EWR-Staaten abhängige Gebiete in Europa

² Veränderung in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2020



24

2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung und Hallein. In diesen drei Bezirken fiel im Vergleich zu 2010 das Bevölkerungswachstum stärker

aus als auf Landesebene sowie in den Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See. Im Bezirk Tamsweg gab es hingegen einen Bevölkerungsrückgang.

Tabelle 2.4
Bevölkerung nach Bezirken

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2020	2015/2010	2020/2015	2020/2010
Salzburg-Stadt	145.367	150.938	155.416	+ 3,8	+ 3,0	+ 6,9
Hallein	57.238	59.568	60.992	+ 4,1	+ 2,4	+ 6,6
Salzburg-Umgebung	142.063	148.738	154.624	+ 4,7	+ 4,0	+ 8,8
St. Johann im Pongau	78.140	79.579	81.392	+ 1,8	+ 2,3	+ 4,2
Tamsweg	20.827	20.547	20.118	- 1,3	- 2,1	- 3,4
Zell am See	84.251	86.445	88.168	+ 2,6	+ 2,0	+ 4,6
Land Salzburg	527.886	545.815	560.710	+ 3,4	+ 2,7	+ 6,2

Quelle: Statistik Austria

2.1.4 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2020 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird, wengleich sich die Dynamik abflachen sollte. Starke Anstiege wird es dabei voraussichtlich bei

den mindestens 85-Jährigen geben, deren Zahl sich bis 2040 de facto verdoppeln sollte. Bei den 65- bis 84-Jährigen dürfte sich die Bevölkerungszahl bis 2040 um etwa ein Drittel erhöhen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

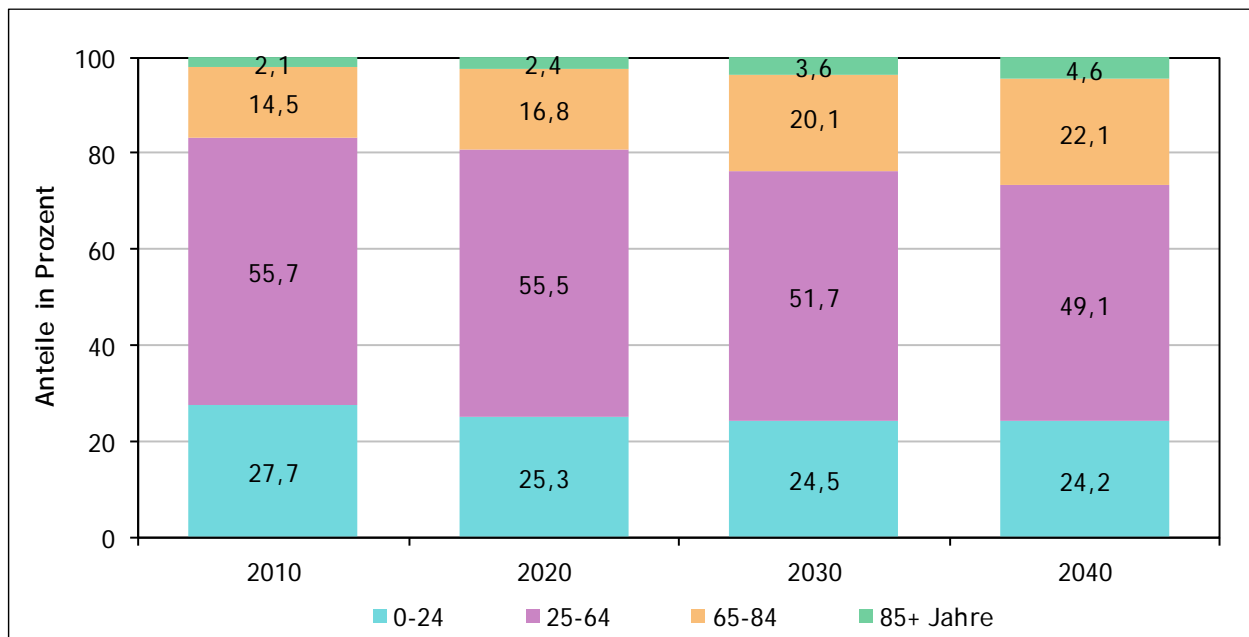
Tabelle 2.5
Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2020	31.12.2030	31.12.2040	2030/ 2020	2040/ 2030	2040/ 2020
bis 5 Jahre	33.969	33.228	32.241	- 2,2	- 3,0	- 5,1
6 bis 14 Jahre	48.054	51.081	49.756	+ 6,3	- 2,6	+ 3,5
15 bis 24 Jahre	59.942	56.350	58.782	- 6,0	+ 4,3	- 1,9
25 bis 44 Jahre	149.774	144.376	136.604	- 3,6	- 5,4	- 8,8
45 bis 64 Jahre	161.365	152.082	148.789	- 5,8	- 2,2	- 7,8
65 bis 84 Jahre	94.260	115.435	128.227	+ 22,5	+ 11,1	+ 36,0
85 Jahre und älter	13.346	20.825	26.681	+ 56,0	+ 28,1	+ 99,9
Gesamt	560.710	573.377	581.080	+ 2,3	+ 1,3	+ 3,6

25

Hinweis: Prognose vom Herbst 2020 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2020
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf 245.000 im Jahr 2020 an. Die Haushalte verteilten sich zu knapp zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In fast jedem dritten Haushalt lebte mindestens eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in etwa jedem

fünften Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war. Im Zeitvergleich zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Haushalte mit mindestens einer Person ab 65 Jahren und ein tendenzieller Rückgang der Zahl der Haushalte mit mindestens einer Person unter 18 Jahren.

26

Tabelle 2.6

Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Einpersonenhaushalte	84.700	85.200	86.200	88.300	90.500	+ 2,5
Mehrpersonenhaushalte	151.400	152.300	153.000	153.700	154.500	+ 0,5
2 Personen	68.600	69.200	70.100	71.300	72.200	+ 1,3
3 Personen	36.500	36.600	36.500	36.500	36.600	+ 0,3
4 Personen	30.500	30.300	30.100	29.900	29.900	± 0,0
5 Personen oder mehr	15.800	16.300	16.300	16.000	15.700	- 1,9
Gesamt	236.100	237.500	239.200	242.000	245.000	+ 1,2
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	57.300	57.600	58.400	56.100	55.800	- 0,5
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	69.000	70.300	72.900	74.400	76.500	+ 2,8

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich 2020 folgendermaßen aufteilen:

- 70 % auf Ehepaare
- 17 % auf Lebensgemeinschaften
- 13 % auf Alleinerziehende.

Der Zeitvergleich zeigt einen tendenziellen Rückgang der Zahl der Ehepaare. Bei den Lebensgemeinschaften und den Alleinerziehenden ist kein eindeutiger Trend zu erkennen.

Tabelle 2.7

Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Ehepaare	47.600	47.400	47.400	46.800	45.900	- 1,9
1 Kind	20.300	18.400	18.400	18.100	19.000	+ 5,0
2 Kinder	19.000	20.200	20.200	20.000	18.000	- 10,0
3 Kinder oder mehr	8.200	8.900	8.800	8.800	8.900	+ 1,1
Lebensgemeinschaft	9.900	11.200	10.700	9.100	11.300	+ 24,2
1 Kind	5.500	6.500	6.200	4.900	6.500	+ 32,7
2 Kinder	3.500	3.400	3.600	3.600	4.000	+ 11,1
3 Kinder oder mehr	900	1.300	1.000	600	900	+ 50,0
Alleinerziehende	8.900	7.800	7.800	8.500	8.200	- 3,5
1 Kind	6.100	5.200	5.200	5.700	5.500	- 3,5
2 Kinder	2.300	2.300	2.300	2.500	2.400	- 4,0
3 Kinder oder mehr	500	300	300	300	200	- 33,3

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2020 gab es in Salzburg 245.000 Hauptwohnsitzwohnungen. Mehr als die Hälfte wurde vom Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer, ein weiteres Drittel von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.8

Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Hauseigentümer	85.500	86.800	87.900	89.200	86.900	- 2,6
Wohnungseigentümer	36.300	36.000	36.500	35.700	39.200	+ 9,8
Hauptmieter	84.600	83.400	80.800	84.800	85.700	+ 1,1
sonstige Rechtsverhältnisse ¹	29.700	31.300	34.000	32.300	33.200	+ 2,8
Gesamt	236.100	237.500	239.200	242.000	245.000	+ 1,2

¹ Darunter sind Dienst- oder Naturalwohnungen (Hausbesorgerwohnungen), Wohnrechte aufgrund dinglicher Rechte (Fruchtnießung, Servitut, Auszüglerwohnung) und alle übrigen Rechtsverhältnisse zu verstehen.

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) in den letzten Jahren konstant zwischen 270 und 310 Euro. Bei den Hauptmietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 605,9 Euro im Jahr 2016 auf 666,8 Euro im Jahr 2020.

Tabelle 2.9

Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Wohnungseigentümer	293,3	282,7	269,1	295,2	306,5	+ 3,8
Hauptmieter	605,9	618,1	624,6	638,9	666,8	+ 4,4

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate

Im Land Salzburg waren im Jahr 2020 insgesamt 253.572 Personen unselbstständig beschäftigt und 20.087 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenrate von 7,3 % entspricht. Durch die Coronapandemie kam es im Vergleich zu 2019 zu einem deutlichen Rückgang bei der Zahl der unselbstständig Beschäftigten und einem markanten Anstieg

bei der Zahl der Arbeitslosen. Diese Entwicklung zeigt sich für alle sechs Salzburger Bezirke, wobei jedoch die beiden tourismusintensiven Bezirke St. Johann im Pongau und Zell am See vom Beschäftigungsrückgang und vom Anstieg der Arbeitslosigkeit stärker betroffen waren als die andern vier Bezirke.

28

Tabelle 2.10

Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	60.652	61.721	63.414	64.450	62.752	- 2,6
Hallein	25.823	26.172	26.515	26.711	26.231	- 1,8
Salzburg-Umgebung	64.259	65.476	66.709	67.315	66.515	- 1,2
St. Johann im Pongau	35.149	35.759	36.559	36.966	35.066	- 5,1
Tamsweg	8.365	8.446	8.556	8.615	8.118	- 5,8
Zell am See	37.710	38.369	39.384	39.638	37.284	- 5,9
Land Salzburg	250.158	254.366	259.356	262.127	253.572	- 3,3

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen, wobei Personen, die im Ausland beschäftigt sind, nur zum Teil berücksichtigt sind. Da nach Salzburg deutlich mehr Personen aus anderen Bundesländern und dem Ausland ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene deutlich höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.11

Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	5.267	5.198	4.937	4.526	6.865	+ 51,7
Hallein	1.447	1.304	1.192	1.156	1.657	+ 43,4
Salzburg-Umgebung	2.891	2.771	2.560	2.429	3.587	+ 47,7
St. Johann im Pongau	2.193	2.087	2.050	1.969	3.400	+ 72,6
Tamsweg	560	517	475	438	663	+ 51,4
Zell am See	2.513	2.418	2.309	2.177	3.915	+ 79,9
Land Salzburg	14.871	14.295	13.523	12.694	20.087	+ 58,2

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.12
Arbeitslosenrate nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in PP
Salzburg-Stadt	8,0	7,8	7,2	6,6	9,9	+ 3,3
Hallein	5,3	4,7	4,3	4,1	5,9	+ 1,8
Salzburg-Umgebung	4,3	4,1	3,7	3,5	5,1	+ 1,6
St. Johann im Pongau	5,9	5,5	5,3	5,1	8,8	+ 3,8
Tamsweg	6,3	5,8	5,3	4,8	7,5	+ 2,7
Zell am See	6,2	5,9	5,5	5,2	9,5	+ 4,3
Land Salzburg	5,6	5,3	5,0	4,6	7,3	+ 2,7

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenraten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenrate ausgegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort gemäß Dachverband der Sozialversicherungsträger verwendet wird. Die Arbeitslosenrate auf Landesebene wäre um 0,4 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.
Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

29

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2020 bezogen im Land Salzburg 12.840 Personen Arbeitslosengeld und 5.404 Personen Notstandshilfe. Die Covid-19-Pandemie und die damit

verbundenen Lockdowns führten 2020 zu einem sprunghaften Anstieg dieser Zahlen.

Tabelle 2.13
Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Arbeitslosengeld	9.132	8.640	8.250	7.877	12.840	+ 63,0
Notstandshilfe	4.723	4.474	3.958	3.705	5.404	+ 45,9
Gesamt	13.855	13.114	12.208	11.582	18.244	+ 57,5

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Durchschnittlich wurden 2020 pro Monat 1.002 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 888 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Angehörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des

Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbeitrag). Die Notstandshilfe beträgt grundsätzlich 92 % bis 95 % des Arbeitslosengeldes. Da auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, kann der Auszahlungsbetrag unter den oben genannten Prozentsätzen liegen.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg in den letzten Jahren kontinuierlich auf 132.617 zum Jahresende 2020 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen aufgrund geminder-

ter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 9.977 Personen (7,5 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.14
Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Alterspensionen ¹	91.782	93.679	95.837	98.731	101.789	+ 3,1
geminderte Arbeitsfähigkeit ²	8.348	7.964	7.574	7.239	7.024	- 3,0
Hinterbliebenenpensionen	23.940	23.827	23.777	23.737	23.804	+ 0,3
Gesamt	124.070	125.470	127.188	129.707	132.617	+ 2,2
darunter: Personen mit Ausgleichszulage	10.782	10.814	10.575	10.374	9.977	- 3,8

¹ Inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

² Vor dem 60./65. Lebensjahr

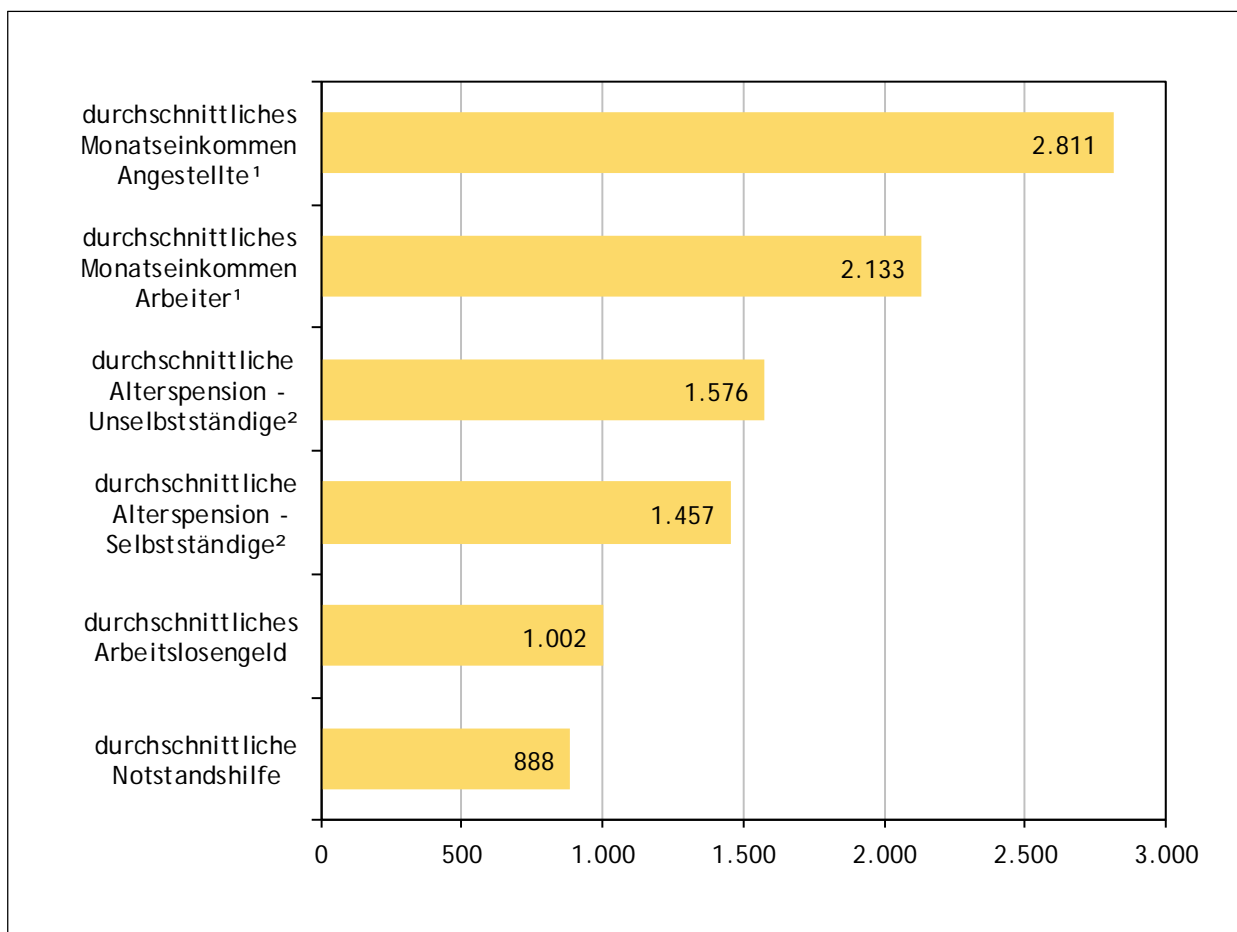
Quelle: Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

30

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2020 bei unselbstständig Beschäftigten 1.576 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.457 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der

im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.4
Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen im Jahr 2020 in Euro



¹ Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2019

² Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.

Quellen: Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice

2.5 Armutsgefährdung

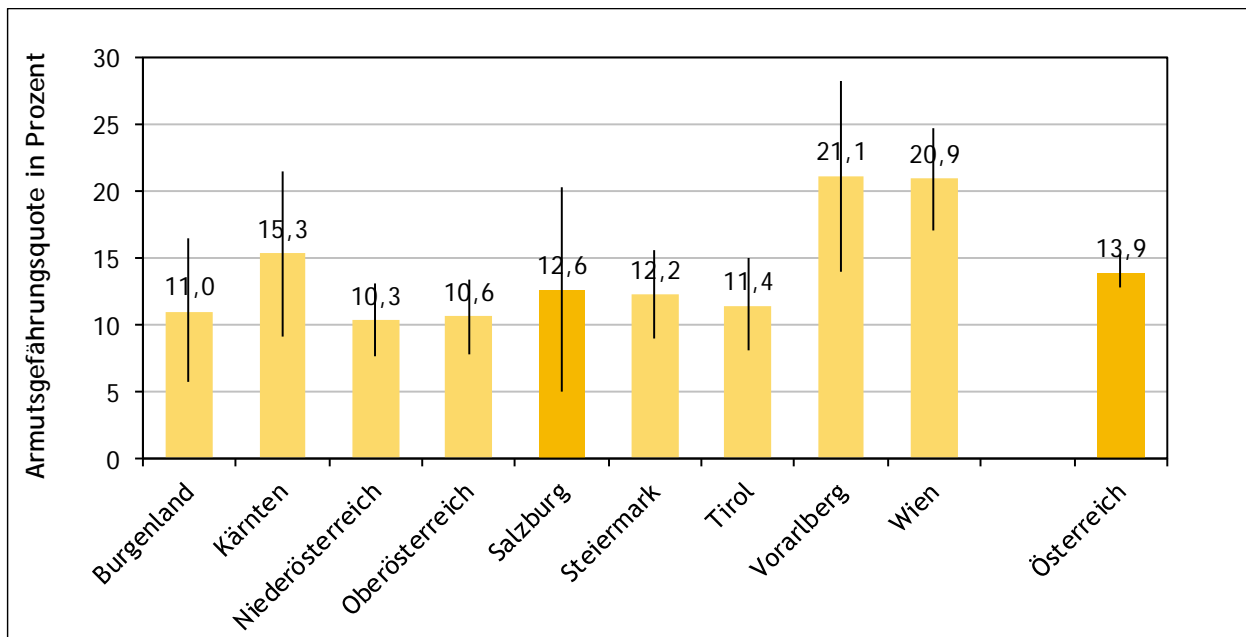
Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2020 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.328 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.187 Euro bei einer Familie mit drei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären ohne Pensionen und soziale Transfers 42 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Sozialleistungen ist der Anteil mit 14 % österreichweit deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit,

das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2020 in Salzburg 12,6 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene mit 13,9 %. Die höchsten Armutsgefährdungsquoten wiesen Vorarlberg mit 21,1 % und Wien mit 20,9 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,3 und 14,4 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen statistisch nicht signifikant aus.

31

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2020



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2020 österreichweit bei rund 6.000 Haushalten etwa 10.300 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, entsprechend vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 25.848 im Dezember 2016 kontinuierlich auf 26.642 im Dezember 2019 an. 2020 kam

es zu einem leichten Rückgang auf 26.480 Personen. Mehr als 70 % der Personen bezogen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3.

Tabelle 2.15

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

	Dez. 2016	Dez. 2017	Dez. 2018	Dez. 2019	Dez. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Stufe 1	6.873	7.096	7.429	7.633	7.652	+ 0,2
Stufe 2	6.103	5.868	5.571	5.462	5.316	- 2,7
Stufe 3	5.424	5.622	5.691	5.688	5.766	+ 1,4
Stufe 4	3.054	3.095	3.200	3.348	3.321	- 0,8
Stufe 5	2.851	2.877	2.878	2.994	2.901	- 3,1
Stufe 6	1.042	1.017	1.024	1.039	1.054	+ 1,4
Stufe 7	501	512	491	478	470	- 1,7
Gesamt	25.848	26.087	26.284	26.642	26.480	- 0,6

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2020 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 160,10 Euro (Stufe 1) und 1.719,30 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.



Kapitel 3

Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen



LAND
SALZBURG

3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (gültig bis 31.12.2020)

Grundlegende Vorgabe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG), LGBl. Nr. 63/2010, ist es, Armut und soziale Ausgrenzung von Menschen zu bekämpfen - mit dem Ziel einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben.

Um dies zu erreichen, gewährleistet die bedarfsorientierte Mindestsicherung allen Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Weiters werden auch bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung die erforderlichen Leistungen sichergestellt.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die bedarfsorientierte Mindestsicherung die Aufgabe, hilfesuchenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfesuchenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Das bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Lebensbedarf nicht durch eigenes Einkommen beziehungsweise Vermögen oder durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ganz wesentlich von der Bereitschaft der Hilfesuchenden zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist somit als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfesuchende Personen darstellt.

Gerade im vorrangigen Ziel der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben wird das Grundprinzip der Subsidiarität deutlich: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Vielmehr ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft beziehungsweise die entsprechende Bereitschaft dazu die Grundvoraussetzung für einen Leistungsbezug. Mit anderen Worten: die

Leistungsgewährung ist bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden davon abhängig, dass diese ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen und sich auch um eine entsprechende Erwerbstätigkeit bemühen.

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben kann - nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung - die Hilfe für den Lebensunterhalt zunächst stufenweise auf bis zu 50 % gekürzt werden. Bei besonders schweren Verstößen sind darüberhinausgehende Kürzungen möglich. Auch ein gänzlicher Entfall der Hilfeleistungen kann die Folge sein. Dem gegenüber sind im Fall der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanzielle Leistungsanreize vorgesehen. Hierunter fallen vor allem der Berufsfreibetrag (2020: 82,56 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 20 Wochenstunden; 165,12 Euro bei mehr als 20 Wochenstunden) sowie die Nicht-Anrechnung des 13. und 14. Monatsgehalts.

Bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß der Einsatz der Arbeitskraft im Einzelfall zu verlangen ist, wird die jeweilige persönliche und familiäre Situation der Hilfesuchenden berücksichtigt.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Kinderbetreuungspflichten (bis zum dritten Lebensjahr) und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 betreuen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Mindestsicherungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Sowohl die Hilfe für den Lebensunterhalt als auch die Hilfe für den Wohnbedarf werden primär in Form von pauschalen Geldleistungen erbracht. Der

aus beiden Leistungskomponenten bestehende monatliche Mindeststandard (75 % Lebensunterhalt, 25 % Wohnbedarf) ist je nach Haushaltskonstellationen gestaffelt.

So erhalten alleinstehende oder alleinerziehende Personen 100 % des gültigen Richtsatzes (im Jahr 2020: 917,35 Euro). Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Personen, die in Lebensgemeinschaft oder mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, stehen jeweils 75 % des Richtsatzes zu. Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder beläuft sich die Unterstützungsleistung auf 21 % des Richtsatzes (nur Lebensunterhalt).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- ergänzende Wohnbedarfshilfe
- Hilfe für Sonderbedarfe (beispielsweise Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (beispielsweise für die Beschaffung und Ausstattung beziehungsweise zur Beibehaltung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)
- Hilfe für sonstige Fremde (in einem abgestuften Leistungsausmaß je nach Aufenthaltsdauer)

Neben österreichischen Staatsangehörigen, Unions- und EWR-Bürgerinnen und -Bürgern sowie Drittstaatsangehörigen mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt, Familienangehörige) haben auch Hilfesuchende, denen der Asylberechtigten-Status zuerkannt wurde, Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Grundvoraussetzung für die Leistungszuerkennung ist hierbei der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesland Salzburg sowie die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland. Im Gegensatz dazu sind subsidiär schutzberechtigte Personen keine Zielgruppe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes. Sie erhalten im Fall der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Ebenfalls mit dem Primat der Eingliederung verbunden sind die Vorgaben des Integrationsgesetzes (IntG).

Partnerorganisationen der Mindestsicherung

Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei handelte es sich konkret um folgende Einrichtungen und Organisationen:

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinden
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit GmbH
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- Verein Wabe
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg

Sozialunterstützung neu

Am 1. Juni 2019 trat das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Bundesgesetzblatt I Nr. 41/2019) in Kraft. Damit wurde eine österreichweit einheitliche Neugestaltung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung intendiert. Dieses Grundsatzgesetz mussten die Länder im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung auf landesrechtlicher Ebene umsetzen und vollziehen. Im Bundesland Salzburg wird diesen Vorgaben mit dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (siehe https://www.salzburg.gv.at/soziales/_Documents/Sozialunterstützung_2021.pdf) Rechnung getragen. Es wurde im Jahr 2020 vom Salzburger Landtag beschlossen und ist mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Die damit verbundenen Adaptierungs- und Informationsarbeiten bildeten im Jahr 2020 einen intensiven Arbeitsschwerpunkt.

Daten und Zahlen

Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche

acht Monate Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Monate eine Leistung bezieht.

Der Rückgang der Zahl der durch Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften setzte sich im Jahr 2020 fort (Tabelle 3.1). 4.124 unterstützte Bedarfsgemeinschaften waren 2020 um 6,3 % weniger als 2019 und sogar um 21,5 % weniger als 2015, wo mit 5.282 unterstützten Bedarfsgemeinschaften der bisherige Höchststand seit Einführung

der Mindestsicherung erreicht wurde. Die Anzahl der unterstützten Personen ging von 2019 auf 2020 landesweit ebenfalls um 6,3 % zurück, und zwar auf 7.150 Personen (Tabelle 3.2). Gegenüber dem höchsten Wert im Jahr 2017 von 8.873 Personen bedeutet dies einen Rückgang um 19,4 %. 2020 wurden in allen sechs Salzburger Bezirken weniger Personen durch Mindestsicherung unterstützt, wobei der Rückgang im Bezirk Tamsweg mit 2,1 % am geringsten und im Bezirk Hallein mit 9,4 % am höchsten ausfiel.

36

Tabelle 3.1
Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	3.113	3.028	2.829	2.573	2.398	- 6,8
Hallein	437	417	399	367	329	- 10,4
Salzburg-Umgebung	775	769	733	661	631	- 4,5
St. Johann im Pongau	358	352	339	312	305	- 2,2
Tamsweg	60	65	60	60	57	- 5,0
Zell am See	530	521	457	427	403	- 5,6
Land Salzburg	5.271	5.152	4.817	4.401	4.124	- 6,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 3.2
Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	5.208	5.171	4.892	4.435	4.177	- 5,8
Hallein	738	694	680	616	558	- 9,4
Salzburg-Umgebung	1.300	1.320	1.270	1.149	1.097	- 4,5
St. Johann im Pongau	591	621	600	544	501	- 7,9
Tamsweg	112	116	105	97	95	- 2,1
Zell am See	893	950	879	787	722	- 8,3
Land Salzburg	8.843	8.873	8.426	7.627	7.150	- 6,3

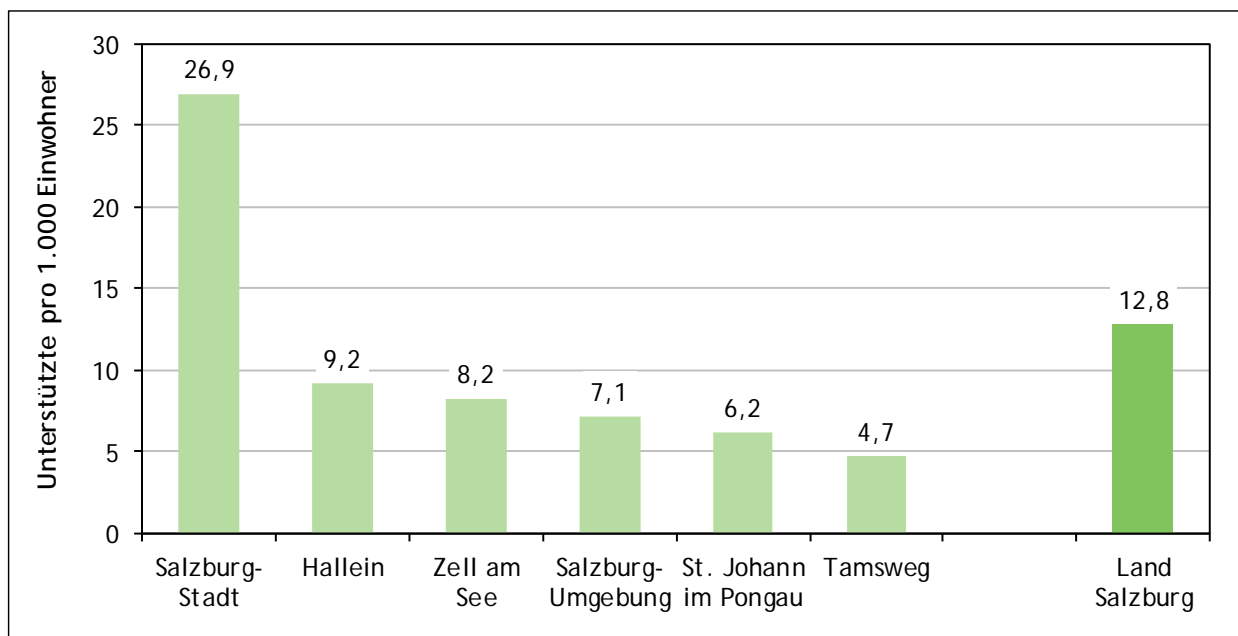
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, ergab sich für 2020 folgendes Bild: In der Stadt Salzburg wurden 27 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen

Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen fünf (Bezirk Tamsweg) und neun (Bezirk Hallein) Personen Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Abbildung 3.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2020



37

In den vergangenen Jahren wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung stärker von Frauen bezogen (Tabelle 3.3). Der Rückgang von 2019 auf

2020 fiel bei den Frauen mit 6,2 % allerdings ähnlich hoch aus wie bei den Männern mit 6,3 %.

Tabelle 3.3

Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	4.229	4.285	4.012	3.562	3.341	- 6,2
Frauen	4.614	4.588	4.414	4.065	3.809	- 6,3
Gesamt	8.843	8.873	8.426	7.627	7.150	- 6,3

Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbssalter (Tabelle 3.4

und Abbildung 3.2). Jünger als 21 Jahre war mehr als jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede zehnte.

Tabelle 3.4

Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 14 Jahre	2.373	2.472	2.398	2.212	2.058	- 7,0
15 bis 20 Jahre	684	675	650	556	541	- 2,7
21 bis 30 Jahre	1.297	1.299	1.162	1.015	889	- 12,4
31 bis 40 Jahre	1.345	1.410	1.307	1.162	1.140	- 1,9
41 bis 50 Jahre	1.091	1.047	993	874	825	- 5,6
51 bis 60 Jahre	1.072	1.005	953	888	846	- 4,7
61 bis 65 Jahre	378	373	357	335	320	- 4,5
66 bis 70 Jahre	261	240	242	229	205	- 10,5
71 Jahre und älter	341	351	365	356	326	- 8,4
Gesamt	8.843	8.873	8.426	7.627	7.150	- 6,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Im Jahr 2020 besaß die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 6 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz (Abbildung 3.2). Die verbleibenden Personen waren

Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte. Von 2019 auf 2020 zeigte sich ein Rückgang bei Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft von 6,4 % und bei Personen aus Drittstaaten von 6,7 % (Tabelle 3.5). Der stärkste Rückgang mit 8,3 % war bei Asylberechtigten zu verzeichnen.

Tabelle 3.5

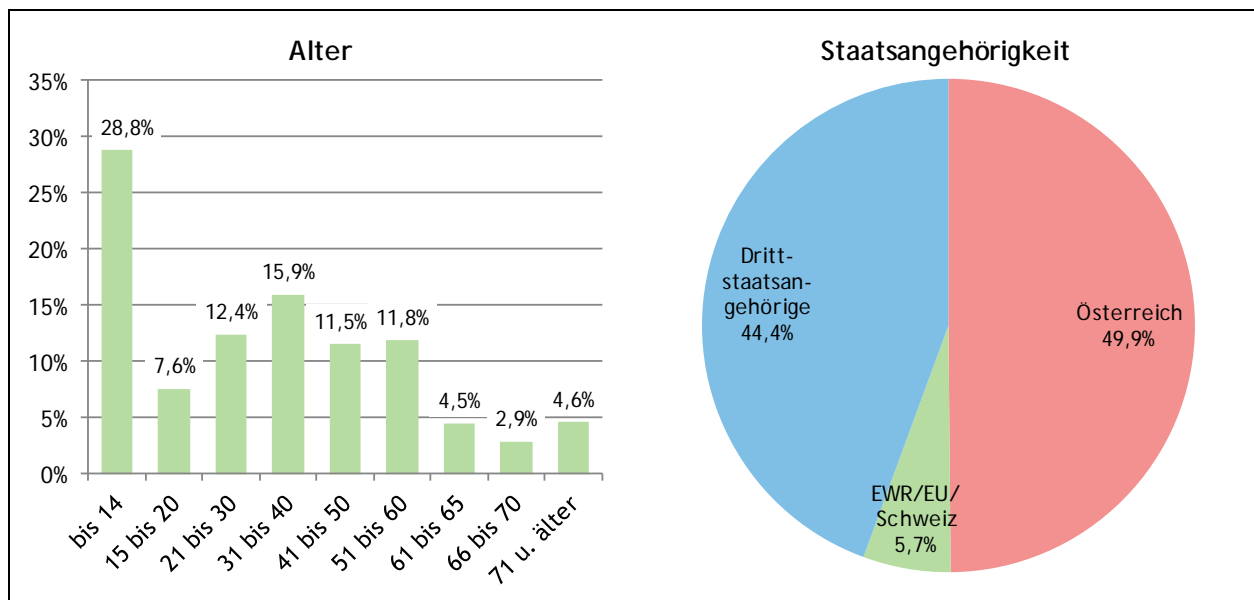
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Österreich	5.165	4.666	4.250	3.808	3.565	- 6,4
EU/EWR/Schweiz	571	495	439	414	411	- 0,7
Drittstaatsangehörige	3.107	3.712	3.737	3.403	3.174	- 6,7
<i>darunter Asylberechtigte</i>	<i>2.119</i>	<i>2.864</i>	<i>3.018</i>	<i>2.800</i>	<i>2.567</i>	<i>- 8,3</i>
Gesamt	8.843	8.873	8.426	7.627	7.150	- 6,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.2

Unterstützte Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2020



Im Jahr 2020 verteilten sich die Bedarfsgemeinschaften in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu 68 % auf Alleinlebende, zu 15 % auf Alleinerziehende und zu 17 % auf in Partnerschaft le-

bende (Tabelle 3.6). Im Vergleich zu 2019 ging die Zahl der Alleinerziehenden mit 8,7 % am stärksten zurück.

Tabelle 3.6

Bedarfsgemeinschaften nach Konstellationen im Jahresdurchschnitt

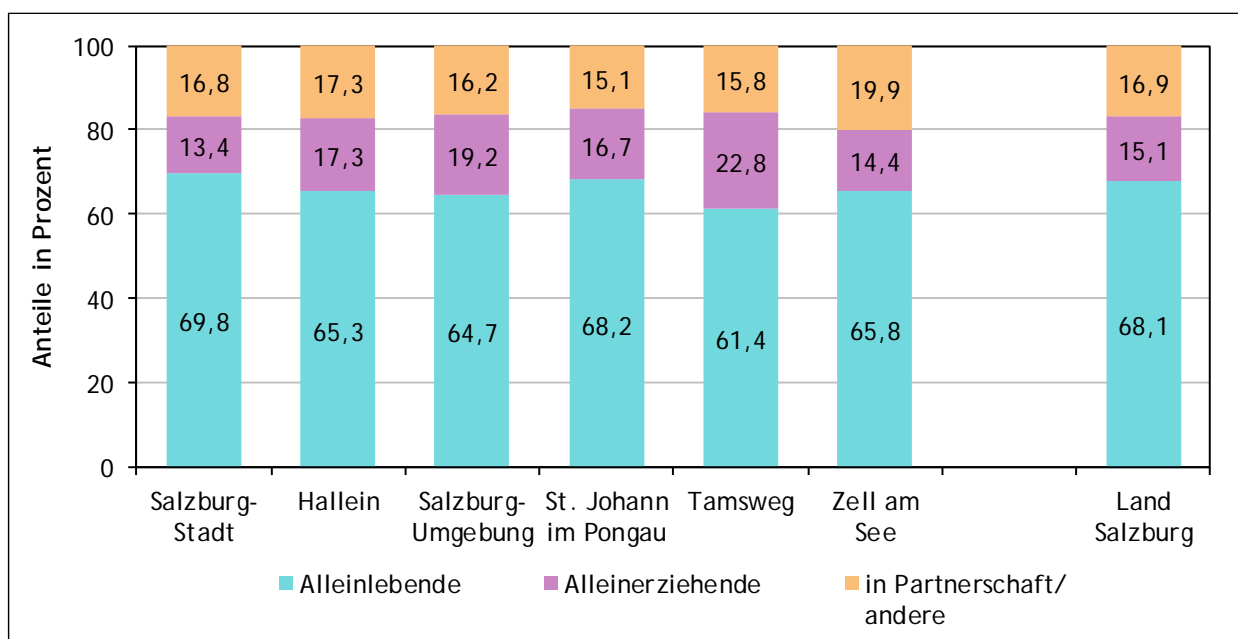
	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Alleinlebende	2.994	2.806	- 6,3
Alleinerziehende	680	621	- 8,7
in Partnerschaft/andere	726	696	- 4,1
Gesamt	4.401	4.124	- 6,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Konstellation und Bezirken. Es fällt auf, dass in der Stadt Salzburg der Anteil der

Alleinlebenden höher, jener der Alleinerziehenden hingegen niedriger war als in den Bezirken.

Abbildung 3.3
Bedarfsgemeinschaften nach Konstellationen und Bezirken im Jahresdurchschnitt 2020



39

Von den 1.141 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren im Jahr 2020 etwa 55 % alleinerziehend und 45 % in Partnerschaft lebend.

Mehr als die Hälfte der alleinerziehenden Mindestsicherungsbeziehenden hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 16,9 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Paaren hatten im Gegensatz dazu nur 21,1 % ein Kind, über die Hälfte hatte hingegen mindestens drei Kinder (siehe auch Abbildung 3.4).

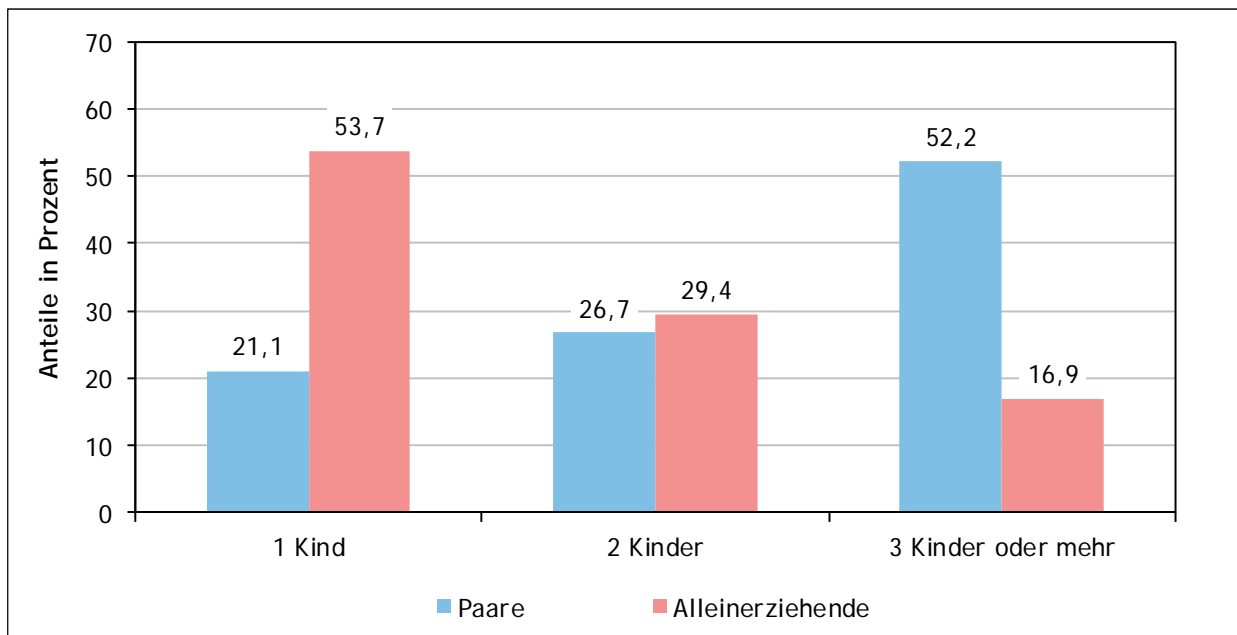
Bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede zwischen Paaren und Alleinerziehenden:

Tabelle 3.7
Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Paare	556	521	- 6,3
1 Kind	117	110	- 6,0
2 Kinder	156	139	- 10,9
3 oder mehr Kinder	283	272	- 3,9
Alleinerziehende	680	620	- 8,8
1 Kind	364	333	- 8,5
2 Kinder	201	182	- 9,5
3 oder mehr Kinder	115	105	- 8,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.4
 Kinder nach Beziehungsstatus in der Bedarfsgemeinschaft mit Kind(ern) im Jahresdurchschnitt 2020



40

In den vergangenen Jahren wurden jeweils rund 30 % der Bedarfsgemeinschaften in vollem Ausmaß durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützt (Tabelle 3.8). Bei den verbleibenden 70 %

wurde die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Teilbezug beziehungsweise Aufstockung gewährt. Im Vergleich zu 2019 ging die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Teilbezug stark zurück.

Tabelle 3.8
 Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Vollbezug	1.604	1.664	1.497	1.298	1.274	- 1,8
Teilbezug	3.667	3.488	3.320	3.103	2.850	- 8,2
Gesamt	5.271	5.152	4.817	4.401	4.124	- 6,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Etwa jede zehnte durch Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Person verfügte 2020 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit (Tabelle 3.9 und Abbildung 3.5). Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (48,6 %) beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslo-

sengeld oder Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (25,2 %). Der Vergleich zu 2019 zeigt einen ausgeprägten Rückgang der unterstützten Personen mit Bezug Kinderbetreuungsgeld (- 17,8 %), Einkommen aus Berufstätigkeit (- 13,1 %) und Pension (- 12,2 %).

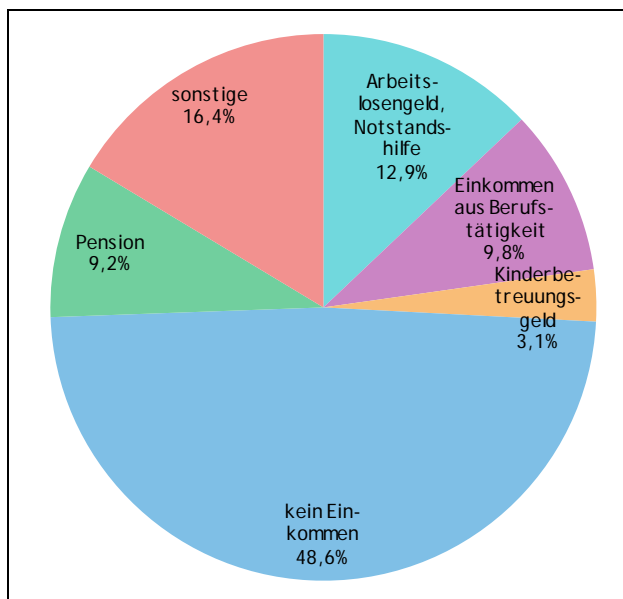
Tabelle 3.9
 Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	1.417	1.310	1.154	980	959	- 2,1
Einkommen aus Berufstätigkeit	986	927	925	839	729	- 13,1
Kinderbetreuungsgeld	288	314	306	276	227	- 17,8
kein Einkommen ¹	4.075	4.375	4.210	3.732	3.603	- 3,5
Pension	912	842	812	776	681	- 12,2
sonstige	1.496	1.445	1.349	1.325	1.215	- 8,3

Hinweis: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit).

¹ In dieser Kategorie sind auch die Kinder enthalten.

Abbildung 3.5
 Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2020



3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist seit 1.9.2010 im § 19 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes beziehungsweise in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Fremde, die gemäß § 4 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Sie kann zusätzlich zum Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung, aber auch ohne Mindestsicherungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von

Wohnraum (zum Beispiel durch die Übernahme von Mietrückständen) sowie die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2020 wurden landesweit 136 derartige Hilfen gewährt (Tabelle 3.10). In vier von fünf Fällen handelte es sich um einen Beitrag zur Wohnraumsicherung, die verbleibenden rund 20 % waren Beiträge zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

42

Tabelle 3.10

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Beitrag Wohnraumsicherung	176	145	118	101	107	+ 5,9
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlagen	25	23	23	30	29	- 3,3
Gesamt	201	168	141	131	136	+ 3,8

Tabelle 3.11

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	94	65	47	47	57
Hallein	24	21	17	14	11
Salzburg-Umgebung	43	33	33	25	23
St. Johann im Pongau	23	26	26	23	26
Tamsweg	1	1	1	0	1
Zell am See	16	22	17	22	18
Land Salzburg	201	168	141	131	136

3.3 Heizkostenzuschuss

Um die finanziellen Mehrbelastungen für Heizkosten in der kalten Jahreszeit auszugleichen, können Salzburgerinnen und Salzburger unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einmaligen Zuschuss von 150 Euro unterstützt werden.

Im Jahr 2020 wurde der Heizkostenzuschuss an 3.791 Personen ausbezahlt, wobei über die Hälfte der positiv erledigten Anträge aus der Stadt Salzburg kam (Tabelle 3.12). Die Zahl der Auszahlungen war 2020 höher als in den vergangenen Jahren, wobei von 2019 auf 2020 die Zunahmen in den drei nördlichen Bezirken besonders hoch ausfielen.

Tabelle 3.12

Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	1.347	1.639	1.737	1.679	1.922	+ 14,5
Hallein	354	407	383	361	402	+ 11,4
Salzburg-Umgebung	452	461	438	421	459	+ 9,0
St. Johann im Pongau	340	373	335	335	339	+ 1,2
Tamsweg	144	169	154	135	130	- 3,7
Zell am See	520	524	517	512	539	+ 5,3
Land Salzburg	3.157	3.573	3.564	3.443	3.791	+ 10,1

3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Beratungseinrichtungen

Im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden Beratungseinrichtungen gefördert, die zur Überwindung sozialer Notlagen und zur nachhaltigen Stabilisierung Hilfesuchender beitragen. Die Beratungseinrichtungen stellen für arbeitsbetroffene Menschen mit unterschiedlichen Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar.

44 Dabei handelt es sich um verschiedenste Angebote wie etwa Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe, Sozialberatung oder um Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen spezielle Beratungsangebote für Frauen und Sozialdienste unter diese Kategorie. Die Vielfalt der Projekte ermöglicht die Erreichung unterschiedlichster Zielgruppen.

Das Land Salzburg gewährte hier im Jahr 2020 eine Gesamtförderung in Höhe von 3.205.327 Euro.

Arbeitsprojekte

Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2020 durch das Land Salzburg 2.270.700 Euro bereitgestellt. Insgesamt standen in diesem Bereich 160 Transitbeitsplätze in 8 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsausmaße und diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten.

Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote

Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2020 1.804.619 Euro aufgewendet. Insgesamt standen mit Ende 2020 266 Plätze und 13 weitere Notplätze zur Verfügung.

Die oben genannten Zahlen beziehen sich auf den Regelbetrieb in den verschiedenen Einrichtungen. Diese konnten wegen der einzuhaltenden Covid-19-Schutzvorschriften nicht durchgehend angeboten werden. Aufgrund dessen wurden in den Wintermonaten das 24 Stunden betreute Notwohnen im „wolfgangs by A&O Hostels“ als vorübergehende Kompensation eröffnet. Dieses bot 43 Plätze an, welche aufgrund der Abstandbestimmungen in den anderen Einrichtungen weggefallen waren.

Die Wohnbetreuungs-Angebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen. Um neben kurzfristigen, akuten Notsituationen auch mittelfristige Krisen überwinden zu können, wurden in diesem Bereich 99 Plätze angeboten. Diese Wohnangebote beinhalten einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote (70 Plätze) wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen. Er widmet sich den Zielgruppen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist.

Die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF-Engagements ist im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ vorgegeben: Armutsbekämpfung durch Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personen.

Durch die Umsetzung von Unterstützungsangeboten, niederschweligen Beschäftigungsmöglichkeiten und das Schließen von Betreuungslücken können arbeitsmarktfremde Personen erreicht und in Unterstützungsangebote eingebunden werden.

Der ESF für Salzburg gehört als Teil der „Aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes Salzburg“ zum Ressortbereich von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer.

Die **Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung** wird unter Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik geführt.

Zu den Partnern zählen das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung, das Arbeitsmarktservice, die Landwirtschafts- und die Landarbeiterkammer, der Salzburger Gemeindeverband und Städtebund, die Arbeiterkammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Landesschulrat für Salzburg sowie das Sozialministeriumservice.

Die durch die Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung eingerichtete Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung“ ist für die Planung und die Abstimmung von Maßnahmen in Salzburg verantwortlich und wird durch die Abteilung 3 - Soziales geführt. Darüber hinaus wurde die Arbeitsgruppe „Frauen/Armutsbekämpfung/Beschäftigung“ - ebenso unter dem Vorsitz der Abteilung 3 - Soziales - gebildet, um frauenspezifische Maßnahmen für Salzburg zu entwickeln

und umzusetzen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiter- und Wirtschaftskammer Salzburg, des Arbeitsmarktservice Salzburg, des Magistrats sowie des Internationalen Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen zusammen.

Salzburger ESF-Maßnahmen zu Qualifizierung und Beschäftigung

Das Land Salzburg erhält in der laufenden Förderungsperiode für Maßnahmen des ESF EU-Mittel in Höhe von bis zu 6,3 Millionen Euro, die durch Landesmittel im Wege der Kofinanzierung auf 12,6 Millionen Euro verdoppelt werden.

Zur Heranführung von Beziehenden der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an eine Beschäftigung wird in Salzburg ein „Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit“ umgesetzt: Von der Abklärung der Arbeitsfähigkeit über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zu „Transitarbeitsplätzen“. Das Stufenmodell ist der AMS-Zuständigkeit grundsätzlich vorgelagert und wird letztlich mit dem Ziel umgesetzt, eine Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Mit der ESF-Umsetzung für Salzburg bis 2022 werden die vom Arbeitsmarktservice von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer bestehenden Maßnahmen zur Erreichung ausgrenzungsgefährdeter junger Menschen sinnvoll ergänzt und verstärkt:

„job.art“ - Betreuung und Beschäftigung von NEET-Jugendlichen (NEET = Not in Education, Employment or Training) im Pongau und Pinzgau

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Zielgruppe: Jugendliche bis 18 Jahren (in Ausnahmefällen bis zum 24. Lebensjahr) nach Ende der Schulpflicht, die sich weder in Arbeit oder einer Ausbildung befinden noch durch arbeitsmarktpolitische Projekte erreicht werden.
- Inhalt: Die Jugendlichen können tage- oder stundenweise für ein Entgelt arbeiten. Ziel des Projektes ist durch kreative Tätigkeiten einerseits die Jugendlichen wieder an einen geregelten Tagesablauf zu gewöhnen und andererseits durch das Herstellen von eigenen Produk-

ten den Selbstwert zu stärken. Eine durchgehende psychosoziale Begleitung soll zur Stabilisierung und zur gemeinsamen Erarbeitung von individuellen Lösungsstrategien beitragen, um im Anschluss des Projektes eine berufliche Ausbildung oder den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

- **Teilnahme:** An dem Projekt nahmen 2020 etwa 45 Jugendliche teil, wovon gut zwei Drittel ihre Projektteilnahme beendeten. Rund 55 % davon konnte an eine Anschlussmaßnahme andocken und circa 15 % der Teilnehmenden traten eine Lehr- oder Arbeitsstelle an.
- **Projektstandorte:** St. Johann im Pongau (Textil), Zell am See und Mittersill (up-cycling)

Zur Heranführung von Mindestsicherungsbeziehenden an eine Beschäftigung wurden vier Projekte initiiert. Die Zuweisung der Teilnehmenden pro Projekt erfolgt über die für Soziales zuständige Dienststelle der jeweiligen Bezirksverwaltung.

„Re-impuls“ - Aktivierung/Tagesstrukturierung

- **Träger:** Pro Mente Salzburg gem. Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation m.b.H.
- **Zielgruppe:** Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Dieses Projekt unterstützt die Teilnehmenden im Rahmen von Einzel- oder Gruppensetting mittels Stabilisierung, Tagesstrukturierung, Aktivierung (ohne Anspruch auf Arbeitsmarktintegration) und Qualifizierung um Beschäftigungshemmnisse ab- und Arbeitsfähigkeit aufzubauen. Die Teilnehmenden können bis zu einem Jahr im Projekt bleiben. Ziel ist es Chancen wahrzunehmen und an individuellen Themen gemeinsam mit professioneller Unterstützung zu arbeiten, um im Anschluss an eine geeignete Folgemaßnahme teilnehmen zu können.
- **Teilnahme:** 2020 nahmen insgesamt 78 Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am Projekt teil. Davon beendeten 33 ihre Projektteilnahme, wobei 14 an eine Anschlussmaßnahme (insbesondere beim Projekt SINNERGIE und ProActive) andocken und fünf in ein Dienst-/Ausbildungsverhältnis eintreten konnten. Zudem wurden 2020 26 Arbeitserprobungen durchgeführt. In 218 Einheiten der Tagesstrukturgruppe gab es insgesamt 1.631 Teilnahmen und in 202 Workshop-Einheiten insgesamt 966 Teilnahmen.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

„ProActive“ - Support für Arbeitsaufnahme

- **Träger:** Pro Mente Salzburg gem. Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation m.b.H.
- **Zielgruppe:** Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Das Projekt unterstützt die Teilnehmenden bei der Rückkehr in eine Beschäftigung oder beim Einstieg in ein Folgeangebot. Über verschiedene Phasen hinweg - Ankommen, Workshop-Angebot, Beschäftigung, Integration - wird mit den Teilnehmenden individuell gearbeitet.
- **Teilnahme:** 2020 nahmen insgesamt 96 Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am Projekt teil. Davon beendeten 43 ihre Projektteilnahme: Elf mit einer Anschlussmaßnahme (insbesondere AMS und Deutschkurse), neun durch Eintritt in ein Dienstverhältnis, drei mit Reha-Geldbezug/Pension. Bei Workshops mit insgesamt 245 Einheiten (à 3 Stunden) wurden an vier Standorten 1.543 Teilnahmen verzeichnet. 34 Arbeitserprobungen wurden realisiert.
- **Projektstandorte:** Salzburg-Stadt, Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See, Tamsweg

CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration

- **Träger:** Caritas
- **Zielgruppe:** Arbeitssuchende, Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit einem Alter von mindestens 50 Jahren (bei freien Plätzen von mindestens 45 Jahren) und Wohnsitz in Salzburg, vorzugsweise Langzeitarbeitslose
- **Inhalt:** Das Projekt „CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration“ bietet mit mindestens zwölf Beschäftigungsplätzen eine niederschwellige und integrierende Beschäftigung gegen Entgelt in Form eines vollsozialversicherungsrelevanten Dienstverhältnisses. Ziel ist der sukzessive Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit mittels niederschwelligem Angebot und sozialpädagogische Begleitung. CARMI beinhaltet zudem auch Tagesstruktur, sozialpädagogische und sozialarbeiterische Betreuung, verschiedene Workshop-Angebote sowie Ergotherapie.
- **Teilnahme:** 2020 haben 23 ältere Menschen im Beschäftigungsprojekt mitgearbeitet, darunter 33 % Frauen und rund die Hälfte mit nicht-deutscher Erstsprache. Mehr als 10 Teilnehmende sind in der Phase der niedrigschwelligen Beschäftigung (4 bis 6 Monate à 12 bis 25 Wochenstunden) und etwa ein Viertel der Teilnehmenden in der integrierenden Beschäfti-

gung (mehr als 20 Stunden) tätig. Diese Transitarbeitskräfte arbeiten hauptsächlich im Logistikzentrum in Hallwang sowie in den drei Carla-Shops in der Stadt Salzburg.

- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung

„SINNERGIE Wege zur Teilhabe“ - Niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot für Frauen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** Bezieherinnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit
- **Inhalt:** Trotz Arbeitsfähigkeit ist es für Frauen mit (Multi-)Problemlagen oft nicht möglich, ein (dauerhaftes) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 20 Stunden einzugehen. Oberstes Projektziel ist daher die Verlässlichkeit bei der Einhaltung der Arbeitszeit, um somit die Arbeitsleistung und Dauer der Beschäftigung auf mindestens 16 Wochenstunden zu erhöhen. Im Rahmen des Projektes werden mindestens 10 Beschäftigungsplätze für Frauen in Verbindung mit einem durchgängigen, individuellen Case Management sowie zusätzlichen Workshop-Angeboten zur Verfügung gestellt. In der Upcycling-Kreativwerkstatt werden beispielsweise Kleidungsstücke, Taschen und anderes aus Stoff hergestellt. Weitere Angebote im Rahmen des Projektes sind vor Ort Kinderbetreuung, psychotherapeutische Begleitung und Ergotherapie. Letztlich soll die Ausdauerfähigkeit der Frauen so weit gesteigert werden, dass sie an einer AMS-Maßnahme, am Projekt „Lebensarbeit“ oder an einer Ausbildung teilnehmen können beziehungsweise an einen betrieblichen Arbeitsplatz Fuß fassen.
- **Teilnahme:** Seit Projektstart im Herbst 2019 haben 42 Frauen am Projekt teilgenommen. 2020 beendeten 18 Frauen das Projekt, wovon die Hälfte in einen Arbeitsplatz vermittelt werden konnten und knappe 17 % in eine Qualifizierung oder schulische Ausbildung.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

Im Hinblick auf die hohe Armutsgefährdung/-betroffenheit von Frauen wurde ein ESF-Frauen-schwerpunkt eingerichtet, der speziell auf vorwiegend weibliche Problemlagen eingeht und auch eine ESF-finanzierte Kinderbetreuung sowie Fahrtkostenersatz bietet. Zusätzlich zum vorangeführten Beschäftigungsprojekt „SINNERGIE“ wird dazu das Projekt SAFI umgesetzt, wobei beide Projekte von ibis acam in der Stadt Salzburg realisiert werden.

„Salzburger Fraueninitiative SAFI“ - Übergeordnetes Case Management für Frauen

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** arbeitsmarktferne Frauen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg
- **Inhalt:** SAFI unterstützt den beruflichen Neubeziehungsweise Wiedereinstieg von Frauen nach einer längeren erwerbsfreien Zeit. Ziel ist es, Frauen in ihren Lebenslagen zu stabilisieren, um ein unabhängiges und selbst bestimmtes Leben auf Basis eines eigenen Einkommens führen zu können. Mittels individuellem Casemanagement werden die Herausforderungen der Frauen ermittelt und gemeinsame Lösungswege gesucht. Hierbei liegt der Fokus auf den persönlichen Stärken und Ressourcen der Frauen. Das Angebot kann bis zu 12 Monate in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Projektes werden spezifische Workshops sowie ein regelmäßiges Frauencafé zum Austausch angeboten.
- **Teilnahme:** 2020 haben 82 Frauen regulär am Projekt teilgenommen, wovon 34 bereits 2019 eingestiegen sind. 50 Frauen haben das Projekt 2020 beendet, davon konnten 42 Teilnehmerinnen erfolgreich in den Arbeitsmarkt vermittelt werden.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

Weil Erwachsene mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Arbeitslosigkeit aufweisen und meist die ersten sind, die im Fall eines Arbeitsplatzabbaus arbeitslos werden, wurde für die Zielgruppe der „working poor“ ein Projekt zum Nachholen des Lehrabschlusses initiiert:

„Du kannst was!“ - Kompetenz anerkennen! Lehrabschluss für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- **Träger:** BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer
- **Zielgruppe:** In Salzburg berufstätige und beziehungsweise oder wohnhafte Personen ohne abgeschlossener Berufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).
- **Inhalt:** Die „Abwärtsspirale“ bei Beschäftigten ohne abgeschlossener Berufsausbildung ist bekannt: Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen/begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutsrisiko. Um dem entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss nachzuholen. Das Projekt gliedert sich in vier Schritte: Eine Kompetenzberatung, welche durch die Arbeiterkammer angeboten wird, der Qualifikations-Check, im Rahmen dessen

vorhandene Kenntnisse und Können festgestellt werden, Seminare zur Aufholung von Kenntnissen für einen Lehrabschluss sowie der Lehrabschluss selbst.

- **Teilnahme:** 2020 haben 54 Personen, darunter 10 Frauen, Lehrabschlüsse als Metallbearbeiterinnen und -bearbeiter (24), Berufskraftfahrerin beziehungsweise -fahrer (7), Einzelhandels- (3), Betriebslogistik- (8), Büro- (3) und Großhandelskaufleute (1) sowie Köchinnen und Köche (4) und Restaurantfachleute (4) erreicht. Der Altersdurchschnitt betrug 36 Jahre.
- **Projektstandort:** Salzburg- Stadt

48

Wenn mangelnde Berufserfahrungen, fehlende sprachliche Kenntnisse und Ausbildungen aus dem Herkunftsland nicht für die Arbeitsmarktintegration in Österreich reichen beginnt eine Armutsspirale nach unten. Hier braucht es passende Angebote, um armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache zu unterstützen. Mit dem Projekt „TRAPEZ“ wird diese Lücke in Salzburg ein Stückweit geschlossen.

TRAPEZ - für Menschen, die am Arbeitsmarkt Fuß fassen wollen (Projektstart 1.2.2020)

Casemanagement für arbeitslose, armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache zur Arbeitsmarkt- und Ausbildungsintegration mit Fokus auf Mangelberufe

- **Träger:** Viele gGmbH
- **Zielgruppe:** arbeitslose, armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache, vorzugsweise Frauen, mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg
- **Inhalt:** Das Projekt bietet mit einem persönlichen, muttersprachlichen Zugang Teilnehmenden ein breites Angebot - von Clearing, Beratung, Qualifizierung, Arbeitserprobung bis hin zur Arbeitsaufnahme. Ziel ist es Beschäftigungshemmnisse abzubauen, Kompetenzen zu identifizieren und zu stärken sowie Deutsch- und Fachkenntnisse zu verbessern.

- **Teilnahme:** 2020 gab es in Summe 139 Eintritte in das Projekt, wovon 11 bereits ausgetreten sind und davon mehr als die Hälfte einen Arbeitsplatz erhalten haben oder in Ausbildung vermittelt werden konnten. 79 % der Teilnehmenden sind Frauen und knappe 85 % der Teilnehmenden weisen im Jahr 2020 keine bis sehr geringe Schulbildung auf.
- **Projektstandort:** Stadt Salzburg, Straßwalchen, Hallein, Schwarzach, Zell am See, Lungau

Im Hinblick auf vermehrt auftretende psychosoziale Problemlagen der Zielgruppen wurde eine verstärkte psychosoziale Betreuung bei den Projekten Job.art, SINNERGIE und CARMI eingerichtet, wofür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Bei den Projekten Re-impuls und ProActive ist zudem vorwiegend Personal mit einer psychosozialen Ausbildung eingesetzt.

Die wissenschaftliche Begleitung für die Umsetzung der „Pionierprojekte“ Re-impuls, ProActive und SAFI wurde beauftragt, um sukzessive Wirksamkeit und Erreichung der gesetzten Ziele zu verbessern. Träger ist das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen in Salzburg.

Schließlich wurde eine Evaluierung in Auftrag gegeben, mit der die erzielten Ergebnisse geprüft und bewertet werden. 2020 nahmen die Projekte Re-impuls und ProActive sowie SINNERGIE und SAFI daran teil. 2021 wird die gesamte Salzburger ESF-Maßnahmenumsetzung evaluiert. Das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung in Linz führt diese wissenschaftliche Evaluierung durch.

Zusammengefasst kann das Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und dessen Ergänzung um ESF-Maßnahmen mit der Ausrichtung auf Beschäftigung wie folgt abgebildet werden:

3.6 Schwerpunkt: Zusätzliche Unterstützung in Zeiten der Covid-19-Pandemie

Die durch die Covid-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Probleme führten kurzfristig zu einer Häufung von Anfragen beziehungsweise Antragstellungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS).

Daher wurde kurzfristig eine Online-Sonderinformation für jene Personen eingerichtet, die anlässlich der Covid-19-Pandemie von einem Arbeitsplatz- oder Einkommensverlust betroffen waren. In einem eigenen Infoblatt waren hier zielgruppengerichtet die Antworten auf maßgebliche Fragestellungen kompakt zusammengefasst, so zum Beispiel zu Anspruchsvoraussetzungen, Höhe der BMS-Leistungen, BMS-Berechnung und Antragstellung.

Eine zusätzliche Hilfestellung wurde mit dem 6. Covid-19-Gesetz des Bundes (BGBl Nr I 28/2020) ermöglicht. Auf Grundlage dieses Gesetzes konnten Mittel aus dem Familienhärteausgleich für die Unterstützung von Kindern mindestenssicherungsbeziehender Eltern zur Verfügung gestellt werden, um so die pandemiebedingten Krisenfolgen abzumildern. Konkret erhielten Familien, die im Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 2020 Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hatten, so einen Pauschalbetrag von 50 Euro pro Kind für höchstens zwei Bezugsmonate, also maximal 100 Euro pro Kind. Zudem erhielten erwachsene Personen mit Familienbeihilfe-Bezug in Mindestsicherungs-Haushalten dieselbe finanzielle Zuwendung.

Mit der Abwicklung des Familienhärteausgleichs für Mindestsicherungsbeziehende wurden die Bundesländer betraut. Im Land Salzburg übernahm diese Aufgabe die Abteilung Soziales. Im Jahr 2020 wurde von ihr ein Volumen von 309.450 Euro ausbezahlt. Damit konnten insgesamt 1.639 Haushalte

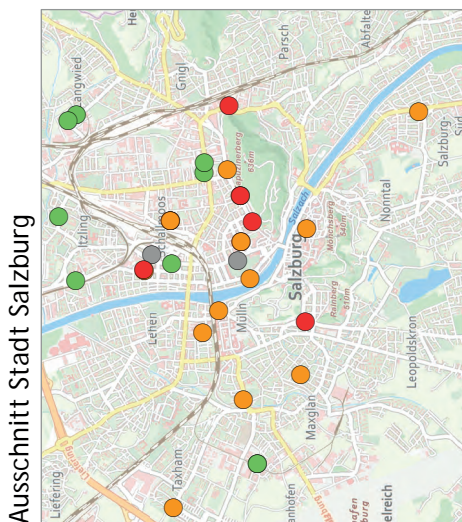
mit 3.024 Kindern beziehungsweise 241 volljährigen Personen mit Familienbeihilfe-Anspruch unterstützt werden.

Darüber hinaus erhielten Personen, die von Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hatten, seitens des Bundes eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro (§ 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Damit sollten Sonderbedarfe, die durch die Covid-19-Krise entstanden waren, abgedeckt werden. Um aber zu verhindern, dass dieser Bonus als Einkommen im Sinne des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes anzurechnen war, musste hier kurzfristig eine gesetzliche Ausnahmeregelung geschaffen werden. Diese Gesetzesnovelle wurde von der Sozialabteilung inhaltlich vorbereitet und vom Salzburger Landtag entsprechend beschlossen (LGBl Nr 102/2020).

Für Menschen ohne festen Wohnsitz wurde ab November 2020 vom Land Salzburg gemeinsam mit der Caritas als Betreiberin eine zusätzliche Unterkunft für 43 Menschen im „wolfgangs by A&O Hostels“ in der Fanny-von-Lehnert-Straße in der Stadt Salzburg eingerichtet. An diesem Standort konnten wohnungslose Menschen beginnend mit den Wintermonaten optimal versorgt werden.

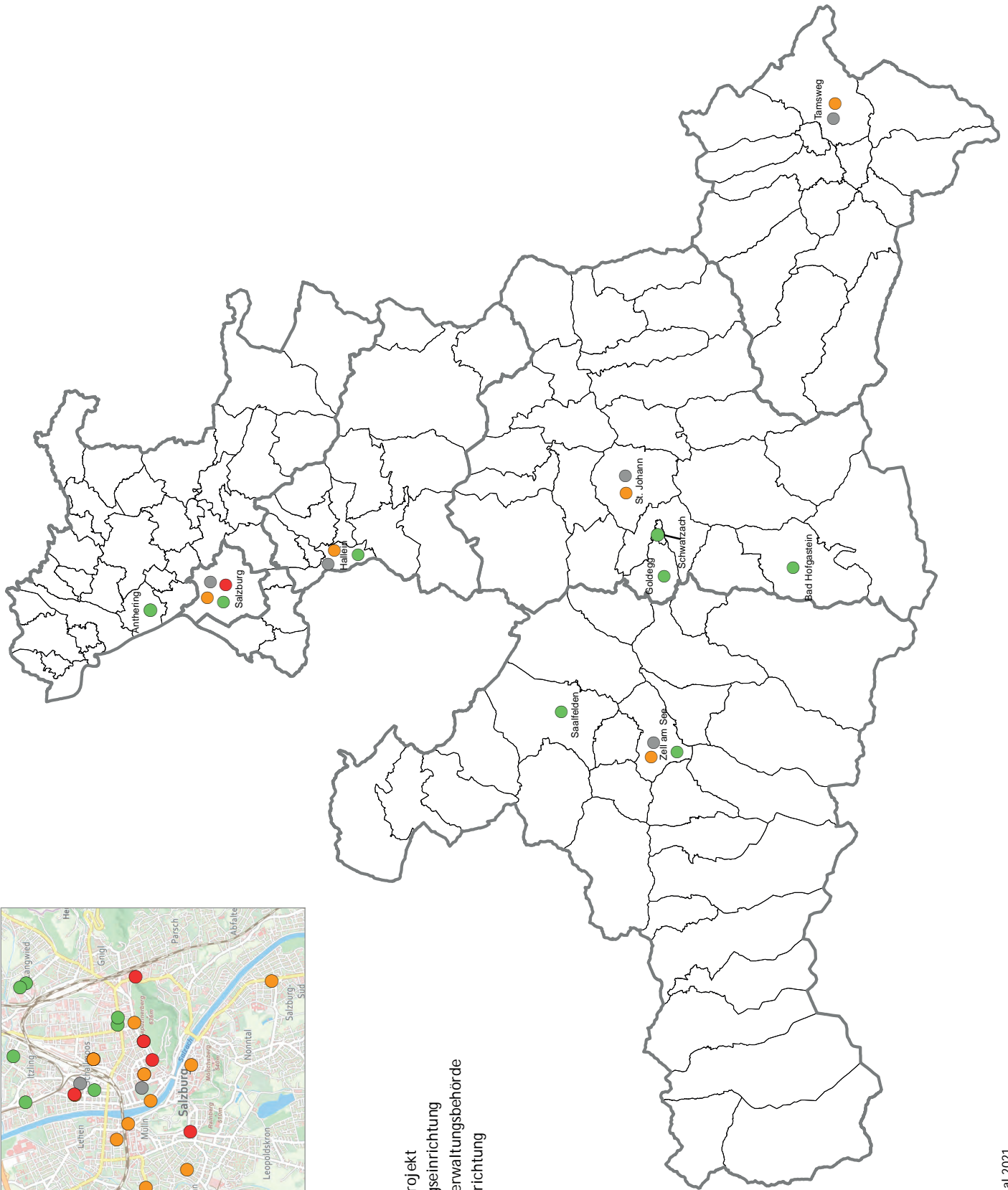
Für positiv auf Covid-19 getestete Personen mit einem leichten Krankheitsverlauf standen in dieser Unterkunft eigens abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung. Dies war eine wichtige und dringend notwendige Ergänzung zu den beiden bereits bestehenden Caritas-Häusern (Haus Franziskus in Parsch und Haus Elisabeth in Itzling), denn angesichts der Covid-19-bedingten Schutz- und Hygienevorschriften musste in diesen Häusern die Anzahl der Plätze reduziert werden.

3.7 Standorte der Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung



Legende:

- Arbeitsprojekt
- Beratungseinrichtung
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Wohneinrichtung



Ausschnitt Stadt Salzburg





Kapitel 4

Pflege und Betreuung



LAND
SALZBURG

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorenheimen beziehungsweise Seniorenpflegeheimen und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Tageszentren,
- Kurzzeitpflege,

- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

54

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die oder der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Kaprun, Leogang, Piesendorf, Puch bei Hallein, St. Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, St. Michael im Lungau, St. Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain und Werfen
- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden,

Salzburg, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See

- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim St. Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedernsill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen
- Gemeindeverband Hüttau
- Gemeindeverband Pfarrwerfen/Werfenweng

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser, die von folgenden Rechtsträgern organisiert werden:

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Herz-Jesu-Heim BetriebsGmbH

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichische Jungarbeiterbewegung
- Pro Humanitate II - gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft des Rotes Kreuzes Salzburg GmbH
- SeneCura Sozialzentrum Salzburg-Lehen GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG

- Seniorenresidenz Schloß Kahlsperg GmbH

Daten und Zahlen

Die Daten dieses Abschnitts stammen zum überwiegenden Teil aus Stichtagserhebungen bei den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern. Lediglich die Daten über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern (Tabelle 4.5) stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

55

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden zum Jahresende jeweils knapp mehr als 4.900 Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut. In den Jahren danach waren mit 4.805 (Jahresende 2019) beziehungsweise 4.570 Personen (Jahresende 2020) um gut 100 beziehungsweise um beinahe 350 Personen weniger als in den Jahren zuvor (Tabelle 4.1). Von diesen Personen waren etwa drei Viertel Frauen und ein Viertel Männer (Abbildung 4.1).

Die zum Jahresende 2020 vergleichsweise niedrige Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern von Senio-

rinnen- und Senioren-Wohnhäusern erklärt sich dadurch, dass aufgrund der Pandemie Zimmer für Quarantäne freigehalten wurden. Ergänzend dazu zogen kaum neue Bewohnerinnen und Bewohner ein, da die Auflagen/Vorschriften in Bezug auf Besuche für manche nicht tauglich waren (beispielsweise eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten für Angehörige). Darüber hinaus war auch Personal in Quarantäne beziehungsweise erkrankt, sodass es in den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Leerstände gab und es sich schwierig gestaltete, den Dienstbetrieb in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

Tabelle 4.1
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
männlich	1.327	1.342	1.346	1.327	1.258	- 5,2
weiblich	3.592	3.573	3.572	3.478	3.316	- 4,7
Gesamt	4.919	4.915	4.918	4.805	4.574	- 4,8

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Drei Viertel aller Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern waren zum Jahresende 2020 mindestens 80 Jahre alt (Tabelle 4.2 und Abbildung 4.1). Die verbleibenden

Personen fielen überwiegend in die Gruppe der 60- bis 79-Jährigen, lediglich 96 Personen waren jünger als 60 Jahre.²

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Tabelle 4.2

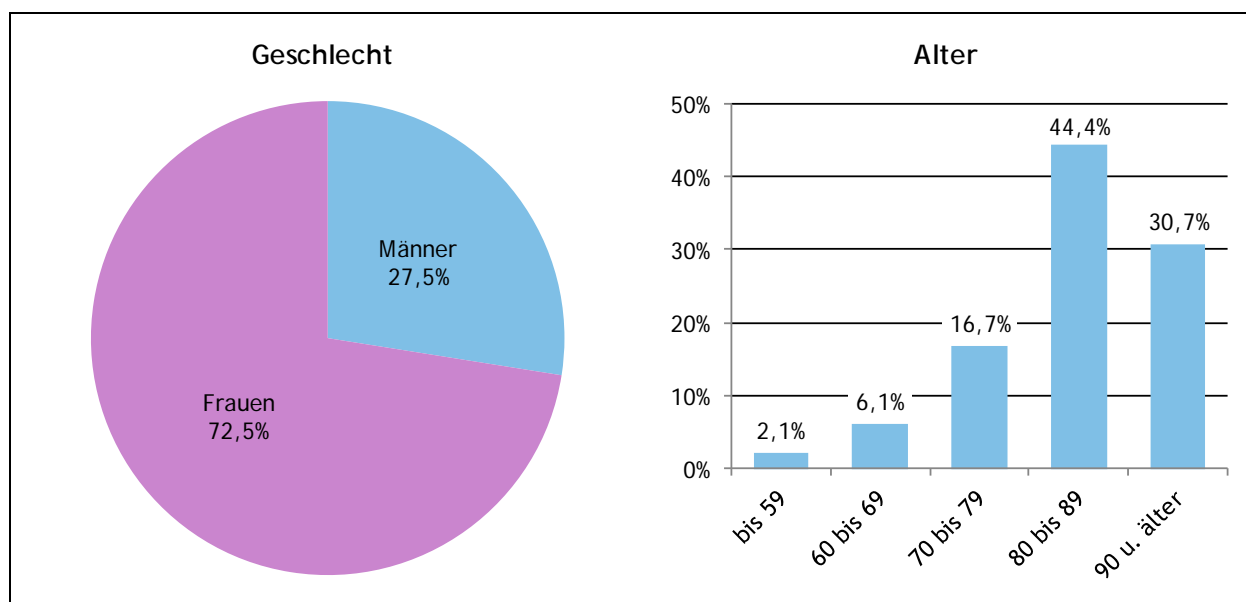
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Alter

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 59 Jahre	135	128	113	112	96	- 14,3
60 bis 69 Jahre	305	295	282	294	280	- 4,8
70 bis 79 Jahre	811	839	899	868	764	- 12,0
80 bis 89 Jahre	2.219	2.167	2.129	2.064	2.032	- 1,6
90 Jahre und älter	1.449	1.486	1.495	1.467	1.402	- 4,4
Gesamt	4.919	4.915	4.918	4.805	4.574	- 4,8

56

Abbildung 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2020



Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 20 Personen erhielten zum Jahresende 2020 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden (Tabelle 4.3). Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2020 mehr als 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 bezogen (Abbildung 4.2). Im Zeitverlauf zeigt sich zudem ein deutlicher Rückgang von Personen ohne Pflegegeld und mit den

Pflegegeldstufen 1 und 2. Seit dem Jahr 2016 halbierte sich deren Zahl beinahe. Folgend dem Prinzip „mobil vor stationär“ werden in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

Tabelle 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen

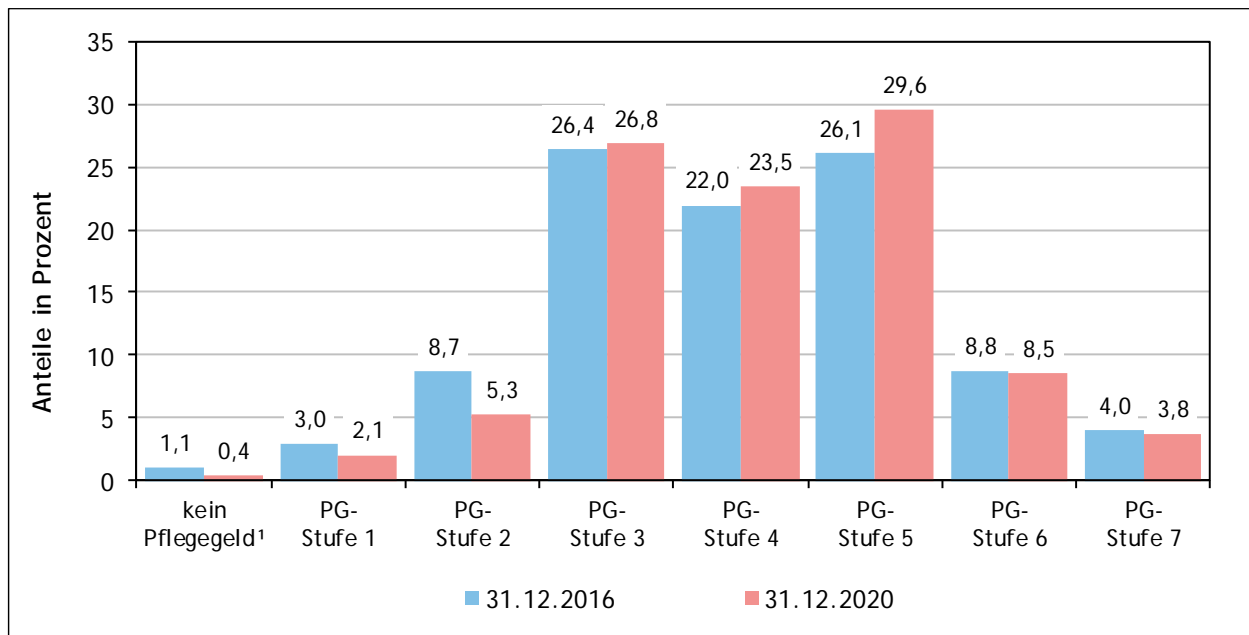
	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
kein Pflegegeld ¹	54	44	35	20	20	± 0,0
PG-Stufe 1	147	134	122	97	95	- 2,1
PG-Stufe 2	429	371	304	257	242	- 5,8
PG-Stufe 3	1.298	1.327	1.357	1.297	1.228	- 5,3
PG-Stufe 4	1.080	1.112	1.131	1.113	1.073	- 3,6
PG-Stufe 5	1.282	1.331	1.376	1.450	1.353	- 6,7
PG-Stufe 6	432	384	411	399	391	- 2,0
PG-Stufe 7	197	212	182	172	172	± 0,0
Gesamt	4.919	4.915	4.918	4.805	4.574	- 4,8

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

57

Abbildung 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen zum 31.12.2016 und 31.12.2020



¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

In Tabelle 4.4 ist die Verteilung der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken dargestellt. Durch Erweiterungen der Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser in Golling (+ 8 Plätze) und Bischofshofen (+ 24 Plätze) fielen die Rückgänge in den Bezirken Hallein mit 0,4 % und St. Johann im Pongau mit 2,4 % deutlich geringer aus als in den anderen Bezirken. Dort kam es zu Rückgängen von 4,3 % im Bezirk Tamsweg bis 6,5 % im Bezirk Zell am See.

Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der

Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen (Abbildung 4.3). Landesweit wurden zum Jahresende 2020 etwa 90 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut.

Tabelle 4.4

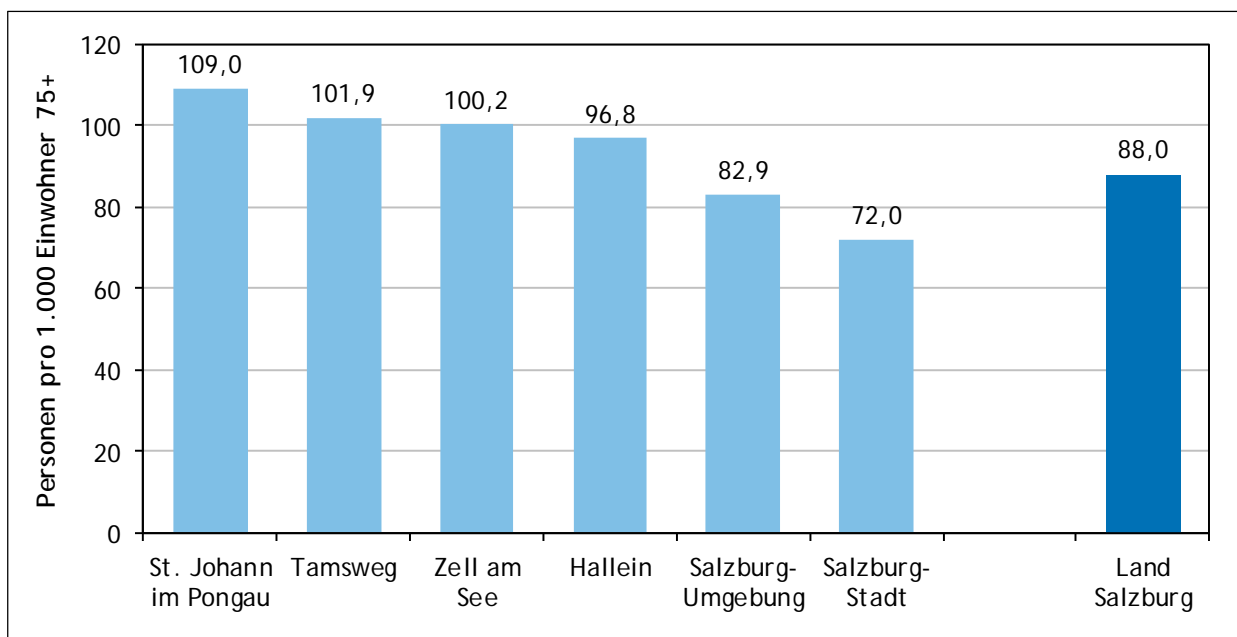
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	1.358	1.321	1.293	1.234	1.171	- 5,1
Hallein	524	523	539	517	515	- 0,4
Salzburg-Umgebung	1.192	1.198	1.185	1.166	1.085	- 6,9
St. Johann im Pongau	786	807	819	818	798	- 2,4
Tamsweg	229	232	231	230	220	- 4,3
Zell am See	830	834	851	840	785	- 6,5
Land Salzburg	4.919	4.915	4.918	4.805	4.574	- 4,8

58

Abbildung 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2020



Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. Von 2017 auf 2018 gab es einen deutlichen Anstieg der Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern, der sich auf Landesebene auf 26,5 % belief und sich im Folgejahr, das heißt von 2018 auf 2019, mit einem Plus von 4,0 % fortsetzte (Tabelle 4.5). Trotz des Rückgangs bei der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern blieb die Zahl der Sozialhilfeempfängerin-

nen und -empfänger in diesen Einrichtungen nahezu konstant.³ Der starke Anstieg von 2017 auf 2018 im Ausmaß von 920 Personen ist auf die geänderte gesetzliche Lage zurückzuführen. Per 1.1.2018 trat das Verbot des Pflegeregresses in Kraft. Bezogen auf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser zeigt sich, dass auf Landesebene beinahe alle Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfe zur Deckung der Aufenthaltskosten bezogen (Abbildung 4.4).

³ Die unterschiedliche Entwicklung ist zum Teil dadurch zu erklären, dass die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern je-

weils zum Stichtag 31.12 erhoben wird, die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hingegen als Jahresdurchschnitt ausgewiesen werden.

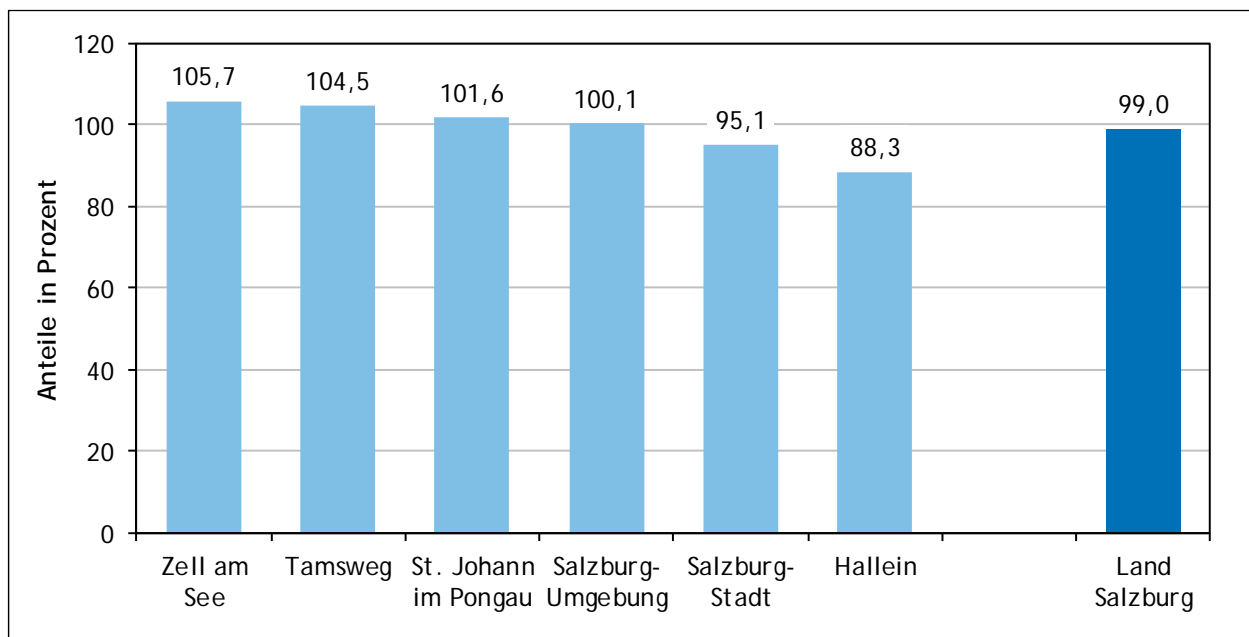
Tabelle 4.5

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	923	870	1.108	1.154	1.114	- 3,5
Hallein	333	321	434	456	455	- 0,2
Salzburg-Umgebung	828	800	1.054	1.102	1.086	- 1,5
St. Johann im Pongau	665	655	778	806	811	+ 0,6
Tamsweg	191	191	222	232	230	- 0,9
Zell am See	648	633	794	818	830	+ 1,5
Land Salzburg	3.588	3.470	4.390	4.568	4.526	- 0,9

Abbildung 4.4

Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahr 2020



Hinweis: Durch die unterschiedlichen Zeitperioden (Jahresende beziehungsweise Jahresdurchschnitt) können sich Anteile von mehr als 100 % ergeben.

Neben den 4.526 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahr 2020 in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus wohnten, wurden 33 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in

sonstigen Einrichtungen (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege St. Veit) betreut.

4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zu Jahresende 2020 standen im Land Salzburg insgesamt 5.142 Plätze⁴ in 74 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zur Verfügung (Tabelle 4.6), das waren um 13 Plätze mehr als ein Jahr zuvor. Während binnen Jahresfrist in der Stadt Salzburg um 16 Plätze weniger angeboten wurden, kamen im Bezirk St. Johann im Pongau 24 Plätze hinzu. In anderen vier Bezirken veränderte sich die Zahl der angebotenen Plätze nicht beziehungsweise kaum.

60

In der Stadt Salzburg wurden damit Ende 2020 um 16 Plätze weniger angeboten als im Jahr zuvor. Im

angesprochenen Zeitraum wurden in der Stadt Salzburg Neu- beziehungsweise Umbauten durchgeführt. Eine Zielsetzung ist es dabei, die Plätze pflegetauglich zu gestalten, um der Veränderung der Zielgruppe gerecht zu werden. Früher dienten die Einrichtungen der Stadt Salzburg teilweise als Wohneinrichtungen für ältere Menschen ohne oder mit geringem Pflegebedarf. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die nunmehr pflegetauglichen Plätze für Menschen mit Pflegebedarf zur Verfügung. Aufgrund der Veränderung der Zielgruppe kam es zu einer Reduktion der Plätze.

Tabelle 4.6

Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	1.478	1.408	1.418	1.333	1.317	- 1,2
Hallein	548	544	566	566	567	+ 0,2
Salzburg-Umgebung	1.250	1.248	1.264	1.261	1.263	+ 0,2
St. Johann im Pongau	812	836	835	867	891	+ 2,8
Tamsweg	243	242	238	239	239	± 0,0
Zell am See	857	853	857	863	865	+ 0,2
Land Salzburg	5.188	5.131	5.178	5.129	5.142	+ 0,3

Zum Jahresende 2020 wurden bereits 83,9 % der Plätze in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden (Tabelle 4.7). Im Vergleich zu 2016 zeigt sich ein Anstieg der Zahl der Plätze in öffentlichen Einrichtungen. In privaten Einrichtungen wurden Ende 2020 hingegen weniger Plätze ange-

boten als vier Jahre zuvor. Die starke Reduktion der Plätze in privaten Einrichtungen von 2016 auf 2017 erklärt sich mit der bereits angesprochenen Schließung des Albertus-Magnus-Hauses, das nun nach der Sanierung als Einrichtung der Behindertenhilfe/Teilhabe für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen zur Verfügung steht.

Tabelle 4.7

Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
öffentliche Einrichtungen	4.198	4.216	4.308	4.281	4.315	+ 0,8
private Einrichtungen ¹	990	915	870	848	827	- 2,5
Gesamt	5.188	5.131	5.178	5.129	5.142	+ 0,3

¹ Rückgang von 2017 auf 2018 aufgrund veränderter Zählweise

⁴ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege her-

angezogen werden und in keinem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern standen zum Jahresende 2020 insgesamt 2.299 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁵) zur Verfügung (Tabelle 4.8). Davon waren 24,6 % ausgebildet in diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege sowie 58,5 % in Pflege(fach-)assistenz und Altenfachbetreuung; 16,9 % waren Hilfskräfte. Während im Vergleich zu 2016 die Zahl der Vollzeitäquivalente mit Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege kontinuierlich zurück ging, waren Ende 2020 mehr Vollzeitäquivalente mit Ausbildung zur Pflege(fach-)assistenz oder Altenfachbetreuung und vor allem deutlich mehr Hilfskräfte tätig als vier Jahre zuvor. Diese Entwicklung ist auf die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von (höher-)qualifiziertem Pflegepersonal zurückzuführen. Dieser Problematik widmete sich die im Juli 2018 von der Landesregierung unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer ins Leben gerufene Plattform Pflege. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden

Maßnahmen geplant, um dem drohenden Mangel an Pflegekräften entgegenzuwirken. Mitte des Jahres 2019 lag der Ergebnisbericht der Plattform Pflege vor. Ein Schwerpunkt des Berichts war die Attraktivierung des Pflegeberufes sowie das dazugehörige Image. Ende 2019 startete die Kampagne „Das ist stark“.

Die Schwierigkeit, qualifiziertes Pflegepersonal zu rekrutieren, kommt stärker zum Ausdruck, wenn anstatt der Vollzeitäquivalente das Pflegepersonal in sogenannten Kopfzahlen betrachtet wird. Gesamt waren im Jahr 2020 3.003 Personen in der Pflege in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beschäftigt, davon 738 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, 1.717 Personen mit Ausbildung zur Pflege(fach-)assistenz beziehungsweise Altenfachbetreuung sowie 548 Hilfskräfte. Gesamt waren dies um 222 Personen mehr als 2016, wobei davon 183 Personen auf die Hilfskräfte entfallen.

61

Tabelle 4.8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	582,7	582,0	567,8	569,8	566,3	- 0,6
Pflege(fach-)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.308,0	1.319,5	1.311,9	1.318,3	1.345,2	+ 2,0
Hilfskräfte	234,9	268,6	375,1	367,6	387,5	+ 5,4
Gesamt	2.125,5	2.170,1	2.254,7	2.255,7	2.299,0	+ 1,9

⁵ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

4.2 Mobile Pflege und Betreuung

62

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁶ Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können in der eigenen Wohnung abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Pflege und Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Ambulante Dienste Salzburg
- Caritas
- Diakonie.mobil

- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk
- KIKRA - Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

Start „Angehörigentlastung“

Ergänzend zu den Leistungen der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege wurde mit Oktober 2020 der neue Dienst „Angehörigentlastung“ (Details siehe Abschnitt 4.7) gestartet. Bereits in drei Monaten des Jahres 2020 konnten 54 Personen diesen Dienst zur Entlastung pflegender Angehöriger nutzen.

4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Land Salzburg erreichte die Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte⁷ mit 4.777 im Jahr

2019 den vorläufigen Höchststand (Tabelle 4.9). Im Jahr 2020 sank deren Zahl leicht auf 4.721 ab, wobei sich die Zahlen in den Bezirken durchaus unter-

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	1.397	1.416	1.430	1.477	1.442	- 2,4
Hallein	417	411	423	432	406	- 6,0
Salzburg-Umgebung	846	871	898	930	948	+ 1,9
St. Johann im Pongau	638	668	728	758	725	- 4,4
Tamsweg	258	253	276	267	269	+ 0,7
Zell am See	789	823	883	913	931	+ 2,0
Land Salzburg	4.345	4.441	4.638	4.777	4.721	- 1,2

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁶ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idGF.

⁷ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

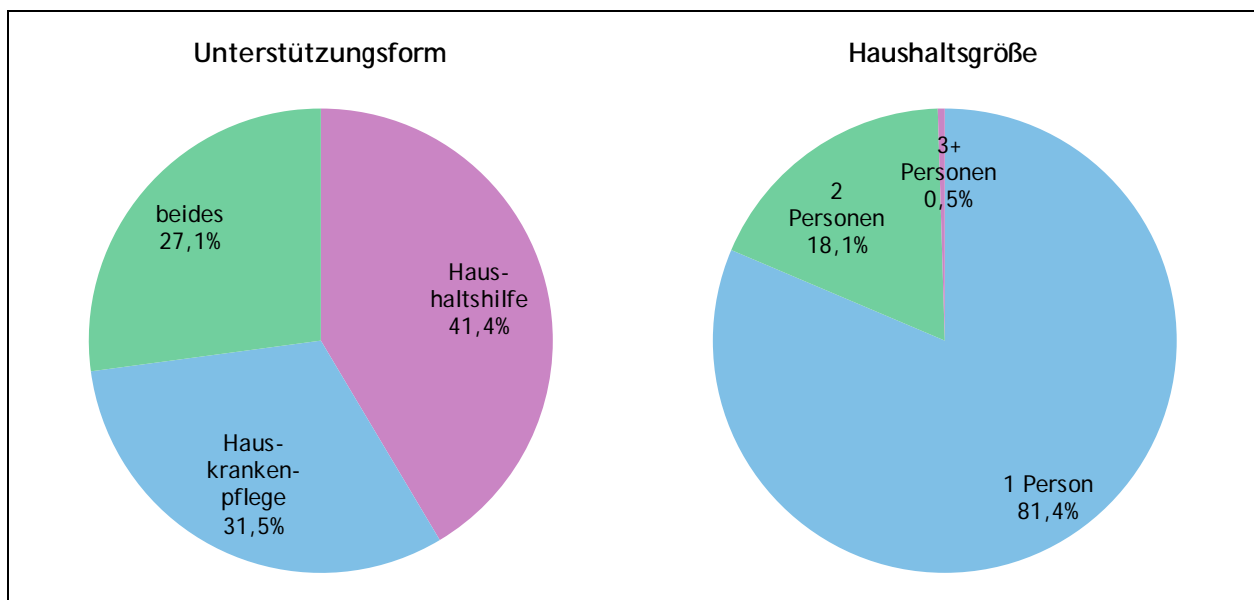
schiedlich entwickelten. Die Veränderungen reichen nämlich von einem Rückgang von 6,0 % im Bezirk Hallein bis zu einem Anstieg von 2,0 % im Bezirk Zell am See.

In Abbildung 4.5 werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2020 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und rund ein Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa ei-

nem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

In vier von fünf und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte eine Person, im verbleibenden Fünftel wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt (Abbildung 4.5).

Abbildung 4.5
Betreute Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2020



4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Mit insgesamt 735,0 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) war der Personalstand im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege zum Jahresende 2020 ähnlich hoch wie ein Jahr zuvor

(Tabelle 4.10). Gesamt waren 2020 1.221 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der mobilen Pflege und Betreuung

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamt	673,2	685,5	717,8	732,9	735,0	+ 0,3

4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2020 wurden 483.621 Stunden in der Haushaltshilfe und 472.522 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was einen Gesamtwert von

956.143 Stunden ergab (Tabelle 4.11). Im Vergleich zu 2019 bedeutet dies jeweils einen leichten Rückgang.

Tabelle 4.11

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Haushaltshilfe	480.341	469.782	478.024	486.225	483.621	- 0,5
Hauskrankenpflege	438.561	440.495	468.159	475.143	472.522	- 0,6
Gesamt	918.902	910.277	946.183	961.368	956.143	- 0,5

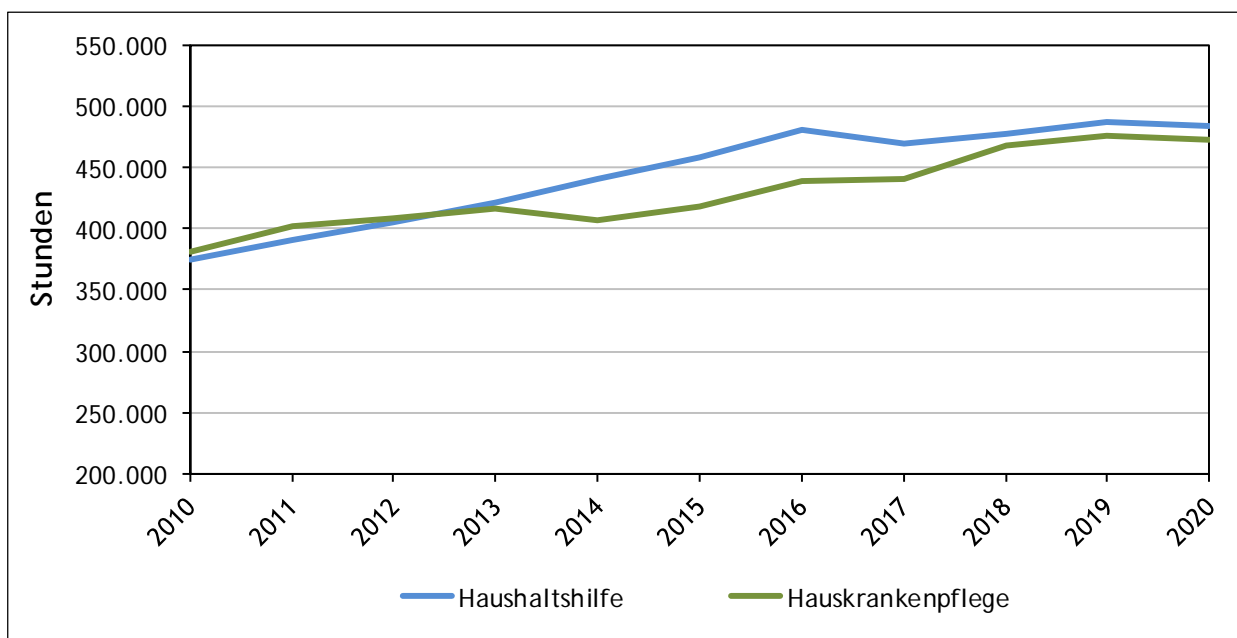
64

Abbildung 4.6 zeigt den zeitlichen Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren. Bis 2013 entwickelten sich die geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gleichfö-

rmig. Von 2014 bis 2017 war die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe deutlich höher als in der Hauskrankenpflege, 2018 haben sich die Stundenzahlen wieder angenähert.

Abbildung 4.6

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung seit 2010



4.2.4 Haushaltshilfe

Mit 3.586 Personen wurden im Jahr 2020 im Land Salzburg ähnlich viele Personen durch Haushaltshilfe betreut wie ein Jahr zuvor. Die Entwicklung in den Bezirken verlief jedoch unterschiedlich. So

stand beispielsweise einem Rückgang im Bezirk Hallein von 5,9 % ein Anstieg im Bezirk Tamsweg von 5,3 % gegenüber (Tabelle 4.12).

Tabelle 4.12

Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	1.066	1.051	1.049	1.093	1.086	- 0,6
Hallein	311	306	309	304	286	- 5,9
Salzburg-Umgebung	560	573	584	600	625	+ 4,2
St. Johann im Pongau	526	548	601	638	609	- 4,5
Tamsweg	171	176	201	208	219	+ 5,3
Zell am See	634	666	732	750	761	+ 1,5
Land Salzburg	3.269	3.320	3.476	3.593	3.586	- 0,2

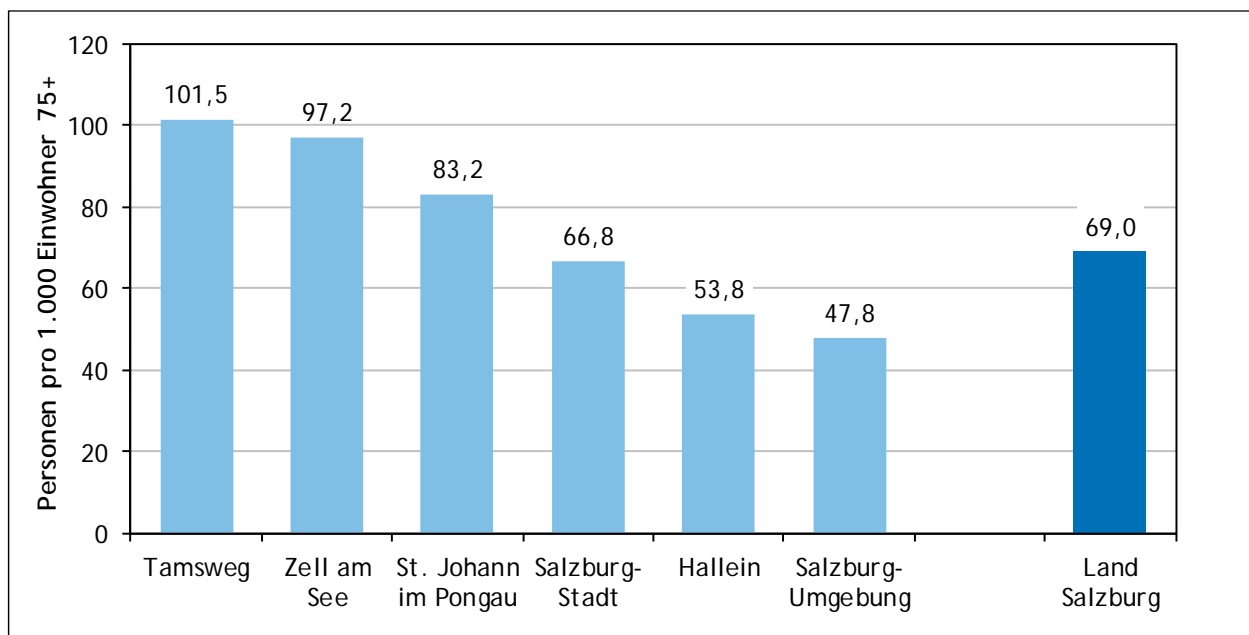
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Abbildung 4.7 wird für das Jahr 2020 die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren gesetzt. Landesweit wurden 2020

knapp 70 von 1.000 Personen durch Haushaltshilfe unterstützt. Auf Bezirksebene variierte diese Quote von 47,8 im Bezirk Salzburg-Umgebung bis 101,5 im Bezirk Tamsweg (Abbildung 4.7).

Abbildung 4.7

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2020



In den vergangenen Jahren waren 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer (Tabelle 4.13). Im Vorjahresvergleich stieg die Zahl der betreuten Männer um 2,8 % an, jene der Frauen sank hingegen um 1,5 %.

Tabelle 4.13
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	953	962	1.041	1.078	1.108	+ 2,8
Frauen	2.316	2.358	2.435	2.515	2.478	- 1,5
Gesamt	3.269	3.320	3.476	3.593	3.586	- 0,2

66

Mehr als die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Viertel fiel in die Gruppe der 70- bis 79-Jährigen (Tabelle 4.14 und Abbildung 4.8). Jünger als 50 Jahre waren nur 4,7 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 49 Jahre	212	208	196	180	168	- 6,7
50 bis 59 Jahre	247	260	273	267	237	- 11,2
60 bis 69 Jahre	370	372	405	411	420	+ 2,2
70 bis 79 Jahre	833	861	906	895	874	- 2,3
80 bis 89 Jahre	1.230	1.237	1.287	1.411	1.445	+ 2,4
90 Jahre und älter	378	383	409	430	442	+ 2,8
Gesamt	3.269	3.320	3.476	3.593	3.586	- 0,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Tabelle 4.15 und Abbildung 4.8 werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt. Rund jede fünfte durch Haushaltshilfe betreute Person erhielt kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es etwa zwei Drittel - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur etwa jeder Zehnte Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

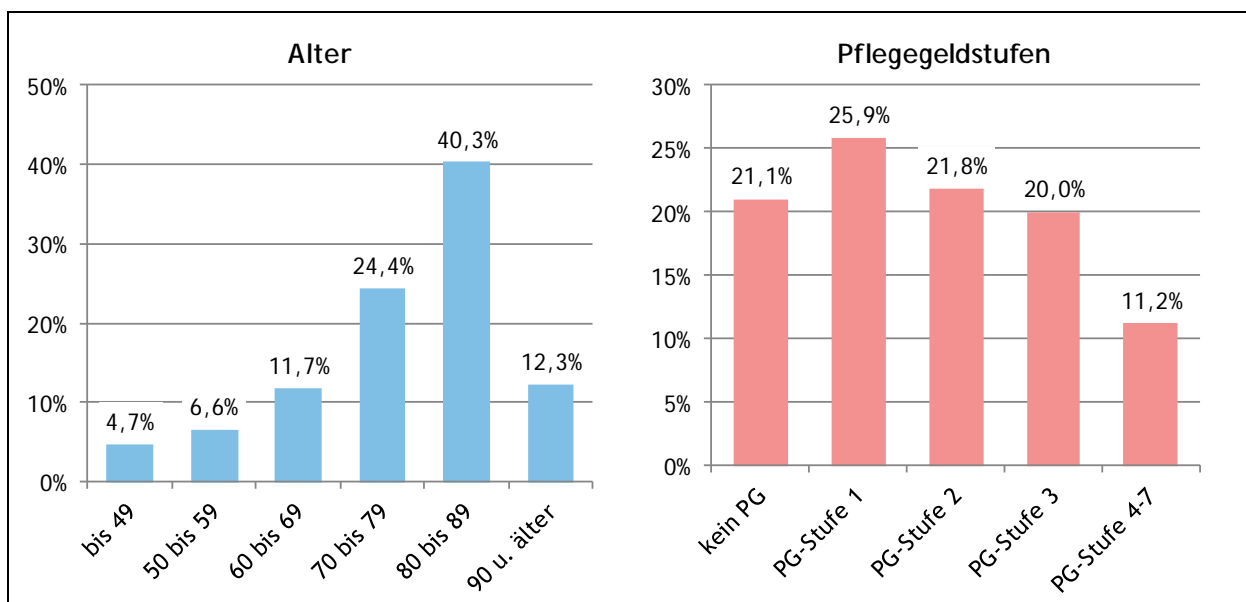
Tabelle 4.15
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	664	659	735	757	755	- 0,3
PG-Stufe 1	808	834	845	901	927	+ 2,9
PG-Stufe 2	869	853	855	849	783	- 7,8
PG-Stufe 3	653	673	713	730	718	- 1,6
PG-Stufe 4	181	214	238	267	292	+ 9,4
PG-Stufe 5	74	70	71	69	89	+ 29,0
PG-Stufe 6	11	12	12	13	14	+ 7,7
PG-Stufe 7	7	5	8	8	8	± 0,0
Gesamt	3.269	3.320	3.476	3.593	3.586	- 0,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.8
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2020



67

Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in Tabelle 4.16 gegenübergestellt. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3.236 Haushalte mit 483.621 Stunden unterstützt. Damit hat

sich das durchschnittliche Betreuungsausmaß bei etwa 150 Stunden im Jahr beziehungsweise 12,5 Stunden im Monat eingependelt.

Tabelle 4.16
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Anzahl Haushalte	2.942	2.997	3.124	3.238	3.236	- 0,1
Stunden	480.341	469.782	478.024	486.225	483.621	- 0,5
Stunden je Haushalt ¹	163,3	156,8	153,0	150,2	149,5	- 0,7

¹ Veränderung in Stunden

4.2.5 Hauskrankenpflege

Die Zahl der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen war im Jahr 2020 mit 2.856 um 1,3 % niedriger als 2019 (Tabelle 4.17). Im Bezirksver-

gleich fällt der anhaltende Rückgang im Bezirk Tamsweg seit 2018 auf.

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

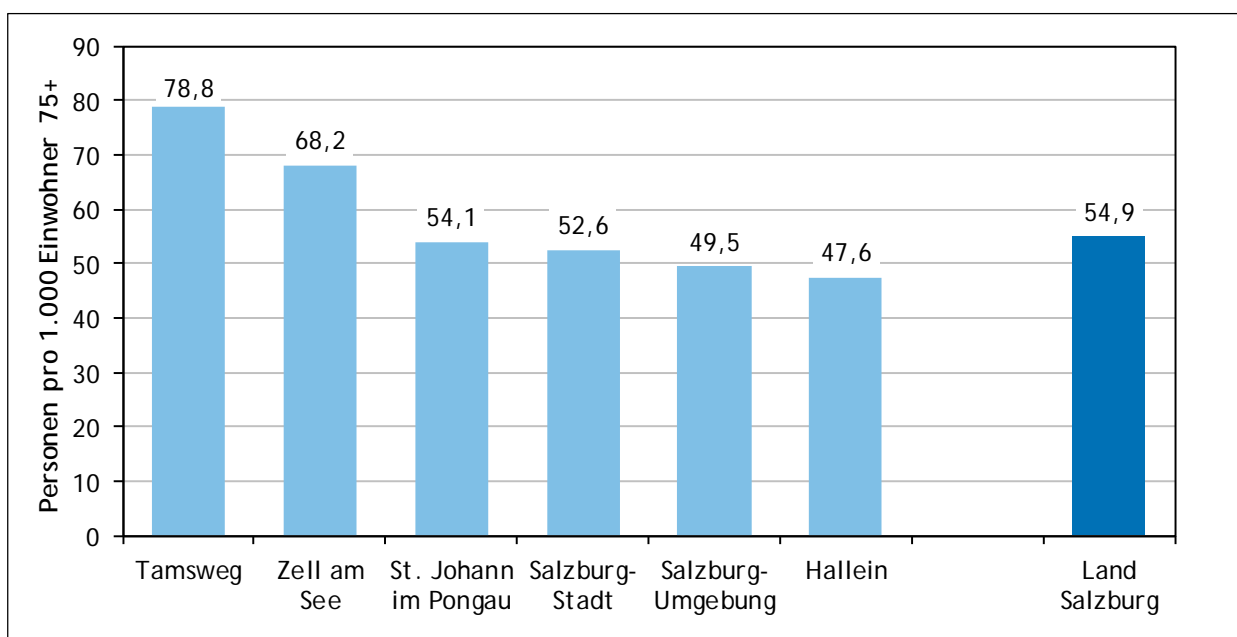
	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	814	831	852	876	855	- 2,4
Hallein	239	235	252	263	253	- 3,8
Salzburg-Umgebung	569	578	613	639	647	+ 1,3
St. Johann im Pongau	322	336	387	404	396	- 2,0
Tamsweg	179	177	192	181	170	- 6,1
Zell am See	477	501	522	529	534	+ 0,9
Land Salzburg	2.600	2.658	2.818	2.893	2.856	- 1,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren wird in Abbildung 4.9 nach Bezirken dargestellt. Während im Jahr 2020 auf Landesebene 54,9 und in den vier Bezirken Hallein, Salzburg-Umgebung, Salz-

burg (Stadt) und St. Johann im Pongau etwa 50 von 1.000 Personen durch Hauskrankenpflege betreut wurden, waren es in den Bezirken Zell am See mit 68,2 und Tamsweg mit 78,8 deutlich mehr (Abbildung 4.9).

Abbildung 4.9
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2020



In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen weiblich (Tabelle 4.18). 2020 wurden in etwa

gleich viele Männer wie 2019 betreut, die Zahl der betreuten Frauen war 2020 jedoch um 1,9 % niedriger als ein Jahr zuvor.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	888	920	1.006	1.025	1.024	- 0,1
Frauen	1.712	1.738	1.811	1.868	1.832	- 1,9
Gesamt	2.600	2.658	2.818	2.893	2.856	- 1,3

Vier von fünf durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen waren mindestens 70 Jahre alt (Tabelle 4.19 und Abbildung 4.10). Damit ergibt sich bei der Verteilung, der durch Hauskrankenpflege

betreuten Personen, ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

69

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 49 Jahre	93	85	84	89	84	- 5,6
50 bis 59 Jahre	126	131	146	141	131	- 7,1
60 bis 69 Jahre	268	254	278	257	258	+ 0,4
70 bis 79 Jahre	593	653	680	686	647	- 5,7
80 bis 89 Jahre	1.051	1.063	1.139	1.208	1.210	+ 0,2
90 Jahre und älter	470	471	491	512	526	+ 2,7
Gesamt	2.600	2.658	2.818	2.893	2.856	- 1,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener, der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezog jeweils rund ein Viertel der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 2, 3 sowie 4 bis 7. Kein Pflege-

geld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 8,8 % beziehungsweise 16,1 % der betreuten Personen (Tabelle 4.20 und Abbildung 4.10). Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

Tabelle 4.20
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

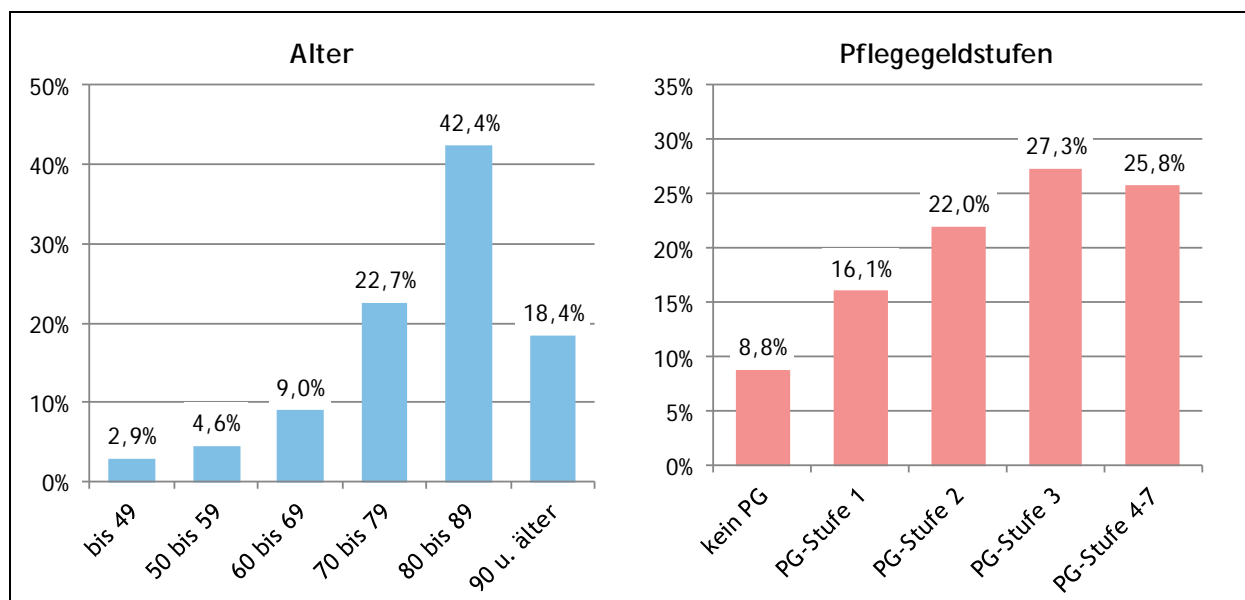
	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	213	237	278	261	252	- 3,4
PG-Stufe 1	376	394	432	466	459	- 1,5
PG-Stufe 2	643	649	661	661	628	- 5,0
PG-Stufe 3	707	714	755	782	780	- 0,3
PG-Stufe 4	314	347	376	398	408	+ 2,5
PG-Stufe 5	242	221	218	223	238	+ 6,7
PG-Stufe 6	64	57	55	60	54	- 10,0
PG-Stufe 7	42	38	44	41	37	- 9,8
Gesamt	2.600	2.658	2.818	2.893	2.856	- 1,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.10
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2020

70



Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2020 insgesamt 2.765 Haushalte mit 472.522 Stunden unterstützt. Seit 2017 belief sich das durchschnittliche Betreuungsausmaß je Haushalt auf etwa 170 Stunden pro Jahr beziehungsweise 14 Stunden pro

Monat (Tabelle 4.21). Damit war das durchschnittliche Betreuungsausmaß in der Hauskrankenpflege höher als in der Haushaltshilfe mit 150 Stunden pro Jahr beziehungsweise 12,5 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Anzahl Haushalte	2.520	2.578	2.737	2.804	2.765	- 1,4
Stunden	438.561	440.495	468.159	475.143	472.522	- 0,6
Stunden je Haushalt ¹	174,0	170,9	171,0	169,5	170,9	+ 1,4

¹ Veränderung in Stunden

4.3 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 29 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 26 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

- Hilfswerk Salzburg gemeinnützige GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Grödig
- Marktgemeinde Kuchl
- Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Salzburg
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Mittersill
- Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg
- Stadtgemeinde Saalfelden

71

Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee

Tabelle 4.22 gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2020 wurde das Angebot auf 29 Tageszentren mit 339 Plätzen ausgeweitet. Dieses Angebot wurde durch die Einschränkungen der Covid-19-Pandemie allerdings nur von 417 Personen mit 28.981 Besuchertagen in Anspruch genommen. Die Auslastung lag damit im Jahr 2020 lediglich bei 47,9 %.

Tabelle 4.22
Tageszentren

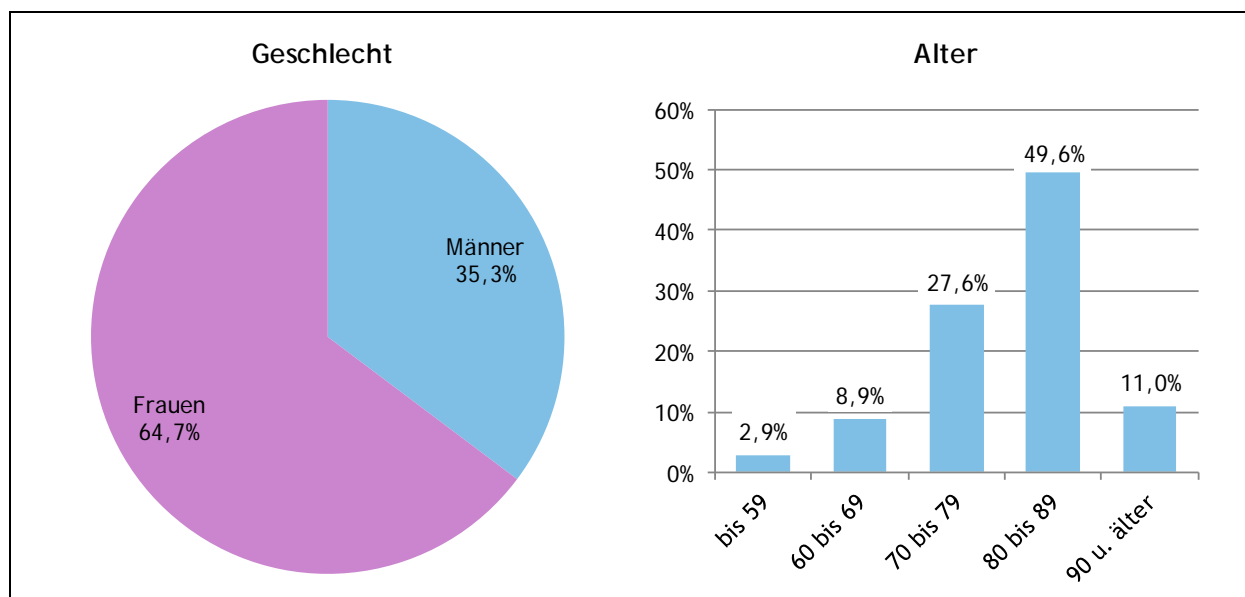
	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Anzahl Tageszentren	21	23	26	26	29	+ 11,5
Anzahl Plätze	246	264	304	304	339	+ 11,5
Anzahl Besuchertage im Jahr	37.638	35.724	41.583	45.301	28.981	- 36,0
Anzahl Personen im Jahr	820	794	917	984	417	- 57,6
Auslastung in % ¹	78,6	72,5	75,7	78,0	47,9	- 30,1

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt (Abbildung 4.11). Konkret waren von den Besucherinnen und Besu-

chern im Dezember 2020 etwa zwei Drittel Frauen, und knapp 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.11
 Personen in Tageszentren nach Geschlecht und Alter im Dezember 2020



In Tabelle 4.23 und Tabelle 4.24 werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. 2020 wurde das Platzangebot in den

Bezirken Salzburg-Umgebung (+ 14 Plätze), St. Johann im Pongau (+ 12 Plätze) und Zell am See (+ 9 Plätze) ausgeweitet (Tabelle 4.23).

Tabelle 4.23
 Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg Stadt	73	73	73	73	73
Hallein	36	36	36	36	36
Salzburg-Umgebung	78	86	101	101	115
St. Johann	16	26	26	26	38
Tamsweg	15	15	30	30	30
Zell am See	28	28	38	38	47
Land Salzburg	246	264	304	304	339

Entsprechend dem Platzangebot verteilten sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke (Tabelle 4.24). Im Vergleich zu 2019 kam es in allen Bezir-

ken aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zu einem deutlichen Rückgang der Besuchertage.

Tabelle 4.24
 Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg Stadt	16.470	16.073	17.036	17.372	9.596	- 44,8
Hallein	4.303	4.331	4.527	5.077	3.296	- 35,1
Salzburg-Umgebung	8.045	7.731	9.660	10.948	7.961	- 27,3
St. Johann	2.555	2.274	2.780	3.426	2.501	- 27,0
Tamsweg	2.932	2.343	3.531	3.720	2.087	- 43,9
Zell am See	3.333	2.972	4.049	4.758	3.540	- 25,6
Land Salzburg	37.638	35.724	41.583	45.301	28.981	- 36,0

4.4 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus. Pflegenden Angehörigen erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 30 Einrichtungen haben zumindest einen fixen Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert

Kurzzeitpflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.⁸ In den vergangenen Jahren wurden in insgesamt etwa 50 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten. Mit 320 Personen, die im Jahr 2020 dieses Angebot mit 3.468 geförderten Tagen in Anspruch nahmen, war deren Zahl pandemiebedingt um etwa ein Drittel niedriger als ein Jahr zuvor (Tabelle 4.25).

73

Tabelle 4.25
Kurzzeitpflege

	2016	2017	2018	2019	2020 ¹	VÄ 2020 zu 2019 in %
Anzahl Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser	53	52	50	53	51	- 3,8
Anzahl Personen im Jahr	492	534	555	483	320	- 33,7
Anzahl geförderte Tage im Jahr*	5.190	5.569	5.838	5.050	3.468	- 31,3

¹ vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in Tabelle 4.26 und Tabelle

4.27 nach Bezirken gegliedert dargestellt. In beiden Fällen zeigt sich im Vorjahresvergleich ein deutlicher Rückgang in allen Bezirken.

Tabelle 4.26
Personen in Kurzzeitpflege nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020 ¹	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg Stadt	147	155	153	127	90	- 29,1
Hallein	48	37	46	52	31	- 40,4
Salzburg-Umgebung	162	187	192	162	107	- 34,0
St. Johann	57	86	83	79	46	- 41,8
Tamsweg	26	19	28	15	10	- 33,3
Zell am See	52	50	49	45	35	- 22,2
Land Salzburg ²	492	534	555	483	320	- 33,7

¹ vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

² einschließlich Personen, die keiner Region zugewiesen wurden

⁸ Die Richtlinien zur Förderung sind auf der Website des Landes veröffentlicht.

Tabelle 4.27

Geförderte Tage nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020 ¹	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg Stadt	1.471	1.501	1.556	1.318	1.006	- 23,7
Hallein	566	404	550	558	287	- 48,6
Salzburg-Umgebung	1.778	2.034	2.048	1.701	1.242	- 27,0
St. Johann	577	893	877	869	456	- 47,5
Tamsweg	269	175	297	148	100	- 32,4
Zell am See	529	562	496	447	377	- 15,7
Land Salzburg²	5.190	5.569	5.838	5.050	3.468	- 31,3

74

¹ vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

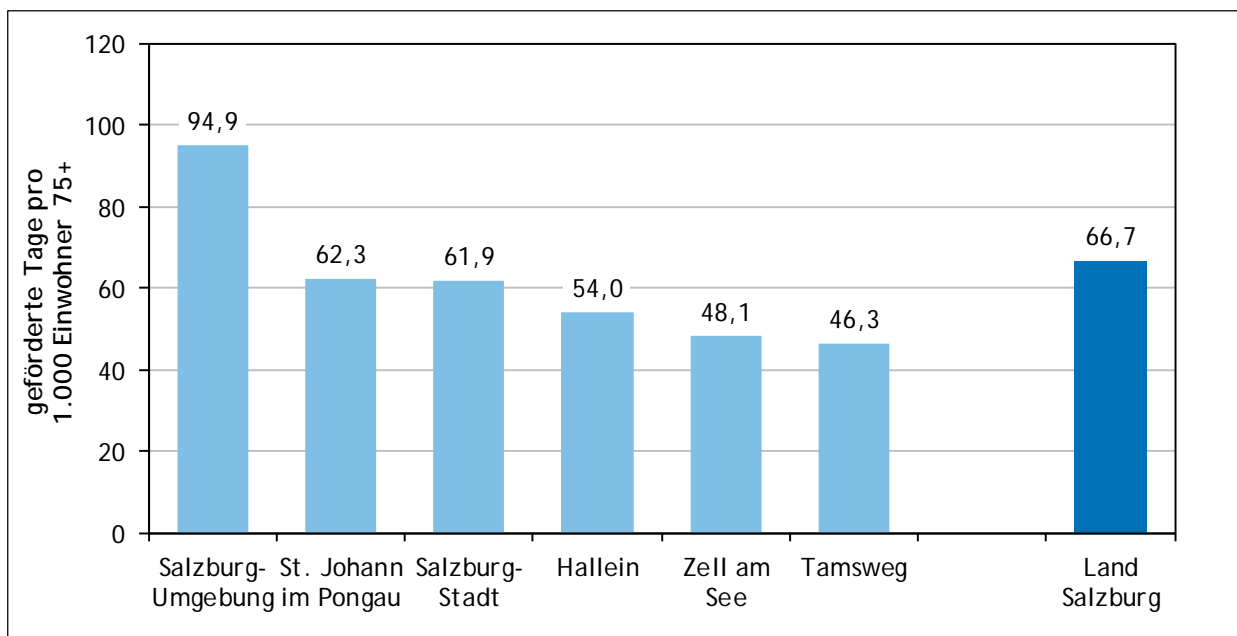
² einschließlich geförderter Tage, die keiner Region zugewiesen wurden

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stach im Jahr 2020 der Bezirk Salzburg-Umgebung mit 94,9 und damit den mit Abstand meisten anteilig geförderten Tagen hervor (Abbildung 4.12). In den anderen fünf Bezirken lag die Anzahl der geförderten Tage anteilig zwischen 46,3 (Tamsweg) und 62,3 (St. Johann im Pongau). Landesweit wurden 66,7 Tage je 1.000 Einwohne-

rinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt (45 % aller ausgewiesenen Kurzzeitpflegebetten im Bundesland) und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.12

Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahr 2020



4.5 Übergangspflege

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit dementiellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorennen- und Senioren-Wohnhäusern kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbstständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 20-köpfigen Team der Übergangspflege (14,125 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 7,625 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken.

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Uniklinikum Standort Landeskrankenhaus Salzburg
- Uniklinikum Standort Christian Doppler Klinik
- Landeslinik Hallein
- Landeslinik St. Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See

75

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 866 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen - davon konnten danach etwa 60 % (503 Personen) wieder selbstständig im eigenen Haushalt leben und damit in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren (Tabelle 4.28). Das Durchschnittsalter, der durch Übergangspflege betreuten Personen, lag in den vergangenen Jahren bei 80 Jahren.

Tabelle 4.28
Übergangspflege

	2016	2017	2018	2019	2020
Zuweisungen	726	735	880	1.092	866
Anteil Integration in % ¹	73,7	69,9	67,0	63,5	58,1
Durchschnittsalter der Betreuten	80,0	79,0	79,0	80,0	79,0

¹ Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.6 Pflegeberatung des Landes

76

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit März 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflege Themen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundinnen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Im Jahr 2020 berieten sechs Mitarbeiterinnen (5,25 Vollzeitäquivalente zum 31.12.2020) insgesamt 3.042 Kundinnen und Kunden in 4.405 Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.)⁹. Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2020 landesweit stärker in Anspruch genommen als in den Jahren zuvor, wobei es allerdings regionale Unterschiede gibt (Tabelle 4.29). Diese Steigerung kann auch auf pandemiebedingte Anfragen in der Pflegeberatung zurückgeführt werden.

Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren sehr häufig von Neukundinnen und Neukunden in Anspruch genommen. Tendenziell ist hier eine Steigerung erkennbar.

Tabelle 4.29
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt/Hallein/ Salzburg-Umgebung	796	1.036	920	856	1.136	+ 32,7
Zell am See	749	793	939	804	795	-1,1
Tamsweg/St. Johann im Pongau	551	574	605	641	1.111	+ 73,3
Land Salzburg	2.096	2.403	2.464	2.301	3.042	+ 32,2
darunter Erstberatungen	1.735	1.988	2.036	1.951	2.836	+ 45,4

2020 entfielen zwei Drittel der Beratungen auf telefonische und schriftliche Auskünfte (Tabelle 4.30). Aufgrund der Covid-19-Pandemie ging bin-

nen Jahresfrist die Zahl der Beratungen in Sprechtagen/Krankenhäusern, im Büro der Pflegeberatung und durch Hausbesuche deutlich zurück.

Tabelle 4.30
Beratene Personen nach Art der Beratung

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
telefonische Auskünfte	1.535	1.864	1.943	2.711	2.732	+ 0,8
Sprechtag/Krankenhaus	420	370	419	293	123	- 58,0
im Büro der Pflegeberatung	600	695	701	656	356	- 45,7
Hausbesuche	206	244	266	283	132	- 53,4
schriftliche Auskünfte					740	
Sonstiges	947	1.014	1.027	1.314	322	- 75,5

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

⁹ Im Zentralraum beziehungsweise im Bezirk Hallein stehen zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorinnen- und Seniorenberatung des Magistrats Salz-

burg sowie die Seniorinnen- und Seniorenberatung Tennengau als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurden im Jahr 2020 jeweils mehr als 1.000 Auskünfte über die Themen Pflegegeld (1.582 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.045 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.045 Beratungen)

gen) und 24-Stunden Betreuung (1.037 Beratungen) erteilt (Tabelle 4.32 und Abbildung 4.13). Im Vergleich zu 2019 haben Beratungen zur 24-Stunden Betreuung stark an Bedeutung gewonnen.

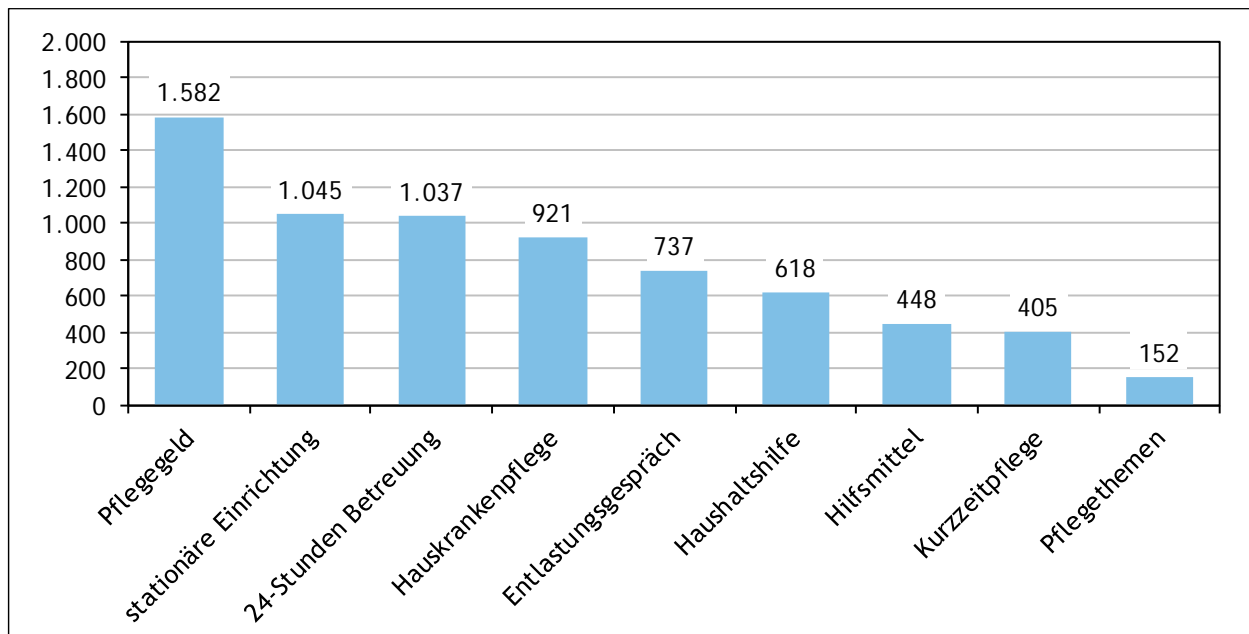
Tabelle 4.31
Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Pflegegeld	1.573	1.649	1.553	1.731	1.582	- 8,6
stationäre Einrichtung	726	1.076	943	958	1.045	+ 9,1
24-Stunden Betreuung	656	755	587	557	1.037	+ 86,2
Hauskrankenpflege	897	937	858	880	921	+ 4,7
Entlastungsgespräch	621	624	625	659	737	+ 11,8
Haushaltshilfe	744	737	706	758	618	- 18,5
Hilfsmittel	422	435	415	452	448	- 0,9
Kurzzeitpflege					405	
Pflege Themen	391	362	372	365	152	- 58,4

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

77

Abbildung 4.13
Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2020



4.7 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Ein flächendeckendes Angebot von Pflegeleistungen ist der Abteilung 3 - Soziales ein großes Anliegen. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung und Ausbau bereits etablierter Leistungen und deren Qualität.

Plattform Pflege

Wir werden immer älter und mit der steigenden Lebenserwartung wachsen auch die Herausforderungen im Bereich der Betreuung und Pflege älterer Menschen. Dabei will der Großteil der Menschen so lange wie möglich zu Hause bleiben. Im Juli 2018 startete daher die "Plattform Pflege", die in zehn Themenfeldern konkrete Erhebungen und wirkungsorientierte Maßnahmen für die Zukunft liefern sollte.

Das geschnürte Maßnahmenpaket konzentrierte sich auf die Langzeitpflege, sowohl auf die Versorgung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern und den teilstationären Bereich als auch auf den Bereich der Mobilien Pflege und Betreuung. Folgende Maßnahmen wurden im Jahr 2020 umgesetzt:

- **Außerordentliche Erhöhung der Tarife bei den sozialen Diensten (Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe):** Es wurden tariflich die Gehälter des Pflegepersonals angeglichen, um ein Ungleichgewicht aufzuheben. In der Tarifgestaltung ist ein höherer Gehaltsanteil enthalten, der nun berücksichtigt, dass zum Beispiel ein Großteil des Personals eine Teilzeitanstellung hat. Des Weiteren finden sich in den nun gültigen Tarifen Abgeltungsmöglichkeiten für das kurzfristige Einspringen beziehungsweise Einspringen während der Rufbereitschaft wieder, sollte eine Kollegin beziehungsweise ein Kollege erkrankt sein. Ebenso werden mehr Zeiten für Dienst- und Fallbesprechungen abgegolten. Diese Tarifierhöhung soll einen kontinuierlichen Verbleib im Pflegeberuf ermöglichen und die Personalgewinnung erleichtern. Diese Maßnahme wurde mit 1.1.2020 umgesetzt.
- **Außerordentliche Erhöhung der Tarifobergrenzen bei den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser:** Die Anpassung der Tarifobergrenzen soll die Abgeltungsmöglichkeiten für das Einspringen während der Rufbereitschaft schaffen, sollte eine Kollegin beziehungsweise ein Kollege erkrankt sein. Darüber hinaus wer-

den mehr Zeiten für Dienst- und Fallbesprechungen abgegolten. Des Weiteren deckt die Erhöhung ab, dass aufgrund des steigenden Pflegebedarfs mehr Personal in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nötig sein wird. Die Erhöhung ermöglicht es den Trägern von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern eine Verbesserung der Arbeitssituation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Diese Maßnahme wurde mit 1.7.2020 umgesetzt.

- **Neuer sozialer Dienst „Angehörigentlastung“:** Ziel der Angehörigentlastung ist es, Personen, welche eine pflegebedürftige Angehörige beziehungsweise einen pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Dies soll durch eine mehrstündige (bis zu sechs Stunden am Stück) Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Durch diese stundenweise, langfristige und regelmäßige Entlastung durch Betreuungs- und Pflegekräfte im häuslichen Umfeld, kann für pflegende Angehörige die soziale Teilhabe gefördert werden. Weiters soll dadurch auch das lange Verbleiben im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld von pflegebedürftigen Personen unterstützt werden. Diese Maßnahme wurde mit 1.10.2020 umgesetzt und bis Jahresende 2020 bereits von 54 Personen in Anspruch genommen. Sie konnte somit zu einer Entlastung von pflegenden Angehörigen führen.

Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in Punkto Pflegeauglichkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. So wurde im Jahr 2020 in der Gemeinde Golling der bestehende Bau des Seniorinnen- und Senioren-Wohnhauses durch einen Neubau nach dem Hausgemeinschaftsmodell ersetzt und eröffnet. In der Gemeinde Bischofshofen wurde das bestehende Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus um zwei Wohngruppen nach dem Hausgemeinschaftsmodell erweitert. Darüber hinaus wurde in der Stadtgemeinde Zell am See das Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus im Bereich der Aufenthaltsräume umgebaut, um den aktuellen Anforderungen der Pflege und Betreuung Rechnung

zu tragen. Besonderes Augenmerk auf eine demenzielle Erkrankung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern legten die Gemeinde Grödig und Mattsee. In Mattsee wurde ein spezieller Demenzgarten und im Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus Grödig wurde eine eigene Wohngruppe für demenziell erkrankte Personen geschaffen. Auch in den kommenden Jahren sind Um-, Neu-, beziehungsweise Ersatzbauten geplant. Beispielsweise wird das bestehende Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus der Gemeinde Wals gerade saniert beziehungsweise das bestehende Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus in der Gemeinde Rauris durch einen Neubau mit mehr Betten ersetzt.

Mobile Dienste

Möglichst lange zuhause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der Dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. In diesem Bereich zeigt sich trotz der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Veränderungen eine sehr stabile und konstante Pflege und Betreuung durch die mobilen Dienste der Haushalthilfe und Hauskrankenpflege.

Tageszentren

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren, stark ausgebaut. Drei neue Tageszentren eröffneten in

Grödig, Mittersill und St. Veit. Somit standen im Jahr 2020 im Bundesland Salzburg nun 29 Tageszentren zur Verfügung. Aufgrund der Covid-19-Pandemie kam es zu einem Rückgang der Besuchertage von circa 36 %. Um dieses Angebot auch weiterhin auszubauen, befinden sich mittlerweile weitere Tageszentren in Bau beziehungsweise haben Planungen dazu begonnen.

Kurzzeitpflege

Grundsätzlich kann Kurzzeitpflege in jedem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus angeboten werden, wenn Plätze verfügbar sind. Kurzzeitpflege wurde im Jahr 2020 in 51 der 74 Salzburger Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern in Anspruch genommen. Im Bereich der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2020 um knapp 31 % weniger Tage gefördert (Zuschuss) als im vorangegangenen Jahr. Diese Entwicklung kann auf unterschiedlichste Gründe zurückgeführt werden – ein Hauptgrund war vermutlich die Covid-19-Pandemie.

Pflegehotline

Mit Beginn der Pandemie hat die Pflegeberatung des Landes Salzburg mit April 2020 eine Pflegehotline installiert und steht seither allen Salzburgerinnen und Salzburgern für Beratungen zur Verfügung. Diese zusätzliche Dienstleistung wurde anfänglich von Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben. Mittlerweile wird die Hotline von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

4.8 Schwerpunkt: Große Herausforderungen für Pflege und Betreuung im Jahr 2020

80

Bereits seit vielen Jahren gibt es in der Pflege und Betreuung fortlaufend Veränderungen wie beispielsweise Personalfuktuation, neue Berufsgruppen in der Pflege beispielsweise Pflege(fach-)assistentinnen und -assistenten, steigende Zahlen an Klientinnen und Klienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner, steigende Pflegebedürftigkeit, Digitalisierung, etc. Doch mit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 waren nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die Klientinnen und Klienten beziehungsweise Bewohnerinnen sowie Bewohner mit ganz neuen Herausforderungen konfrontiert.

Die Covid-19-Pandemie veränderte eingespielte Prozesse, tagesstrukturelle Maßnahmen, Normalität und Alltag. Vieles musste nun neu gedacht, neu konzipiert werden. Organisatorische und bauliche Maßnahmen wurden gesetzt, um bestmöglichen Schutz (Hygienekonzept) für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen, beispielsweise getrennte Zugänge, Schleusen, etc. Darüber hinaus wurde das Personal in kürzester Zeit komplett eingeschult, Schutzmaterial besorgt, stetige Hygiene und Abstand wurden zu täglichen Begleitern. Ungewissheit, Angst und Skepsis begleitete auch teilweise die Klientinnen und Klienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner.

Besonders die Träger von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern waren gefordert, die vulnerable Zielgruppe der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Stetig im Spannungsfeld zwischen persönlicher Freiheit jeder einzelnen Person und maximalem Schutz für alle Personen im Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus. Mit Fingerspitzengefühl wurde mit den Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern und Angehörigen agiert.

Es wurde über das normale Maß hinaus gearbeitet, zum Schutze aller. Nach dem ersten Lockdown wurden Besucherzonen und -boxen erstellt sowie Besuchspläne konzipiert bis man im Sommer wieder zu einer Art neuen Normalität im Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus zurückkehren konnte. Im Herbst dann erneut strengere Maßnahmen. Die Erfahrungen aus dem ersten Lockdown konnten genutzt werden. Synergien zwischen Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern ergaben sich - nicht nur Ideen, sondern auch Personal wurde unter den Trägern ausgetauscht.

Man lernte mit der Krise zu leben, passte sich nach neuen gesetzlichen Vorgaben flexibel und teilweise auch wöchentlich neu an - stets das Ziel vor Augen: bestmöglicher Schutz für alle.

Im Bereich der mobilen Dienste stellte sich die Situation anders herausfordernd dar. Anfangs übernahmen manche Angehörige die Pflege und Betreuung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen selbst. Auf Seiten der Klientinnen und Klienten konnte besonders im Frühjahr eine große Angst wahrgenommen werden, von anderen Personen (auch den Fachkräften der mobilen Dienste) angesteckt zu werden. Man setzte auf offene Kommunikation mit den Klientinnen und Klienten und deren Angehörigen. Die Träger mussten neue Aufgaben und Fragestellungen lösen und das Personal beziehungsweise insbesondere die Klientinnen und Klienten bestmöglich schützen. Mit den erhaltenen Schutzmaterialien konnte man wieder persönliche Pflege und Betreuung vor Ort bei den Klientinnen und Klienten durchführen, ohne diese zu gefährden. Ergänzend dazu wurden digitale Medien zur bestmöglichen Unterstützung der Angehörigen und pflegebedürftigen Menschen genutzt. Per Telefon, Videotelefonie, etc. wurde von den Fachexpertinnen und -experten der mobilen Dienste ihre Klientinnen und Klienten betreut und unterstützt. Alle zogen an einem Strang - Angehörige, Pflegebedürftige, Fachkräfte der mobilen Dienste sowie die Träger dahinter.

Mit Frühjahr und dem ersten Lockdown schlossen vermehrt Tageszentren und das Personal wurde unter den Trägern ausgetauscht für anderweitige Tätigkeiten im mobilen Bereich beziehungsweise im Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus. Besucherinnen und Besucher sowie deren Angehörige wurden telefonisch unterstützt, besonders hilfsbedürftige Personen wurden über die mobilen Dienste versorgt. Zusammenhalten und Zusammenhelfen war die Devise. Nach und nach öffneten die Tageszentren im Sommer wieder und der neue Alltag zog ein. Ende des Jahres erneut die strengeren Regeln bis hin zum erneuten Lockdown.

Die Träger, Einrichtungen, Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren im Jahr 2020 sehr gefordert. Neue Aufgaben, neue Wege, neue Gedankenansätze, neue Vorgaben und neues Handling mussten umgesetzt und angegangen werden. In enger Abstimmung zwischen politischen Vertre-

terinnen und Vertretern, Behörden und Einrichtungen sowie Trägern konnten Wege zur Erleichterung moduliert werden. Die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Klarheit betreffend Verordnungen des Bundes wurden in Kooperation mit den Behörden gemeinsam gelöst. Zwischen Trägern, Behörden, Expertinnen und Experten wurde Fachwissen ausgetauscht und Best-Practice-Modelle an alle Träger und Einrichtungen verteilt. Jeder sollte vom anderen profitieren, zur Erleichterung der Krise. Durch die Initiative der Behörde entstand ein regelmäßiger Austausch und ein tragfähiges Netzwerk.

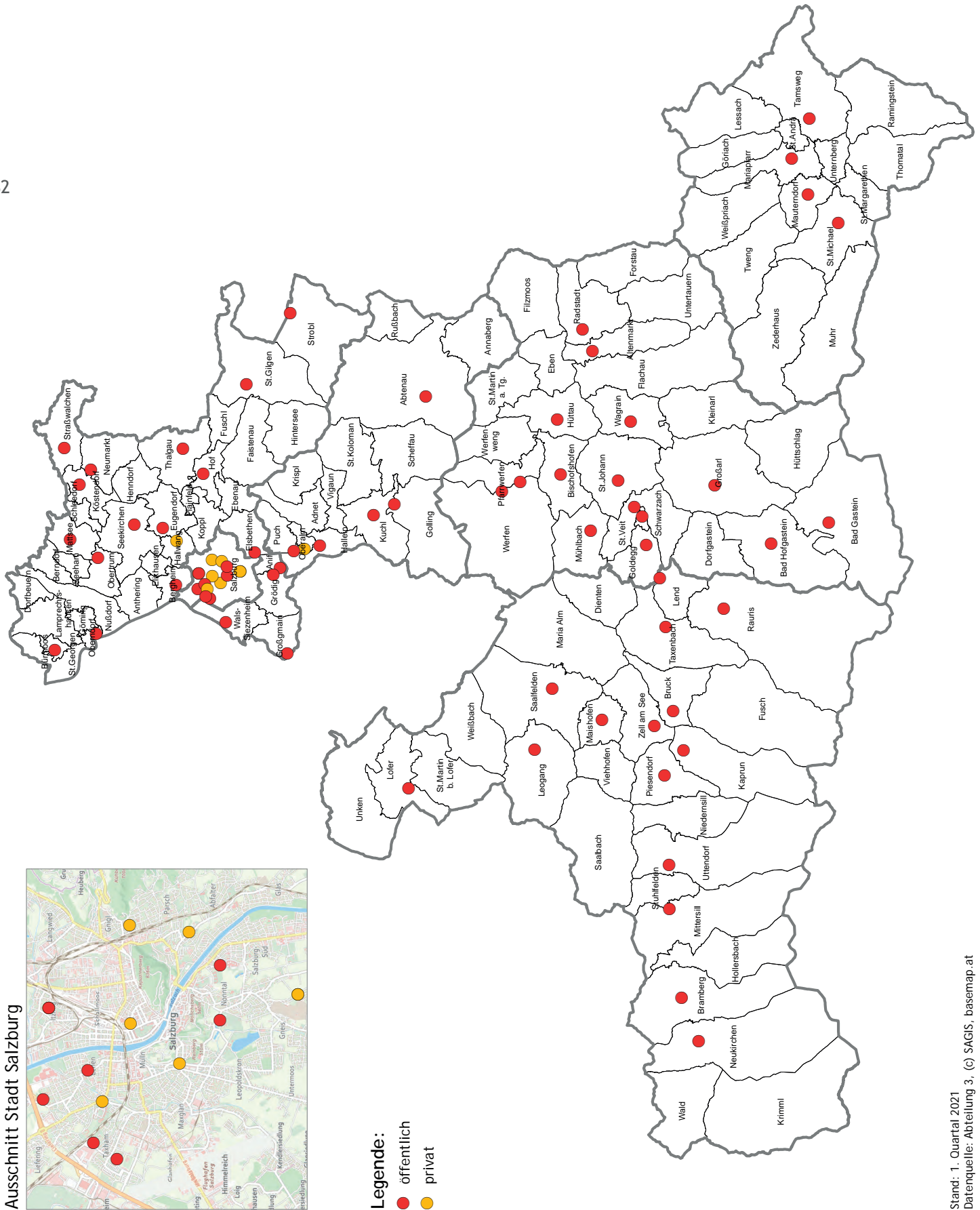
Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle bleiben, dass trotz aller Lösungen und Erleichterungen das Personal teilweise bis am Rande der Belastbarkeit arbeitete. Es galt administrative Herausforderungen,

maximale Pflege und Betreuung unter dem Aspekt der Psychohygiene aufgrund fehlender sozialer Kontakte für Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Klientinnen und Klienten sowie anderer seit Personalmotivation und Stabilität im Dienstbetrieb bestmöglich an die Krise anzupassen und umzusetzen.

Doch die Krise zeigte auch, dass sich alle Stakeholder der Pflege und Betreuung zusammenschlossen, sich vernetzten, austauschten, sich gegenseitig halfen und unterstützten. Es war beziehungsweise ist ein Gemeinsames geworden. Der gemeinsame Weg zum Schutze aller und Aufrechterhalten des Wohlergehens der Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Klientinnen und Klienten sowie des Personals.

4.9 Standorte Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

82







Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen



LAND
SALZBURG

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

5.1 Aufgabe und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

Die Teilhabe/Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- Hilfe zur sozialen Teilhabe
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

86

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Teilhabe/Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist - mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Teilhabe/Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Teilhabe/Behindertenhilfe regelt das Salzburger Teilhabegesetz 1981 (S.THG), LGBl. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBl. Nr. 29/2020. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Teilhabe/Behindertenhilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs. 1 S.THG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs. 2 S.THG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Teilhabe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Hilfe der Teilhabe. Leistungen (Maßnahmen) der Hilfe zur Teilhabe sind:

- Heilbehandlung
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln

Zudem wird die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Teilhabe/Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

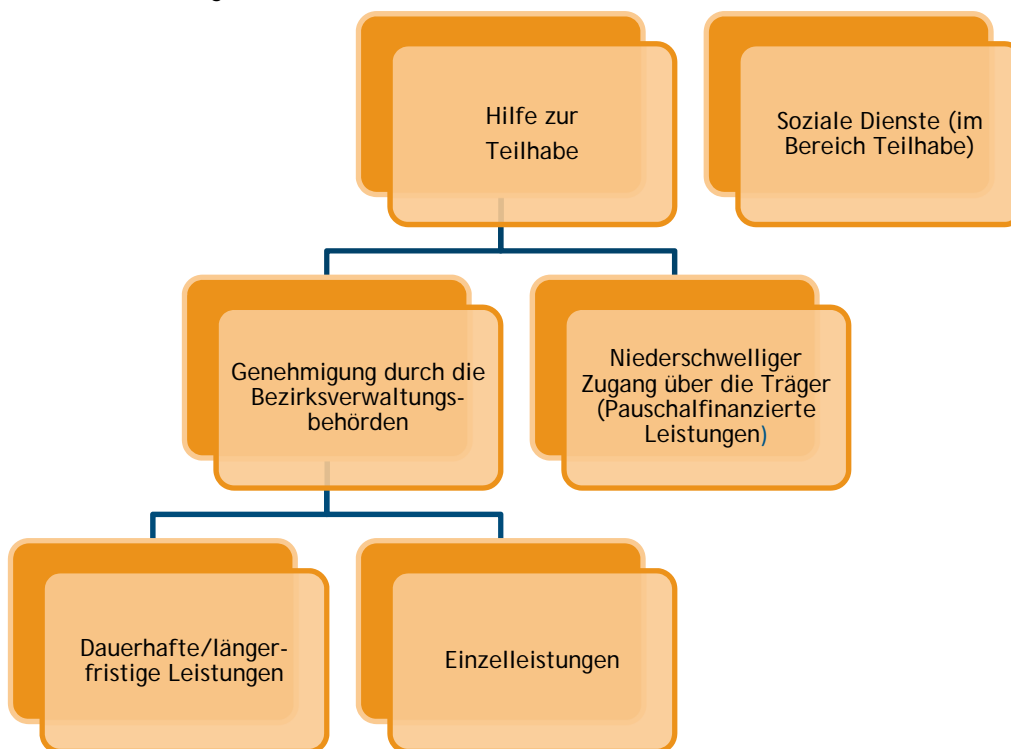
- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE - Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg - Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Lebenswerkstatt Pongau
- Neustart
- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) - Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg

- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Provinzenz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Suchthilfe Salzburg
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein Haus Michael
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH

Die Hilfe zur Teilhabe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschal-finanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Abbildung 5.1
Aufbau der Leistungen in der Teilhabe



Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden, sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informations-System SIS“. Eine Ausnahme bilden die pauschal-finanzierten Leistungen, für die kein behördliches Einzelfallverfahren erforderlich

ist sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.2.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für die Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe für das Jahr 2020. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.2 Leistungen im Überblick

Ein großer Teil der Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung im Sinne

des Salzburger Teilhabegesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.2.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.2.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

Tabelle 5.1

Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2016	2017	2018 ¹	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.619	2.610	2.370	2.447	2.414	- 1,3
Einzelleistungen	592	608	596	624	703	+ 12,6

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Systemumstellung bei den Lohnkostenzuschüssen in den Salzburger Landeskliniken und der GWS - Geschützte Werkstätten, Integrierte Betriebe Salzburg GmbH (siehe Text)

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2020 2.414 Personen durch dauerhafte beziehungsweise längere Leistungen und 703 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte beziehungsweise längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können (Tabelle 5.1). Der 2017 neu eingeführte Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz (siehe Abschnitt 5.5) ist in diesen und den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, sondern wird nur in Tabelle 5.3 ausgewiesen.

Der deutliche Rückgang bei den dauerhaften beziehungsweise längeren Leistungen im Jahr 2018 ist durch eine Pauschalierung bei den Lohnkostenzuschüssen bei größeren Betrieben zu erklären. Dies führte zu einer geringeren Zahl an Einzelfallverfahren. In der Folge stiegen die Fallzahlen wieder an, 2020 kam es zu einem leichten Rückgang. Im Vergleich zu 2019 kam es zu einem Anstieg bei den Einzelleistungen, bedingt durch die Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk St. Johann im Pongau.

Tabelle 5.2

Unterstützte Personen nach Bezirken

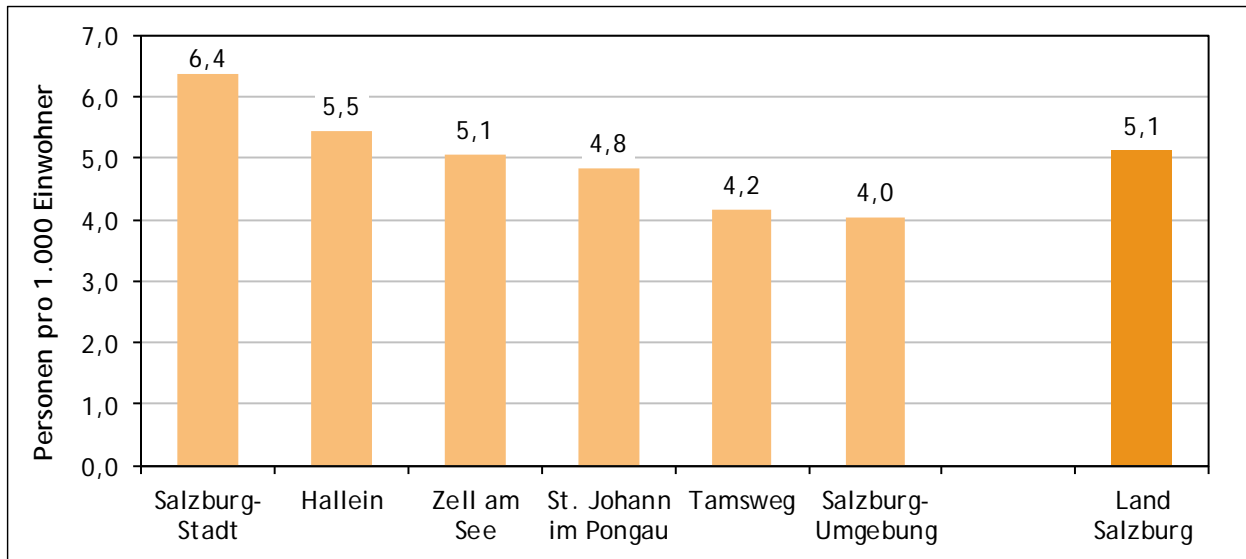
	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	1.017	1.001	918	993	986	- 0,7
Hallein	314	332	315	322	332	+ 3,1
Salzburg-Umgebung	652	644	613	606	623	+ 2,8
St. Johann im Pongau	426	419	425	390	394	+ 1,0
Tamsweg	96	98	74	82	82	+ 2,4
Zell am See	473	473	430	452	444	- 1,8
Land Salzburg	2.978	2.967	2.775	2.845	2.863	+ 0,6

Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Land Salzburg 2.863 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt (Tabelle 5.2), um 18 Personen beziehungsweise 0,6 % mehr als ein Jahr zuvor. Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnten die meisten unter-

stützten Personen in der Stadt Salzburg und die wenigsten im Bezirk Tamsweg. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg ebenfalls voran (siehe Abbildung 5.2).

Abbildung 5.2

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020



5.2.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz aufgliedert. Eine große Zahl an Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

2020 werden erstmals die Bereiche Wohnen mit und Wohnen ohne Tagesstruktur gemeinsam dargestellt. Der leichte Rückgang in diesem Leistungsbereich ist primär auf die Datenbereinigung zurückzuführen (Doppelzählungen aufgrund von Einrichtungswechseln in den bisherigen Kategorien). Die Auswirkungen des Ausbaus der Wohnplätze für

Menschen mit psychischen Erkrankungen ist auch 2020 wieder deutlich zu beobachten (Anstieg von 6,9 % gegenüber dem Vorjahr). Auch die Zahl der Werkstättenplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen stieg wieder leicht (+ 1,4 %). Bei den übrigen Leistungen zeigen sich leichte Rückgänge, was primär auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurück zu führen ist. Lediglich im Bereich der Drogentherapie ist der Rückgang aufgrund eines vorübergehend reduzierten Angebotes bei den einzelnen Einrichtungen etwas deutlicher (- 46,3 %).

Die Persönliche Assistenz wurde 2019 von einem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführt und beginnend mit dem Jahreswechsel 2019/20 erweitert.

Tabelle 5.3
Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	190	190	183	202	190	- 5,9
Drogentherapie (§ 6)	53	58	52	54	29	- 46,3
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	89	77	76	80	73	- 8,7
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	62	52	59	68	63	- 7,3
berufliche Ausbildung (§ 9)	199	182	201	194	194	± 0,0
Arbeitstraining (§ 9)	63	65	50	55	51	- 7,3
Psychotherapie (§ 10)	19	11	4	5	4	- 20,0
Werkstätten für Menschen mit kogniti- ven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	860	867	886	905	918	+ 1,4
Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehr- fachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	873	897	907	937	908	- 3,2
Wohnen und Tagesstruktur für Men- schen mit psychischen Erkrankungen (§ 10a)	273	272	290	306	327	+ 6,9
Lohnkostenzuschüsse (§ 11) ¹	462	476	165	171	166	- 2,9
Persönliche Assistenz (§ 4b)		17	16	17	28	+ 64,7

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

¹ Der deutliche Rückgang von 2017 auf 2018 ist durch die Umstellung auf Pauschalfinanzierung zu erklären.

90

Von 2.414 im Jahr 2020 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen sind 42 % Frauen und 58 % Männer (Tabelle 5.4 und Abbil-

dung 5.3). Im Vergleich zu 2019 sank die Zahl der unterstützten Männer ein wenig, während die Zahl der unterstützten Frauen unverändert blieb.

Tabelle 5.4
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	1.505	1.506	1.385	1.436	1.403	- 2,3
Frauen	1.114	1.104	985	1.011	1.011	± 0,0
Gesamt	2.619	2.610	2.370	2.447	2.414	+ 3,2

Die Verteilung der unterstützten Personen nach Alter ist ebenfalls in Abbildung 5.3 dargestellt. Grundsätzlich zeigt sich eine relativ gleichmäßige Altersverteilung, wobei allerdings der Anteil der mindestens 60-Jährigen in den vergangenen Jahren

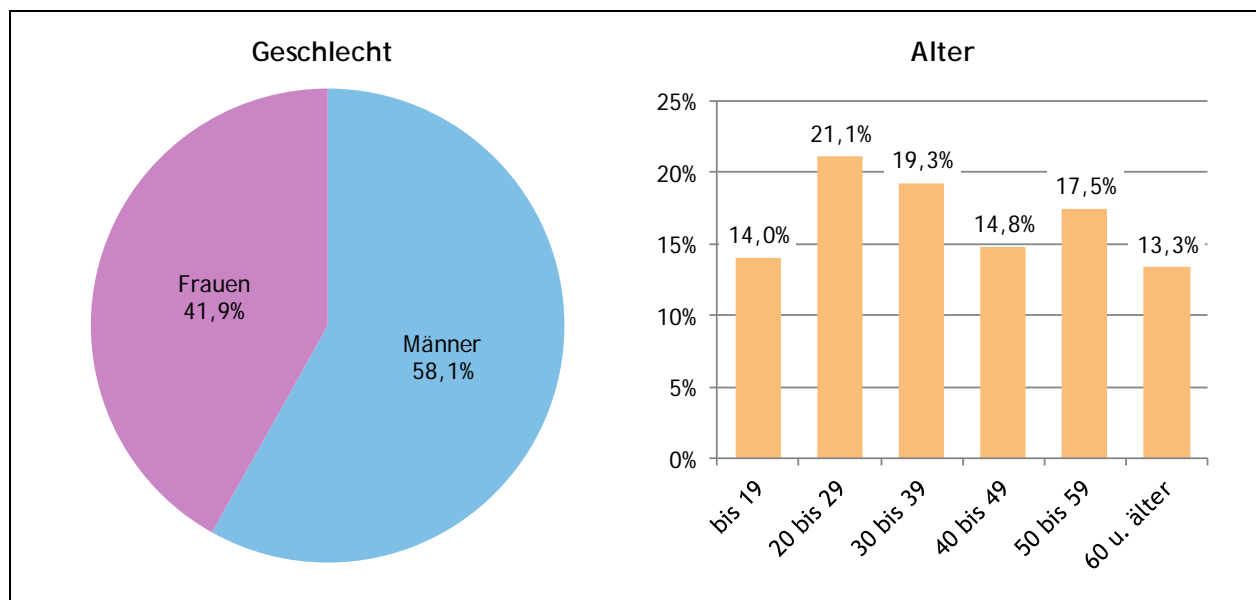
spürbar steigt. Die größten Altersgruppen waren anteilmäßig die 20- bis 29- beziehungsweise die 30- bis 39-Jährigen. Im Jahr 2020 ging die Zahl der unterstützten Person bis 19 spürbar zurück.

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 19 Jahre	392	354	371	376	339	- 9,8
20 bis 29 Jahre	556	565	542	529	509	- 3,8
30 bis 39 Jahre	449	458	435	458	465	+ 1,5
40 bis 49 Jahre	439	442	338	352	357	+ 1,4
50 bis 59 Jahre	504	500	402	425	422	- 0,7
60 Jahre und älter	279	291	282	307	322	+ 4,9
Gesamt	2.619	2.610	2.370	2.447	2.414	- 1,3

91

Abbildung 5.3
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2020



Im Jahr 2020 ging die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen in den meisten Bezirken etwas zurück. Lediglich in

den Bezirken Salzburg-Umgebung und Tamsweg gab es einen leichten Anstieg zu verzeichnen.

Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	877	857	763	821	810	- 1,3
Hallein	267	283	268	279	271	- 2,9
Salzburg-Umgebung	562	550	520	504	516	+ 2,4
St. Johann im Pongau	381	387	352	357	345	- 3,4
Tamsweg	96	98	74	82	84	+ 2,4
Zell am See	436	435	393	404	388	- 4,0
Land Salzburg	2.619	2.610	2.370	2.447	2.414	- 1,3

5.2.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7

Einzelleistungen nach Art

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	60	70	73	91	83	- 8,8
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	487	509	483	498	601	+ 20,7
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	44	38	38	41	36	- 12,2
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15) ¹	16	12	22	12	5	- 58,3
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15) ¹	4	5	4	4	2	- 50,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.7

92

Der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfiel in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt (Tabelle 5.7). Der deutliche Anstieg bei den Transportkosten ist auf die Nachverrechnung von Leistungen aus den Vorjahren im Bezirk St. Johann im Pongau zurückzuführen.

Tabelle 5.8

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	361	369	367	395	440	+ 11,4
Frauen	231	239	229	229	263	+ 14,8
Gesamt	592	608	596	624	703	+ 12,7

2020 wurden 263 Frauen und 440 Männer unterstützt, der Anstieg ist auf die Nachverrechnung der Transportkosten im Bezirk St. Johann im Pongau zurück zu führen (Tabelle 5.7 und 5.8).

Tabelle 5.9

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	207	207	225	219	205	- 6,4
Hallein	67	65	62	84	80	- 4,8
Salzburg-Umgebung	133	126	130	144	146	+ 1,4
St. Johann im Pongau	97	101	92	59	136	+ 130,5
Tamsweg	21	25	21	25	24	- 4,0
Zell am See	67	84	66	93	112	+ 20,4
Land Salzburg	592	608	596	624	703	+ 12,7

In der Darstellung nach Bezirken wird deutlich sichtbar, dass der Anstieg bei den Einzelleistungen auf die Nachverrechnung von Leistungen im Bezirk St. Johann im Pongau zurückzuführen ist (Tabelle 5.9).

5.2.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Teilhabegesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Therapiezentrum Pinzgau
- Hör- und Sehfrühförderung
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Ambulante Drogenberatung

- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen
- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher - je nach Leistung - zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die, wie zum Beispiel die Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau, auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Freizeit- und Beratungsangebote sowie bei den Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützten Personen in Abschnitt 5.2 einfließen.

Tabelle 5.10
Pauschalfinanzierte Leistungen nach Art im Jahr 2020

	Personen	Betreuungen	Kontakte
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		361 Familien	
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.815		
Therapiezentrum Pinzgau	249		
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	118		
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	25		
Beschäftigungseinrichtungen	248		
Tageszentren und Klubeinrichtungen	406		
Stützpunktwohnen Riedenburg		10 Plätze	
Stützpunktwohnen Obermoos		10 Plätze	
Ambulante Krisenintervention			12.011
Psychiatrische Übergangsbetreuung	239		
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche			1.812
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	166		
Ambulante Drogenberatung	649		
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	89		
Suchtprävention			1.246
Nachsorgegruppe für Alkoholranke	368		
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	32		
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	114		
Freizeitassistenz	34		

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

5.3 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Ent-

wicklungsdiagnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.3.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert subsidiär zur Sozialversicherung spezielle Heilbehandlungen wie beispielsweise spezielle Intensivtherapien für

Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz.

95

Tabelle 5.11

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	103	90	93	99	94	- 5,1
Frauen	87	100	90	104	96	- 7,7
Gesamt	190	190	183	203	190	- 6,4

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen rund 180 und 200 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, wobei in etwa die Hälfte dieser Personen Frauen waren (Tabelle 5.11). Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühförderung,

des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.12

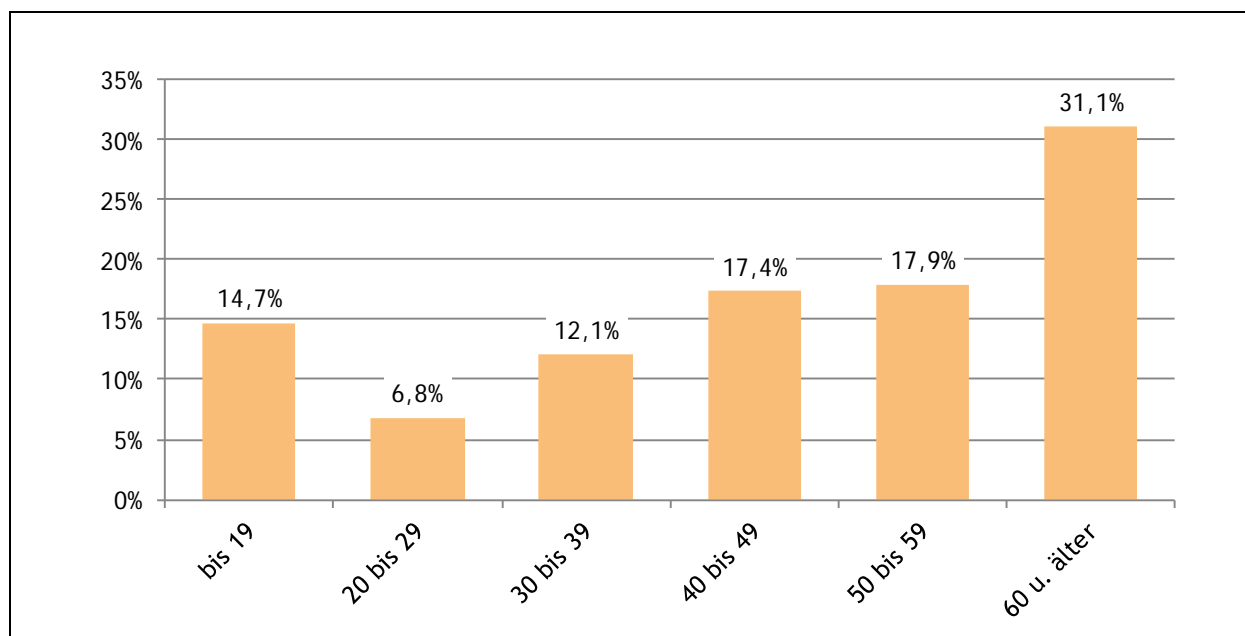
Unterstützte Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 19 Jahre	40	42	38	40	28	- 30,0
20 bis 29 Jahre	14	17	12	16	13	- 18,8
30 bis 39 Jahre	23	20	21	22	23	+ 4,5
40 bis 49 Jahre	27	28	26	31	33	+ 6,5
50 bis 59 Jahre	30	30	31	35	34	- 2,9
60 Jahre und älter	56	53	55	59	59	± 0,0
Gesamt	190	190	183	203	190	- 6,4

Im Jahr 2019 war die größte Altersgruppe der durch Heilbehandlungen unterstützten Personen jene mit mindestens 60 Jahre. 2020 ging vor allem die Zahl

der unterstützten Personen in den Altersgruppen bis 29 Jahre deutlich zurück (Abbildung 5.4).

Abbildung 5.4
 Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2020



96

Tabelle 5.13
 Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	89	82	81	97	98
Hallein	23	27	30	33	29
Salzburg-Umgebung	47	48	44	43	36
St. Johann im Pongau	24	24	22	20	20
Tamsweg	2	2	1	3	2
Zell am See	5	7	5	7	5
Land Salzburg	190	190	183	203	190

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen überwiegend in den Bezirken Salzburg-

Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und St. Johann im Pongau wohnhaft waren (Tabelle 5.13).

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

- Bischofshofen
- Zell am See
- Tamsweg

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum vierten Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf
- Hallein

2020 wurden hier 361 Familien betreut.

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der ÖGK-S finanziert. Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musikthera-

pie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen), Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten. 2020 nahmen 25 Personen diese Therapie in Anspruch.

Im Jahr 2020 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 1.815 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der ÖGK-S finanziert. Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert.

Das Therapiezentrum Pinzgau betreut Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes St. Anton, darüber hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Die Leistungen des Therapiezentrums Pinzgau werden angeboten im:

- Dorf St. Anton, Bruck (Caritas)
- im Tageszentrum Mittersill (Caritas)

Im Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2020 249 Personen betreut (- 17,5 % gegenüber 2019).

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht. 2020 wurden 118 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

Tabelle 5.14
Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining im Jahr 2020

	Personen	Betreuungen
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		361 Familien
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.815	
Intensivbetreuung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	25	
Therapiezentrum Pinzgau	249	
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	118	

5.3.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15
Unterstützte Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020
bis 19 Jahre	40	47	49	53	50
20 bis 59 Jahre	11	18	16	31	22
60 Jahre und älter	9	5	8	7	11
Gesamt	60	70	73	91	83

Im Jahr 2020 gab es bei der Zahl der mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützten Personen erstmals seit längerem wieder einen leichten

Rückgang. 2020 waren es 83 Personen, wobei fast zwei Drittel dieser Personen jünger als 20 Jahre alt waren (Tabelle 5.15).

5.3.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. An-

ton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	37	32	29	30	26
Hallein	5	5	8	12	10
Salzburg-Umgebung	18	14	16	14	18
St. Johann im Pongau	9	10	8	8	5
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	20	16	15	16	14
Land Salzburg	89	77	76	80	73

98

In den vergangenen fünf Jahren erhielten jährlich zwischen 73 und 90 Kinder und Jugendliche eine

Leistung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung.

Tabelle 5.17

Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2016	2017	2018	2019	2020
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	62	52	59	68	63
Schultransport	487	509	483	498	601

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2020 von 63 (hauptsächlich pflegerische

Betreuungskräfte) beziehungsweise 601 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen (Tabelle 5.17). Der Anstieg bei den Schultransporten ist auf eine Nachverrechnung von Leistungen im Bezirk St. Johann im Pongau zurückzuführen (siehe Abschnitt 5.2.2).

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2019/20 wurden insgesamt 544 Schülerinnen und Schüler an 78 Schulstandor-

ten im Bundesland Salzburg mit 5.032 Pflegestunden pro Woche betreut (2018/19: 4.604). Die Betreuung fand an 19 Allgemeinen Sonderschulen (vormals als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik bezeichnet) und 59 integrativen Schulstandorten statt.

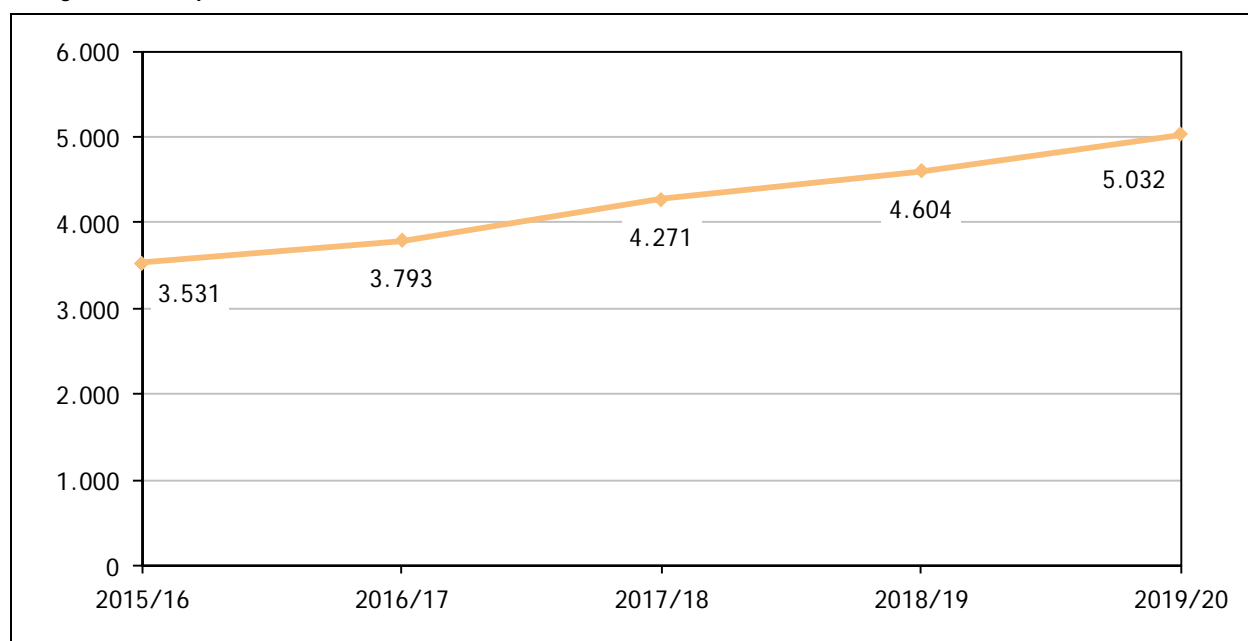
Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

	Standorte		Schülerinnen und Schüler	
	2018/19	2019/20	2018/19	2018/19
Salzburg-Stadt	17	20	193	210
Hallein	10	9	50	51
Salzburg-Umgebung	20	24	114	122
St. Johann im Pongau	8	9	97	93
Tamsweg	4	6	14	21
Zell am See	12	10	47	47
Land Salzburg	71	78	515	544

99

Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg im Schuljahr 2019/20 auf 544 (+ 5,6 %), die Zahl der bewilligten Pflegestunden pro Woche stieg von 4.604 im Schuljahr 2018/19 auf 5.032 im Schuljahr 2019/20 (+ 9,3 %). Im Durchschnitt wurden 9,25 Pflegestunden pro Schüler bewilligt.

Abbildung 5.5
Pflegestunden pro Woche



5.3.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit in speziellen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Woh-

nen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.3.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH in Unken, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) und von Rettet das Kind Salzburg angeboten.

Tabelle 5.19

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	54	48	59	65	61
Hallein	25	24	27	24	25
Salzburg-Umgebung	52	40	40	37	41
St. Johann im Pongau	24	24	25	27	27
Tamsweg	6	8	8	6	6
Zell am See	38	38	42	35	34
Land Salzburg	199	182	201	194	194

100

Im Jahr 2020 wurden Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von 194 Personen in Anspruch genommen. Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa 60 % männliche Jugendliche, beziehungsweise dass rund die Hälfte betreuten Personen über 20 Jahre alt waren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele Ju-

gendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind (zum Beispiel Produktionsschulen).

5.3.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren

Elixhausen und Mittersill, Dorf St. Anton, Mathias-hof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Riedenburg), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	240	243	254	262	255	- 2,7
Hallein	93	94	95	102	103	+ 1,0
Salzburg-Umgebung	220	230	239	241	248	+ 2,9
St. Johann im Pongau	114	114	112	114	119	+ 4,4
Tamsweg	33	31	31	31	33	+ 6,5
Zell am See	160	155	155	155	160	+ 3,2
Land Salzburg	860	867	886	905	918	+ 1,4

In den vergangenen Jahren wurde das Leistungsangebot jährlich erweitert, so dass im Jahr 2020 bereits 918 Personen in Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten (Tabelle 5.20). Gegenüber 2019 kam es vor allem in den Be-

zirken Salzburg-Umgebung (+ 7 Personen), St. Johann im Pongau (+ 5 Personen) und Zell am See (+ 5 Personen) zu einem Anstieg, während die Zahl der betreuten Personen in der Stadt Salzburg leicht zurückging (- 7 Personen).

Tabelle 5.21
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	505	516	522	539	543	+ 0,6
Frauen	355	351	364	366	376	+ 2,7
Gesamt	860	867	886	905	918	+ 1,4

In den vergangenen Jahren waren in der Tagesbetreuung und Beschäftigung etwa 40 % der betreuten Personen Frauen und 60 % Männer (Tabelle 5.21 und Abbildung 5.6). Bei der Unterscheidung nach dem Alter zeigt sich, dass die größten Grup-

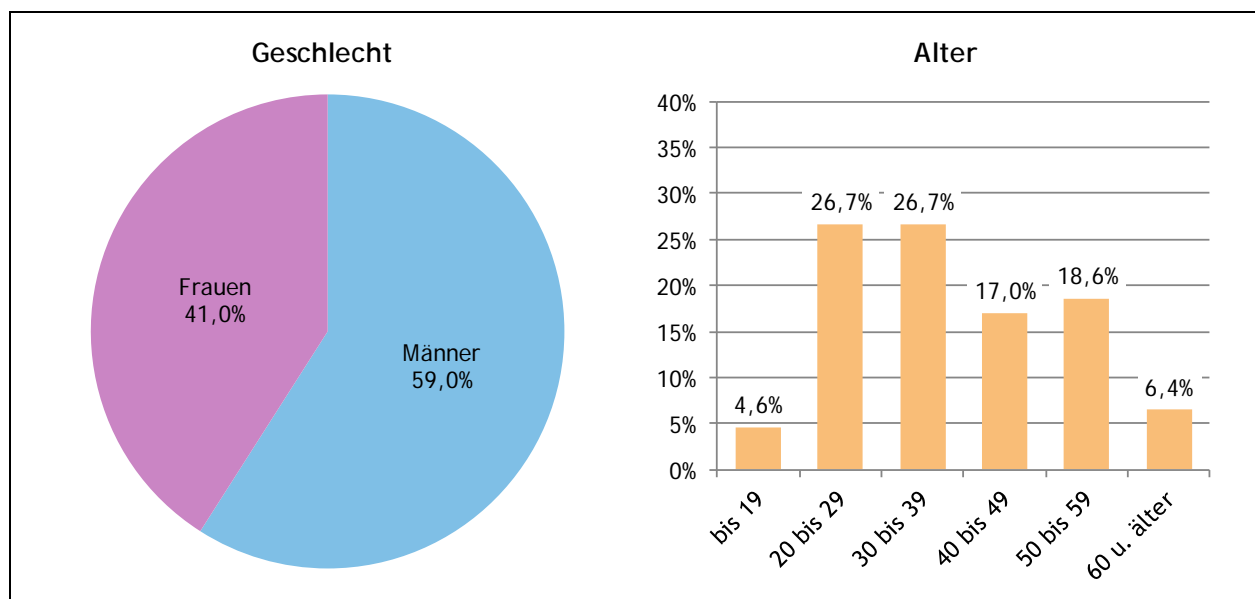
pen jene der 20- und 29-Jährigen sowie der 30- bis 39-Jährigen sind. In den vergangenen Jahren stieg zudem die Anzahl der betreuten Personen im Alter von mindestens 50 Jahren deutlich an (Tabelle 5.22 und Abbildung 5.6).

101

Tabelle 5.22
Unterstützte Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 19 Jahre	42	38	31	39	42	+ 7,7
20 bis 29 Jahre	267	255	268	253	245	- 3,2
30 bis 39 Jahre	219	228	234	235	245	+ 4,3
40 bis 49 Jahre	174	169	151	158	156	- 1,3
50 bis 59 Jahre	118	133	157	169	171	+ 1,2
60 Jahre und älter	40	44	45	51	59	+ 15,7
Gesamt	860	867	886	905	918	+ 1,4

Abbildung 5.6
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2020



5.3.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

102

Die Wohneinrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, vom rund-um-die-Uhr vollbetreuten Wohnen bis hin zu teilbetreuten Wohnangeboten (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur

vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Wohnen mit Tagesstruktur bedeutet, dass das Wohnangebot für 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist. Wohnen ohne Tagesstruktur richtet sich in der Regel an ein etwas jüngeres Klientel mit teilweise geringerem Betreuungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurde jedoch primär Wohnen ohne Tagesstruktur (Leistungen wie teilbetreutes Wohnen oder mobil begleitetes Wohnen) erheblich ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.3.7).

Tabelle 5.23

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	224	226	237	245	227	- 7,3
Hallein	78	79	76	89	92	+ 3,4
Salzburg-Umgebung	216	220	217	219	217	- 0,9
St. Johann im Pongau	149	154	157	158	149	- 5,7
Tamsweg	36	38	36	39	39	- 2,5
Zell am See	170	180	184	183	183	- 1,6
Land Salzburg	873	897	907	937	907	- 3,2

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen betreut wurden, lag im Jahr 2016 noch bei rund 870 Personen. In den Jahren danach kam es zu einem deutlichen Anstieg auf 937 Personen im Jahr 2019 (Tabelle 5.23). 2020 werden erstmals Wohnen mit und ohne Tagesstruktur dargestellt - der Rück-

gang bei den Fallzahlen ist primär auf diese Umstellung zurückzuführen (keine Doppelzählungen beim Wechsel von Wohnen ohne Tagesbetreuung in Wohnen mit Tagesbetreuung). Die Zahl der angebotenen Wohnplätze stieg 2020 sogar (siehe auch Abschnitt 5.3.7).

Tabelle 5.24

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	480	500	506	517	500	- 3,3
Frauen	393	397	401	420	407	- 3,1
Gesamt	873	897	907	937	907	- 3,2

In Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur wurden in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut (Tabelle 5.24). Hinsichtlich des Alters gibt es deutliche Unterschiede zwischen Einrichtungen mit und ohne Tagesstruktur. Bei

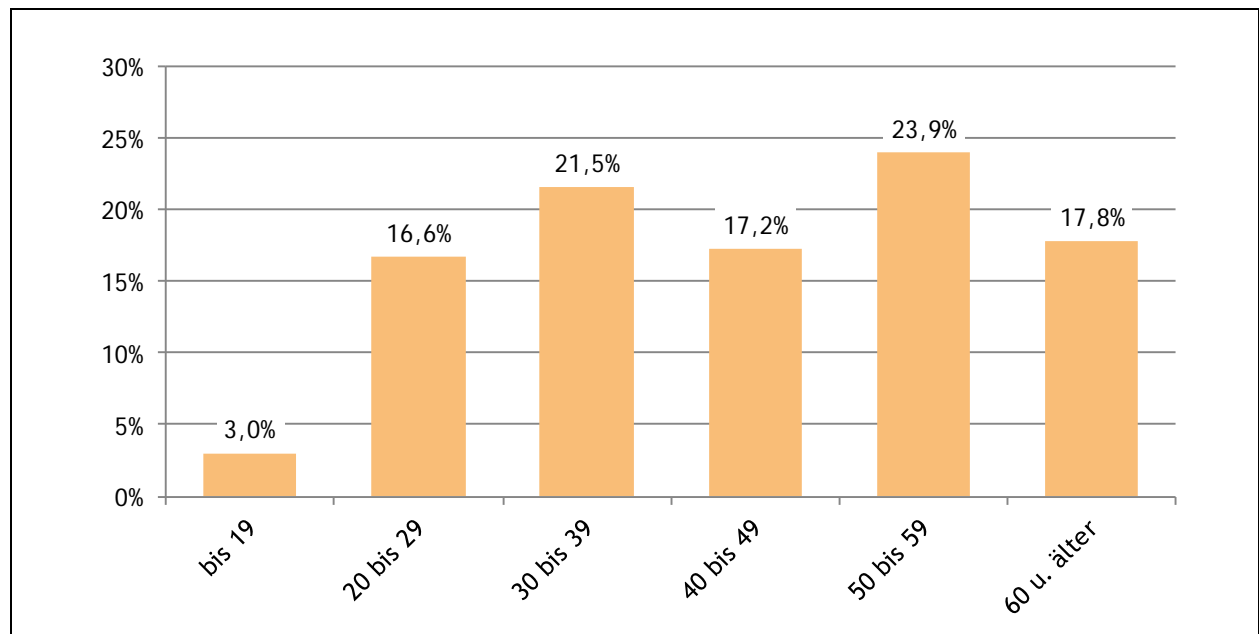
Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur ist das Klientel noch deutlich jünger - allerdings mit steigender Tendenz. In Summe zeigt sich ebenfalls deutlich, dass das Klientel in den Einrichtungen zunehmend älter wird.

Tabelle 5.25
 Unterstützte Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 19 Jahre	41	39	30	33	27	- 18,2
20 bis 29 Jahre	167	163	162	163	151	- 7,4
30 bis 39 Jahre	150	166	176	187	195	+ 4,3
40 bis 49 Jahre	186	187	176	174	156	- 10,3
50 bis 59 Jahre	178	189	207	220	217	- 1,4
60 Jahre und älter	151	153	156	160	161	+ 0,6
Gesamt	873	897	907	937	907	- 3,2

103

Abbildung 5.7
 Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2020



5.3.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil begleitetem Wohnen.

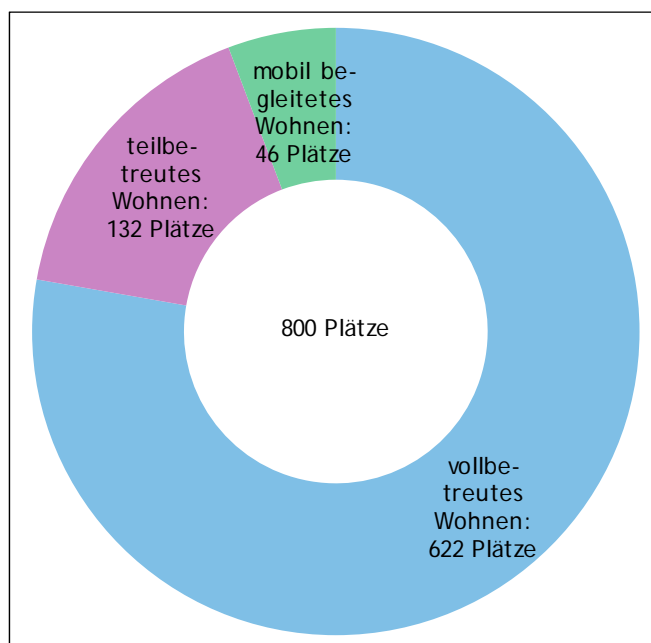
In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen auf 800 Plätze (2019: 771 Plätze), diesmal vor allem beim vollbetreuten Wohnen (+ 17 Plätze bei der Lebenshilfe). Aber auch beim teil- und mobil betreuten Wohnen wurden neue Angebote geschaffen (+ 12 neue Plätze).

Der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am Gesamtangebot beträgt nun 22,2 % (2015: 12,6 %). Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

104

Abbildung 5.8
Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2020



Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk St. Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung) und dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See), die Provinzenz GmbH

(Bezirk St. Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil begleitetes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk St. Johann im Pongau) und Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten.

5.4 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychosozialer

Dienst“. In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.4.5).

5.4.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

105

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 298 Plätzen an rund 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel:

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr

- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt)¹

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael.

Tabelle 5.26
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	154	149	166	178	188
Hallein	20	22	20	18	14
Salzburg-Umgebung	26	32	37	29	30
St. Johann im Pongau	30	29	27	33	42
Tamsweg	6	7	7	7	9
Zell am See	37	33	33	41	44
Land Salzburg	273	272	290	306	327

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 327 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Wohneinrichtungen

für diese Zielgruppe neu geschaffen/ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.4.2), 2020 wurden daher 54 Personen (+ 19,8 %) mehr als noch 2016 (Tabelle 5.26).

Tabelle 5.27
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020
Männer	157	163	183	188	196
Frauen	116	109	107	118	131
Gesamt	273	272	290	306	327

¹ Stützpunktwohnen ist in den Fallzahlen der folgenden Tabellen des Abschnitts 5.4.1 nicht enthalten sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als Frauen betreut. Mehr als die Hälfte der un-

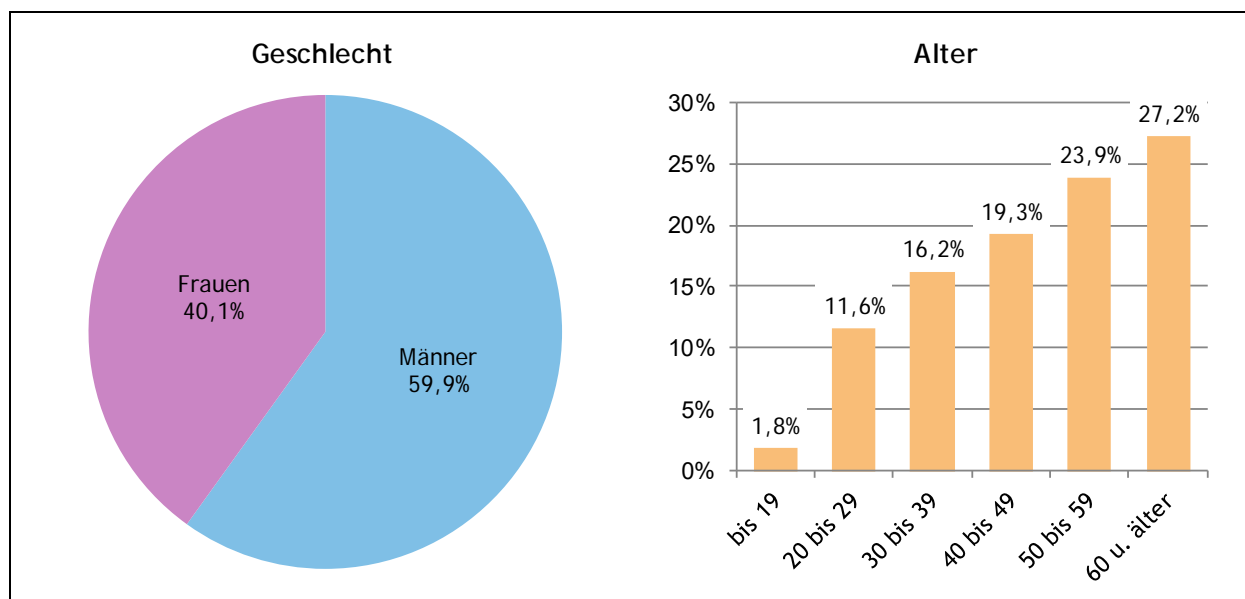
terstützten Personen entfiel auf die wachsenden Gruppen der mindestens 50-Jährigen (Tabelle 5.27, Tabelle 5.28 und Abbildung 5.9).

Tabelle 5.28
 Unterstützte Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020
bis 19 Jahre	12	6	8	9	6
20 bis 29 Jahre	43	48	42	37	38
30 bis 39 Jahre	58	51	48	48	53
40 bis 49 Jahre	39	43	45	53	63
50 bis 59 Jahre	71	75	82	78	78
60 Jahre und älter	50	49	65	81	89
Gesamt	273	272	290	306	327

106

Abbildung 5.9
 Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 31.12.2020



5.4.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen vollbetreuten, teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätze am Gesamtangebot (35 %) sogar höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

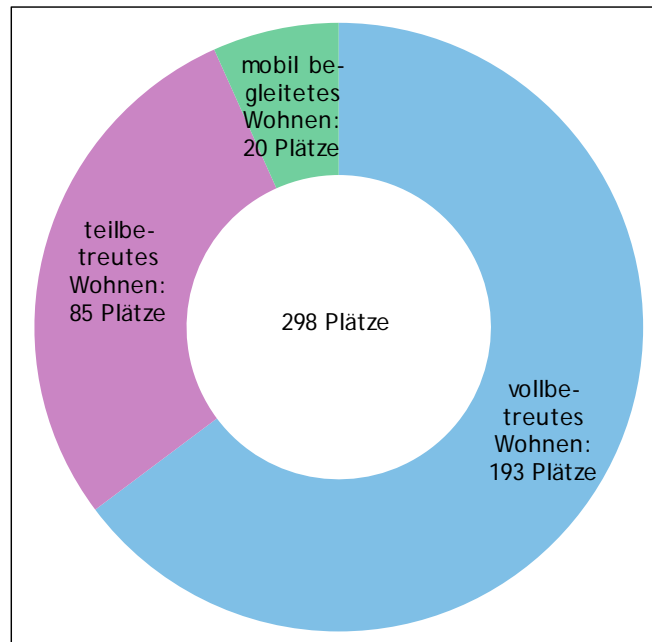
In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 2020 auf 298 Plätze an (2019: 288 Plätze). Ausgebaut wurden die teilbetreuten Angebote des Trägers Laube in den Bezirken St. Johann

im Pongau und Tamsweg (+ 6 Plätze in Summe) sowie die vollbetreuten Wohnplätze in der Einrichtung Aktive Großfamilie von Pro Mente Salzburg (+ 4 Plätze).

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.4.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.10

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2020



107

Teilbetreute und mobil begleitete Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Er-

krankungen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael an.

5.4.3 Drogentherapie

Seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finan-

ziert. Seit dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.29

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020
Männer	40	44	42	43	25
Frauen	13	14	10	11	4
Gesamt	53	58	52	54	29

Die Zahl der Personen, die an Drogentherapien teilnahmen, schwankte in den vergangenen fünf Jahren zwischen 53 und 58 Personen (Tabelle 5.29). Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 30 und 39 Jahren.

2020 kam es zu einem Covid-19-bedingten Rückgang bei den Drogentherapien (teilweise reduziertes Angebot beziehungsweise Stopp von Neuaufnahmen).

5.4.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau
- Pro Mente - Reflex Elisabethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg und in Bürmoos)

Im Jahr 2020 waren 248 Personen (2019: 298 Personen) in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können aktuell auch angrenzende Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Sozialzentrum Harmogana
 Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Tageszentrum St. Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren beziehungsweise Klubeinrichtungen wurden 2020 insgesamt 406 Personen (2019: 417 Personen) regelmäßig betreut.

Tabelle 5.30

Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2019	2020
Beschäftigungseinrichtungen	298	248
Tageszentren/Klubeinrichtungen	417	406

5.4.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau

- Zell am See

2020 zählte die ambulante Krisenintervention 12.011 Kontakte (2019: 12.562 Kontakte).

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die be-

troffenen Personen - im Jahr 2020 waren es 257 (2019: 180 Personen) - werden im Rahmen der Entlassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)
Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen. 2020 gab es 1.812 Kundenkontakte (Diagnostik, Beratung, Therapie) zu einzelnen Kindern und Jugendlichen (2019: 2.655 Kontakte)

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volks-hilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2020 wurden 166 Klientinnen und Klienten mit Leistungsstunden betreut (2019: 161 Personen).

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau

- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2020 wurden 649 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten (2019: 701 Personen).

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. 2020 wurden 89 Personen betreut (2019: 81 Personen).

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpräventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Bei der Suchtprävention (vorwiegend Direktkontakte) gab es pandemiebedingt 2020 insgesamt 1.246 Kontakte (2019: 2.847 Kontakte).

Nachsorgegruppen für Alkoholranke und -gefährdete (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an. 2020 nahmen 368 Personen an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2020 von 32 Personen besucht wurden.

Tabelle 5.31

Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen) im Jahr 2020

	Personen	Kontakte
Ambulante Krisenintervention		12.011
Psychiatrische Übergangsbetreuung	257	
Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche		1.812
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	166	
Ambulante Drogenberatung	649	
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	89	
Suchtprävention		1.246
Nachsorgegruppen für Alkoholranke	368	
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	32	

5.5 Persönliche Assistenz

Nach einem zweijährigen Pilotprojekt wurde die Persönliche Assistenz 2019 in einen Regelbetrieb übergeführt und mit einer Ausweitung der Leistung begonnen. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

110

Persönliche Assistenz kann in Salzburg (im Unterschied zu anderen Bundesländern) von Menschen mit körperlichen, kognitiven beziehungsweise mehrfachen Behinderungen und auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten - je nach individuellem Bedarf - eine monatliche Zahl an Assistenzstunden, welche sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form des Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Persönliche Assistenz ist an keine Eigenleistungen gebun-

den, jedoch wird sie als Pflegegeldergänzende Leistung gewertet.

Persönliche Assistenz bietet Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen (in der persönlichen Grundversorgung, im Haushalt, bei der Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) und soll die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken. Die persönliche Assistenz beinhaltet keine Pflegeleistungen (diese können bei Bedarf über soziale Dienste bezogen werden) oder tagesstrukturierende Maßnahmen, sondern dient ausschließlich der selbstbestimmten Lebensführung.

28 Personen bezogen Ende 2020 Persönliche Assistenzleistungen. Diesen 28 Personen wurden im Dezember 2020 insgesamt 6.051 Assistenzstunden pro Monat bewilligt (2019: 3.837 Assistenzstunden). 16 der 28 Bezieherinnen und Bezieher von Persönlicher Assistenz kamen aus der Stadt Salzburg, 12 aus den verschiedenen Bezirken. 15 der Bezieherinnen und Bezieher waren weiblich, 13 männlich.

Tabelle 5.32

Bewilligte Stunden 2020 nach Assistenzform

	Personen	Stunden
Dienstleistermodell	22	53.051
davon Caritas	12	26.504
davon Lebenshilfe	10	26.547
Arbeitgebermodell	6	15.895
Gesamt	28	68.946

Nachdem die Persönliche Assistenz nach positiver Evaluierung 2019 in einen Regelbetrieb überführt wurde (das Pilotprojekt endete mit 31.5.2019) wurden weitere Schritte zum Ausbau gesetzt. Bereits mit Ende 2019 wurden zwei Personen neu in die Persönliche Assistenz aufge-

nommen, im Frühjahr 2020 erfolgte eine weitere Aufnahme von elf Personen. Anfang 2021 wurden acht weitere Personen in die Persönliche Assistenz aufgenommen (siehe Abschnitt 5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen).

5.6 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.6.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen und Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,

- Laube Pro Tennengau SÖB (Laube GmbH)
- Member Pongau und Pinzgau (Wäschetiger) der Pro Mente.

Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden bei SALK (Salzburger Landeskliniken) und GWS für rund 420 Arbeitsplätze Zuschüsse gewährt.

111

Tabelle 5.33

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020
Männer	261	270	95	107	93
Frauen	201	206	70	64	73
Gesamt	462	476	165	171	166

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH abgeschlossen. Der Rückgang in den Fallzahlen in Ta-

belle 5.33 zwischen 2017 und 2018 ist auf diese Vereinbarungen zurück zu führen. 2020 wurden 166 Personen Lohnkostenzuschüsse in einem Einzelfallverfahren gewährt. In den vergangenen Jahren veränderte sich aus diesen Gründen auch die Geschlechterverteilung, der Anteil der Männer betrug 2020 56 %, der der Frauen 44 % (Abbildung 5.11).

Tabelle 5.34

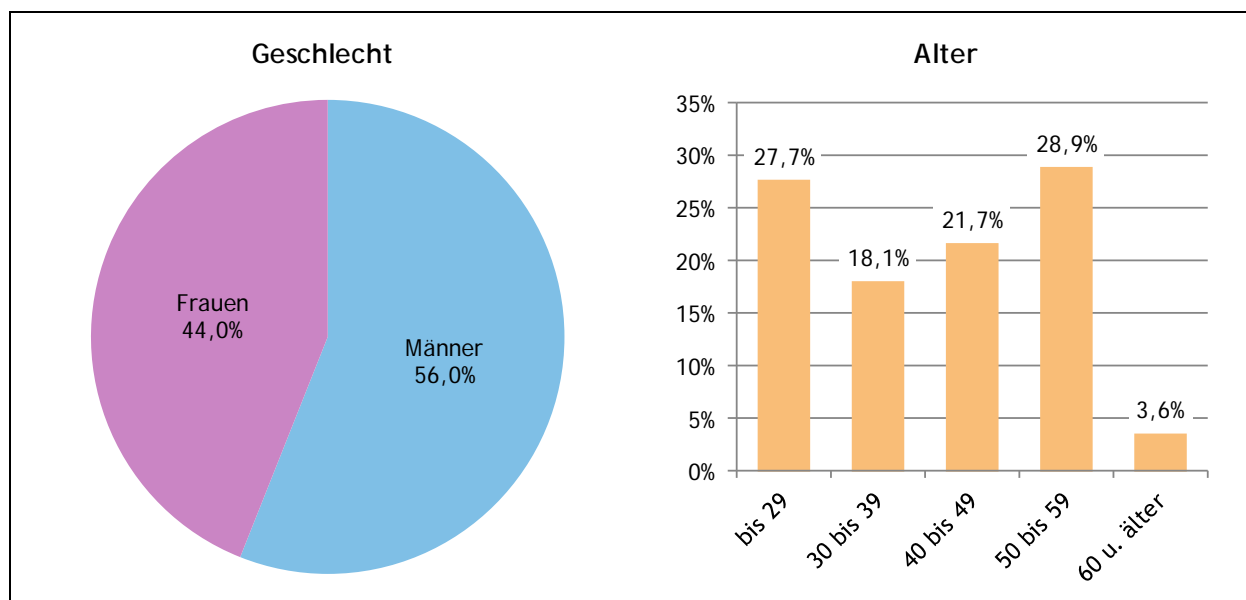
Unterstützte Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020
bis 29 Jahre	55	69	53	48	46
30 bis 39 Jahre	78	70	26	30	30
40 bis 49 Jahre	118	127	40	36	36
50 bis 59 Jahre	188	175	43	52	48
60 Jahre und älter	23	35	3	5	6
Summe	462	476	165	171	166

Lohnkostenzuschüsse wurden 2020 jeweils rund zur Hälfte an Personen im Alter von unter 40 Jahren

und an Personen im Alter von mindestens 40 Jahren ausbezahlt (Abbildung 5.11).

Abbildung 5.11
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2020



112

Tabelle 5.35
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	155	160	25	27	39
Hallein	47	57	34	36	30
Salzburg-Umgebung	72	69	20	20	21
St. Johann im Pongau	78	80	48	49	45
Tamsweg	32	34	11	12	13
Zell am See	78	76	27	27	18
Land Salzburg	462	476	165	171	166

Die Vereinbarung über eine Pauschalfinanzierung mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH führte 2018 zu einem besonders starken Rückgang der Einzelfallverfahren in der Stadt Salzburg, war aber auch in allen

anderen Bezirken deutlich spürbar (Tabelle 5.35). 2020 wurden mehr Lohnkostenzuschüsse in der Stadt Salzburg gewährt, im Bezirk Zell am See sank die Zahl der Lohnkostenzuschüsse.

5.6.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden großteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2020 eine

Finanzierung im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Siezenheim, Saalfelden, Großgmain, Wals-Siezenheim, Bürmoos und Bergheim)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.36
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020
Männer	30	31	25	29	26
Frauen	33	34	25	26	25
Gesamt	63	65	50	55	51

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 65 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt (Tabelle 5.36), wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Ar-

beitstrainings werden nur dann seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.7 Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

5.7.1 Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Die Unterstützungsstelle (bis 31.1.2018 als Salkof geführt) kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, an Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes gewähren.

Zuschüsse können unter anderem beantragt werden für:

- **behindertengerechte Adaptierung von Wohnraum** (zum Beispiel barrierefreien Badumbau, Stuhl/Plattform-Treppenlift, Personenlift, Rampen, Handläufe, Türverbreiterung)
- **Mobilitätshilfen** (zum Beispiel Elektrorollstuhl, Behindertenfahrzeug, PKW samt behinderungsbedingten Umbauten wie zum Beispiel Rampe in den Kofferraum, Drehsitz, Verladesystem, Handbediengerät für Gas und Pedal)
- **Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege** (zum Beispiel Pflegebett, Patientenlifter, Badewannenlift, Aufstehhilfe, Treppenraupe, Treppensteiger, Bewegungstrainer, Vibrationsplatte, Transferhilfsmittel, Adaptierungen bei Rollstuhl wie zum Beispiel Verlängerung der Schiebegriffe für die Begleitperson, Antrieb- und Bremshilfen)
- **Technische Hilfsmittel für Personen mit Hör- oder Sehbehinderungen**
- **Nur für Kriegsoffer:** Allgemeine Unterstützung, Sterbekostenbeitrag sowie Wohnkostenzuschuss

Das Antragsvolumen 2020 zeigte einen deutlichen Anstieg der Nachfrage nach Hilfsmitteln für die Pflege zuhause.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses (mit Nachweis des Einkommens, medizinische Unterlagen sowie unter Vorlage eines Kostenvoranschlages) muss unbedingt vor der Realisierung des Vorhabens gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf eine gleichartige Leistung gegenüber anderen Kostenträgern nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß geltend gemacht werden kann. Die Unterstützungen (Zuschüsse) sind auch immer abhängig von den Zuschüssen der anderen Kostenträger. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Salzburger Teilhabegesetzes.

Während der Covid-19-Pandemie war ein starker Anstieg des Antragsvolumens spürbar. Eine Ursache dafür lag in der verstärkten Entlassung pflegebedürftiger Personen aus den Kliniken in die häusliche Pflege. Dies führt zu einer gestiegenen Nachfrage nach Hilfsmitteln wie Pflegebetten und Patientenliften. Auch war es während der Covid-19-Pandemie schwierig, Betreuungsplätze für pflegebedürftige Angehörige zu bekommen, was ebenfalls die Pflege zuhause und den Bedarf an Hilfsmitteln steigen ließ. In Summe wurden 2020 Unterstützungen in einem Ausmaß von 469.412 Euro gewährt.

Mehr Details zu den Leistungen der Unterstützungsstelle sind im Schwerpunktabschnitt 5.11 zu finden.

114

Tabelle 5.37

Unterstützte Personen nach Art der Hilfeleistung

	2018	2019	2020
Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel	222	293	332
Wohnraumadaptierungen	80	129	121
PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen	43	43	30
Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen	31	38	22
Finanzielle Unterstützungen für bedürftige Kriegsoffer	27	24	17
Sonstiges			3
Gesamt	403	527	525

5.7.2 Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen mit dem Status „Begünstigt behindert“ können Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet werden. Im Jahr 2020

wurden fünf Personen Zuschüsse für PKW-Ankäufe gewährt. Zwei Personen erhielten Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen. Siehe dazu Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.2.2.

5.8 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe 2020 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, welche vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.9 Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz

5.9.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Teilhabe/Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2020 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Caritas Salzburg - inklusive Feriencamps in Elisabethen und im Lungau
- Lebenswerkstatt Pongau - Integratives Ferien-camp, Raum Bischofshofen

117

5.9.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht das Land Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos in St. Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes

wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Im Sommer 2020 konnten die Erholungsurlaube dank einer günstigen Covid-19-Situation und eines begleitenden Präventionskonzepts umgesetzt werden. Insgesamt nahmen im Jahr 2020 - inklusive Begleitpersonen - 114 Menschen daran teil.

5.9.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2020 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active

5.9.4 Freizeitassistenz

Die Angebote der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die Volkshilfe Salzburg bietet für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen Einzelbe-

gleitungen und Aktivitäten in Gruppen vorwiegend in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung an. 2020 nahmen 31 Personen Freizeitassistenz in Anspruch.

5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

118

2020 stand unter dem Eindruck der Covid-19-Pandemie, die für die Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe und ihre zum Teil der hohen Risikogruppe zugehörigen Klientinnen und Klienten massive Herausforderungen brachte. Das ist zum Teil in den Fallzahlen nachvollziehbar, zum Teil aber auch in der verzögerten Umsetzung von Ausbauten und neuen Angeboten. Im Fokus der Einrichtungen stand daher 2020 ganz klar die Bewältigung der Covid-19-Pandemie (getrennte Einheiten und Gruppen, Aufklärung und Prävention). Dennoch konnten auch 2020 einige Angebote ausgebaut werden.

Teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen (Jugend am Werk, Lebenshilfe, Stützpunktwohnen Gneis)

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch 2020 das Angebot an teilbetreutem und mobil begleitetem Wohnen weiter ausgebaut (12 neue Plätze). Im teilbetreuten Wohnen leben Menschen mit Behinderungen in kleinen Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen mit einer Unterstützung von 10 bis 14 Stunden pro Woche. Beim mobil begleiteten Wohnen leben sie selbstständig in eigenen Wohnungen mit bis zu zehn Wochenstunden Unterstützungsleistungen. Diese Wohnformen ermöglichen ein gewisses Maß an Betreuung, bieten jedoch auch Raum für möglichst selbstständige Lebensgestaltung. 2020 wurde die Zahl der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnangebote des Träger Jugend am Werk um sechs Plätze (Bezirke Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung) und jene der Lebenshilfe um vier Plätze aufgestockt.

Persönliche Assistenz

Die Persönliche Assistenz wurde 2020 ausgebaut. Bereits zu Jahresende 2019 wurden zwei Personen neu in die Persönliche Assistenz aufgenommen, elf weitere Personen wurden im Frühjahr 2020 neu aufgenommen. Die Zahl der bewilligten Assistenzstunden stieg 2020 auf 68.946 Stunden, ein Anstieg von 82 % gegenüber dem Vorjahr (37.876 Assistenzstunden). Im Frühjahr 2021 wurden zudem noch weitere acht Personen in die Persönliche Assistenz aufgenommen, aktuell (2021) werden 35 Personen im Rahmen der Persönlichen Assistenz betreut.

Neue Wohnangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen (Laube GmbH; Pro Mente Salzburg)

2020 wurden die Leistungen der Laube im Bezirk St. Johann im Pongau ausgebaut. Dort zog die Wohngemeinschaft nach erfolgtem Neubau an den alten Standort zurück, der um zwei Plätze erweitert wurde. Auch das Folgewohnen Pongau (das selbstständigeres Leben für Personen bietet, die zuvor in vollbetreuten Einrichtungen untergebracht waren) wurde um zwei Plätze erweitert. Nach einem Neubau stehen in der modernisierten Einrichtung Aktive Großfamilie der Pro Mente Salzburg vier weitere Plätze zur Verfügung (insgesamt 12 Plätze). Diese Umbauten/Neubauten bieten neben zusätzlichen Plätzen auch den Vorteil, in neu konzipierten Räumlichkeiten auch modernere Betreuungsmodelle umsetzen zu können.

5.11 Schwerpunkt: Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Wie bereits in Abschnitt 5.7 beschrieben, wickelt die Unterstützungsstelle Zuschüsse für behinderungsbedingte bauliche Maßnahmen und Pflegehilfsmittel ab. Die Antragszahlen und der Erfolg der Maßnahmen zeigen, dass die Leistungen der Unterstützungsstelle eine wichtige Rolle einnehmen, um die Betreuung und Pflege von Menschen im privaten Haushalt länger zu ermöglichen.

Wie alle Leistungen waren auch die Leistungen der Unterstützungsstelle 2020 stark von der Covid-19-Pandemie betroffen. Eine Folgewirkung der Pandemie war, dass die Krankenhäuser pflegebedürftige Menschen relativ rasch in die häusliche Pflege entlassen haben. Zudem hatten während der Pandemie viele Menschen Angst, ihre Angehörigen auswärts betreuen zu lassen. Um häusliche Pflege in vielen Fällen überhaupt möglich zu machen sind verschiedenste pflegerische Hilfsmittel (ganz besonders Pflegebetten) notwendig.

In dieser Herausforderung haben sich die Maßnahmen der Unterstützungsstelle noch stärker bewährt. Insbesondere das System des Hilfsmitteldepots (für stark nachgefragte Hilfsmittel wie Pflegebetten oder Patientenlifter) half den gestiegenen Bedarf zu decken.

Zielsetzung der Unterstützungsstelle ist es, dass durch die Bezuschussung oder Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln oder insbesondere durch die Verbesserung der Finanzierung von oftmals sehr umfangreichen und teuren Wohnraumadaptierungen der Verbleib im eigenen Haushalt erreicht werden kann. Damit wird auch der „Zuzug“ in stationäre Einrichtungen (Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser, Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen) in verzögert und können Betreuungen zu Hause durch Angehörige oder 24-Stunden-Betreuungskräfte länger bewältigt werden.

Zielgruppe

2020 gingen bei der Unterstützungsstelle 675 Anträge ein, 525 Personen wurden unterstützt (mehrfache Hilfsmittel beziehungsweise Unterstützungen möglich). Die überwiegende Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller litt zum Zeitpunkt des Ansuchens an mehreren Erkrankungen, welche sie in ihrer Lebensführung einschränkten. Größere Gruppen bei den Antragstellerinnen und Antragstellern waren:

- Multiple Sklerose und anderen neurologischen Erkrankungen
- Behinderungen im Bewegungsapparat (etwa nach Unfällen, Stürzen, Schlaganfällen, etc.)
- Krebserkrankungen
- Demenzerkrankungen
- Atemwegserkrankungen (COPD)

Eine große, wenn auch heterogene Gruppe sind die Menschen mit mehrfachen Behinderungen (rund 10 % der Anträge). Die restlichen Anträge verteilen sich überwiegend auf altersbedingte Ursachen der Beeinträchtigung (Herzkrankungen, Einschränkungen in Folge von Operationen, Stürze und Gebrechlichkeit, Inkontinenz). Eine klare Zuordnung zu diesen einzelnen Gruppen ist in vielen Fällen allerdings nicht möglich, da fast alle Antragstellerinnen und Antragsteller mehrere Beeinträchtigungen beziehungsweise Erkrankungen aufweisen. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie verzerren das Bild etwas, in den Jahren davor war die Altersstruktur der Zielgruppe deutlich jünger. In den vergangenen Jahren waren verstärkt Anträge von jüngeren Personen mit Multipler Sklerose und anderen Nervenerkrankungen zu verzeichnen. Auch die Zielgruppe der Klientinnen und Klienten mit mehrfachen Behinderungen ist in der Mehrzahl jünger und hat einen hohen Hilfebedarf.

2020 waren mehr als 40 % der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller jünger als 70 Jahre - und das, obwohl es wie beschrieben in diesem Jahr pandemiebedingt besonders viele Anträge von älteren Menschen (insbesondere Menschen älter als 80 Jahre) mit Pflegebedarf gab. Insbesondere bei Menschen mit mehrfachen Behinderungen ist der Bedarf nach Hilfsmitteln schon ab einem frühem Alter gegeben, der größte Teil der Antragstellerinnen und Antragsteller jünger als 20 Jahre gehört zu dieser Gruppe. 52,5 % der Antragstellerinnen und Antragsteller sind weiblich, 47,5 % männlich.

Arten der Unterstützung

Folgende Maßnahmen können bezuschusst werden:

- Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel, Mobilitätshilfen
- Wohnraumadaptierungen
- PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen
- Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen
- Finanzielle Unterstützung für bedürftige Kriegsoffer

Tabelle 5.38

Unterstützte Personen nach Art der Hilfeleistung

	2018	2019	2020
Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel	222	293	332
Wohnraumadaptierungen	80	129	121
PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen	43	43	30
Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen	31	38	22
Finanzielle Unterstützungen für bedürftige Kriegsofopfer	27	24	17
Sonstiges			3
Gesamt	403	527	525

120

In den vergangenen Jahren stieg die Zahl der Unterstützungen in der Kategorie „Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel“ deutlich an und umfasst nunmehr rund 63 % der Hilfeleistungen. Auch die pflegerechte Adaptierung von Wohnraum wird immer wichtiger. Rückläufig ist hingegen seit Jahren die Zahl der unterstützten Kriegsofopfer.

Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel

Der Anzahl der Anträge auf Pflegebetten stieg im Jahr 2020 stark an, es wurden 221 Anträge bearbeitet, im Jahr 2019 waren es 153 Anträge.

Damit solche Hilfsmittel, die zumeist nur zeitlich begrenzt benötigt werden, nicht immer neu angekauft werden müssen, nutzt die Unterstützungsstelle eine Depotregelung mit einzelnen Sanitätshäusern beziehungsweise mit Orthopädie-Technikern. Pflegebetten, Patientenlifter, Treppenraupen können auf diese Art und Weise mehrfach genutzt werden. Die Wartung und Reinigung sind damit garantiert und erfolgen professionell. Die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich, die Hilfsmittel bei Beendigung des Bedarfes zurückzugeben, das heißt die Hilfsmittel werden dann auch wieder von den Firmen abgebaut und abgeholt.

Um das Wohnen und Pflegen zu Hause zu erleichtern, werden auch Badewannenlifter, Duschtollettenstühle, Aufstehhilfen, Treppenraupen und -steiger für Rollstühle sowie Rollstuhladaptierungen wie zum Beispiel Elektroantrieb, Verlängerungen von Schiebegriffen, Antriebs- und Bremshilfen bezuschusst.

Für Menschen mit körperlichen Behinderungen werden auch Zuschüsse für Behindertenfahrzeuge (E-Scooter, Graf Carello, etc.) gewährt, um selbständig Wege wie beispielsweise zum Einkaufen oder Arztbesuchen bewältigen zu können. Mit dem Ziel, die Mobilität zu erhalten wird etwa auch der Kauf von Therapiegeräten wie zum Beispiel von Bewegungstrainern gefördert. Im Jahr 2020 wurden

insgesamt 332 Anträge auf Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel positiv erledigt.

Behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Hier handelt es sich hauptsächlich um Menschen mit körperlichen Behinderungen, die zum Beispiel im Rollstuhl mobil sind oder eine Gehhilfe für die Fortbewegung benötigen. Da die Wohnräume der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht immer barrierefrei gebaut sind, werden Anträge für einen barrierefreien Badumbau, für Türverbreiterungen, für Rampen bei Hauseingängen, zur Anschaffung von Plattformtreppenliften und Stuhltreppenliften gestellt. Weiters werden auch Küchenumbauten bezuschusst (Adaptionen zur Unterfahrbarkeit von Flächen mittels Rollstuhl) Die häufigsten Anträge sind Umbauten der Badezimmer, hier werden etwa die Badewannen durch schwellenfreie Duschen ersetzt. Im Jahr 2020 wurde an 121 Antragstellerinnen und Antragsteller ein Zuschuss ausbezahlt.

PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen

Personen die im Behindertenpass die Eintragung der Unzumutbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels gemäß § 29b des StVO haben, können alle fünf Jahre einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf eines Pkw stellen. Folgende Maßnahmen werden bezuschusst: Handbediengeräte statt Gas- und Bremspedal, ein Lenkradknopf, ein Rutschbrett vom Rollstuhl zum Autositz, ein Drehsitz im Auto, eine Verladebox für den Rollstuhl, eine Rampe über den Kofferraum zur Einfahrt des Rollstuhles in das Auto, eine Hubverladung des Rollstuhles, eine Verlegung des Gas- und Bremspedals, etc. Im Jahr 2020 wurden 30 Antragstellerinnen und Antragsteller finanziell unterstützt.

Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen

Für Menschen mit Hörbehinderungen gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Hilfsmitteln. Es werden vor allem technische Hilfsmittel bezuschusst: Handy, Tablet, Signalanlagen (Lichtlocken, Licht-

wecker, Babysender, Vibrationswecker, etc.). Im Jahr 2020 wurden an 22 Personen mit einer Hörbehinderung Zuschüsse gewährt.

Der Verband der Gehörlosenvereine nimmt hier bei Bedarf eine Beratungsfunktion ein und unterstützt bei der Antragstellung. Menschen mit Hörbehinderungen können sich daher in der Frage, welches Hilfsmittel hier besonders geeignet ist, auch jederzeit an den Gehörlosenverband wenden.

Finanzielle Unterstützung für bedürftige Kriegsoffer

Personen mit Anspruch einer KOV-Rente und einem geringen monatlichen Einkommen können jährlich einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine allgemeine Unterstützung und einen Wohnkostenzuschuss stellen. Weiters können Witwen, Witwer sowie Kinder (mit einem niedrigen Einkommen) von Angehörigen mit einer KOV-Rente, einen

Antrag auf einen Sterbekostenbeitrag stellen. Die Unterstützung dafür ist in den vergangenen Jahren immer weiter zurückgegangen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 17 bedürftige Kriegsoffer unterstützt.

Narkosebehandlung

Seit 2003 gibt es eine Vereinbarung zwischen den Krankenkassen und dem Notdienstzentrum der Salzburger Zahnärztinnen und Zahnärzte, mit einer Zusatzvereinbarung zwischen ÖGK-S (Österreichische Gesundheitskasse Salzburg, ehemals Salzburger Gebietskrankenkasse SGKK) und der Abteilung 3 des Landes Salzburgs betreffend die Narkosebehandlungen für Menschen mit Behinderungen bei einer Zahnbehandlung. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich durch die BVAEB (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau).

5.12 Schwerpunkt: Die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Covid-19-Pandemie

Qualitative Befragung Februar bis März 2021

5.12.1 Motivation und Thesen

122

Die Covid-19-Pandemie hat die Welt vor neue gesundheitliche, gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Menschen mit und ohne Behinderungen erleben große Einschränkungen der wesentlichsten Lebensbereiche.

Durch die Bedingungen und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie, wurden die Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Behinderungen weniger sichtbar und hörbar. Menschen mit Behinderungen konnten sich schwerer Gehör verschaffen und die Angebote und der gesellschaftliche Kontakt, die entscheidend sind für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wurden stark eingeschränkt. Aufgrund von Ängsten und Unsicherheiten wurden die Angebote der Peerberatungen reduziert in Anspruch genommen. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen, besonders in Bezug auf gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung, traten auf Grund der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden gesundheitlichen Sicherheit in den Hintergrund.

Resultierend aus diesen Beobachtungen ist die Idee über die Funktion des Focal Points entstanden, nachzufragen, wie es Menschen mit Behinderungen geht und wie sie die Pandemie erleben. So wurde eine Befragung von Menschen mit Behinderungen im Februar/März 2021 durchgeführt, mit dem Ziel, auf die Situation von Betroffenen aufmerksam zu machen. Die Erkenntnisse aus der Befragung können als Grundlage bei der Planung von weiteren Maßnahmen im Covid-19-Krisenmanagement berücksichtigt werden.

Aus dieser Ausgangssituation wurden Thesen aufgestellt.

- Mit den verschiedenen notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, vor allem dem sogenannten Social Distancing, wurde ein enormer Schub für die (Weiter-)Entwicklung digitaler Technologien in allen Lebensbereichen ausgelöst. Menschen mit Behinderungen konnten diese schnelle Entwicklung auf digitaler Ebene nur schwer und mit einer zusätzlichen Infrastruktur sowie Unterstützungsangebot aufgreifen.
- In der Covid-19-Krise zeigt sich eine Entwicklung zu digitalen Kommunikationsformen im Alltag, in der Bildung und in der Arbeitswelt. Werden Digitalisierung und neue Technologien nicht barrierefrei gestaltet, kann dies zu neuen Formen von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen führen. Viele Menschen mit Behinderungen sind in Krisensituationen auf barrierefreie, zugängliche Informationen angewiesen.
- Kontakte, Beschäftigung, Beteiligung in Krisenstäben, Barrierefreiheit: Als im Frühjahr das öffentliche Leben heruntergefahren wurde, blieben insbesondere viele Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unbeachtet.
- Durch die schnellen Entwicklungen und Veränderungen der Covid-19-Maßnahmen, bekommen Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten beziehungsweise auch bei der Umsetzung mitzuarbeiten.

Basierend auf diesen Thesen wurde ein Interviewleitfaden entwickelt.

5.12.2 Design der Befragung

Es wurden anhand von einem Interviewleitfaden semistrukturierte Interviews mit 10 Menschen mit Behinderungen aus diversen Organisationen geführt.

Bei der Auswahl der befragten Personen wurde besonders auf demographische Unterschiede geachtet.

Die Teilnahme am Interview beruhte auf freiwilliger Basis und konnte durch eine gute Kooperation mit den Trägerorganisationen, der Koordinierungsstelle der Persönlichen Assistenz und der Begleitgruppe durchgeführt werden.

Die Form des Interviews konnte die Interviewpartnerin beziehungsweise der Interviewpartner selbst bestimmen (Telefon, Zoom, MS-Teams). Die Mitschrift der Interviews wurde anschließend der oder dem Interviewten zur Durchsicht und Korrektur weitergeleitet. Diese erklärten sich einverstanden, einzelne Zitate aus den Interviews zu verwenden.

Ein ausführliches Gespräch mit Dr. Karin Astegger, Vorsitzende des Salzburger Monitoringausschusses, ergab eine perspektivische Ergänzung zum aktuellen Bild zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Salzburg in der Covid-19-Krise.

Eine zentrale Fragestellung in der Befragung von Menschen mit Behinderungen zu ihrer aktuellen Situation lautete:

Welche Herausforderungen sind für Menschen mit Behinderungen durch die Covid-19-Situation entstanden?

Es wurde ein Interviewleitfaden dazu entwickelt:

■ Demographische Daten

- Alter
- Geschlecht
- Wohnort
- Familienstand
- Aktuelle Beschäftigung/Erwerbstätigkeit

■ Aktuelle Lage in der Covid-19-Krise

- Wie geht es Ihnen in der Covid-19-Krise?
- Was war besonders schwer?
- Wo spüren Sie zusätzliche Einschränkungen?
- Wie hat sich die soziale Teilhabe und das selbstbestimmte Leben in Zeiten der Krise verändert?
- Wie hat sich ihr Alltag in der Krise verändert?
- In welchen Situationen beziehungsweise bei welchen Maßnahmen fühlten Sie sich diskriminiert beziehungsweise ungerecht behandelt?

■ Fragen zur Unterstützung

- Welche Hilfen, Unterstützungen wären im Alltag, in der Schule, im Beruf, in der Familie zur Bewältigung der Krise hilfreich?

5.12.3 Interview-Analyse

Die qualitativen Interviews wurden inhaltlich nach folgenden Kriterien zusammengefasst:

- Subjektive Wahrnehmung der Situation
- Subjektiv wahrgenommene Einschränkungen und Barrieren im Alltag
- Veränderungen bezogen auf Selbstbestimmung

- Veränderungen bezogen auf soziale Teilhabe
- Änderungen in der subjektiven Wahrnehmung des Alltags
- Diskriminierung
- Erwünschter Unterstützungsbedarf

5.12.4 Ergebnisse

Soziodemographische Daten

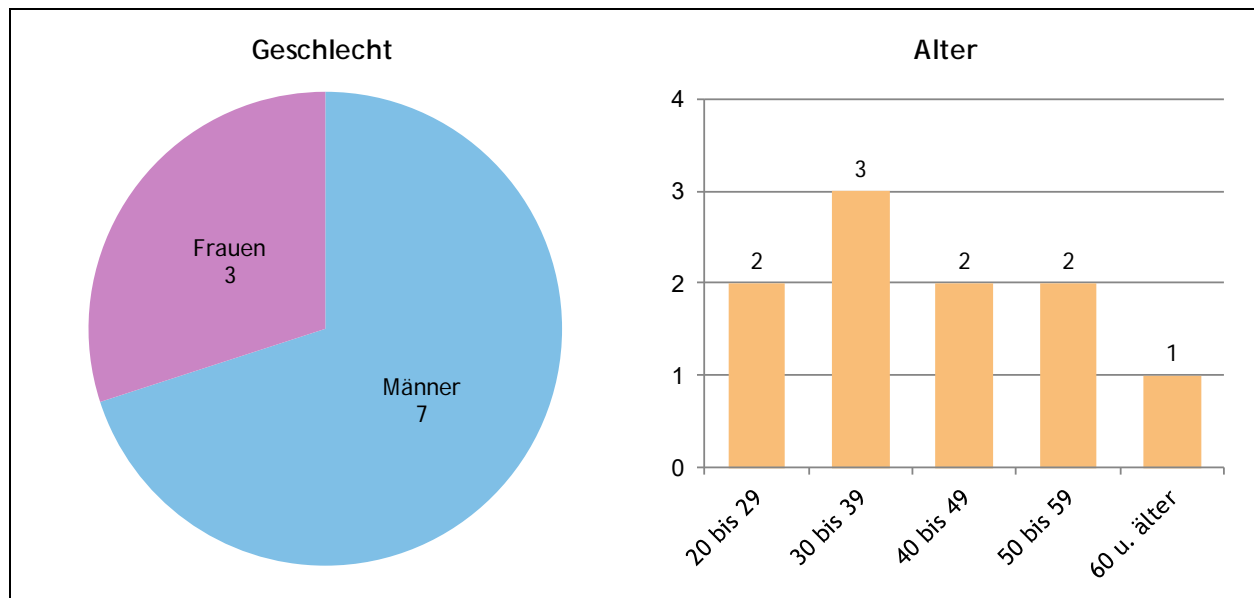
Im Rahmen der semistrukturierten Interviews wurden 10 Personen zu ihren Wahrnehmungen und Erfahrungen in der Covid-19-Situation befragt.

Es wurden drei Frauen und sieben Männer im Alter zwischen 20 und 74 Jahren befragt.

Abbildung 5.12

Befragte Personen nach Geschlecht und Alter

124

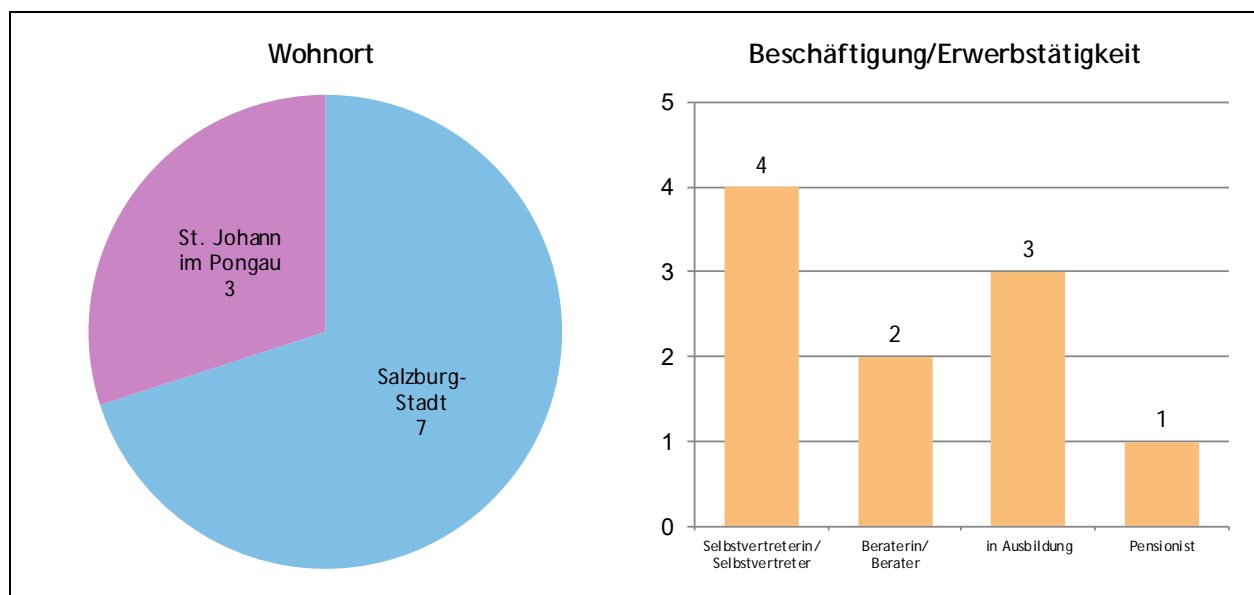


Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sind in der Stadt Salzburg und im Pongau wohnhaft. Die befragten Personen sind Selbstvertreterinnen

und Selbstvertreter aus unterschiedlichen Organisationen, in unterschiedlichen Ausbildungen und berufstätig.

Abbildung 5.13

Befragte Personen nach Wohnort und Beschäftigung/Erwerbstätigkeit



Subjektive Wahrnehmung der Situation

■ Barrieren in der Ausbildung

Die Ausbildungen von jungen Menschen mit Behinderungen wurden unterbrochen und finden unter erschwerten Bedingungen statt, zum Beispiel Fernunterricht, „kontaktlose“ Ausbildung ohne Kundinnen- und Kundenkontakt, viel Theorie und wenig Praxis. Die Ausbildung basiert auf Simulationen und Übungssituationen. Die reale Situation und der Kontakt mit Gästen sowie die Abwechslung im Lehrbetrieb wurde vermisst.

„Meine Teilqualifikation wurde durch die Coronazeit verkürzt. Ich bin ein Risikopatient und wurde von der Ausbildung ab 20. Juli 2020 freigestellt. Ich habe das letzte Berufsschuljahr mit Distancelearning absolviert. Ich bekam regelmäßig Unterstützung von meiner Betreuerin (zum Beispiel beim Lernen für Angewandte Wirtschaftslehre). Am Anfang war das durch persönliche Treffen möglich und danach nur über Videochat. Im April 2021 mache ich die Abschlussprüfung. Die Prüfung sollte eigentlich im Betrieb stattfinden, aber es muss noch geregelt werden. Der dritte Lockdown war für mich sehr lang. Gesundheitlich geht es mir gut. Aber ich bin weit weg vom tatsächlichen Beruf, in der ich meine Ausbildung mache. Die Lehre hat sich verändert – die Ausbildung findet von Zuhause aus statt. Ich telefoniere mit Freunden, aber es finden keine Treffen statt. Man muss gut aufpassen.“ (Interviewter, 20 Jahre)

■ Starke Einschränkung der sozialen Kontakte

Es ist für Menschen mit Behinderungen mühsamer geworden, soziale Kontakt herzustellen, zum Beispiel als Rollstuhlfahrerin beziehungsweise Rollstuhlfahrer ist man auf den Besuch von anderen Menschen angewiesen, da es oft durch die fehlende Barrierefreiheit schwierig ist, andere zu besuchen.

„Menschen mit Behinderungen gelten als Risikogruppe und der Kontakt mit einer Risikogruppe gilt als gefährlich. Man hat dadurch weniger Kontaktmöglichkeit und fühlt sich einsam.“ (Interviewter, 29 Jahre)

Die Etikettierung als Risikogruppe treibt Menschen mit Behinderungen in eine zusätzliche Ausgrenzung und in weiterer Folge in Vereinsamung.

„Durch Einsamkeit können auch Menschen sterben. Das ist schon bei Babys so! Keine Gesellschaft zu haben, schwächt den Körper.“ (Interviewter, 29 Jahre)

■ Starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Es ist für Menschen mit Behinderungen wichtig, sich selbstbestimmt und frei zu bewegen. Sich im „Außen“ zu bewegen, bedeutet, an der Gesellschaft teilzuhaben und inkludiert zu werden. Die starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit nehmen Menschen mit Behinderungen als Einschränkung ihrer Inklusionsmöglichkeiten wahr.

„Meine langerkämpfte Mobilität und Selbstbestimmung, meine Freizeit selbst zu bestimmen, ist mir durch die Covid-19-Krise genommen worden.“ (Interviewter, 21 Jahre)

■ Fehlende soziale und gesellschaftliche Teilhabe

Durch die fehlenden Kultur- und Freizeitangebote fühlen sich Menschen mit Behinderungen sozial isoliert.

„In meinem Umfeld bin ich über Vereine und diverse Veranstaltungen gut integriert. Diese Aktivitäten fallen weg und somit auch meine Integrationsmöglichkeit. Es passiert mehr soziale Ausgrenzung. Ich will nicht, dass Menschen mit Behinderungen ausgegrenzt werden, nur, weil es eine Pandemie gibt!“ (Interviewte, 38 Jahre)

■ Die fehlende Tagesstruktur

Für junge Menschen mit Behinderungen ist die fehlende Tagesstruktur, durch die fehlende tägliche Arbeit in der Werkstätte oder in den Ausbildungsbetrieben sehr belastend.

■ Alles findet zuhause statt

Bei Menschen mit Behinderungen, die zu Hause leben beziehungsweise auch Eltern sind, ist die Trennung von Arbeit/Ausbildung und Privatem sehr schwer. Die Familienmitglieder mussten auf engem Raum zusammenleben, arbeiten und ihre Freizeit gestalten. Bei Menschen mit Persönlicher Assistenz kamen noch weitere Unterstützungspersonen in diesem engen Rahmen dazu.

„Im ersten Lockdown waren meine Töchter, die damals in der Matura-Vorbereitung waren, und ihre jüngere Schwester, beide zuhause

und meine Persönliche Assistenz bei mir im Dienst in der Wohnung. Da ich sehr viel mit meiner Persönlichen Assistenz sprechen muss, um selbstbestimmt meine alltäglichen Dinge umsetzen zu können, wurde auf einmal aus jedem Zimmer gesprochen. Niemand von uns wusste mehr, wohin man sich verziehen kann,

einmal nicht mitzuhören, ob jetzt der Lehrer mit meiner Tochter oder ich mit meiner Assistenz oder mein Mann mit seinem Assistenten, oder auch die Assistenten untereinander sprechen: Also unsere Wände hatten Ohren und Mäuler bekommen.“ (Interviewte, 39 Jahre)

Subjektiv wahrgenommene Einschränkungen im Alltag

■ Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Durch die Maßnahmen, Verbote und drohenden Strafen fühlen sich Menschen mit Behinderungen stark in ihrer Bewegungsfreiheit und den Möglichkeiten, ihren Alltag und ihre Freizeit aktiv und selbstbestimmt zu gestalten, eingeschränkt. Auch die erkämpfte Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderungen ist stark reduziert worden.

„Durch die Verbote, Strafen und die Medien hat man viele Blockaden im Kopf. Ich bin sehr genervt und innerlich gestresst, da ich den ganzen Tag zu Hause sitze.“ (Interviewter, 21 Jahre)

■ Therapieangebot ist eingeschränkt

Die Therapiemöglichkeiten wie beispielsweise Unterwassertherapie oder Frühförderung finden in reduzierter Form statt. Menschen mit Behinderungen sind auf diese Therapieangebote angewiesen.

■ Fehlende Informationen in barrierefreier Form

Die Gemeinschaft der Gehörlosen hat kaum Informationen zur Covid-19-Pandemie in Gebärdensprache. Die Informationen in leichter Sprache wurden hauptsächlich von den Einrichtungen der Behindertenhilfe/Teilhabe zur Verfügung gestellt.

■ Zwischenmenschlichen Umgang mit der Risikogruppe

Menschen mit Behinderungen gelten in der Covid-19-Pandemie als Risikogruppe. In der Begegnung mit Mitmenschen, Begleitpersonen, Nachbarn, Freunden und Familie erfahren viele einen distanzierten zwischenmenschlichen Umgang, der zu einem Gefühl der Isolation und Vereinsamung führen.

■ Umgang mit den neuen Medien - Digital Gap

Die soziale Teilhabe ist in der aktuellen Situation stark an der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und der digitalen Kommunikation gekoppelt. Menschen mit Behinderungen benötigen die Infrastruktur (Bereitstellung von Informatik, Hardware) und die technische Unterstützung, um aktiv an der digitalen Vernetzung teilzuhaben.

„Der Austausch ist notwendig. Es braucht eine Unterstützung, sowohl eine technische als auch eine Unterstützung im Umgang mit den neuen Kommunikationsmöglichkeiten. Die Infrastruktur ist die erste Voraussetzung und dann muss man gut üben. Es sollten auch Trainings für die Unterstützerinnen stattfinden.“ (Interviewter, 43 Jahre)

126

Veränderungen bezogen auf Selbstbestimmung und soziale Teilhabe

Selbstbestimmung bedeutet das eigene Leben gestalten zu können und dabei die Wahl zwischen Alternativen zu haben, ohne in die Abhängigkeit von anderen zu geraten.

Diese Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten wurden für Menschen mit Behinderungen in der Covid-19-Pandemie stark eingeschränkt.

„Ich kann nur in einem bestimmten Rahmen selbst entscheiden. Es gibt viele Regeln und Vorschriften

zu beachten - da ist es schwer, selbstbestimmt zu leben.“ (Interviewte, 45 Jahre)

„Die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung steht in einem Spannungsfeld und muss weiterentwickelt werden. Gesundheit, Sicherheit und Solidarität stehen im Vordergrund und die Persönlichkeitsrechte sind momentan eingeschränkt, aber es wird sich wieder umdrehen (...) Wir stellen unsere persönliche Freiheit über alles, auch über die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitmenschen. Selbstbestimmung kann ein großes Hindernis sein, um

ein Miteinander zu schaffen.“ (Interviewte, 53 Jahre)

Die Möglichkeiten am sozialen Leben teilzuhaben, beispielsweise durch den Besuch von Kulturveranstaltungen, mit Freunden Essen zu gehen oder in Vereinen aktiv tätig zu sein, haben sich besonders für Menschen mit Behinderungen durch die Covid-19-Maßnahmen stark eingeschränkt. Für die befragten Personen sind die Verringerung des sozialen Kontakts und die Einschränkungen der Teilhabemöglichkeiten sehr belastend.

„Vorher war ich beweglicher und hatte mehr Kraft. Jetzt gibt es keine Veranstaltungen mehr zum Beispiel war ich vorher Laienschauspieler bei

Theater ECCE, besuchte Diskotheken, Museen und Kinos. Das ist nicht mehr möglich; Inklusionsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt.“ (Interviewter, 29 Jahre)

„Ich will wieder arbeiten, aber das ist in dieser Form momentan nicht möglich. Auch der Treffpunkt in unserem Café geht mir ab. Meine Bewegungsfreiheit ist sehr eingeschränkt.“ (Interviewter, 39 Jahre)

„Ich kann nicht frei entscheiden, wie ich was machen kann - es wird über mich entschieden. Ich habe kein Recht mitzureden bei der Umsetzung der Maßnahmen.“ (Interviewter, 20 Jahre).

127

Änderungen in der subjektiven Wahrnehmung des Alltages

Der Alltag hat sich mit der Covid-19-Situation für Menschen mit Behinderungen innerhalb kürzester Zeit verändert. Betreute Personen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe/Teilhabe konnten im ersten Lockdown nicht mehr in dem gewohnten Ausmaß in der Tagesstruktur betreut werden und die Vielfalt der Betreuungskontakte wurde reduziert. Mit dem (teilweisen) Wegfall der Arbeit in den Werkstätten entfielen auch viele soziale Kontakte sowie therapeutische und pädagogische Maßnahmen.

Für die befragten jungen Menschen mit Behinderungen dient der Tagesrhythmus durch Arbeit und

Freizeit als Orientierung und Sicherheit. Durch die Covid-19-Situation fand nun alles Zuhause bei den Eltern oder in der Einrichtung statt. Das Fehlen des Alltagsrhythmus wurde von den befragten Personen als eine einschneidende, negative Veränderung wahrgenommen.

„Ich habe noch gearbeitet. In der Früh bin ich arbeiten gegangen und um 19.00 Uhr war ich wieder zuhause. In der Freizeit habe ich mich mit Freunden getroffen. Ich konnte machen was ich will und mein Kopf war viel freier. Jetzt ist das nicht so!“ (Interviewter, 21 Jahre)

Diskriminierung

Menschen mit Behinderungen wurden im Krisenmanagement der Covid-19-Pandemie anfänglich nicht miteinbezogen. Die befragten Personen fühlten sich in ihrem Mitsprachrecht und in der Partizipation diskriminiert. Die Gemeinschaft der Gehörlosen bemängelt die Tatsache, dass Informationen in Gebärdensprache betreffend der Covid-19-Pandemie nach wie vor auf Landesebene nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von barrierefreien Informationen in Krisenzeiten hat sehr an Bedeutung gewonnen.

„Nach dem 5. Mai 2020 war der Behindertenrat in dem Krisenstab miteinbezogen - da hat sich auch die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Pandemie verbessert. Menschen mit Behinderungen sollten auf Landesebene mehr einbezogen werden zum Beispiel im Krisenmanagement und in der Umsetzung auf Gemeindeebene.“ (Interviewter, 43 Jahre)

Erwünschter Unterstützungsbedarf

Auf die Frage nach den gewünschten Hilfen, Unterstützung zur Bewältigung des Alltages in Zeiten der Krise sind folgende Antworten genannt worden:

- Viele Gespräche mit Unterstützerinnen und Unterstützern und Betreuerinnen und Betreuer aus den Fachdiensten (Pädagogik, Psychologie, Soziale Arbeit, Seelensorge) waren für die Bewältigung der Covid-19-Krise sehr entscheidend.
- Die befragten Personen würden sich in Zukunft mehr Informationen in leichter Sprache zu den Covid-19-Maßnahmen wünschen.
- Eine Erweiterung des Stundenkontingents für Persönliche Assistenz in Krisensituationen wurde von den Befragten als notwendig erachtet.
- Der Wunsch nach mehr psychologischen, kostenfreien Dienstleistungen, um Depressionen und Aggressionen entgegenzuwirken, wurde mehrfach geäußert. Diese Beratungsmöglichkeiten sollen barrierefrei sein.
- Auch der Wunsch, dass die Anliegen und Situation von Menschen mit Behinderungen von der Politik gehört und berücksichtigt werden, war in vielen der Interviews vordergründig. Ein Vorschlag war, dass Beraterinnen und Berater, „die aus der Mitte kommen“ und die wissen wovüber sie sprechen, für politische Entscheidungen herangezogen werden. Die entscheidenden Politikerinnen und Politiker sollen sich anhören, wie es jungen Menschen wirklich geht, die „zuhause“ sitzen. Menschen mit Behinderungen wünschen sich, in den Krisenstab miteinbezogen zu werden.
- Die befragten Personen wünschen sich, dass die Umsetzbarkeit der Präventionsmaßnahmen überprüft werden soll.
- Ein weiterer Vorschlag war, dass vermehrte Assistenzleistungen im Freizeitbereich für Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen zur Verfügung stehen.
- Die Interviewpartnerinnen und -partner haben darauf hingewiesen, dass eine unmittelbare Kontaktmöglichkeit für die Beratungen entscheidend ist.
- Menschen mit Behinderungen fordern eine einheitliche, barrierefreie Informationsplattform für Gesundheit und Krisensituationen.
- Eine große Verbesserung war für Menschen mit Behinderungen in Wohnstrukturen die Auflockerung der Besuchsmöglichkeiten, um den sozialen Kontakt unter Sicherheitsvorkehrungen zu ermöglichen.
- Technische Unterstützung beziehungsweise Assistenz, Computerschulungen in leichter Sprache und die Bereitstellung von computertechnischer Infrastruktur (Computer, Headsets) für die digitale Kommunikation wird als notwendig für die gesellschaftliche Teilhabe erachtet.
- Begegnungszonen in der Krise zum Beispiel Inklusionsräume, Bürogemeinschaften sollen geschaffen werden, um Kontakt und Vernetzung zu ermöglichen.
- Familien mit Kindern mit Behinderungen beziehungsweise Eltern mit Behinderungen benötigen mehr niederschwellige Unterstützung zur Bewältigung der Belastungen der Krise.

5.12.5 Rückmeldung aus der Gemeinschaft der Gehörlosen

Die Covid-19-Pandemie hat auch für die Gemeinschaft der Gehörlosen in Salzburg große Auswirkungen. Diese wurde von Reinhard Grobbauer, Leiter des Gehörlosenverbandes wie folgt zusammengefasst:

„Seit Beginn der Covid-19-Krise fühlen sich die Salzburger Gehörlosen noch mehr von der übrigen Welt abgeschnitten als üblich, insbesondere deshalb, weil Informationen betreffend der Entwicklung der Pandemie so gut wie nicht in Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) übersetzt werden, weder von den verantwortlichen Stellen des Landes Salzburg noch vom ORF Salzburg.“

Die vielen unterschiedlichen und sich ständig verändernden Regeln und Verordnungen, die Angst

vor Ansteckung, neue Kommunikationsformen, usw. können nur schwer verstanden werden, was große Unsicherheit hervorruft und manche dazu veranlasst, sich komplett zurückzuziehen.

Als besonders erschwerend hat sich auch die Kommunikation herausgestellt, da durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Masken das Lippenlesen unmöglich ist. Natürlich sind dadurch auch die soziale Teilhabe und selbstbestimmtes Leben negativ betroffen.

Besonders viele ältere Gehörlose hatten vor der Pandemie soziale Kontakte hauptsächlich durch die regelmäßigen Treffen und Ausflüge mit den anderen Mitgliedern der Vereine, welche nun schon seit über einem Jahr nicht mehr stattfinden

können. Sie geraten mehr und mehr in soziale Isolation und vereinsamen.

Zusätzliche Einschränkungen ergeben sich durch die Tatsache, dass für Gehörlose der Erwerb des Führerscheins oder generell die Teilnahme an Weiterbildungen in der Erwachsenenbildung für Gehörlose in Salzburg noch immer nicht oder sehr eingeschränkt möglich ist. Das bedeutet zum Beispiel beim Verlust des Arbeitsplatzes massive zusätzliche Schwierigkeiten, einen neuen Job zu fin-

den, der nur per Auto zu erreichen ist oder für den eine Weiterbildung erforderlich wäre.

Daher möchte ich zusammenfassend noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass hauptsächlich durch lückenloses Dolmetschen von relevanten Informationen in die ÖGS, die Bewältigung der belastenden Situation in allen Lebensbereichen erleichtert und diskriminierende Situationen für Gehörlose verringert werden können.“ (Grobbauer, schriftliche Rückmeldung am 24.2.2021)

5.12.6 Ergebnisse aus dem Virtuellen Café

Am 22.3.2021 fand das erste virtuelle Café statt. Das Angebot, virtuelle Cafés zu diversen Themen anzubieten, stammt aus der Idee, die Partizipationsebene im Rahmen des Landesaktionsplans zu erweitern und auch digital anzubieten. Es geht in erster Linie darum, für Menschen mit Behinderungen eine niederschwellige Austauschmöglichkeit zu aktuellen Themen anzubieten. Die Bedürfnisse und Ideen werden auch im Landesaktionsplan mitberücksichtigt.

Bei dem ersten Termin haben 15 unterschiedliche Menschen mit Behinderungen aus unterschiedlichen Organisationen (Lebenshilfe Schwarzach, Provinzenz, Lebenshilfe Radstadt, Verein Knack:punkt, Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter) und eine Studentin der Uni Salzburg teilgenommen.

Auf die Frage, wie die Covid-19-Situation momentan erlebt wird, können folgende Antworten zusammengefasst werden:

- Unsicherheiten bei der Impfentscheidung
- Besuchsverbot, Familie und Freunde dürfen nicht besucht werden
- Vereinsamung
- fehlende barrierefreie Informationen vom Land Salzburg, Pressekonferenzen werden nicht in Gebärdensprache angeboten
- Starke Vereinsamung und Isolierung von älteren, gehörlosen Menschen
- Hohe Frustration über die fehlenden Freizeitaktivitäten zum Beispiel Sportprogramm, Urlaube, Kino- und Museumsbesuche

- Ständiges Fiebermessen in den Werkstätten werden als anstrengend und belastend empfunden
- Persönliche Treffen sind nicht mehr möglich
- Auch Betreuerinnen und Betreuer sind in der Gestaltung des Freizeitprogrammes stark eingeschränkt.
- Angst vor dem Tod

Es wurden Gefühle wie Trauer, Einsamkeit, Verlust, Angst, Wut geäußert. Die Covid-19-Situation wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aber auch in einigen Aspekten als positiv erlebt:

- Mehr Zeit für die Familie
- Mehr Ruhe
- Die Natur und die Umwelt hat sich erholen dürfen
- Zusammenhalt und Zusammenarbeit ist wichtig geworden
- Viel über digitale Technologien gelernt und wie damit kommuniziert werden kann zum Beispiel Zoom, MS Teams
- Sich bewusst zu werden, was einem wichtig ist

Folgende Wünsche für die Zukunft wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geäußert:

- Schnellere, effizientere Lösungen - mehr Klarheit über die Regelungen
- Dass, das Virus weg ist
- Wieder in Freiheit und ohne Angst leben zu dürfen
- Gegen das Virus kämpfen
- Bessere, barrierefreie Information zum Beispiel beim Selbsttest für Zuhause

5.12.7 Ergebnisse vom Salzburger Monitoringausschuss

Der Schattenbericht des Monitoringausschusses, November 2020, wies auf die Verletzungen der Grund- und Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderungen hin. Ebenfalls besorgniserregend erscheint den Monitoring-Mitgliedern die Tatsache, dass es zu Einschränkungen der Unterstützungsleistungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gekommen ist (vergleiche Schattenbericht des Monitoringausschusses, November 2020).

130

Basierend auf der Grundlage des Schattenberichtes, wurde ein Leitfadengespräch im Februar 2021 mit Dr. Karin Astegger, Vorsitzende des Salzburger Monitoringausschusses zur Covid-19-Situation geführt.

Folgende Anliegen von Menschen mit Behinderungen konnten vom Monitoringausschuss im Zeitraum der Pandemie zusammengetragen werden:

- **Unterstützung/ Betreuung - speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten:** Fokus sind Schutz und Sicherheit. Bewegungs- und Aktivitätsradius von Menschen mit Behinderungen ist aufgrund der Rahmenbedingungen (zum Beispiel Einrichtung) noch eingeschränkter (als bei der Allgemeinbevölkerung). Teilweise hatte der Wunsch der Familie (Sicherheit) mehr Gewicht als der Wunsch der Klientin beziehungsweise des Klienten (in der Einrichtung bleiben). Auch in den Strategien zur sukzessiven Öffnung sowie im „neuen Normalbetrieb“ geben Sicherheit und Schutz den Ton an.
Es soll bewusst auf das Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung in der Begleitung von Menschen mit Behinderungen geachtet werden. Entscheidend ist die Balance zwischen den zwei Polen zu finden und die Gefahr von „Überbehütung“ einzudämmen.
- **Einbindung/Mitsprache:** Sowohl bei Unterstützung/Betreuung als auch bei allgemeinen Regeln/Maßnahmen war die Einbindung gering. Auf Bundesebene gab es keine Einbindung in den Krisenstab. Auf Landesebene gab es die Einbindung von Trägerorganisationen bezüglich vieler Strategien und Maßnahmen.

Es wurden folgende damit verbundene Anliegen von Seiten des Salzburger Monitoringausschusses geäußert:

- Zaghafte Ansätze zur partizipativen Mitgestaltung könnten wieder in den Hintergrund treten
- Partizipation darf sich nicht auf Zeiten beschränken, in denen man „Zeit und Muße“ dafür hat, dies könnte zu Covid-19-spezifischen Diskriminierungen und ungleichen Chancen führen und zusätzliche Barrieren für Menschen mit Behinderungen schaffen
- Unklare Besuchsregelungen waren teilweise ein Problem. Soziale Netzwerke von Menschen mit Behinderungen haben sich weiter „ausgedünnt“
- Belastung von pflegenden Angehörigen hat sich verstärkt
- Mehr Infos zur Pandemie in leichter Sprache erforderlich
- Isolation und social/physical distancing betrifft Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in ihren Auswirkungen häufig besonders stark
- Wünsche und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen müssen in den weiteren Schritten der Öffnung und Normalisierung maßgeblich einfließen
- Mehr Mitbestimmung, Mitgestaltung von Menschen mit Behinderungen auf politischer Ebene
- Viele negative Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen sind zu erwarten, zum Beispiel bei der Arbeit. Es sollten gezielte Gegenmaßnahmen durch politische Strategien und Finanzierung geplant und gestartet werden
- Covid-19 und seine Folgen sollen den in den Landesaktionsplan mit aufgenommen werden.
- Ausbau und Investition in innovative Unterstützungsmodelle, zum Beispiel Persönliche Assistenz
- Es herrscht die Sorge, dass die Entwicklung und Umsetzung beziehungsweise Ausweitung von innovativen Angeboten für Menschen mit Behinderungen und für Inklusion zurückgestellt wird

5.12.8 Schlussfolgerungen

Es lassen sich anhand der Ergebnisse der Interviews folgende Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit den aufgestellten Thesen zusammenfassen:

These 1: Kontakte, Beschäftigung, Beteiligung in Krisenstäben, Barrierefreiheit: Als im Frühjahr das öffentliche Leben heruntergefahren wurde, blieben insbesondere viele Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen unbeachtet.

- Der zu starke Fokus auf den gesundheitlichen Schutz kann zu vermehrter Isolation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen führen.
- Menschen mit Behinderungen benötigen in Krisensituationen - während der Pandemie mit den nötigen gesundheitlichen Schutzmaßnahmen - Möglichkeiten, den sozialen Kontakt aufrecht zu erhalten, um Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken.
- Speziell bei jungen Menschen mit Behinderungen in Ausbildung:
- Junge Menschen mit Behinderungen haben es in der Covid-19-Pandemie besonders schwer, eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Besonders die Ausbildungsmöglichkeiten in der Gastronomie für Menschen mit Behinderungen haben sich durch die Pandemie deutlich verringert.
- Es ist notwendig, dass Ausbildungsinitiativen für junge Menschen mit Behinderungen nach der Pandemie geschaffen werden.

These 2: Mit den verschiedenen notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, vor allem dem sogenannten Social Distancing, wurde ein enormer Schub für die (Weiter-)Entwicklung digitaler Technologien in allen Lebensbereichen ausgelöst. Menschen mit Behinderungen konnten diese

schnelle Entwicklung auf digitaler Ebene nur schwer und mit einer zusätzlichen Infrastruktur und einem zusätzlichen Unterstützungsangebot aufgreifen. In der Covid-19-Krise zeigt sich eine Entwicklung zu digitalen Kommunikationsformen im Alltag, in der Bildung und in der Arbeitswelt. Werden Digitalisierung und neue Technologien nicht barrierefrei gestaltet, kann dies zu neuen Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen führen. Viele Menschen mit Behinderungen sind in Krisensituationen auf barrierefreie, zugängliche Informationen angewiesen.

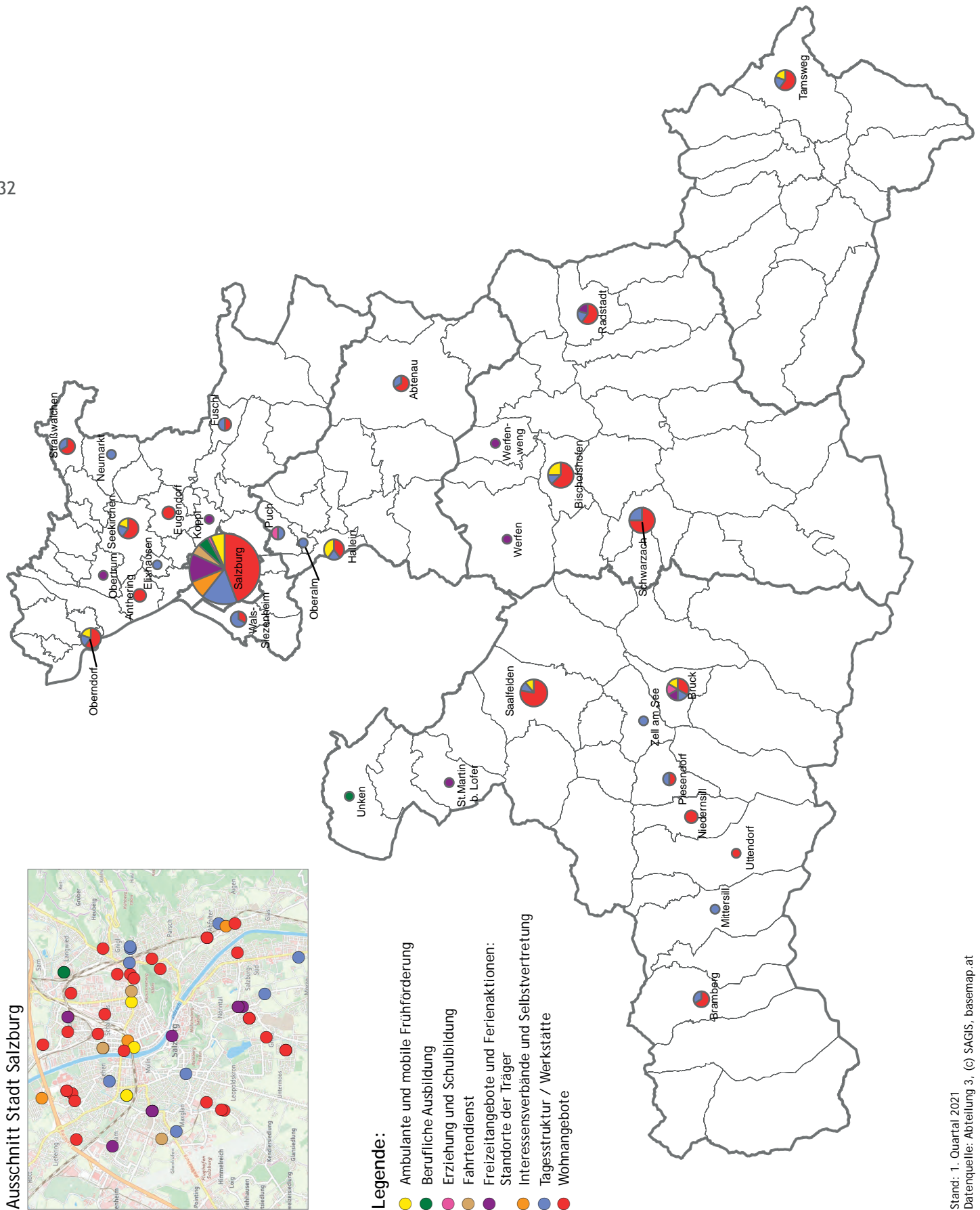
- Menschen mit Behinderungen benötigen barrierefreie Unterstützung und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für die digitale Kommunikation, um im Alltag, in der Bildung und in der Arbeitswelt gleichberechtigt teilzuhaben.

These 3: Durch die schnellen Entwicklungen und Veränderungen der Covid-19-Maßnahmen bekommen Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit, sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten beziehungsweise auch bei der Umsetzung mitzuarbeiten.

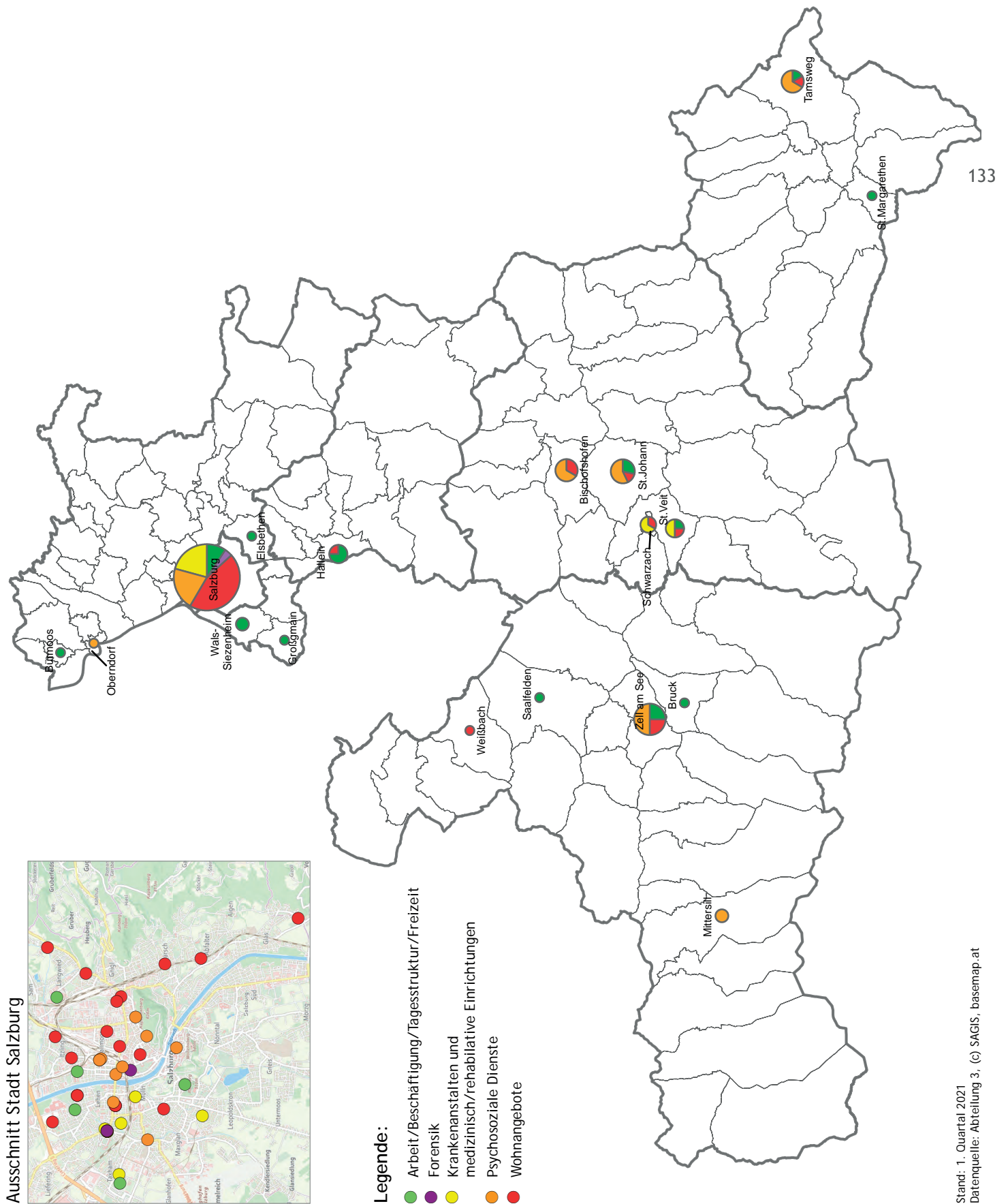
- Eine gute Vernetzung mit Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern, Trägerorganisationen besonders im Bereich des Informations- und Kommunikationsmanagements im Rahmen von Krisenplänen würde die barrierefreie Information für Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen verbessern.
- Eine Sensibilisierung für die Situation von Menschen mit Behinderungen könnte durch mehr Partizipation in den Krisenstäben und durch einen höheren Wahrnehmungsgrad dieser Zielgruppe in der medialen Berichterstattung erreicht werden.

5.13 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen

132



5.14 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psycho- soziale Versorgung)







Kapitel 6

Psychosozialer Dienst



LAND
SALZBURG

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in den Bezirken Salzburg-Stadt, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Jahresdaten liegen somit ab dem Jahr 2016 vor. Der statistischen Auswertung wur-

den alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhielten.

Der PSD stand im Pandemiejahr 2020 vor allem vor der Herausforderung, die flächendeckende Basisversorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung trotz aller notwendigen Schutzmaßnahmen, die zum Zwecke der Eindämmung von Covid-19-Infektionen verordnet wurden, zu erfüllen. Dank des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychosozialen Dienstes ist die Umsetzung dieses Versorgungsauftrags auch unter den widrigen Umständen des Jahres 2020 gut gelungen.

136

6.1 Betreute Personen

In der ambulanten Beratung und Betreuung wurden in den Jahren 2016 und 2017 knapp mehr als 2.500 Personen betreut. In den Jahren danach folgte ein kontinuierlicher Rückgang auf 2.193 Personen im Jahr 2020 (Tabelle 6.1). In den vergangenen Jahren war die Zahl der betreuten Männer stets etwas hö-

her als jene der Frauen. Etwa 30 % der Personen nahmen als neue Klientinnen und Klienten die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch. Zuletzt, das heißt im Jahr 2020, wurden 612 Personen erstmals beraten oder betreut.

Tabelle 6.1

Betreute Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	1.306	1.341	1.251	1.179	1.128	- 4,3
Frauen	1.209	1.176	1.175	1.162	1.065	- 8,3
Gesamt	2.515	2.517	2.426	2.341	2.193	- 6,3

Ein Fünftel der Personen, die im Jahr 2020 Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch nahmen, waren mindestens 60 Jahre alt. Für die jüngeren Altersgruppen zeigt sich eine steigende Inanspruchnahme der Leistungen des Psychosozialen

Dienstes mit zunehmendem Alter. Während 2020 nur 2,6 % der betreuten Personen jünger als 20 Jahre war, waren knapp 30 % 50 bis 59 Jahre alt (Tabelle 6.2 und Abbildung 6.1).

Tabelle 6.2
Betreute Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 19 Jahre	44	53	43	57	56	- 1,8
20 bis 29 Jahre	290	297	269	250	207	- 17,2
30 bis 39 Jahre	375	404	407	382	367	- 3,9
40 bis 49 Jahre	593	565	519	477	447	- 6,3
50 bis 59 Jahre	756	740	727	711	653	- 8,2
60 Jahre und älter	417	441	476	471	454	- 3,6
unbekannt	105	90	71	85	80	- 5,9

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

137

Abbildung 6.1
Betreute Personen nach Alter im Jahr 2020

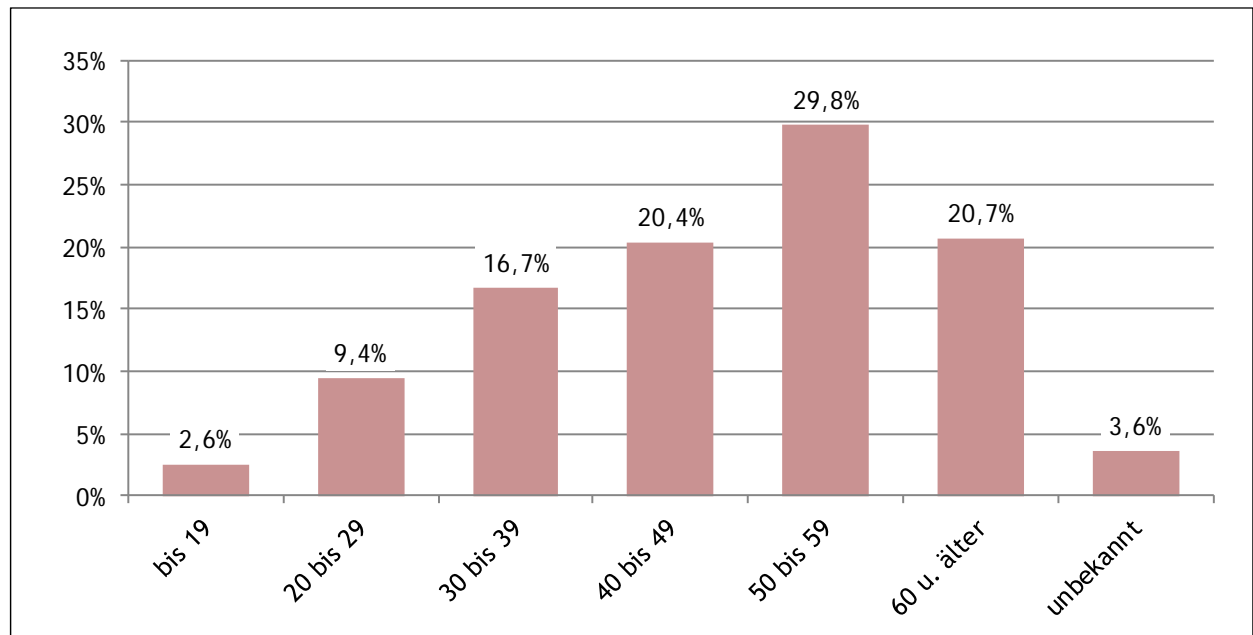


Tabelle 6.3 zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fallen von 2019 auf 2020 die starken Rückgänge in den Bezirken Hallein (- 20,7 %), Tamsweg (- 20,5 %) und St. Johann im Pongau (- 10,1) auf.

Wird die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke gesetzt, war

der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Zell am See und Tamsweg deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des PSD Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären.

Tabelle 6.3

Betreute Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	720	730	650	598	606	+ 1,3
Hallein	196	188	183	169	134	- 20,7
Salzburg-Umgebung	397	403	398	336	329	- 2,1
St. Johann im Pongau	383	386	348	348	313	- 10,1
Tamsweg	140	162	161	185	147	- 20,5
Zell am See	658	626	659	680	643	- 5,4
nicht zuordenbar	21	22	27	25	21	- 16,0
Land Salzburg	2.515	2.517	2.426	2.341	2.193	- 6,3

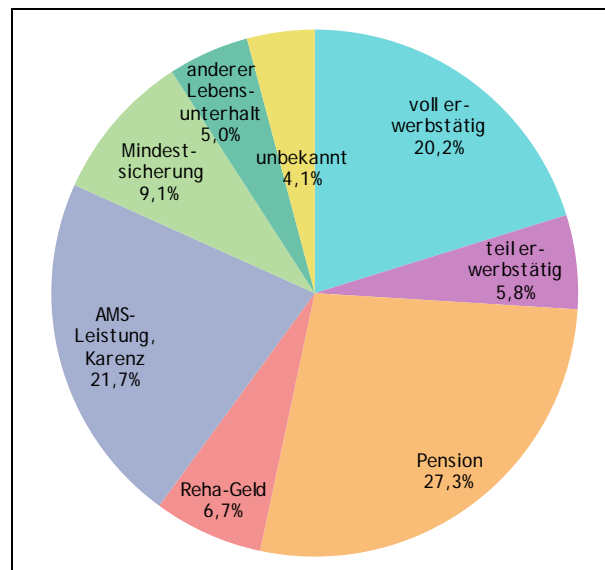
138

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren diese zu gut einem Viertel in Pension sowie jeweils zu einem Fünftel voll oder teils erwerbstätig beziehungsweise Beziehende ei-

ner Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS). Weitere 9,1 % bezogen Mindestsicherung und 6,7 % erhielten Rehabilitationsgeld (Abbildung 6.2).

Abbildung 6.2

Betreute Personen nach Erwerbssituation im Jahr 2020



Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt.

Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

Auch im Jahr 2020 wurde in mehr als der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose (Juni: 59,1 %, November: 60,2 %) und bei über 30 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose (Juni: 33,1 %, November: 32,2 %) gestellt. Noch keine Diagnose gab es bei weniger als 10 % der betreuten Personen (Juni: 7,8 %, November: 7,6 %), was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

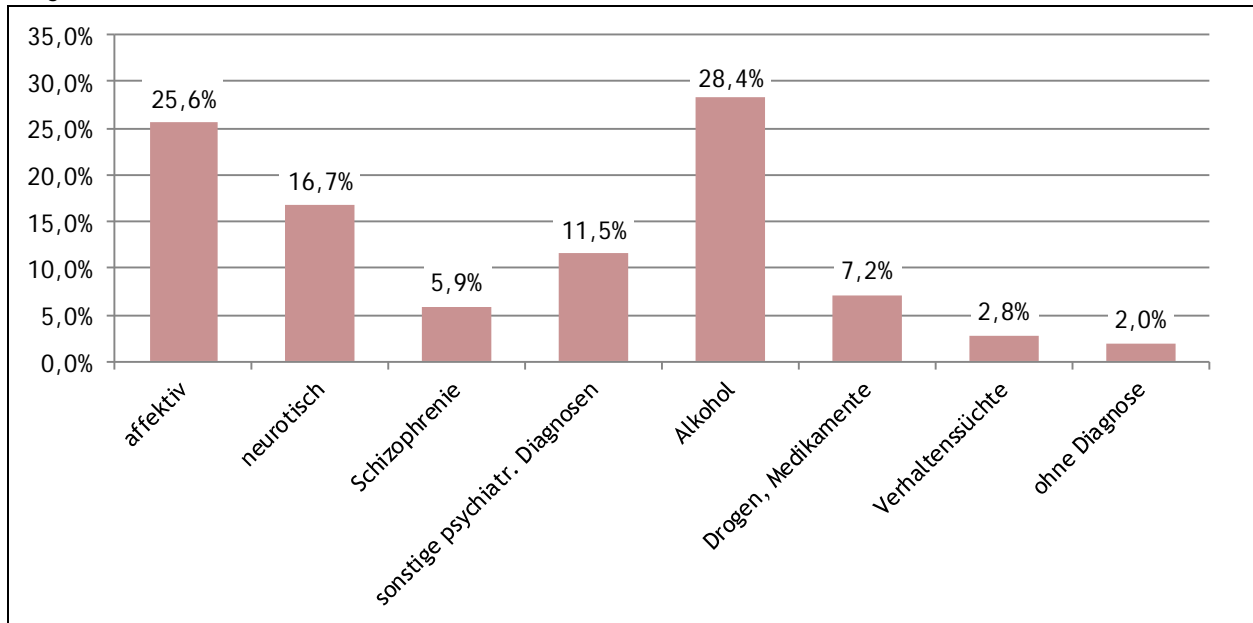
Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2020 erstellten Diagnosen wurden zu 38,3 % Suchterkrankungen (Alkohol: 28,4 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 7,2 %; pathologisches

Spielen, andere Suchterkrankungen: 2,8 %), zu 25,6 % affektive Störungen und zu 16,7 % neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert (Abbildung 6.3). Auf Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen entfielen 5,9 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen 11,5 % aller gültigen Diagnosen. Bei

57 Personen (2,0 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Suchtdiagnosen werden mit 68,4 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 59,9 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Diagnosen im Jahr 2020



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom PSD für Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des PSD, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

140 Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfeschenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfeschende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Im Jahr 2020 wurden für die Klientinnen und Klienten in Summe 21.439 Leistungen erbracht, das waren um 14,0 % mehr als ein Jahr zuvor. Diese deutliche Steigerung ist großteils auf eine pandemiebedingte Verschlechterung der psychischen Verfassung der Klientinnen und Klienten und einen damit verbundenen verstärkten Betreuungsbedarf zurückzuführen (siehe dazu die näheren Ausführungen im Schwerpunktabschnitt 6.4). Im Vergleich der vergangenen Jahre zeigt sich, dass die Vermittlung und Koordination stetig an Bedeutung gewonnen hat, so dass 2020 darauf bereits knapp ein Fünftel aller Leistungen entfielen. Knapp die Hälfte der Leistungen betraf die Betreuung, knapp ein Drittel die Abklärung (Tabelle 6.4 und Abbildung 6.4).

Tabelle 6.4

Leistungen nach Arbeitssequenz

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Abklärung	6.448	6.268	6.169	6.131	6.877	+ 12,2
Betreuung	10.694	12.830	11.698	9.363	10.424	+ 11,3
Vermittlung/Koordination	2.392	3.158	3.227	3.320	4.138	+ 24,6
Gesamt	19.534	22.256	21.094	18.814	21.439	+ 14,0

In der Abklärung wurden durchschnittlich 5,7 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient er-

bracht, in der Betreuung 11,8 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 8,4 Leistungen.

Tabelle 6.5

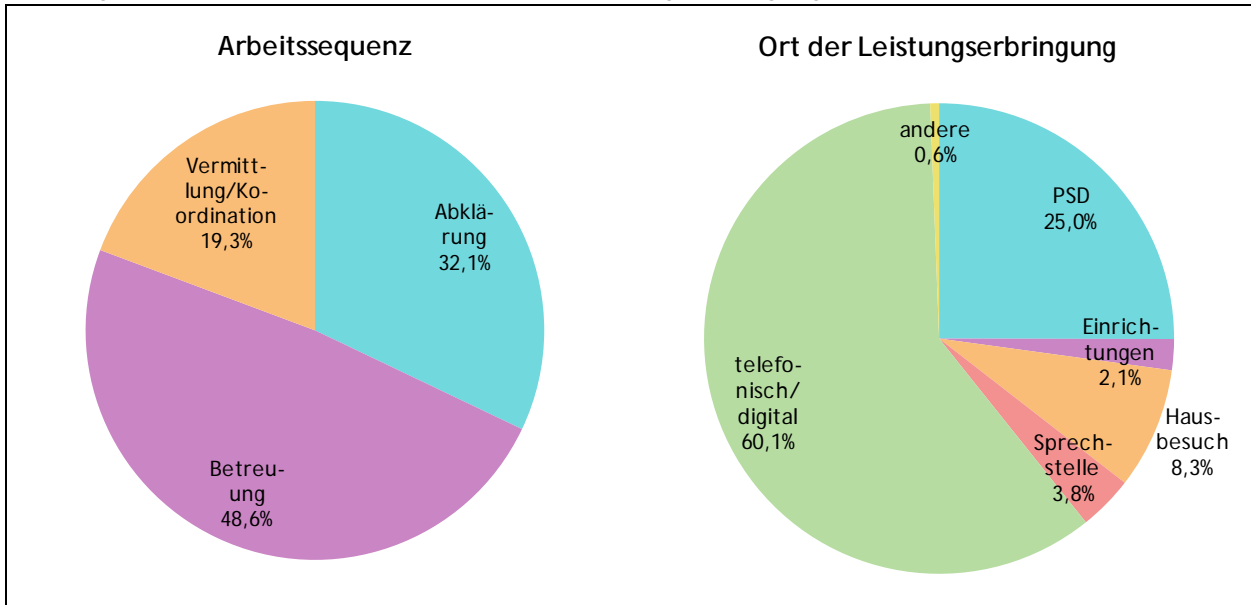
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Psychosozialer Dienst	8.015	8.626	7.792	7.021	5.368	- 23,5
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	1.174	1.155	1.105	806	456	- 43,4
Hausbesuch	2.451	2.532	2.568	2.224	1.787	- 19,6
Sprechstelle	174	854	572	533	807	+ 51,4
telefonisch/digital	7.459	8.906	8.878	8.083	12.891	+ 59,5
andere	261	183	179	147	130	- 11,6
Gesamt	19.534	22.256	21.094	18.814	21.439	+ 14,0

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung ergab sich im Jahr 2020, dass Covid-19-bedingt rund 60 % der Leistungen durch telefonische/digitale Beratung erbracht wurden. Die anderen Beratungsformen haben von 2019 auf 2020 in

der Regel an Bedeutung verloren, wobei ein Viertel der Leistungen weiterhin in den Dienststellen des Psychosozialen Dienstes erbracht wurde (Tabelle 6.5 und Abbildung 6.4).

Abbildung 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2020



141

In Tabelle 6.6 sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2020 die Beratung mit 8.405, die Fallbesprechung mit 3.133 und die

Kurzintervention mit 2.183 die häufigsten Leistungsarten.

Tabelle 6.6
Ausgewählte Leistungen nach Häufigkeit

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Beratung	8.597	8.997	8.439	7.417	8.405	+ 13,3
Fallbesprechung	3.056	3.543	3.365	2.841	3.133	+ 10,3
Kurzintervention	770	829	1.879	1.654	2.183	+ 32,0
sozialpsychiatrische Koordination	833	1.011	1.147	986	936	- 5,1
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	660	1.876	786	596	772	+ 29,5
Stellungnahme durch Psychologen/Sozialarbeiter			469	468	415	- 11,3
Anamnesegespräch	281	285	303	392	379	- 3,3
fachärztliches Gespräch	287	254	251	247	229	- 7,3
fachärztlicher Befundbericht	195	155	138	114	100	- 12,3

Zu den in Tabelle 6.6 angeführten Leistungen wurden im Jahr 2020 zusätzlich 1.214 **aktunabhängige Leistungen** erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (286 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patientenkontakt (231 Fälle), Beratung des sozialen Umfeld-

des (49 Fälle), allgemeine Fachauskunft (140 Fälle) und Teilnahme an Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (12 Fälle) auch das Wartelisten-Management (126 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (349 Fälle). 21 Fälle konnten nicht zugeordnet werden.

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In Zell am See, Mittersill und seit Februar 2017 auch in Tamsweg wird in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse - Salzburg (ÖGK-S) geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten, die bei der Österreichischen Gesundheitskasse - Salzburg (ÖGK-S) versichert sind, ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehal-

ten. Über diese Psychotherapie-Ambulanzen wurden im Jahr 2020 für 111 Klientinnen und Klienten 2.125 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 94 Klientinnen und Klienten mit 1.591 Psychotherapiestunden, in der Ambulanz in Tamsweg wurden für 17 Klientinnen und Klienten 534 Psychotherapiestunden geleistet.

6.4 Schwerpunkt: Auswirkungen der Pandemie

Mittlerweile liegen zahlreiche nationale und internationale Studien vor, die erhebliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf die psychische Gesundheit und auf den Konsum von psychoaktiven Substanzen sowie auf Verhalten mit Suchtpotential eindrücklich belegen.

Für Österreich sei diesbezüglich exemplarisch auf die Studien des Zentrums für Public Health der Medizinischen Universität Wien („SARS CoV-2: Mental Health in Österreich“, zum Beispiel https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/sozialmedizin/Bericht_Welle_8.pdf) und der Donau-Universität Krems („Mental Health during a COVID-19 Lockdown Over the Christmas Period in Austria“, <https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2021/psychische-gesundheit-verschlechtert-sich-weiter0.html>) sowie die Repräsentativerhebung des Kompetenzzentrums Sucht der Gesundheit Österreich („Berauscht durch die Krise?“, <https://jasmin.goeg.at/id/eprint/1555>) verwiesen.

Kurz zusammengefasst zeigen die Studien folgendes: Die mit den gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie verbundene soziale Isolation, Unsicherheit und realen (finanziellen) Einbußen führen in der Bevölkerung zu einer deutlichen Zunahme von depressiven, Angst- und Stress-Symptomen und bei Personen mit geringerer psychischer Widerstandsfähigkeit (Resilienz) aufgrund der anhaltenden Belastungen auch zur Ausbildung krankheitswertiger ängstlicher und depressiver Symptomatik und somit auch zu einer Zunahme psychischer Erkrankungen.

Psychisch vorerkrankte Menschen sind für psychische Belastungen von vorne herein sehr gefährdet. Weil sie diese Resilienz, schwierige Lebenssituationen ohne andauernde Beeinträchtigung zu überstehen, nicht (mehr) haben, zeigen sie überwiegend eine deutliche Verschlechterung ihres psychischen Zustandsbildes mit einer Zunahme von Suizidalität, Schlafstörungen, Angst, Depression und posttraumatischen Belastungssymptomen.

Erste Ergebnisse zu den Auswirkungen auf den Konsum von psychoaktiven Substanzen in der Allgemeinbevölkerung weisen darauf hin, dass es bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung zu keinen Veränderungen gekommen ist, lediglich 10 % bis 15 % haben den Konsum von Alkohol, Niko-

tin, Schlaf- oder Beruhigungsmitteln oder Cannabis jeweils erhöht beziehungsweise vermindert. Nur beim „Gaming“ (Computerspielen) zeigt sich eine eindeutige Veränderung: 32 % berichten von einer Steigerung des Spielverhaltens.

Lockdown - Was nun?

Der erste harte Lockdown kam wie für die gesamte Bevölkerung auch für den Psychosozialen Dienst abrupt und unerwartet. Mit 16. März 2020 musste von einem Tag auf den anderen die gesamte Arbeitsweise des PSD (Psychosozialen Dienstes) umgestellt werden: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten bis Mitte Mai ihre Beratungs- und Betreuungstätigkeit nur mehr im Home-Office erbringen, direkte Kontakte zu ihren Klientinnen und Klienten waren nicht mehr möglich. Die Dienststellen des PSD waren jeweils nur von einer Person besetzt, mit tatkräftiger Unterstützung durch das Sekretariat in der Zentralstelle konnte auf diese Weise der Dienstbetrieb an die völlig neue Situation angepasst und aufrechterhalten werden.

Innerhalb der ersten Woche gelang es im Wesentlichen, die für den Betrieb im Home-Office notwendige technische Infrastruktur aufzubauen, parallel starteten ab dem ersten Tag die Bemühungen, mit den Klientinnen und Klienten telefonisch Kontakt aufzunehmen, bei denen der völlig unerwartete Lockdown zu einer massiven Verunsicherung geführt hatte, ob es das Beratungs- und Betreuungsangebot des PSD überhaupt noch geben würde.

Und obwohl weder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSD noch deren Klientinnen und Klienten Erfahrung mit Telearbeit und Beratung auf Distanz hatten, zeigte sich auf beiden Seiten eine erstaunliche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die neuen Herausforderungen.

Mit Ende des ersten Lockdown kehrten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSD wieder in ihre Büros zurück. Weil sich aus den bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit persönlicher Kontakte mit Klientinnen und Klienten ganz dringend herauskristallisiert hatte, wurde ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet, sodass ab Mitte Mai wieder persönliche Kontakte im Amt und auch Hausbesuche angeboten werden konnten. Über den Sommer und den beginnenden Herbst hinweg konnte der PSD seinem Beratungs- und Betreuungsauftrag unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen relativ uneingeschränkt nachgehen.

Der zweite Lockdown zeichnete sich bereits in den Wochen zuvor ab und konnte daher besser vorbereitet werden. Im Unterschied zum ersten Lockdown erfolgte keine komplette Umstellung auf Home-Office, vielmehr kam es ab dem 19. Oktober 2020 zu einem Teamsplitting, wodurch unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen in jeder Dienststelle zumindest in einem begrenzten Ausmaß auch persönliche Kontakte zu den Klientinnen und Klienten möglich blieben. Mit zunehmender Dauer der Pandemie gewannen die persönlichen Kontakte an Wichtigkeit: zunehmende Einsamkeit, Ängste, kurzfristig angeordnete Quarantäne für ganze Gemeinden, usw. führten zu Irritationen und einer Verschlechterung der Symptomatik und gerade in diesen Fällen waren persönliche Gespräche, auch durch Hausbesuche, die bei entsprechender Indikation durchgeführt wurden, von enormer Wichtigkeit. Zudem trug die zwischenzeitlich erfolgte technische Aufrüstung der Arbeitsplätze zu einer beträchtlichen Verbesserung der internen Team-Kommunikation bei, wodurch viele zeitliche Ressourcen für die Arbeit mit den Klientinnen und Klienten frei wurden.

Der erste und zweite Lockdown in Zahlen

Ein Vergleich der mehrjährigen Durchschnittswerte mit den entsprechenden Werten des Jahres 2020 zeigt, dass im Pandemiejahr 2020 die Zahl der vom PSD betreuten Menschen um circa 10 % zurückgegangen ist: In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im Schnitt etwa 2.450 Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen betreut, im Jahr 2020 2.193 Personen. Dieser Rückgang ist einerseits darauf zurückzuführen, dass durch die Lockdowns Klientinnen und Klienten „verloren gingen“, andererseits ist aber auch die Zahl der im Pandemiejahr 2020 neu in Betreuung aufgenommenen Personen im Vergleich zu den Jahren 2016 bis 2019 von durchschnittlich 720 auf 619 um circa 15 % zurückgegangen.

Allerdings ist die Zahl der an den betreuten Personen erbrachten Leistungen im Jahr 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2016 bis 2019 von durchschnittlich 20.425 Leistungen um circa 5 % auf 21.439 angestiegen. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass dem PSD bereits bekannte Klientinnen und Klienten in der Zeit der Pandemie auf deren vielfältige Stressoren mit einer Verschlechterung ihrer psychischen Problematik reagierten und sich bereits bestehende Kontakte intensivierten.

Der Rückgang bei der Zahl der betreuten Personen zeigt sich erwartungsgemäß in der Zeit des ersten Lockdown deutlicher als im zweiten (- 11,8 % versus - 7,2 % gegenüber den Vergleichszeiträumen in

den Jahren 2016 bis 2019), ganz besonders bei den neu in Betreuung genommenen Klientinnen und Klienten: Neuaufnahmen gingen im ersten Lockdown um 55 % zurück, im zweiten dagegen nur um 4 %.

Auch was die in der Betreuung erbrachten Leistungen betrifft, zeigt sich zwischen dem ersten und zweiten Lockdown ein merklicher Unterschied: Während im ersten Lockdown die erbrachten Leistungen trotz Rückgang der Klientenzahl aufgrund der Intensivierung der Betreuungskontakte im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen in den Jahren 2016 bis 2019 in etwa gleich blieb (+ 0,1 %), stieg sie im zweiten Lockdown um 14,7 % ganz deutlich an, was als klarer Hinweis auf eine verbreitete Verschlimmerung bestehender psychischer Probleme und Erkrankungen durch die neuerlichen Einschränkungen zu sehen ist.

Bemerkenswert ist, dass sich die Lockdowns bei Menschen mit psychischen Erkrankungen beziehungsweise denen mit Suchtproblemen durchaus unterschiedlich ausgewirkt haben. Während die Zahl der Personen mit Suchtproblemen in der Phase des ersten Lockdown gegenüber den Vergleichswerten der vorangegangenen Jahre insgesamt um 11,9 % deutlich und im zweiten Lockdown geringfügig um 3,9 % zurückgegangen ist, ist die Zahl der betreuten Menschen mit psychischen Erkrankungen in beiden Lockdowns gleichgeblieben beziehungsweise leicht angestiegen (+ 1,0 % beziehungsweise + 3,4 %). Auffällig sind auch die Unterschiede zwischen Menschen mit psychiatrischen und Suchtdiagnosen, wenn man die Zahl der Neumeldungen während der beiden Lockdowns mit den Werten der entsprechenden Zeiträume der vorangegangenen Jahre vergleicht. Menschen mit psychischen Erkrankungen wurden durch die deutlich restriktiveren Maßnahmen des ersten Lockdown wesentlich stärker davon abgehalten sich Unterstützung zu holen als Menschen mit Suchtproblemen (Rückgang der Neumeldungen um 53,4 % beziehungsweise 39,5 %). Im zweiten Lockdown stieg dann allerdings die Zahl der Neumeldungen von Menschen mit einer psychiatrischen Diagnose mit 28,3 % auch deutlich stärker an als die Zahl der Neumeldungen von Menschen mit einer Suchtdiagnose mit 15,8 %.

Abschließend ist noch anzuführen, dass sich im Pandemiejahr 2020 offensichtlich mehr Menschen mit psychischen Problemen an den Psychosozialen Dienst gewandt haben, bei denen sich im Rahmen der Abklärung herausgestellt hat, dass es sich nicht um krankheitswertige psychische Störungen handelt, sondern vielfach wohl um Reaktionen auf die mit der Pandemie assoziierten Belastungen. Die

Zahl dieser Personen ohne Diagnose im engeren Sinne hat sich mit 57 gegenüber den Vorjahren mehr als verdoppelt.

Auswirkungen der Pandemie auf die Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Generell zeigt sich, dass die Beratungs- und Betreuungsfälle durch die Pandemie und die mit ihr einhergehenden Einschränkungen komplexer und aufwändiger wurden. So nahm vielfach nicht nur der Schweregrad der psychischen (Vor-)Erkrankung oder Suchtproblematik zu, in die Beratungs- und Betreuungstätigkeit musste öfter und stärker als sonst der gesamte Familienverband eingebunden werden, weil sich gerade Familien mit psychisch oder suchtkranken Mitgliedern durch die zusätzlichen pandemiebedingten Belastungen oft als völlig überfordert erwiesen.

Es kam daher auch vermehrt zu akuten Krisen infolge von massiven innerfamiliären Konflikten und Trennungen, auch häusliche Gewalt trat häufiger auf und musste in der Betreuung bearbeitet und durch zeitaufwändige koordinierende Tätigkeiten und Interventionen flankiert werden.

Auf der anderen Seite verstärkte sich durch die verkehrsbeschränkenden Covid-19-Maßnahmen die soziale Isolation, in der viele psychisch kranke Menschen ohnehin leben: Die wenigen noch intakten persönlichen Kontakte wurden eingeschränkt, auch die Kontakte zu Beratungseinrichtungen und ambulanten Diensten waren reduziert. Auch diese zunehmende Vereinsamung führte zu krisenhaften Entwicklungen und oft zu Suizidalität, sodass in diesen Fällen die Betreuung engmaschiger erfolgen musste.

Insgesamt zeigte sich, dass sich die Klientinnen und Klienten im ersten Lockdown noch recht und schlecht zurechtfinden, durch die mit dem zweiten Lockdown wiederkehrenden Belastungen und die damit einhergehende Perspektivlosigkeit jedoch unvergleichlich stärker unter Druck kamen und eine deutliche Verschlechterung ihrer psychischen Symptomatik zeigten; insbesondere war dies bei depressiven Erkrankungen und Angststörungen festzustellen.

Zusätzlich erschwerend im ersten Lockdown war es für den PSD, dass andere Angebote der stationären psychiatrischen und psychosozialen Versorgung, mit denen der Psychosoziale Dienst regelmäßig kooperiert und in welche die Klientinnen und Klienten zur weiteren Betreuung vermittelt werden, nur sehr eingeschränkt zu Verfügung standen. Die Bettenkapazitäten in der stationären psychiatrischen Versorgung wurden im ersten Lockdown und in den darauffolgenden Monaten teilweise eingeschränkt und prioritär der Behandlung von Akutfällen vorbehalten um Ressourcen für Covid-19-Aufnahmen freizuhalten. Auch Beratungsstellen, tagesstrukturierte Einrichtungen, Arbeits- und Beschäftigungsprojekte und andere Einrichtungen der psychosozialen Versorgung mussten aufgrund der Covid-19-Maßnahmen ihre Angebote weitestgehend reduzieren.

Damit fielen für viele Klientinnen und Klienten Perspektiven für zeitnahe Therapieoptionen weg, andere verloren dadurch soziale Kontakte und die Tagesstruktur.

All das führte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des PSD zu einem erhöhten Betreuungsaufwand und zusätzlicher Stabilisierungsarbeit durch Entlastungsgespräche und Arbeit mit den Ressourcen der Klientinnen und Klienten.

Zusammenfassend und abschließend kann festgehalten werden, dass der PSD während der ganzen Zeit der Pandemie für die Beratung und Betreuung seiner Klientinnen und Klienten erreichbar war und dieses Angebot intensiv genutzt wurde. Diese Verfügbarkeit des PSD war gerade in der Zeit des ersten Lockdown, als andere Einrichtungen der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung ihre Angebote einschränkten, von enormer Wichtigkeit.

Auch wenn Beratung und Betreuung „auf Distanz“ durch Telefonkontakte oder andere technische Lösungen in dieser Zeit recht gut angenommen wurden und sich als brauchbare Notlösung bewährt haben: Sie können das persönliche Gespräch und die nachgehende Arbeit durch Hausbesuche keinesfalls ersetzen.





Kapitel 7

Kinder- und Jugendhilfe



LAND
SALZBURG

7 Kinder- und Jugendhilfe

7.1 Ziel und Hilfestellungen

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend zu sichern. Dazu gehört vor allem der konkrete und unmittelbare Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgrund einer „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern seit dem Jahr 2019 alleine die Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 15 B-VG). Jedoch haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wechselseitig verpflichtet, die in den (mittlerweile außer Kraft getretenen) §§ 1 – 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 geregelten Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe unverändert beizubehalten sowie künftige Weiterentwicklungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich gemeinsam zu verfolgen. Damit soll ein befürchtetes „Auseinanderdriften“ der in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen verhindert werden.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für

Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie bestehen (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können erforderlichenfalls über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe – entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil – die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechtsträger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten in Bezug auf individuelle Kinder und Jugendliche gemeint. Im Einzelfall (und auch vor Gericht) werden diese Rechte und Pflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

7.2 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten

- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG 2013 trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das S.KJHG 2015 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2020 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 2.343 Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Meldungen und Anzeigen durchgeführt. Damit hat sich die Zahl der Gefährdungsabklärungen und Interventionen seit 2018 bei etwa 2.300 eingependelt. Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigt sich ein leichter Überhang an Abklärungen bei männlichen Kindern und Jugendlichen.

Tabelle 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
männlich	958	1.123	1.199	1.193	1.197	+ 0,3
weiblich	910	1.063	1.051	1.070	1.146	+ 7,1
Gesamt	1.868	2.186	2.250	2.263	2.343	+ 3,5

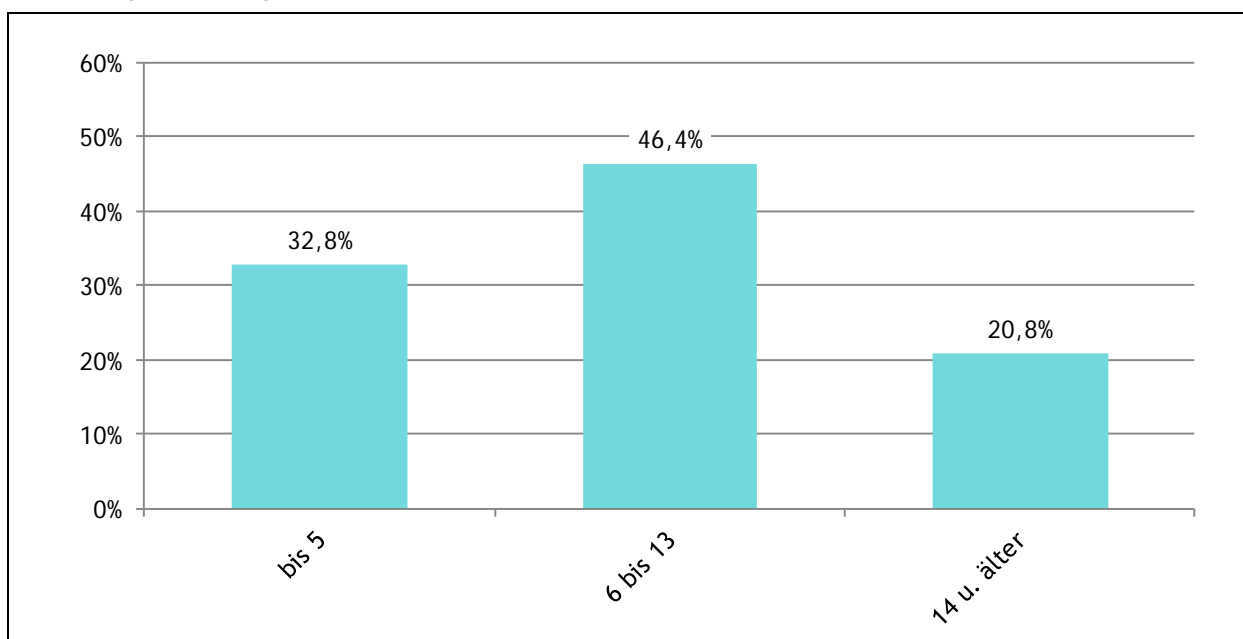
150

Von den Abklärungen beziehungsweise Interventionen betraf beinahe die Hälfte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren (Abbildung 7.1).

Rund jede dritte Abklärung beziehungsweise Intervention betraf Kinder bis 5 Jahre, etwa jede fünfte galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

Abbildung 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2020



7.3 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe notwendig. Bei der Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das, zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche, zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei der Vollen Erziehung und Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusam-

menarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden anamnestiche Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Kinderdorf-Familien
- Betreutes Wohnen
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuung- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

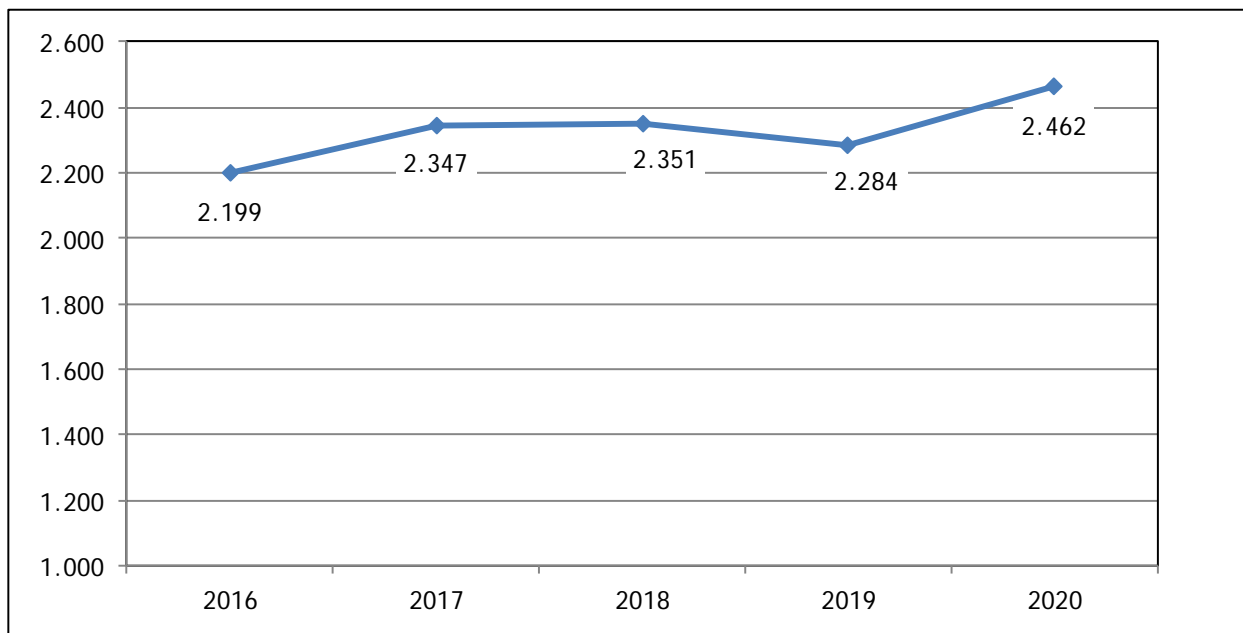
Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg, die Erziehungshilfen erbringen (Stand 2020):

Im Jahr 2020 wurden 2.462 Kindern und Jugendlichen Erziehungshilfen gewährt. Die Zahl der männlichen Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen war dabei stets höher als jene der weiblichen Kinder und Jugendlichen.

Tabelle 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
männlich	1.244	1.320	1.324	1.280	1.349	+ 5,4
weiblich	955	1.027	1.027	1.004	1.113	+ 10,9
Gesamt	2.199	2.347	2.351	2.284	2.462	+ 7,8

Abbildung 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2016



Nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen war 2020 zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwa ein Drittel war 14 Jahre oder älter. Jün-

ger als 6 Jahre waren knapp 20 % (Tabelle 7.3 und Abbildung 7.3).

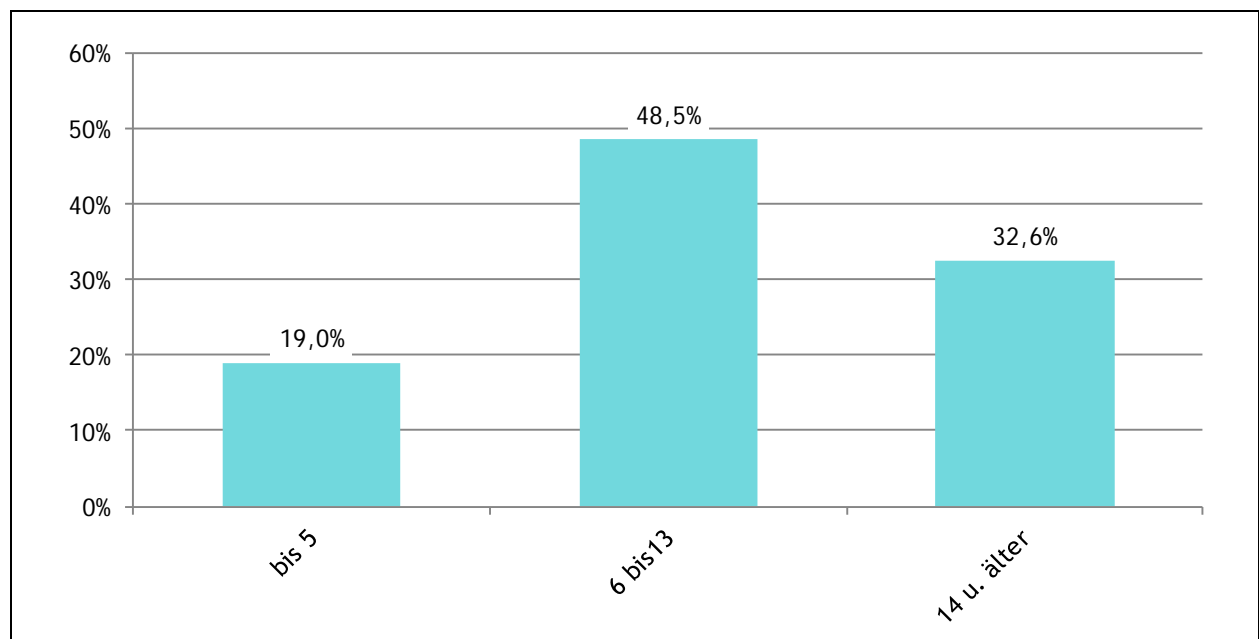
Tabelle 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 5 Jahre	358	410	422	430	467	+ 8,6
6 bis 13 Jahre	1.076	1.145	1.138	1.097	1.192	+ 8,7
14 Jahre und älter	766	793	790	756	801	+ 6,0
Gesamt	2.199	2.347	2.351	2.284	2.462	+ 7,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

153

Abbildung 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2020



Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2020 in den nördlich liegenden Bezirken Salzburg-Stadt (1.001), Salz-

burg-Umgebung (605) und Hallein (334) (Tabelle 7.4).

Tabelle 7.4
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	817	887	884	886	1.001	+ 13,0
Hallein	343	342	339	306	334	+ 9,2
Salzburg-Umgebung	570	622	624	610	605	- 0,8
St. Johann im Pongau	158	175	187	180	211	+ 17,2
Tamsweg	116	119	130	128	125	- 2,3
Zell am See	196	203	188	175	186	+ 6,3
Gesamt	2.199	2.347	2.351	2.284	2.462	+ 7,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.5

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	32,0	34,5	34,4	34,7	39,2
Hallein	27,9	27,9	27,6	24,9	27,2
Salzburg-Umgebung	19,1	20,8	20,8	20,2	20,0
St. Johann im Pongau	9,8	10,9	11,7	11,2	13,2
Tamsweg	29,9	31,2	34,6	34,6	34,0
Zell am See	11,8	12,2	11,4	10,7	11,4
Gesamt	21,1	22,5	22,6	21,9	23,6

154

Von 2019 auf 2020 erhöhte sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung zur Erziehung auf 1.799. 434 Kinder und Jugendliche erhielten eine Volle Erziehung, 254 wurden durch Pflegeeltern betreut (Tabelle 7.6 und Abbildung 7.4).

Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.576	1.719	1.752	1.722	1.799	+ 4,5
Volle Erziehung	475	489	477	434	434	± 0,0
Pflegekinder	288	275	263	254	254	± 0,0
Gesamt	2.339	2.483	2.492	2.410	2.487	+ 3,2

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt zum Großteil (im Jahr 2020 zu 90,9 %) freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Die gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) beliefen sich demnach auf 9,1 %.

Tabelle 7.7

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Unterstützung der Erziehung						
freiwillig	1.509	1.659	1.704	1.675	1.784	+ 6,5
gerichtlich	72	68	56	51	20	- 60,8
Volle Erziehung						
freiwillig	326	345	352	334	336	+ 0,6
gerichtlich	151	145	126	102	99	- 2,9
Pflegekinder						
freiwillig	154	153	145	140	146	+ 4,3
gerichtlich	134	122	118	114	108	- 5,3
Gesamt						
freiwillig	1.989	2.157	2.201	2.149	2.266	+ 5,4
gerichtlich	357	335	300	267	227	- 15,0

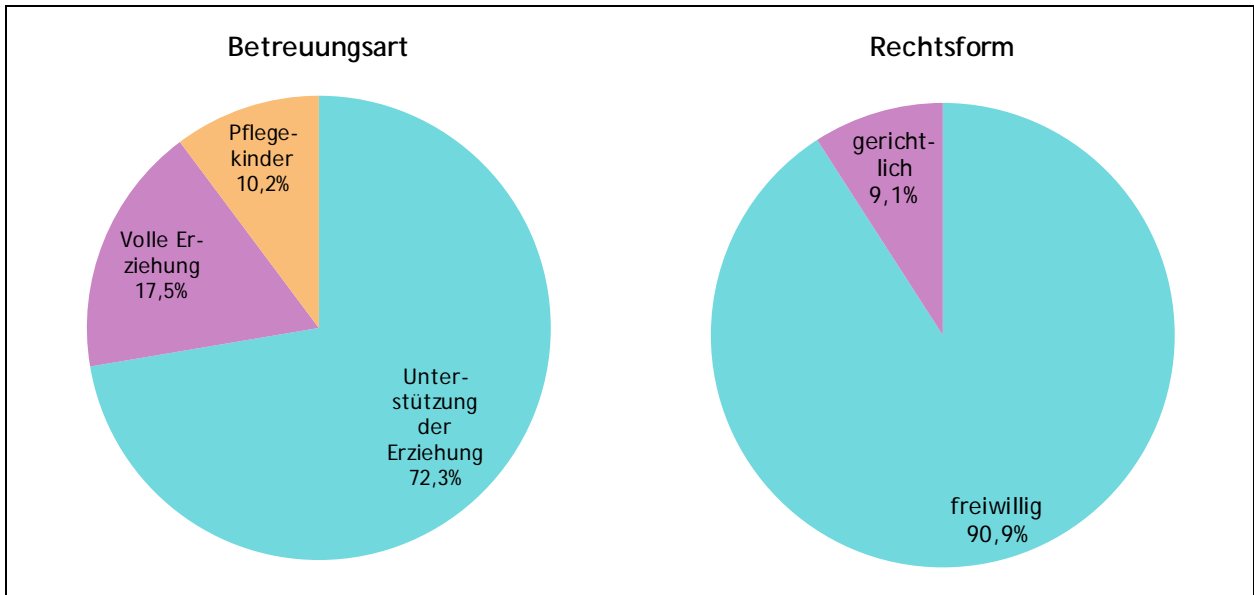
Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Bei der Differenzierung nach Betreuungsart wird deutlich, dass in den vergangenen fünf Jahren die Betreuung bei Pflegepersonen in etwa 45 % der Fälle mit gerichtlichem Beschluss erfolgte. Bei der

Vollen Erziehung (22,8 % im Jahr 2020) und vor allem bei der Unterstützung der Erziehung (1,1 % im Jahr 2020) war der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen wesentlich niedriger.

Abbildung 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2020



155

Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei

Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen acht Tagen - beantragt werden. § 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine unbegleitete minderjährige Fremde beziehungsweise ein unbegleiteter minderjähriger Fremder (umF), der in Salzburg durch die Sicherheitsbehörden aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen.

Tabelle 7.8

Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 211 ABGB)

	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	71	39	36	30	41

7.3.1 Unterstützung der Erziehung

Durch den starken Ausbau der Unterstützung der Erziehung konnte diese Maßnahme seit 2017 jährlich jeweils über 1.700 Kindern und Jugendlichen angeboten werden. 2020 wurden 1.799 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut. Dadurch konnten Kindern, Ju-

gendlichen und Familien vermehrt präventiv ambulante Hilfen vor Ort angeboten werden. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können.

Tabelle 7.9
Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

156

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	600	656	660	677	726	+ 7,2
Hallein	253	253	256	240	261	+ 8,7
Salzburg-Umgebung	420	474	479	467	454	- 2,8
St. Johann im Pongau	115	131	142	138	159	+ 15,2
Tamsweg	80	88	100	93	87	- 6,5
Zell am See	108	116	114	106	113	+ 6,6
Gesamt	1.576	1.719	1.752	1.722	1.799	+ 4,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10
Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	23,5	25,5	25,7	26,5	28,4
Hallein	20,6	20,6	20,9	19,6	21,2
Salzburg-Umgebung	14,1	15,9	16,0	15,5	15,0
St. Johann im Pongau	7,2	8,2	8,9	8,6	9,9
Tamsweg	20,6	23,1	26,6	25,2	23,7
Zell am See	6,5	7,0	6,9	6,5	6,9
Gesamt	15,1	16,5	16,8	16,5	17,3

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits auf private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienbetreuung, therapeutisch ambulante Familienbetreuung) zugegriffen, andererseits auf die bestehende Infrastruktur im Rahmen der Tagesbetreuung (zum Beispiel Tagesbetreuungseinrichtungen). Im Jahr 2019 kam die mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit (108 Fälle) als weitere Unterstützungsform

hinzu. Durch die im Jahr 2019 erfolgte Umstellung der Einzelbetreuung auf das neue Produkt „mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit“ gibt es im Jahr 2020 dort keine Erziehungshilfen.

Die Kosten der Psychotherapie werden übernommen, wenn sich ein Kind in Voller Erziehung befindet. Daher wird die Psychotherapie ab dem Jahr 2020 nicht mehr als Unterstützung der Erziehung ausgewiesen. 2020 wurden die Kosten für Psychotherapie im Jahresdurchschnitt für 123 Kinder und Jugendliche übernommen.

Tabelle 7.11
Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	20	23	28	28	31	+ 10,7
Einzelbetreuung	485	531	548	461		
mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit				108	569	+ 426,9
Familienhilfe	39	46	58	65	105	+ 61,5
Schulbesuch/Schulkosten	12	6	5	2	2	± 0,0
sozialpädagogische Familienbetreuung	231	231	232	232	236	+ 1,7
Psychotherapie	138	134	139	128		
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	414	462	454	443	489	+ 10,4
Tagesbetreuungseinrichtungen	428	511	552	606	702	+ 15,8
Tageseltern	50	60	56	47	65	+ 38,3
sonstiges	0	0	4	4	17	+ 325,0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

157

7.3.2 Volle Erziehung in Einrichtungen

Im Jahr 2020 befanden sich mit 434 Kinder und Jugendliche landesweit gleich viele Personen in Voller Erziehung wie im Jahr 2019 (Tabelle 7.12). Bin-

nen Jahresfrist kam es allerdings zu leichten Verschiebungen zwischen den Bezirken.

Tabelle 7.12
Volle Erziehung in Einrichtungen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	226	246	242	218	216	- 0,9
Hallein	73	75	71	54	51	- 5,6
Salzburg-Umgebung	95	88	87	87	83	- 4,6
St. Johann im Pongau	24	26	28	26	34	+ 30,8
Tamsweg	17	13	15	14	12	- 14,3
Zell am See	40	40	35	35	38	+ 8,6
Gesamt	475	489	477	434	434	± 0,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13
Volle Erziehung in Einrichtungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	8,8	9,6	9,4	8,5	8,5
Hallein	5,9	6,1	5,8	4,4	4,1
Salzburg-Umgebung	3,2	2,9	2,9	2,9	2,7
St. Johann im Pongau	1,5	1,6	1,8	1,6	2,1
Tamsweg	4,4	3,4	4,0	3,8	3,3
Zell am See	2,4	2,4	2,1	2,1	2,3
Gesamt	4,6	4,7	4,6	4,2	4,2

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemein-

schaften für Kinder (2020: 142 Fälle) und für Jugendliche (2020: 100 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2020: 84 Fälle).

Tabelle 7.14
Volle Erziehung in Einrichtungen im Detail im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	131	135	138	136	142
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	123	128	118	111	100
betreutes Wohnen	96	96	94	88	84
sozialpädagogische Einrichtungen	30	26	22	15	18
Internate	14	16	17	15	15
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	30	28	23	21	28
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	9	6	9	4	6
Mitter-Kind-Wohngemeinschaft	7	7	8	5	9
SOS Kinderdorf	32	31	29	31	27
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	4	3	1	2	2
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	6	12	11	10	6
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde	10	17	17	8	7
sonstige Einrichtungen	4	5	0	0	0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2020 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 411 Plätze im Bundesland Salzburg für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 208 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemein-

schaften für Kinder beziehungsweise Jugendliche, 95 Plätze für betreutes Wohnen, 49 Plätze im SOS-Kinderdorf und 40 Plätze in Krisenstellen.

Tabelle 7.15
Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2016	2017	2018	2019	2020
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	112	120	120	120	120
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder	0	6	6	6	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	96	96	96	88	88
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Jugendliche	6	6	6	0	0
SOS-Kinderdorf	55	55	55	55	49
betreutes Wohnen	92	96	97	91	95
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	5	5	5	5	5
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde	10	18	18	8	8
Krisenstellen ¹	42	41	41	41	40
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	11	10	10	10	10
für Kinder	13	13	13	13	13
für Jugendliche	12	12	12	12	11
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt¹	418	443	444	414	411

¹ ohne Notbetten der Notschlafstellen

7.3.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist – insbesondere bei jüngeren Kindern – die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im Jahr 2020 insgesamt 254 Kinder und Jugendliche

durch Pflegeeltern betreut, das waren gleich viele wie ein Jahr zuvor. Pflegekinder bei Bereitschaftspflegepersonen sind mitumfasst.

Tabelle 7.16

Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	65	60	62	60	70	+ 16,7
Hallein	35	33	30	31	28	- 9,7
Salzburg-Umgebung	84	84	80	74	72	- 2,7
St. Johann im Pongau	26	24	24	23	22	- 4,3
Tamsweg	24	24	24	26	26	± 0,0
Zell am See	53	50	44	41	36	- 12,2
Gesamt	288	275	263	254	254	± 0,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17

Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	2,5	2,3	2,4	2,3	2,7
Hallein	2,8	2,7	2,4	2,5	2,3
Salzburg-Umgebung	2,8	2,8	2,7	2,5	2,4
St. Johann im Pongau	1,6	1,5	1,5	1,4	1,4
Tamsweg	6,2	6,3	6,4	7,0	7,1
Zell am See	3,2	3,0	2,7	2,5	2,2
Gesamt	2,8	2,6	2,5	2,5	2,4

7.4 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat

des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen drei und acht Adoptionen aus dem Inland vermittelt.

160

Tabelle 7.18

Inlands- und Auslandsadoptionen

	2016	2017	2018	2019	2020
abgeschlossene Adoptionen Inland ¹	3	3	6	8	5
abgeschlossene Adoptionen Ausland	0	0	0	0	0

¹ ohne Stiefelternadoptionen

Frauen haben in Österreich die Möglichkeit, ihr Kind anonym „auf die Welt zu bringen“ und danach zur Adoption freizugeben. Das heißt, eine Frau kann in einem Krankenhaus entbinden, ohne ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. In diesem Fall gehen die Obsorgerechte für das Kind unmittelbar nach der Geburt auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Es gibt auch die Möglichkeit, das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg zu legen, ohne eine Strafverfolgung

befürchten zu müssen. In den vergangenen fünf Jahren gab es zwei bis fünf anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19

Anonyme Geburten und Babynest

	2016	2017	2018	2019	2020
anonyme Geburten inklusive Babynest	2	5	5	3	2

7.5 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2016	2017	2018	2019	2020
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	58	55	59	45	38
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	455	428	301	194	176
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	3.924	3.874	4.268	4.336	4.136
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	10	11	12	14	12
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.235	3.107	3.460	3.319	3.295
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	129	143	132	84	44

161

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetzes das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2020 in 38 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflugschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2020 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 176 Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung der sonstigen gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise des Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2020 in 4.136 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2020 wurde in 12 Fällen die Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltspflichten nicht nachkommt, hat die beziehungsweise der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustimmung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2020 in 3.295 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG beauftragt.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Verletzt jemand gemäß § 198 Strafgesetzbuch StGB ihre beziehungsweise seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich und bewirkt dadurch, dass der Unterhalt oder die Erziehung der beziehungsweise des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, so macht sie oder er sich strafbar und kann gemäß § 198 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft werden. Die Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihr oder ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde. Im Jahr 2020 brachte der Kinder- und Jugendhilfeträger in 44 Fällen eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Interesse des Kindeswohls ein.

162

Tabelle 7.21
Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2020

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	1.102	1.306
Hallein	542	383
Salzburg-Umgebung	1.268	767
St. Johann im Pongau	578	394
Tamsweg	182	63
Zell am See	464	382
Gesamt	4.136	3.295

7.6 Elternberatung - Frühe Hilfen

Die Elternberatung - Frühe Hilfen sind ein wohnortnaher sozialer Dienst, der im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für (werdende) Eltern und ihre Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren eingerichtet ist. Als Beraterinnen und Berater sind im Zentralraum Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Salzburg, im Pinzgau, Pongau und Lungau Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder tätig.

Um ein möglichst vollständiges Panorama der Lebenslagen von Familien wahrnehmen zu können, arbeiten in der Elternberatung - Frühe Hilfen multiprofessionelle Teams bestehend aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Krankenpflegerinnen und -pfleger, Hebammen, Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

Kinder werden als autonome, neugierige und soziale Wesen geboren und auch so gesehen. Der Fokus der Arbeit liegt immer auf dem Kind. Sämtliche Angebote der Elternberatung - Frühe Hilfen unterliegen - mit Ausnahme vereinbarter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden - der Freiwilligkeit und außerdem präventiven Grundsätzen. Je früher es gelingt, Eltern mit ihren spezifischen Bedürfnissen zu erreichen und gut zu unterstützen, desto lösbarer werden die Herausforderungen in der Zukunft. Durch die präventive Arbeitsweise der Elternberatung - Frühe Hilfen kann nicht nur negativen Folgewirkungen für die Kinder entgegengewirkt werden, sondern können auch hohe Folgekosten in der psychosozialen Versorgung vermieden werden.

Die **Produktpalette** der Elternberatung - Frühe Hilfen einschließlich der Angebote von pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder (ehemals Pro Eltern Pinzgau & Pongau) im Bundesland Salzburg umfasst folgende Angebote:

- Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft
- Individuelle Geburtsvorbereitung
- Informationsdienst auf den Wochenstationen
- Rückbildungsgymnastik
- Elternberatungsstunde
- Psychologische Beratung in der Prophylaxe
- Sozialarbeiterische Beratung in der Prophylaxe
- Pflege- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe
- Elternsprechstunde für Schreibabys

- Eltern-Kind-Gruppen, Babyclubs, Elterncafe
- Frühe Hilfen - „birdi - Information und Begleitung für Familien“
- Elternschulung - Elternbildung

Im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stellt die Elternberatung werdenden Eltern, Müttern und Vätern ein breit gefächertes, präventives Leistungsangebot rund um die gesunde Entwicklung von der Schwangerschaft bis zum Schulalter ihrer Kinder bereit.

In Tabelle 7.22 wird die Vielzahl an Angeboten und Beratungen aufgelistet. In Summe wurden im Jahr 2020 über 5.700 Kurse, Beratungen beziehungsweise Aktivitäten angeboten, an denen knapp 15.600 Teilnahmen gemeldet wurden.

Zur Entwicklung der Fallzahlen

In der Gegenüberstellung der Fallzahlen der Jahre 2016 und 2020 lässt sich vor allem in den Bereichen der Elternberatungsstunde und in den Gruppenangeboten ein deutlicher Rückgang der Beratungs- und Teilnehmerzahlen herauslesen. Dies hat zum Teil damit zu tun, dass sich die Datenerfassung geändert hat. Wurde in den vergangenen Jahren in Familien mit mehreren Kindern jedes einzelne Kind statistisch erfasst, gilt nunmehr die gesamte Familie als ein Datensatz.

Weiters schlägt sich im Rückgang der Fallzahlen die gezielte Fokussierung auf die intensive Beratung besonders gefährdeter Familien nieder. Außerdem mussten aufgrund der Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen ersten Lockdowns zwischen 16.3.2020 und 10.5.2020 sämtliche Beratungsstellen geschlossen und persönliche Einzelberatungen eingestellt werden.

Während dieser Zeit wurden die Klientinnen und Klienten der Elternberatung - Frühe Hilfen bestmöglich von den Beraterinnen per Telefon und oder per E-Mail begleitet. Im Durchschnitt wurden 220 Telefon- und Mailberatungen wöchentlich durchgeführt - insgesamt daher in dieser Zeit 1.760 Beratungen absolviert.

Im gleichen Zeitraum wurde eine Telefonhotline eingerichtet und mittels Notfallwochenplan betreut. Dieser Wochenplan sah vor, dass jede Berufsgruppe vom Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr für telefonische Beratungen zur Verfügung stand. Die Hotline wurde zentral

betreut und verzeichnete im oben genannten Zeitraum insgesamt 480 Anrufe. Diese Daten sind nicht in den statistischen Aufzeichnungen integriert.

Inhaltlich konzentrierten sich die Anfragen auf einen breiten Themenkomplex. Vorrangig wurden folgende Anfragen an die Elternberatung - Frühe

Hilfen getätigt: Fragen rund um die Geburt, Still- und Ernährungsprobleme, psychische Krisen, sozialrechtliche Fragen und finanzielle Probleme, Trennung und Scheidung, Unterhalt und Besuchsrecht, Umgang mit Kindern während bestehender Ausgangsbeschränkungen und Erziehungsprobleme.

Tabelle 7.22
Leistungen im Überblick

	2016		2020	
	Veranstaltungen	Teilnahmen	Veranstaltungen	Teilnahmen
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	386	2.373	236	1.503
Informationsdienst auf Wochenstationen	221	1.923	296	2.457
Rückenbildungsgymnastik	27	133	18	72
Elternberatungsstunde	986	9.995	724	3.622
Gruppenaktivitäten	1.244	18.216	986	5.518
Babyclubs	124	1.752	75	174
Eltern-Kind-Gruppen	632	9.476	685	3.646
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	356	4.512	149	975
offene Treffs	132	2.476	77	723
Einzelberatungen	4.739	4.739	3.363	2.305
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	1.072	1.072	423	283
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	994	994	504	359
psychologische Beratung in der Prophylaxe	2.637	2.637	2.413	1.640
Schreibabysprechstunde	36	36	23	23
Elternschulung/Elternbildung	25	365	12	48
Babypaket (ausgegebene Gutscheine) ¹			83	83
Gesamt	7.628	37.744	5.718	15.608

¹ Diese Aufgabe wurde 2019 von den Bezirkshauptmannschaften übernommen

7.6.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim

„Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet.

Im Jahr 2020 fanden 236 Kurse statt, an denen 1.503 Personen (überwiegend Frauen) teilnahmen. Im Jahr 2016 nahmen an 386 Kursen noch 2.373 Personen teil. In den letzten Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen verminderten.

7.6.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt – was ist wann und wo zu erledigen.

Im Jahr 2020 nahmen 2.457 Personen an 296 Informationsdiensten teil.

Im Landeskrankenhaus Salzburg macht der Kinderarzt oder die Kinderärztin auf das Angebot der Elternberatung aufmerksam. Die Wochenstation wird von der Elternberatung nicht mehr wöchentlich besucht beziehungsweise kommt auf Anfrage, sodass sich die Veranstaltungen in den vergangenen Jahren verringerten.

7.6.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräfti-

gung des Beckenbodens und Bauch-, Po- und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten.

Im Jahr 2020 wurden bei 18 Veranstaltungen insgesamt 72 Teilnehmende begrüßt, 2016 waren es bei 27 Veranstaltungen 133 Teilnehmende.

7.6.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin, diplomierter Kinderkrankenpflegerin, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung
- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Bei der Elternberatungsstunde gab es 2020 insgesamt 724 Veranstaltungen und 3.622 Teilnahmen. Vier Jahre zuvor, das heißt 2016, wurden noch 986 Veranstaltungen angeboten und 9.995 Teilnahmen gezählt.

7.6.5 Gruppenaktivitäten

Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, Eltern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

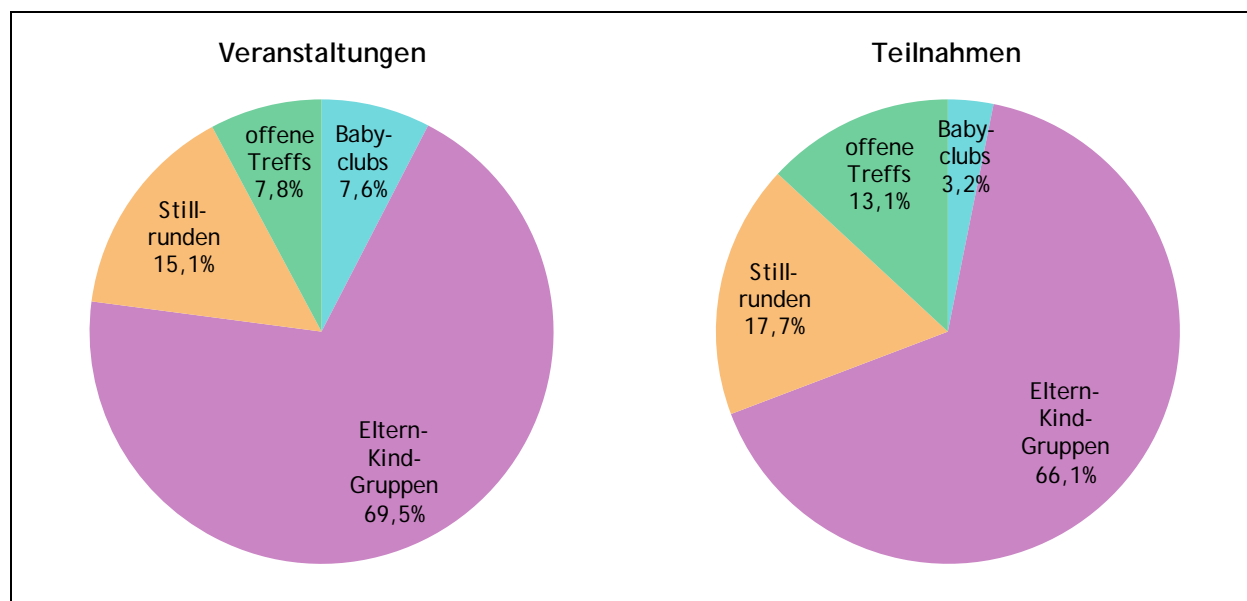
Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Stellenschließungen während des ersten Lockdown im Frühjahr 2020 und danach notwendiger Reduzierung der Gruppengrößen ergeben sich in den Gruppenangeboten deutlich geringere Fallzahlen gegenüber den Vorjahren.

166

Tabelle 7.23
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Babyclubs	1.752	1.472	499	445	174	- 60,9
Eltern-Kind-Gruppen	9.476	9.342	3.848	3.379	3.646	+ 7,9
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	4.512	3.944	1.976	1.804	975	- 46,0
offene Treffs	2.476	4.330	3.028	2.503	723	- 71,1
Gesamt	18.216	19.088	9.351	8.131	5.518	- 32,1

Abbildung 7.5
Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2020 nach Gruppenaktivität



Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern

Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Offener Eltern-Kind-Treff, Mütter-Cafe

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schließen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeiten gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Mütter-Cafe in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.6.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die vergangenen fünf Jahren dargestellt. Die Einzelbera-

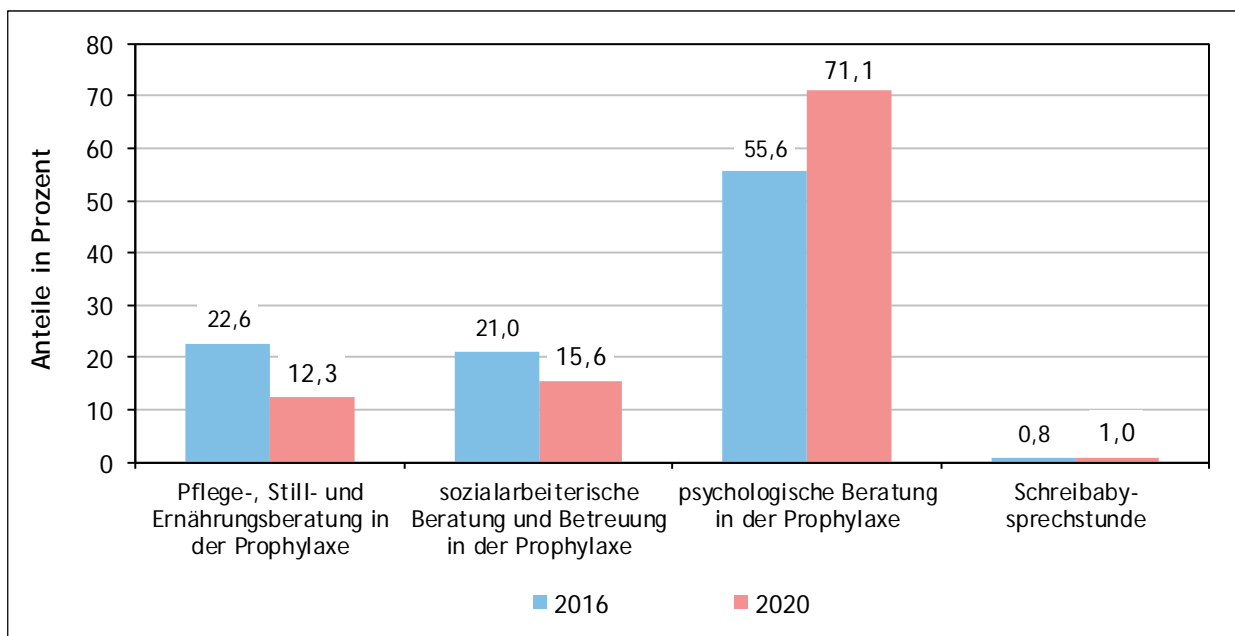
tungen zählten 2020 insgesamt 2.305 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfielen im vergangenen Jahr mehr als zwei Drittel der Einzelberatungen auf die psychologische Beratung und Betreuung. Knapp ein Fünftel der Einzelberatungen waren sozialarbeiterische Beratungen und gut 10 % Betreuungen sowie Pflege-, Still und Ernährungsberatung.

Tabelle 7.24

Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	1.072	951	163	599	283	- 52,8
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	994	1.072	678	680	359	- 47,2
psychologische Beratung und Betreuung	2.637	2.896	2.349	2.349	1.640	- 30,2
Schreibabysprechstunde	36	36	31	35	23	- 34,3
Gesamt	4.739	4.955	3.221	3.663	2.305	- 37,1

Abbildung 7.6
Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



168

Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier

Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Besonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen.

Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.6.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 - 4 Module) werden – nach regionalem Bedarf – unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt.

Im Jahr 2020 wurden Covid-19-bedingt bei der Elternschulung/Elternbildung 12 Veranstaltungen angeboten, an denen 48 Personen teilnahmen.

169

7.6.8 Babypaket

Das Babypaket ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in den ersten sechs Lebensmonaten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Diese Unterstützung wird mittels Geschenkgutscheinen im Einzelwert von 80 Euro direkt an die Eltern ausgegeben. Die Gutscheine können in sämtlichen DM-Filialen eingelöst werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist ein Beratungsgespräch durch die Sozialar-

beiterinnen der Elternberatung beziehungsweise des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg, insbesondere über die Ansprüche von Sozial- und Familienleistungen sowie die aktuelle finanzielle Situation der Familie. Ein Anspruch auf Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes muss dabei nicht zwingend bestehen.

Im Jahr 2020 wurden 83 Geschenkgutscheine im Gesamtwert von 6.640 Euro ausgegeben.

7.6.9 Projekt birdi - Frühe Hilfen Salzburg

Das Projekt birdi - frühe Hilfen Salzburg bildet ein primärpräventives Angebot für werdende Mütter und Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren und soll in allen Bundesländern Österreichs umgesetzt werden. In Salzburg hat die Elternberatung - Frühe Hilfen und der Verein pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg die Realisierung des Projektes übernommen. Das Projekt wird über die Bundesgesundheitsagentur gefördert und österreichweit vom nationalen Zentrum frühe Hilfen in Wien fachlich begleitet.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen und -begleiter haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Fami-

lien möglichst frühzeitig zu erreichen, um negative Folgewirkungen (und -kosten) zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und sollte so rasch als möglich erfolgen. Dabei gilt auch ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen und -begleiter halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien, um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.

- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen, die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu

tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärztinnen und -ärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit können auch Doppelgleisigkeiten verhindert werden.

- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Familienbegleiterinnen und -begleiter zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten.

Das Bundesland Salzburg teilt sich in drei Netzwerke auf. Das Netzwerk Salzburg Stadt wird von der Elternberatung des Landes koordiniert, das Netzwerk Salzburg-Nord (Salzburg Umgebung, Tennengau) und das Netzwerk Salzburg-Süd (Pinzgau,

Pongau, Lungau) vom Verein pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg.

In Salzburg wurde mit der Vernetzungsarbeit im Herbst 2015 begonnen und mit der praktischen Umsetzung der Familienbegleitung im März 2016. Anfangs im Stadtgebiet und in den Bezirken Zell am See und St. Johann im Pongau wurde die Familienbegleitung im Herbst 2016 auf alle Bezirke des Bundeslandes ausgeweitet. Seitdem sind in allen Regionen Familienbegleiterinnen und -begleiter im Einsatz und haben seit Projektstart im März 2016 insgesamt 396 Familien begleitet.

Die Dauer einer Familienbegleitung kann aufgrund der individuellen Problemlagen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Palette reicht dabei von zweimaligen persönlichen Kontakten bis hin zu Begleitungen, die über mehrere Jahre andauern können.

Das Netzwerkmanagement hat mit mehr als 150 Einrichtungen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich Informations- und Vernetzungsgespräche geführt und mehrere Vernetzungsveranstaltungen abgehalten. Nach den ersten Kontakten wird es auch darum gehen, dieses Netzwerk laufend zu pflegen.

7.7 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Beim Psychologischen Dienst beziehungsweise der Psychologischen Familienberatung handelt es sich um zwei Angebote des Teams von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen beziehungsweise Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilen sich 2,6 Dienstposten. Der Psychologische Dienst macht etwa 85 % des Tätigkeitsumfanges aus, die Psychologische Familienberatung etwa 15 %. Beide sollen im Folgenden näher erläutert werden.

Das Jahr 2020 war aufgrund der Covid-19-Pandemie auch für den Psychologischen Dienst bezie-

hungsweise die Psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe ein besonders herausforderndes. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten teilweise im Home-Office, teilweise vor Ort im Amt. Dabei musste phasenweise in jedem Einzelfall die zeitliche Dringlichkeit beziehungsweise Notwendigkeit eines Face-to-Face-Termins in Abwägung mit den Risikofaktoren durch die Covid-19-Pandemie eingeschätzt werden. Wenn fachlich vertretbar, wurden Gespräche auch telefonisch oder per Video durchgeführt, was für das gesamte Team ein neues Setting war. Der Großteil der administrativen Tätigkeiten musste aus dem Home-Office erledigt werden.

171

7.7.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein **psychologischer Fachdienst** (Konsiliardienst) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg und steht diesen als (fach-)psychologische Unterstützung bei Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls exklusiv zur Verfügung. Beispielhaft seien genannt: Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplanung bei komplexen Verläufen, Gefährdungsabklärungen, Kontaktrechtsregelungen, Rückführungen. Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Angebote:

- **direkte psychologische Diagnostik beziehungsweise Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen und Ableitung psychologischer Empfehlungen für weitere Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Familien.** Die gewonnenen Informationen werden der fallführenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.
- **Fallbesprechung beziehungsweise interdisziplinäre Intervention.**

Bei freien Ressourcen können auch psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schweigepflicht, an die zuweisende Stelle erfolgt nur die Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Dieses Angebot steht flächendeckend dezentral in allen Bezirken im Land Salzburg zur Verfügung. Da dies ein exklusiver Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist, erfolgt Inanspruchnahme und Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Jahr 2020 gab es mit insgesamt 52 psychologischen Abklärungen in etwa gleich viele wie im Jahr 2019 (51 Abklärungen) und 63 Beratungen. Es fiel jedoch auf, dass diese vermehrt im Kontext von Gefährdungsabklärungen angefragt wurden.

Wie bereits im Vorjahr entfiel der Großteil der Abklärungen auf den Bezirk Salzburg-Umgebung (29 Abklärungen). Dies ist gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Abnahme (43 Abklärungen in 2019), welche sich zumindest teilweise mit den aufgrund der Covid-19-Pandemie veränderten Bedingungen erklären lässt. Im Bezirk Hallein gab es einen klaren Zuwachs (8 Abklärungen 2020 versus 0 Abklärungen 2019). Dies lässt sich einerseits durch den gestiegenen Bedarf im Bezirk (auch die Zahl der Beratungsfälle nahm zu) erklären. Andererseits machten mehr Familien beziehungsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe von der Möglichkeit Gebrauch, unter bestimmten Bedingungen den Standort in der Stadt Salzburg für Abklärungen zu nutzen. In der Stadt Salzburg gab es zwei (2019: 2), in den Bezirken St. Johann im Pongau sieben (2019: 5), Zell am See vier (2019: 2) und Tamsweg zwei Abklärungen (2019: 0).

Tabelle 7.25

Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019	2020
Salzburg-Stadt	0	4	6	7	4
Hallein	17	8	3	13	25
Salzburg-Umgebung	42	41	38	45	30
St. Johann im Pongau	11	20	24	23	24
Tamsweg	27	13	8	10	17
Zell am See	18	17	28	6	15
Gesamt	115	103	107	104	115

172

2020 wurden mehr männliche als weibliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen. Mehr als die Hälfte der an den Psychologischen Dienst vermit-

telten Jugendlichen waren zwischen 7 und 14 Jahre alt, knapp ein weiteres Drittel war mindestens 15 Jahre alt.

Tabelle 7.26

Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020
männlich	52	47	69	46	64
weiblich	63	56	38	58	51
Gesamt	115	103	107	104	115

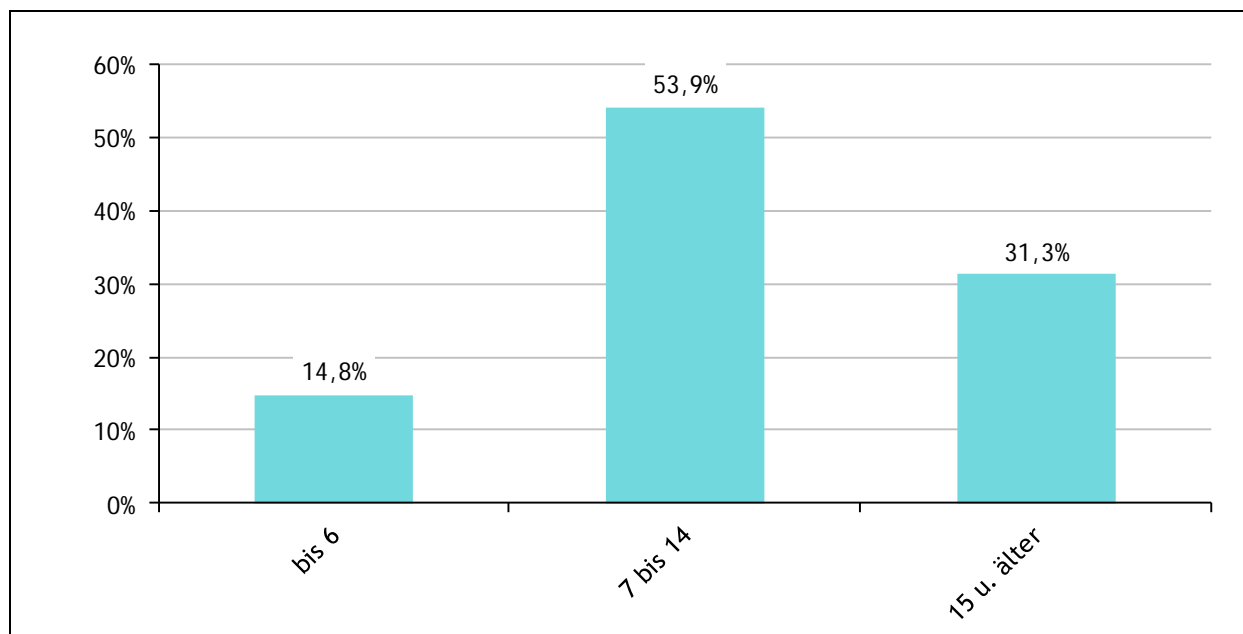
Tabelle 7.27

Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	2020
bis 6 Jahre	31	17	25	28	17
7 bis 14 Jahre	72	69	62	43	62
15 bis 19 Jahre	12	17	20	33	36
Gesamt	115	103	107	104	115

Abbildung 7.7

Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2020



Dazu wurden 370 **psychologische Untersuchungen** (Diagnostik) beziehungsweise Gespräche mit Minderjährigen und Erwachsenen (Eltern beziehungsweise Stief- oder Pflegeeltern, sonstige Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, andere Fachpersonen wie Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) geführt (2019: 297 Termine). Der relative Zuwachs an Terminen pro Abklärung (2019: durchschnittlich 5,8 Termine pro Abklärung; 2020: durchschnittlich 7,1 Termine pro Abklärung) ist im Detail betrachtet sicherlich auch der höheren Komplexität der Fälle beziehungsweise vermehrten Abklärungen im Kontext von Gefährdungsabklärungen zuzuschreiben.

Darüber hinaus erfolgten 173 **Fallbesprechungen** beziehungsweise **Intervisionen** (2019: 219) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, was einem Minus von etwa 20 % entspricht. Dies lässt sich mit den durch die Covid-19-Pandemie eingeschränkten Bedingungen erklären, aufgrund derer die ansonsten regelmäßige Teilnahme des psychologischen Dienstes an den Teambesprechungen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in allen Bezirken häufig nicht möglich war.

63 **Familien** wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 287 Gesprächen **beraten** (2019: 53 Familien in 184 Gesprächen). Dies lässt sich eindeutig auf den erhöhten Bedarf durch die Covid-19-Pandemie erklären.

173

7.7.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein frei zugängliches Angebot, das aufgrund sehr knapper Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann (zentrale Beratungsstelle für das ganze Bundesland in der Stadt Salzburg).

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenenebene geführt werden, sofern Kinder beziehungsweise Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit)betroffen sind. Familien mit Kindern unter 6 Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden. Beispiele für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung oder Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen Auffälligkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen. Im Anlassfall erfolgt auch Weitervermittlung an andere

Institutionen. Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit und bei Bedarf anonym.

Im Jahr 2020 gab es sowohl einen Zuwachs an Anfragen wie auch an Komplexität und Schwere der Belastungen. Insbesondere konnte eine Zunahme an familiären Konflikten, schulischen Problemen und Anpassungsstörungen beobachtet werden. Häufig konnte ein direkter Zusammenhang mit Auswirkungen der Covid-19-Pandemie festgestellt werden.

Leider mussten trotz dieser Umstände Familien aufgrund der begrenzten Ressourcen der Psychologischen Familienberatung über mehrere Wochen auf einer Warteliste geführt werden. Darüber hinaus trugen auch die veränderten Setting-Bedingungen zu längeren Wartezeiten bei.

Im Jahr 2020 nahmen 127 Familien insgesamt 322 Termine (2019: 116 Familien / 403 Termine) wahr, dabei erfolgte in 86 Fällen eine Diagnostik und Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 41 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene, das heißt, wie im Vorjahr fanden in etwa zwei Drittel der Fälle direkte Termine mit den Kindern und Jugendlichen und in etwa bei einem Drittel ausschließlich mit den Erwachsenen statt.

Tabelle 7.28

Klientinnen und Klienten nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	2020
männlich	73	123	93	56	53
weiblich	76	127	95	60	74
unbekannt			3		
Gesamt	149	250	191	116	127

Tabelle 7.29

Klientinnen und Klienten nach Alter

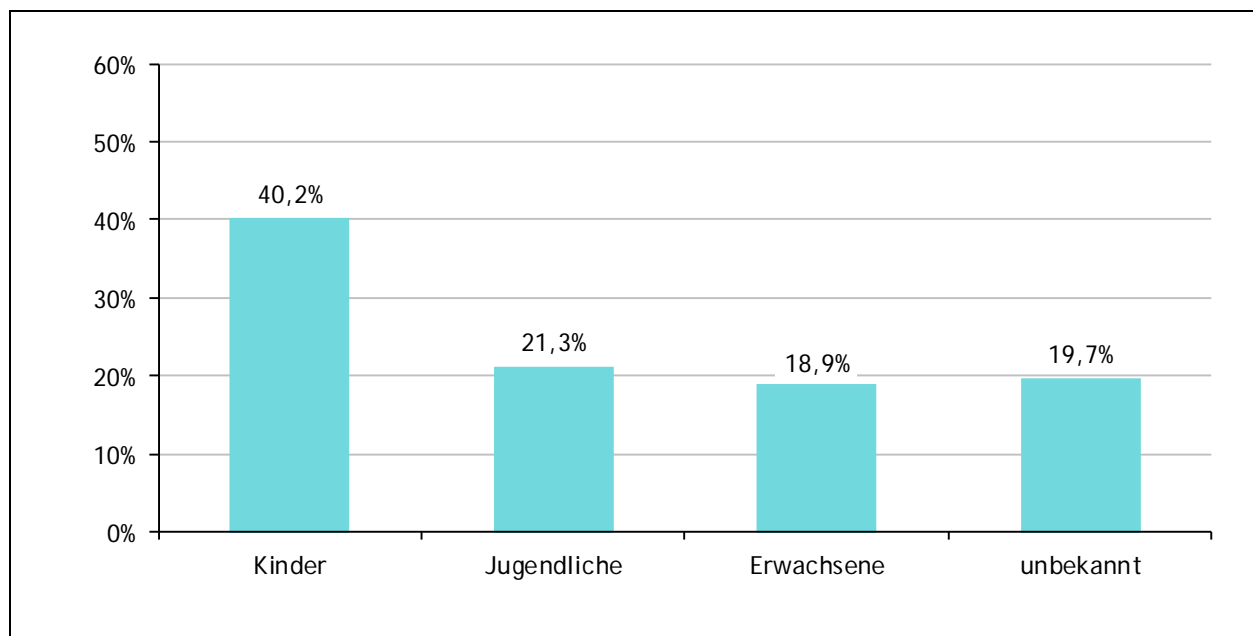
	2016	2017	2018	2019	2020
7 bis 14 Jahre	68	116	86	57	51
15 bis 19 Jahre	26	54	26	10	27
20 bis 29 Jahre	1	4	0	2	3
30 bis 39 Jahre	15	18	16	10	1
40 bis 49 Jahre	21	20	25	11	16
50 bis 59 Jahre	11	4	13	3	2
60 Jahre und älter	7	10	10	1	2
unbekannt		24	15	22	25
Gesamt	149	250	191	116	127

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.6)

174

Abbildung 7.8

Klientinnen und Klienten nach Alter im Jahr 2020



7.8 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen

Auch wenn das Jahr 2020 naturgemäß primär von den notwendigen Anpassungen an die Covid-19-Pandemie geprägt war (siehe dazu mehr in den Folgeabschnitten), konnten dennoch einige wichtige Neuerungen und Ausbauschritte unternommen beziehungsweise auf den Weg gebracht werden.

Im Bereich der ambulanten Unterstützung der Erziehung wurde der Weg des regionalen Ausbaus der vergangenen Jahre auch 2020 konsequent weiterverfolgt. Im Vergleich zum Dezember 2019 wurden im Dezember 2020 landesweit bereits um 239 Kinder und Jugendliche mehr ambulant betreut (in der Jahresstatistik, die auf Monatsdurchschnittswerten beruht, kommt dieser im Jahresverlauf 2020 schrittweise erfolgte Ausbau noch nicht so deutlich zum Vorschein). Nicht zuletzt, um den negativen Auswirkungen der Pandemie auf viele Familien entgegenzuwirken, soll der Ausbau 2021 fortgesetzt werden. Allerdings erweist sich dabei zunehmend die mangelnde regionale Verfügbarkeit der erforderlichen Fachkräfte in den Bezirken als limitierender Faktor.

Weiters ist es gelungen, die Weichen für die Errichtung der ersten Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft im Lungau (mit angeschlossenen Krisenplätzen) zu stellen. Diese wird im Jahr 2021 eröffnet und eine wichtige Lücke im Angebot für Kinder und Jugendliche in diesem Bezirk schließen.

Zum neu geschaffenen Angebot für sogenannte „Care leaver“ darf auf die gesonderte Darstellung im Abschnitt 7.11. verwiesen werden.

Weiters konnten die von der Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft initiierten und bisher von dieser selbst mit eigenen Personalressourcen umgesetzten Mentoring-Projekte „Mut-Machen“ und „Open.heart“ (speziell für minderjährige Flüchtlinge) durch die Übernahme als „sozialer Dienst“ der Kinder- und Jugendhilfe und Anbindung an eine private Kinder- und Jugendhilfeorganisation (Einstieg gGmbH) langfristig abgesichert werden.

In der Elternberatung galt es, trotz des kurzfristig notwendig gewordenen Wechsels der Zentrale aus der Gstättinggasse 10 in die Fasaneriestraße 35, den Beratungsbetrieb dennoch möglichst unterbrechungsfrei aufrecht zu erhalten.

In Folge der 2019 erfolgten „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe hat die bewährte Kooperation der Bundesländer im Rahmen der „ARGE Kinder- und Jugendhilfe“ an Bedeutung gewonnen. 2020 wurden unter anderem Arbeitsgruppen zum Thema Bereitschafts- (beziehungsweise „Krisen-“) Pflegeeltern sowie zur Vereinheitlichung der Qualitätssicherung in sozialpädagogischen Einrichtungen fortgeführt. Ebenso konnten in einer eigenen Arbeitsgruppe Fragestellungen zum Zuständigkeitsübergang bei Übersiedlungen von betreuten Familien in andere Bundesländer geklärt und das entsprechende Regelwerk präzisiert werden.

7.9 Schwerpunkt: Kinder- und Jugendhilfe im Zeichen der Covid-19-Pandemie

176

In den ersten Wochen der Covid-19-Pandemie im März und April 2020 waren die Bemühungen, so wie in allen anderen Bereichen der Gesellschaft, auch in der Kinder- und Jugendhilfe praktisch ausschließlich auf den bestmöglichen Schutz vor Infektionen ausgerichtet. Zu diesem Zweck wurden persönliche Kontakte in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe auf ein Minimum reduziert. Das bedeutete eine vorübergehende Einstellung von sozialen Diensten, in der ambulanten Unterstützung der Erziehung ein weitgehendes Umstellen von Familienbesuchen auf digitale Formate oder telefonischen Kontakt und auch in den Bezirksverwaltungsbehörden wurde teilweise auf Home-Office umgestellt und fanden nur mehr Gefährdungsabklärungen unmittelbar vor Ort statt.

Mit dem weiteren Fortschreiten der Pandemie ergaben sich jedoch rasch zwei für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe maßgebliche Erkenntnisse: Zum einen waren Kinder und Jugendliche verhältnismäßig wenig vom pandemischen Geschehen betroffen und zum anderen zeichnete sich ab, dass bestimmte Sicherheitsvorkehrungen (Tragen von FFP2-Schutzmasken, Gespräche im Freien, Abstandhalten, konsequente Handhygiene und Desinfektion) persönliche Kontakte in verhältnismäßig gefahrloser Weise erlaubten.

Dementsprechend richtete sich der Fokus ab Mai 2020 auf die Frage, wie sehr Kinder, Jugendliche und ihre Familien – zusätzlich zu den schon vor Beginn der Pandemie bestehenden individuellen Problemlagen – von den gesellschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen waren und wie sie dabei bestmöglich durch die Kinder- und Jugendhilfe begleitet und unterstützt werden konnten.

Daraus folgte das Bemühen um rasche Wiederaufnahme aller Leistungen unter Anwendung jeweils adäquater Schutzkonzepte, wobei gerade der Bereich der (ambulanten) Unterstützung der Erziehung im Verlauf des Jahres 2020 auch erheblich ausgebaut wurde.

Als problematisch erwies sich in dieser Phase, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden, denen als fallführende Stelle die Schlüsselrolle bei der Zuerkennung und Steuerung von Erziehungshilfen zukommt, teilweise behördliche Aufgaben im Rahmen des

Contact-Tracing übernehmen mussten und somit nicht immer uneingeschränkt für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung standen.

In den sozialpädagogischen Einrichtungen bestand eine zentrale Herausforderung darin, den optimalen Umgang mit individuellen Covid-19-Verdachts- und Erkrankungsfällen bei Kinder und Jugendlichen beziehungsweise mit behördlichen Absonderungen zu finden.

Erschwert wurde dies dadurch, dass während des größten Teils des Jahres 2020 kostenlose Antigen-Schnelltests noch nicht flächendeckend zur Verfügung standen, während die behördliche PCR-Testung (über die Telefonnummer 1450) von sehr langen Wartezeiten (zunächst auf die Vorladung zur Testung, dann auf die Bekanntgabe des Ergebnisses, dann auf die behördliche Anordnung einer Quarantäne) geprägt waren. Die Einrichtungen waren daher gezwungen, private, kostenpflichtige Antigen-Testungen über Hausärztinnen und Hausärzte vornehmen zu lassen und auf deren Ergebnissen basierende Entscheidungen über die „Absonderung“ von Kindern und Jugendlichen vorerst selbst zu treffen.

Hinsichtlich der bei einem Verdachtsfall in der Einrichtung benötigten Schutzausrüstung (FFP2-Masken, Schutzkittel, Handschuhe, Brillen, Desinfektionsmittel) konnten, sofern die privaten Organisationen nicht über entsprechende eigene Reserven verfügten, die Einrichtungen im Anlassfall kurzfristig aus den Beständen der Sozialabteilung des Landes versorgt werden.

Insgesamt waren während der gesamten Pandemie (bis einschließlich April 2021) 18 Kinder- und Jugendliche aus sozialpädagogischen Einrichtungen sowie 6 Jugendliche im Betreuten Wohnen Covid-19 positiv. Das entspricht einem Anteil von unter 5 % aller Bewohnerinnen und Bewohner und ist, verglichen mit der Betroffenheit der Gesamtbevölkerung ein auffallend niedriger Wert. Lediglich in einer einzigen Einrichtung kam es zur Bildung eines „Clusters“ mit fünf positiv getesteten Kindern; in allen anderen Einrichtungen wurden, sofern es überhaupt Fälle gab, maximal zwei Kinder oder Jugendliche positiv getestet. Noch weniger betroffen waren die Betreuerinnen und Betreuer; hier gab es (bis April 2021) insgesamt sieben Fälle.

Mit der zweiten Welle der Pandemie ab Herbst 2020 und den allgemeinen Lockdowns in Österreich ab November 2020 trat die Frage in den Vordergrund, wie die regelmäßigen persönlichen Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner sozialpädagogischer Einrichtungen mit ihren Eltern und anderen engen Bezugspersonen konkret gestaltet werden sollten, um einerseits familienrechtliche Kontaktrechte nicht einzuschränken, andererseits jedoch die Gefahr von Cluster-Bildungen in den Wohngemeinschaften gering zu halten (konkret ging es vor allem um das Thema „Übernachtungen“ bei den Eltern an Wochenenden und Feiertagen). Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise wurden hierzu konkrete Empfehlungen des Landes an die privaten Organisationen formuliert und laufend an die jeweiligen (pandemie-)rechtlichen Rahmenbedingungen und die regionale Gefährdungslage angepasst.

Schwierigkeiten bereitete dabei teilweise eine nicht zuletzt aufgrund individueller Beschwerden feststellbare wachsende „Pandemiemüdigkeit“ bei den Kindern und Jugendlichen (vor allem aber auch bei deren Eltern); zunehmende Erleichterungen ergaben sich hingegen durch die ganz massiven Fortschritte bei den kostenlosen Schnelltest-Angeboten ab Jahresende 2020.

Sehr konkret wurden am Höhepunkt der zweiten Welle auch Pläne für ein „Covid-19-Quarantänequartier“ für Kinder und Jugendliche verfolgt. Zielgruppe wären Kinder und Jugendliche gewesen, deren (alleinerziehende) Eltern aufgrund einer Covid-19-Erkrankung mit schwerem Verlauf vorübergehend Pflege und Erziehung nicht selbst ausüben können. Aufgrund der sich verbessernden Entwicklung ab Anfang 2021 kam es schließlich aber nicht mehr zur Umsetzung dieses Projektes.

Parallel zu den oben dargestellten praktischen Herausforderungen war (und ist) zu klären, wie die privaten Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich im Jahr 2020 vielfach durch besonderes Engagement, Flexibilität und die Bereitschaft, in finanzieller Hinsicht in Vorleistungen zu treten, ausgezeichnet haben, für pandemiebedingte Mehrausgaben (und im Einzelfall auch Mindereinnahmen) entschädigt werden. Hier gilt es, die verschiedenen Unterstützungsmodelle von Bundeseite (Kurzarbeit, NPO-Fonds, Kostentragung für Schutzausrüstung, etc.) und notwendige subsidiäre Unterstützungen auf Landesebene im Detail rechtlich und praktisch aufeinander abzustimmen.

7.10 Schwerpunkt: Elternberatung im Zeichen der Covid-19-Pandemie

Mitte März 2020 wurde der erste Lockdown ausgerufen und die Elternberatung - Frühe Hilfen sah sich gezwungen, sämtliche Elternberatungsangebote umgehend einzustellen. Binnen weniger Stunden musste auf einen Notfallbetrieb umgestellt werden. Dabei ging es darum, sämtliche vertretenen Berufsgruppen an jedem Werktag für die Eltern und Familien erreichbar zu machen. Gleichzeitig war die Dienststelle für die Eltern und Familien täglich von 08.00 bis 16.00 Uhr durchgehend erreichbar.

178

In der Zeit von Mitte März bis Anfang Mai konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elternberatung ausschließlich telefonische Beratung anbieten, die Fachkräfte erledigten diese Aufgabe zum größten Teil im Home-Office. Dabei ging es vorrangig darum, die bereits an die Elternberatung - Frühe Hilfen angebotenen Eltern und Familien gut zu unterstützen und sie durch die schwierige Zeit zu bringen.

Pro Woche wurden rund 230 telefonische Beratungsgespräche geführt, in den sechs Wochen des ersten Lockdown daher insgesamt rund 1.380 Beratungen. Täglich wurden im Durchschnitt zwölf Anfragen von der Einrichtung noch nicht bekannten Eltern und Familien an die Elternberatung - Frühe Hilfen gerichtet, insgesamt ergeben sich daraus im genannten Zeitraum im Schnitt 360 Anfragen. Diese Anfragen wurden den einzelnen Fachkräften zugewiesen. Die telefonischen Beratungsgespräche sind nicht in den statistischen Daten für 2020 inkludiert.

Die Palette der Beratungsinhalte reichte von Unsicherheiten im Hinblick auf eine baldige Entbindung, Unterhalts- und Besuchsrechtsfragen, Beziehungs- und Erziehungsproblemen über sozialrechtliche Fragen und finanziellen Problemen bis zu besonderen Belastungssituationen in der Krisensituation und psychischen Problemen vor allem der Eltern.

Ab Anfang Mai 2020 wurden die Elternberatungsstellen schrittweise wieder geöffnet und den Eltern außerdem sämtliche persönliche Einzelberatungskontakte wieder ermöglicht. Gruppenangebote konnten und können nur unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen und in limitierter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern angeboten werden. Besonders schwierig war und ist die

Situation dadurch, dass die Elternberatung - Frühe Hilfen ihre bewährten Aufgabenfelder in der bisherigen Form seit Beginn der Covid-19-Pandemie nicht mehr anbieten kann. Sämtliche Einzel- und Gruppenangebote und insbesondere die Elternberatungsstunde, als eine der zentralen Anlaufstellen, können von den Betroffenen nur unter vorhergehender Terminvereinbarung und im Einzelsetting in Anspruch genommen werden. Das Konzept der Elternberatung - Frühe Hilfen sieht eigentlich vor, dass alle Eltern die Öffnungszeiten der Beratungsstellen für sich und ihre Kinder nutzen sollen und können. Daraus ergibt sich ein Miteinander und ein sehr gut angenommenes Gruppengeschehen. Seit Ausbruch der Pandemie ist dieses offene Arbeiten nicht mehr möglich. Den Betroffenen wird jetzt ein bestimmtes Zeitfenster exklusiv zur Verfügung gestellt, indem die Beraterinnen zur Verfügung stehen. Die Erfahrung der vergangenen Monate zeigt, dass die Eltern diese Art des Angebotes nur schwer annehmen können, woraus sich ein massiver Rückgang der Nachfrage und der Beratungsgespräche in den statistischen Daten dieses Jahres niederschlägt. Diese Erfahrung bestätigt, dass sich der derzeitige Zugang zu den Elternberatungsangeboten in keiner Weise mit den Erwartungen der Eltern deckt. Nur sehr wenige Klientinnen und Klienten verbuchen diese beschränkte Exklusivzeit als Gewinn für sich. Gruppenangebote, sofern überhaupt in Präsenz möglich, können nur unter Auflage strenger Hygienemaßnahmen und unter strikter Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt werden. Auch dadurch ergeben sich einerseits im Zugang aber andererseits auch im Inhalt Veränderungen. Unabhängig davon können auf diese Weise deutlich weniger Eltern und Familien unterstützt werden.

Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Einzelberatungen bei allen in der Elternberatung - Frühe Hilfen vertretenen Berufsgruppen sehr hoch, was auf die zusätzlichen Belastungen der Eltern während der Covid-19-Pandemie hinweist. In den Beratungsstunden ist die Pandemie auch für die Eltern ein zentrales Begleitthema. Im statistischen Vergleich zu den Vorjahren ist die Anzahl der Einzelberatungen relativ konstant. Das hat weniger mit der hohen Nachfrage, sondern vielmehr mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu tun. Dementsprechend wird versucht, unterstützungssuchende Eltern vermehrt an andere Beratungsstellen zu vermitteln.

Sobald es die Situation zulässt, wird die Elternberatung - Frühe Hilfen wieder zu ihrer ursprünglichen Arbeits- und Herangehensweise und damit zu einem möglichst niederschweligen Zugang zu ihren (Gruppen-)Angeboten zurückkehren. Dadurch können wieder deutlich mehr Familien erreicht werden und von den Unterstützungsleistungen profitieren.

7.11 Schwerpunkt: Unterstützung für Care Leaver

Als „Care Leaver“ werden Jugendliche und junge Erwachsene bezeichnet, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind und denen der Übergang in ein selbstständiges Leben unmittelbar bevorsteht beziehungsweise die diese Einrichtungen demnächst in die Selbstständigkeit verlassen werden oder bereits verlassen haben.

180 Die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe endet grundsätzlich mit der Erreichung der Volljährigkeit, mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Gemäß § 15 (3) S.KJHG können bei jungen Erwachsenen die Erziehungshilfen fortgesetzt und geändert werden, wenn diese bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind und dies zur Erreichung oder Sicherung des im Hilfeplan festgelegten Erfolges erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr.

Im Durchschnitt ziehen junge Erwachsene in Österreich mit 25 bis 26 Jahren von Zuhause aus. Trotz Selbstständigkeit greifen sie immer wieder auf Unterstützung, Hilfe und Ratschläge ihrer Familie und ihrer vertrauten Bezugspersonen zurück. Junge Erwachsene, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, werden intensiv auf ihre Selbstständigkeit vorbereitet, haben aber selten familiären Rückhalt und Unterstützung nach Beendigung der Betreuung.

Care Leaver haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend gemeinschaftlich organisiert, auf sich aufmerksam gemacht und setzen sich für die Verbesserung ihrer Situation ein. Gemeinsam mit dem Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ), der Fice Austria und der Bundesjugendvertretung wurde bereits 2018 zu einem Care Leaver Dialog eingeladen und die aktuelle Situation, die Bedürfnisse und Wünsche der Care Leaver in Österreich abgefragt, erhoben und erarbeitet.

In Folge dieses Dialoges entstanden etliche Initiativen privater Organisationen, an politisch Verantwortliche wurde herangetreten und sie um Unterstützung ersucht, ein eigener Verein Care Leaver Österreich wurde gegründet. Auch die ARGE Kinder- und Jugendhilfe befasste sich österreichweit mit diesem Thema.

Die Rückmeldungen vieler Care Leaver belegen, dass sie auch nach Beendigung der Betreuung im-

mer wieder vor allem auf bereits bestehende Betreuungsbeziehungen und die Unterstützung ehemaliger Betreuungspersonen zurückgreifen und um Hilfe und Unterstützung ersuchen. Viele Betreuerinnen und Betreuer beraten die Jugendlichen ehrenamtlich, kostenlos und freiwillig.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Salzburg nahm sich dieses Themas an und entwickelte folgende Hilfen für Care Leaver, welche rückwirkend mit 1.1.2020 in Salzburg eingeführt wurden:

Nachbetreuung nach Aufenthalt in sozialpädagogischen Einrichtungen

Eine Nachbetreuung von Care Leavern nach einem Auszug aus einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe war bisher, im geringen Ausmaß, lediglich im BEWO (Betreutes Wohnen) und in intensiv betreuten Wohngemeinschaften möglich. Nach der Betreuung in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften gab es keine Nachbetreuung. Daher sollte zukünftig auch die Möglichkeit einer nachgehenden Kontaktaufnahme und Beratung geboten werden.

Nicht alle Care Leaver sind in der Lage von sich aus Kontakt mit ehemaligen Betreuerinnen und Betreuer aufzunehmen und diese um Unterstützung zu ersuchen.

Um auch eine nachgehende Betreuung sicherzustellen, sollen drei Betreuungsstunden im ersten Halbjahr nach Beendigung der Betreuung der Einrichtung der Bezugsbetreuerin beziehungsweise dem -betreuer zur Verfügung stehen. Care Leaver sollen von ihrer Bezugsbetreuerin beziehungsweise ihrem -betreuer unverbindlich kontaktiert werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Care Leaver erreicht werden und ein Beratungsangebot erhalten, auch wenn sie sich nicht mehr bei ihrer Bezugsbetreuerin beziehungsweise ihrem Bezugsbetreuer ihrer Einrichtung melden.

Diese Beratung kann im ersten halben Jahr nach Auszug der Care Leaver im maximalen Ausmaß von drei Betreuungsstunden in Anspruch genommen werden. Sollte ein Care Leaver im Zuge dieser Kontaktaufnahme den Wunsch nach einer intensiveren Beratung beziehungsweise Betreuung äußern, soll sie beziehungsweise er auf die Inanspruchnahme des Care Leaver Beratungsscheckes aufmerksam gemacht werden.

Care Leaver Beratungsscheck

Alle Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen, die eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in Salzburg in die Selbstständigkeit verlässt, erhält einen Beratungsscheck ausgehändigt. Der Scheck wird dem Care Leaver beim Auszug von den Betreuerinnen und Betreuern ihrer Wohngemeinschaft beziehungsweise BEWO überreicht, oder wenn dies persönlich nicht möglich ist, nach Rückmeldung der Wohngemeinschaft beziehungsweise BEWO, dem Care Leaver direkt vom Referat Kinder und Jugendhilfe zugesandt.

Der Beratungsscheck berechtigt bis zu drei Jahre nach Beendigung der Vollen Erziehung bis maximal zur Vollendung des 24. Lebensjahres 20 Beratungsstunden bei einer Betreuerin beziehungsweise einem Betreuer einer Organisation der Kinder- und Jugendhilfe ihrer beziehungsweise seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Es steht dem Care Leaver frei an wen sie beziehungsweise er sich wenden möchte, wobei bestehende, erprobte Betreuungsbeziehungen sicherlich bevorzugt werden.

Die Beratung kann von Care Leavern ohne inhaltliche Vorgabe in Anspruch genommen werden.

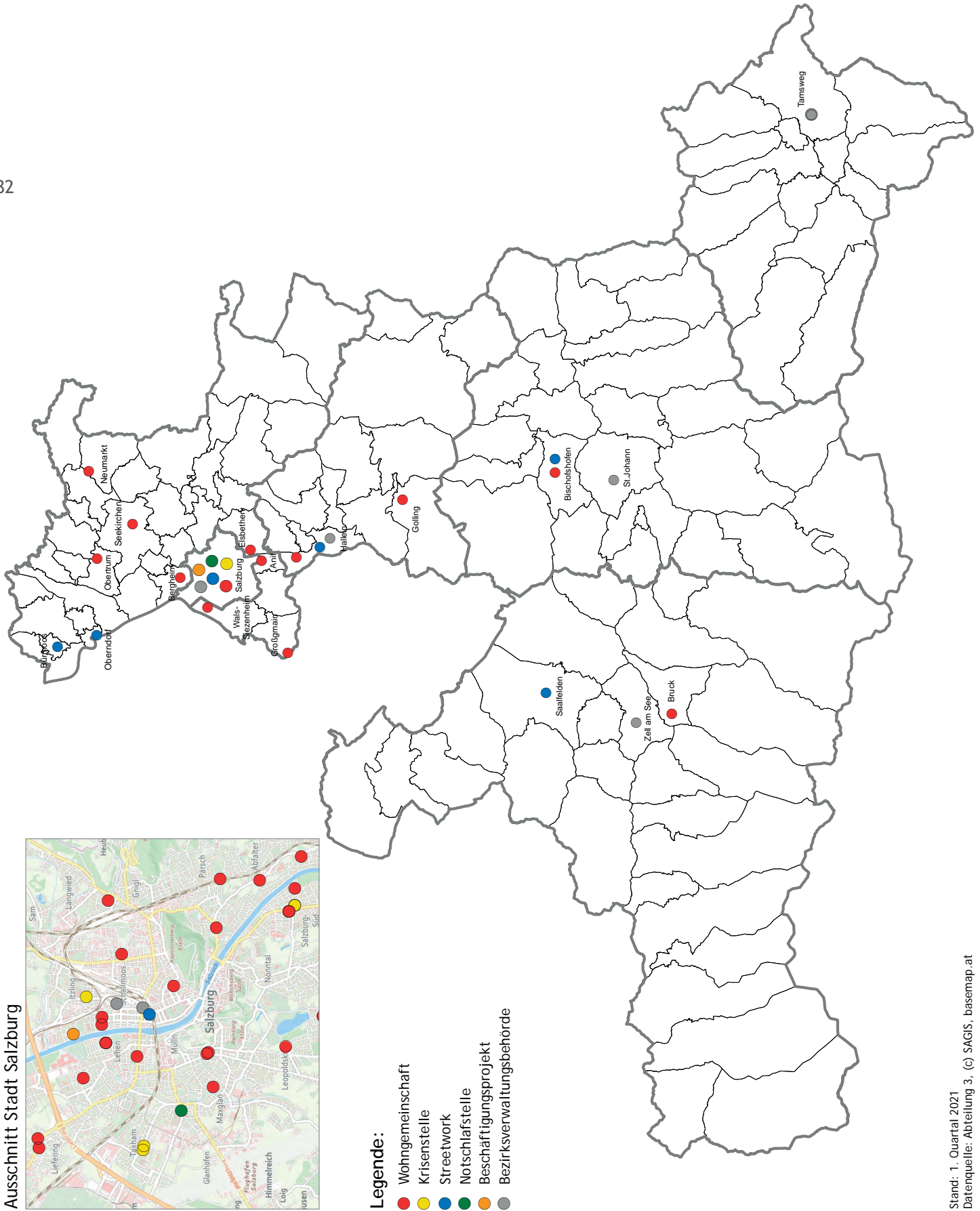
Der Beratungsscheck kann bei folgenden Organisationen der KJH in Salzburg eingelöst werden:

- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Therapeutische Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung
- Caritas Salzburg

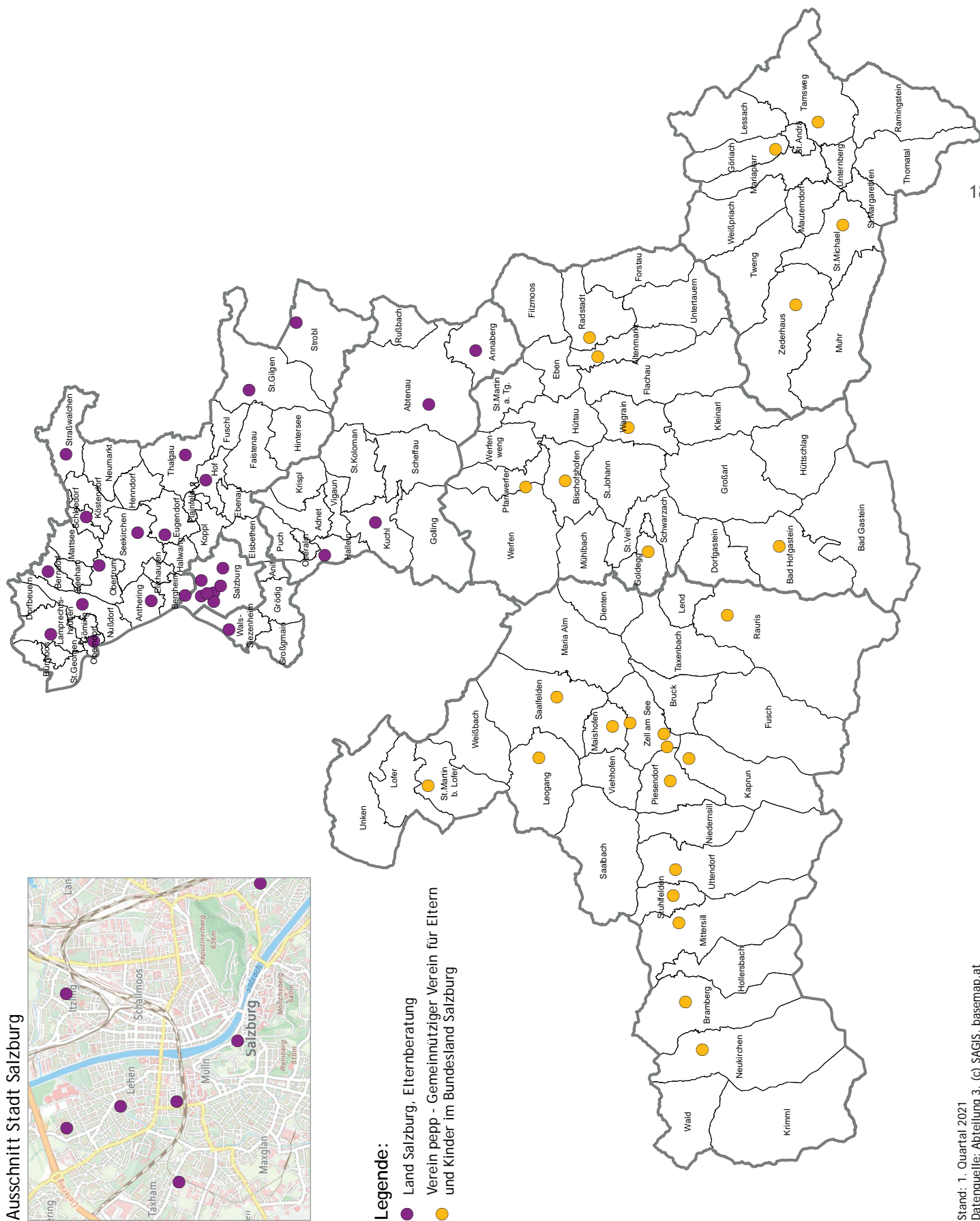
Diese Unterstützungen, die allen Care Leavern, die ab 1.1.2020 sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Salzburg in die Selbstständigkeit verlassen haben, zur Verfügung stehen, sind in diesem Ausmaß einzigartig in Österreich und stehen für das Engagement des Landes Salzburg für diese spezielle Gruppe der Jungen Erwachsenen und widerspiegeln das Engagement des Landes in der Kinder- und Jugendhilfe.

7.12 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

182



7.13 Standorte der Elternberatung



Ausschnitt Stadt Salzburg

Legende:

- Land Salzburg, Elternberatung
- Verein pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg





Kapitel 8

Grundversorgung



LAND
SALZBURG

8 Grundversorgung

8.1 Ziel und Partner

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen darunter jene Personen, welche in weiterer Folge als Leistungsbeziehende in der Grundversorgung bezeichnet werden:

- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist
- Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z1 oder 2 AsylG
- Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene auf Grund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs 19 NAG
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschickbar sind
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (ab 2021 Sozialunterstützung) in Anspruch nehmen

Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen), auf das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 35/2007, sowie auf der Grundversorgungsvereinbarung (Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (LGBl. Nr. 91/2004). Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde im Jahr 2016 novelliert (LGBl. Nr. 51/2016).

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor,

wenn etwa durch andere Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partner der Grundversorgung

Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, kooperiert die Grundversorgung des Landes Salzburg - wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist - mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei im Jahr 2020 um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz
- SOS Kinderdorf

Insgesamt wurden im Jahr 2020 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 158.029 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas):

- AVOS Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH
- Caritas Clearingstelle
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Caritas Sotiria
- Institut für Männergesundheit (Dialogworkshops mit männlichen Migrantinnen)
- Katholisches Bildungswerk (Eltern-Kind-Gruppen)
- Kinderfreunde und Kinderfreundinnen (Spielbus)
- Verein Hiketides

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit Partnern, die zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angemessene Tagesstruktur sicherstellen. Als Träger fungierte hier im Jahr 2020 SOS-Kinderdorf.

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2020 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg. Als Vertragspartner des Landes übernahm diese Organisation vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote beziehungsweise medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen
- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
 - weiterführender Rechtsberatung
 - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft

- Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
- zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten
- Kindergarten- und Schulpflicht
- Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
- Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
- Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
- Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde den Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung im Jahr 2020 - mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides

Durch den Grundversorgungs-Partner „AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH“ wurden in großen Grundversorgungs-Quartieren unter Leitung von eigens geschulten Mentorinnen beziehungsweise Mentoren sogenannte Dialogrunden zu Gesundheitsthemen (Hygiene & Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitssystem & Gesundheitskompetenz, Covid-19-Prävention Aids, Alkohol, Drogen, Ernährung) abgehalten.

8.2 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung

Der Rückgang der Zahl der Leistungsbeziehenden¹ (unter anderem Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte, die sich während einer Übergangszeit noch in der Grundversorgung befinden) setzte sich im Jahr 2020 moderat fort. Konkret wurden Ende 2020 im Land Salzburg 1.244

Leistungsbeziehende in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt, das waren um 137 Personen beziehungsweise 9,9 % weniger als ein Jahr zuvor (Tabelle 8.1). Rund 70 % der Leistungsbeziehenden waren Männer, etwa 30 % waren Frauen (Abbildung 8.2).

Tabelle 8.1

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht

	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Männer	3.099	2.308	1.436	982	883	- 10,1
Frauen	935	731	504	399	361	- 9,5
Gesamt	4.034	3.039	1.940	1.381	1.244	- 9,9

188

Abbildung 8.1 zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der vergangenen fünf Jahre. Ausgehend von 4.034 Personen Ende Dezember 2016 ging die Zahl der Leis-

tungsbeziehenden bis Ende 2019 kontinuierlich zurück. Danach pendelte sich die Zahl auf 1.200 bis 1.300 Personen ein.

Abbildung 8.1

Leistungsbeziehende der Grundversorgung

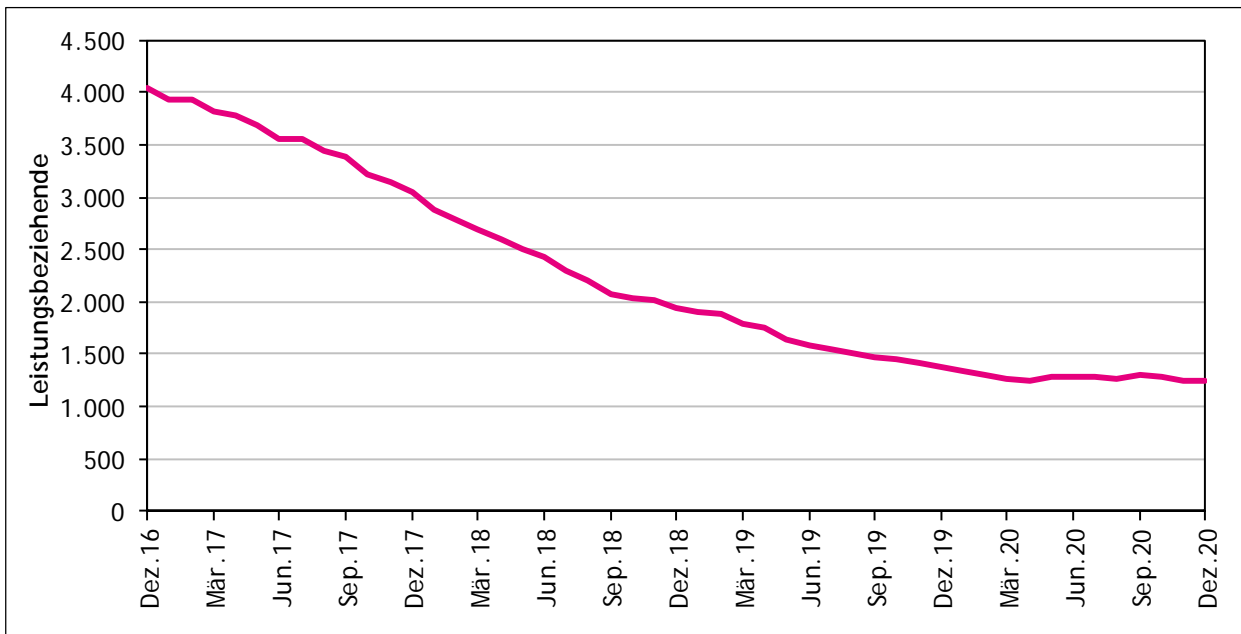


Tabelle 8.2 und Abbildung 8.2 geben über die Altersverteilung der Leistungsbeziehenden im Bundesland Salzburg im Jahr 2020 Auskunft. Rund die Hälfte fiel in die Altersgruppe der 25- bis 64-Jähri-

gen und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Ein knappes Viertel (23,7 %) war zwischen 18 und 24 Jahre alt, weitere 17,2 % fielen in die Altersgruppe der 6- bis 17-Jährigen.

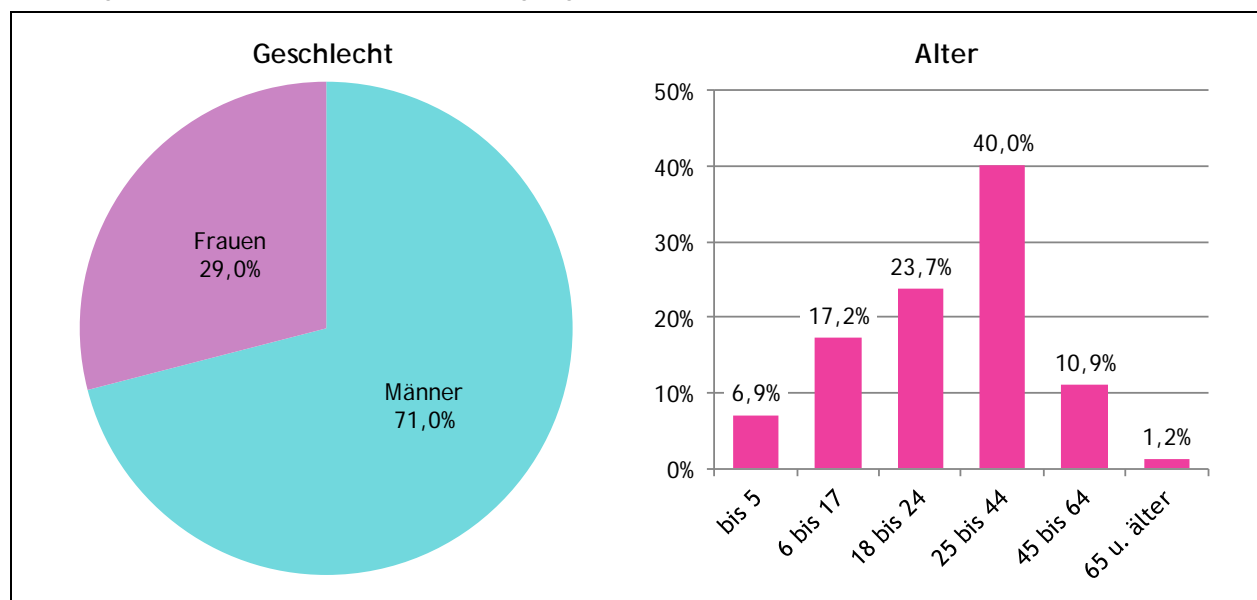
¹ Ohne jene 236 Personen, die zum Jahresende 2020 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

Tabelle 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Alter

	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
bis 2 Jahre (Kleinkind)	157	138	85	49	43	- 12,2
3 bis 5 Jahre (Vorschulalter)	148	117	72	62	43	- 30,6
6 bis 14 Jahre (Schulpflichtige)	374	301	187	154	141	- 8,4
15 bis 17 Jahre (Jugendliche)	375	284	134	88	73	- 17,0
18 bis 24 Jahre (junge Erwachsene)	1.290	944	589	373	295	- 20,9
25 bis 64 Jahre (Erwachsene)	1.675	1.239	861	642	634	- 1,2
65 Jahre und älter (Senioren)	15	16	12	13	15	+ 15,4
Gesamt	4.034	3.039	1.940	1.381	1.244	- 9,9

189

Abbildung 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht und Alter zum 30.12.2020



Die Entwicklung in den Bezirken ist in Tabelle 8.3 dargestellt. Während in den Bezirken Salzburg-Stadt, Hallein, Salzburg-Umgebung und Tamsweg Ende 2020 weniger Leistungsbeziehende in der Grundversorgung wohnhaft waren als ein Jahr zuvor, stieg im Vorjahresvergleich die Zahl der Leistungsbeziehenden im Bezirk Zell am See leicht und

im Bezirk St. Johann im Pongau verhältnismäßig stark an. Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg und im Bezirk Zell am See mit Abstand die meisten beziehungsweise in den Bezirken Tamsweg und Hallein die wenigsten Leistungsbeziehenden wohnhaft (Abbildung 8.3).

Tabelle 8.3
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Bezirken

	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Salzburg-Stadt	1.673	1.303	901	615	570	- 7,3
Hallein	191	146	66	53	38	- 28,3
Salzburg-Umgebung	794	667	382	262	222	- 15,3
St. Johann im Pongau	487	286	161	107	128	+ 19,6
Tamsweg	169	101	87	77	20	- 74,0
Zell am See	720	535	341	264	266	+ 0,8
Land Salzburg¹	4.034	3.039	1.940	1.381	1.244	- 9,9

¹ Einschließlich regional nicht zuordenbare Leistungsbeziehende

Abbildung 8.3
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.12.2020

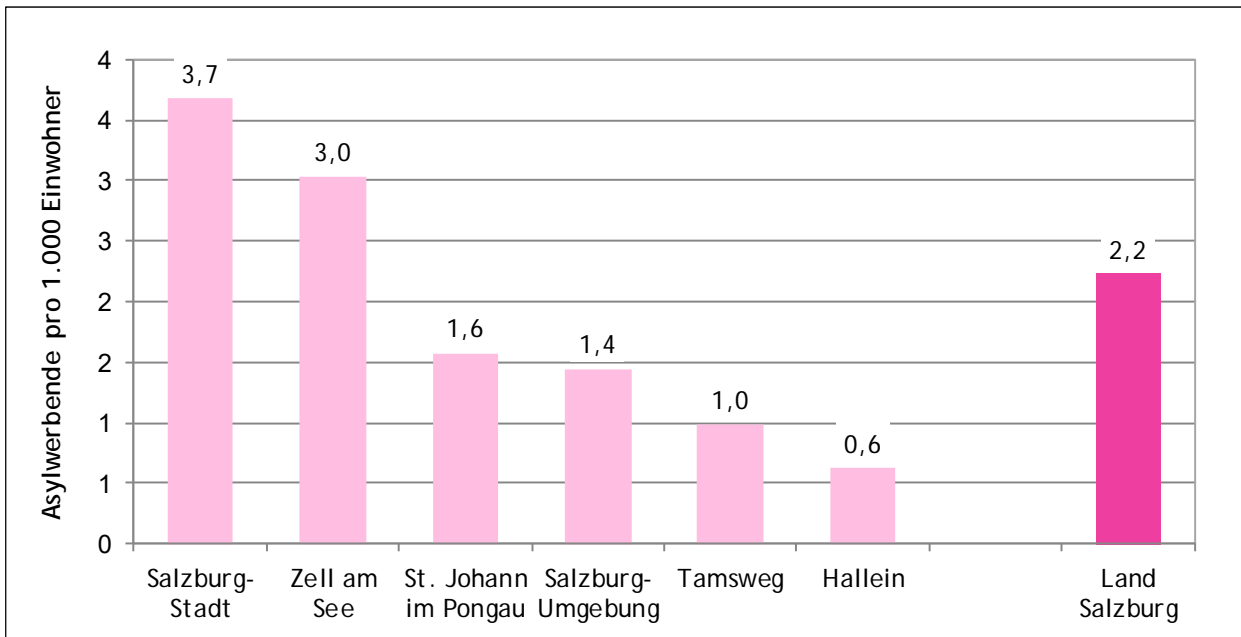
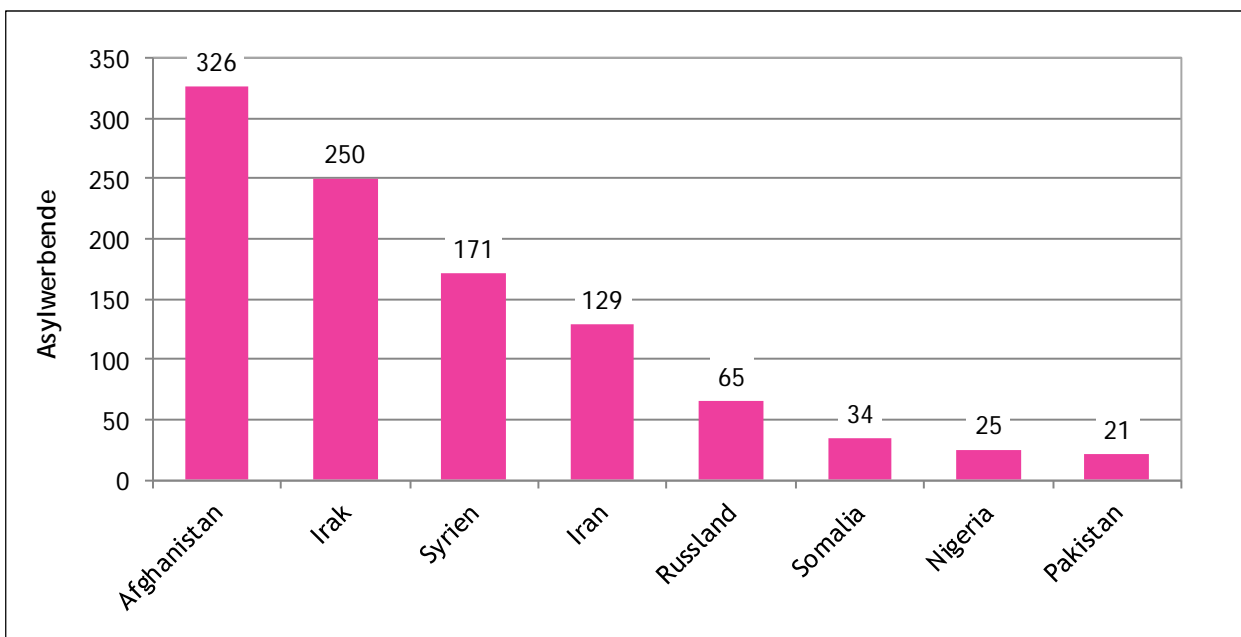


Abbildung 8.4 gibt einen Überblick zu den Herkunftsländern der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung. Die vier Nationen mit jeweils

mehr als 100 Leistungsbeziehenden waren Afghanistan (326 Personen), Irak (250 Personen), Syrien (171 Personen) und Iran (129 Personen).

Abbildung 8.4
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach den häufigsten Herkunftsländern zum 30.12.2020



8.3 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:

- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 53 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt; 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443. Insgesamt 38 unbegleitete minderjährige Fremde waren 2020 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

191

Tabelle 8.4
Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamt	443	286	132	46	53	+ 15,2

8.4 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Leistungsbeziehenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung

Verfügen Asylwerbende und andere Leistungsbeziehende in der Grundversorgung über ein ausrei-

chendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Sie schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

Von 2019 auf 2020 fiel der Rückgang der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in organisierten Quartieren des Landes mit 11,5 % mehr als doppelt so hoch aus wie bei Privatwohnenden mit 4,8 %. Damit sank der Anteil der in organisierten Quartieren betreuten Asylwerbenden und anderen Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung auf 74,6 %.

192

Tabelle 8.5

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art der Unterkunft

	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	VÄ 2020 zu 2019 in %
Privatwohnende	902	596	396	331	315	- 4,8
organisierte Quartiere Land	3.125	2.442	1.544	1.050	929	- 11,5
Gesamt	4.027	3.038	1.940	1.381	1.244	- 9,9

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Erhebungszeiten kann sich die Zahl der Leistungsbeziehenden von jener in den Tabellen 8.1 bis 8.3 unterscheiden.

8.5 Deutschkurse

Auch im Jahr 2020 war für die Zielgruppe in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

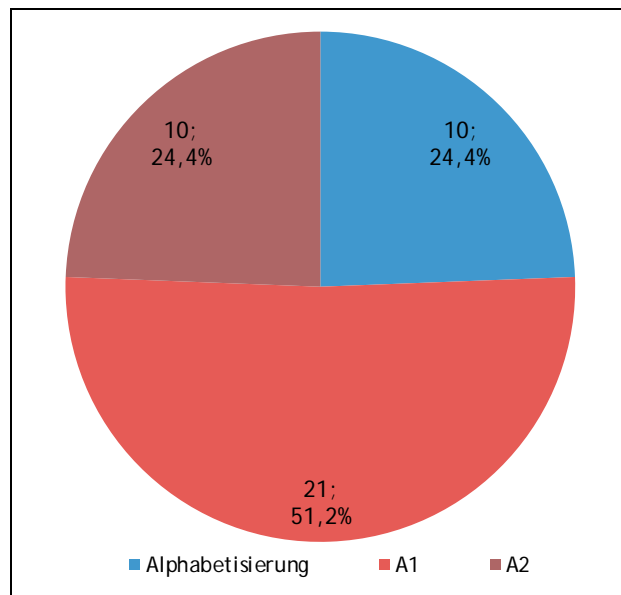
Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald Leistungsbeziehende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den aktuellen Sprachstand und teilt die Personen den geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft geachtet.

Grundsätzlich werden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Leistungsbeziehende in der Grundversorgung - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 - kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 kann der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden.

Vergleicht man die Kurszahlen des Jahres 2020 (41 Kurse) mit jenen aus 2019 (94 Kurse), so haben sich die Kurszahlen mehr als halbiert. Dies ergibt sich zum einen aus der weiter rückläufigen Zahl an Leistungsbeziehende in der Grundversorgung sowie zum anderen aus der Tatsache, dass aufgrund der Covid-19-Lage viele Kurse nicht stattfinden konnten.

193

Abbildung 8.5
Deutschkurse für Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art im Jahr 2020



8.6 Entwicklungen und Veränderungen

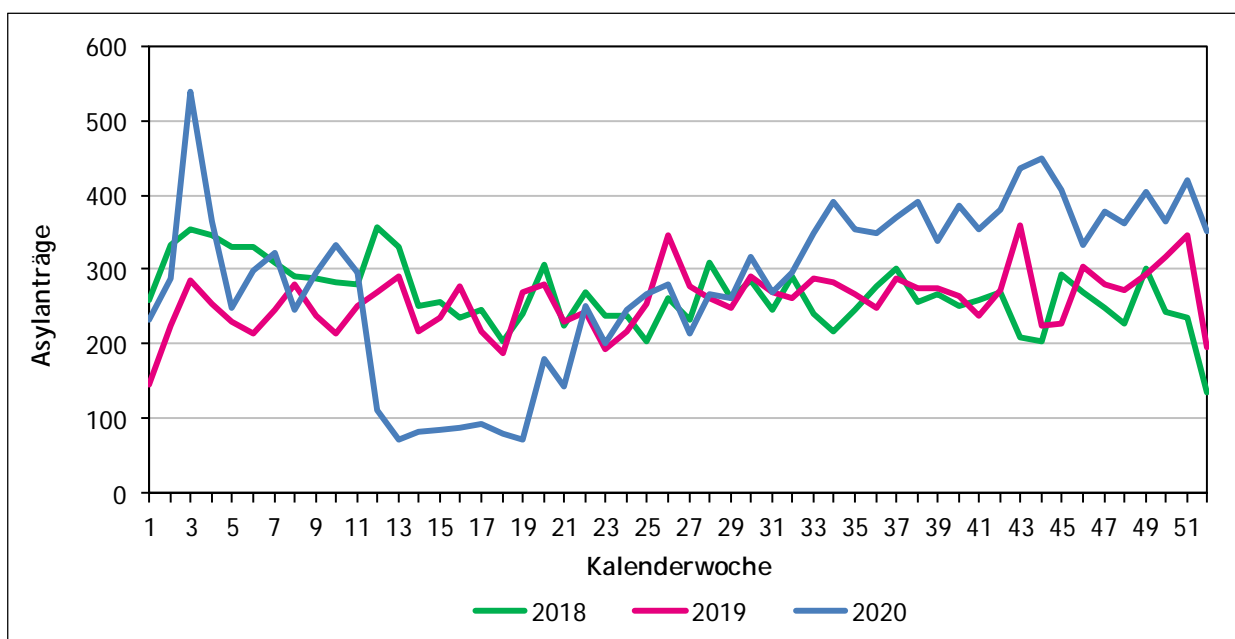
Asylanträge in Österreich

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge nach dem Höchststand von 88.340 im Jahr 2015 auf 12.886 im Jahr 2019. Im Jahr 2020 wurden 14.775 Asylanträge eingebracht, wobei 1.370 Anträge auf unbegleitete Minderjährige entfielen. Abbildung 8.6 stellt die Anzahl der wöchentlich in Österreich eingebrachten Asylanträge seit 2018 dar.

194

Abbildung 8.6
Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

8.7 Schwerpunkt: Grundversorgung in der Covid-19-Pandemie

Die Covid-19-Pandemie stellte auch die Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg vor große Herausforderungen. Dabei standen insbesondere folgende Themen im Mittelpunkt:

- Infektionsschutz
- Information und Unterstützung der Quartierbetreibenden
- psychosoziale Hilfestellung
- Aufklärung und Covid-19-Prävention

Infektionsschutz

Grundsätzlich erfolgt die Überstellung von Leistungsbeziehenden in die Grundversorgung des Landes Salzburg stets aus den Erstaufnahmezentren des Bundes. Um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, wurde hier unter Covid-19-Rahmenbedingungen folgendes Aufnahmeverfahren zwischen Bund und Ländern etabliert: Testung jeder Person bei Ankunft im Erstaufnahmezentrum. Bei negativem Test: Kontaktaufnahme mit den Bundesländern zwecks Überstellung. Zweite Testung unmittelbar vor der Abfahrt in ein Grundversorgungsquartier des Landes. Erst nach erneuter negativer Testung: Übernahme der betreffenden Person in die Landesbetreuung.

Bei Wiederaufnahmen in die Grundversorgung des Landes Salzburg müssen Klientinnen und Klienten grundsätzlich zunächst bei der Sozialbetreuung der Caritas vorstellig werden. Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde hier ein eigenes Verfahren zur bestmöglichen Verhinderung von Covid-19-Infektionen in Grundversorgungsquartieren geschaffen. Dabei war von den Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung neben dem obligatorischen Antragsformular zusätzlich eine Selbsterklärung hinsichtlich möglicher Symptome beziehungsweise vorhandener Infektionsrisiken auszufüllen. Zusätzlich wurden seitens Caritas Temperaturmessungen durchgeführt. Bei Unauffälligkeit der Messung und unproblematischer Selbsterklärung wurden die Leistungsbeziehenden aufgefordert, sich - zur Vermeidung weiterer Infektionsrisiken - unverzüglich in die ihnen zugewiesene Unterkunft zu begeben.

Information und Unterstützung der Quartierbetreibenden

Die Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg stand während der Pandemie in einem regelmäßigen Austausch mit den Quartierbetreibenden. Besonders intensiv war der Kontakt in den ersten Wochen und Monaten. Zum einen ging es hierbei um den Schutz vor Infektionen beziehungsweise um Handlungsanleitungen zu Erstmaßnahmen bei Auf-

treten eines Covid-19-Verdachts oder Erkrankungsfalls (wie Einschalten der Gesundheitsbehörde, Erhebung Kontaktpersonen). Zum anderen wurden alle Quartierbetreibenden auch über ihre Informationspflichten (beispielsweise umgehende Verständigung der Grundversorgungsstelle) und über die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen informiert. Weiters konnten Grundversorgungsquartiere - je nach tatsächlichem Bedarf und Verfügbarkeit - mit Schutzausrüstung versorgt werden.

Psychosoziale Hilfestellung

Hier kooperierte die Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg im Jahr 2020 wieder mit zwei bewährten Trägern: der Caritas Salzburg (Programm „Sotiria“) und dem „Verein Hiketides - Psychotherapie für Flüchtlinge“. Auch während der Pandemie wurde das Therapieangebot fortgesetzt, falls erforderlich auch per Online-Video oder telefonisch.

Gerade angesichts der durch Covid-19 nötig gewordenen Kontaktbeschränkungen beziehungsweise Quarantänemaßnahmen und den damit verbundenen Belastungen kam es zu einem Symptomatik-Anstieg und dementsprechend zu einem verstärkten Bedarf an psychosozialer Beratung, Betreuung und Stabilisierung. Dem trug die Sozialabteilung des Landes durch eine entsprechende finanzielle Förderung sowie eine Aufstockung der Fördermittel für die genannten Träger Rechnung. Die Förderung umfasste bei Bedarf auch eine Dolmetsch-Begleitung.

Aufklärung und Covid-19-Prävention

Es galt, die von der Grundversorgungsstelle des Landes betreuten Leistungsbeziehenden aktiv in die Covid-19-Prävention mit einzubeziehen. Daher ging die Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg hier eine Kooperation mit „AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH“ ein: In großen Grundversorgungs-Quartieren wurden sogenannte Dialogrunden zum Thema Gesundheit abgehalten. Dabei wurden die Leistungsbeziehenden von Fachleuten insbesondere auch über die allgemeine Covid-19-Prävention und die damit verbundenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen informiert.

Zudem wurden die Quartierbetreibenden von der Grundversorgungsstelle dazu angehalten, relevante Informationen (beispielsweise mehrsprachige Informationen zu Covid-19-Schutzmaßnahmen, Beratungsangebote) an die Bewohnerinnen und Bewohner weiter zu geben.





Kapitel 9

Finanzielle Aufwendungen



LAND
SALZBURG

9 Finanzielle Aufwendungen

9.1 Überblick

198

Im Jahr 2020 wurden nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss rund 14,7 % aller Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg, das sind 439,2 Millionen Euro, für Soziales aufgewendet (Tabelle 9.1 und Abbildung 9.1). Im Zeitvergleich zeigt sich in der Regel ein Anstieg der Gesamtauszahlungen für Soziales. Nur 2017 fielen die Ausgaben um 2,7 % niedriger aus als 2016, was vor allem auf geringere Ausgaben in der Grundversorgung zurückzuführen war. Der Anstieg um jeweils 4,5 % in 2018 und 2,6 % in 2019 erklärt sich aus höheren und stetig steigenden Auszahlungen in den Bereichen Pflege und Betreuung (aufgrund der Abschaffung des Pflegere-

gresses hat eine höhere Anzahl von Personen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe) sowie Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen). In 2020 beträgt der Anstieg der Auszahlungen im Sozialbereich 4,2 %, was, wie in den Jahren davor, auf höhere Auszahlungen in den Bereichen Pflege und Betreuung sowie Teilhabe und zusätzlich auf Mehrauszahlungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zurückzuführen ist. Für 2021 sind für den Sozialbereich insgesamt 482,1 Millionen Euro budgetiert, womit, vergleichbar mit den Vorjahren, etwa 14,5 % der Gesamtauszahlungen des Landes auf den Sozialbereich entfallen.

Tabelle 9.1
Gesamtauszahlungen des Landes insgesamt und für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019	RA 2020 ²	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamtauszahlungen Land	3.132.171	2.902.036	2.808.057	2.805.831	2.989.436	3.318.424	+ 6,5
Gesamtauszahlungen Soziales	404.222	393.249	410.804	421.565	439.191	481.166	+ 4,2
Anteil Soziales in % ³	12,9	13,6	14,6	15,0	14,7	14,5	- 0,3

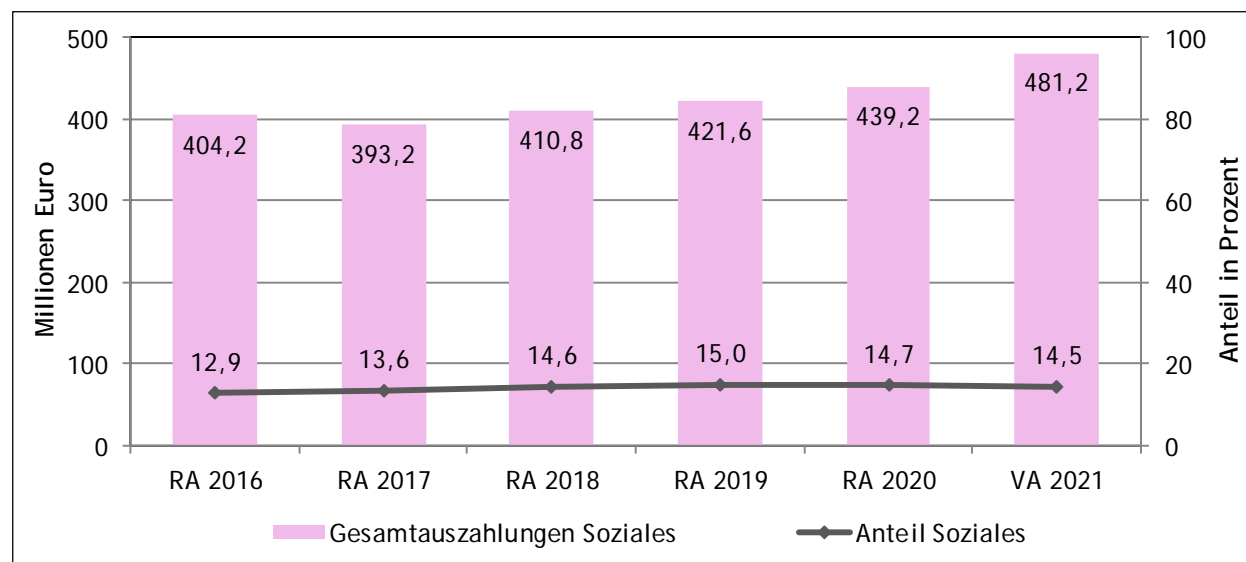
Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, VA ... Voranschlag, VÄ ... Veränderung

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich (bis RA 2017: Gesamtaufwand, ab RA 2018: Gesamtauszahlungen).

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2020

³ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1
Gesamtauszahlungen für Soziales und deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes seit 2016



Hinweis: Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2020

Durch die im Jahr 2018 erfolgte Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in der Salzburger Landesverwaltung und der damit verbundenen Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zum entsprechenden Rechnungsjahr, ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich. Ab dem Rechnungsabschluss 2018 wird im vorliegenden Sozialbericht nicht mehr der kameralistische Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt (siehe auch Abschnitt 9.3). Unter den Ausgaben sind ab 2018 jene Auszahlungen zu verstehen, die von 1.1. bis 31.12. eines Jahres zahlungswirksam geleistet worden sind. Bei den Einnahmen handelt es sich um Einzahlungen, die von 1.1. bis 31.12. tatsächlich zahlungswirksam eingelangt sind. Unter dem Nettoaufwand ist ab dem Jahr 2018 der Nettofinanzierungssaldo zu verstehen.

In Tabelle 9.2 werden die Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben), die Gesamteinzahlungen (bis RA 2017 Gesamteinnahmen) und der Nettofinanzierungssaldo (bis RA 2017 Nettoaufwand) für Soziales dargestellt. Im Jahr 2020 beliefen sich im Land Salzburg die Auszahlungen für Soziales auf insgesamt 439,3 Millionen Euro. Diesen Auszahlungen standen Einzahlungen in Höhe von 306,4 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 132,8 Millionen Euro ergab. Der Nettofinanzierungssaldo war damit deutlich höher als ein Jahr zuvor. Dies ergab sich aus einem Anstieg der Gesamtauszahlungen, während die Gesamteinzahlungen leicht rückläufig waren. Insgesamt konnten 70 % der Auszahlungen durch Einzahlungen gegenfinanziert werden. Für 2021 wird erwartet, dass die Gesamtauszahlungen stärker steigen werden als die Gesamteinzahlungen, so dass der Nettofinanzierungssaldo auf 174,0 Millionen Euro ansteigen könnte.

In den Gesamtauszahlungen für Soziales sind – neben den fünf Kernbereichen Mindestsicherung, Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundversorgung – auch die Ausgaben für nachstehende Bereiche enthalten:

- Freie Wohlfahrt (Heizkostenzuschuss, Förderungen, Weiterbildung, Pflegeeinrichtungen),
- Salzburger Landeshilfe,
- Europäischer Sozialfonds,
- Unterstützungsstelle,
- Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz.

199

In den Gesamteinzahlungen für Soziales sind unter anderem enthalten:

- Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern von Personen in Seniorenwohnheimen und sonstigen Einrichtungen,
- Kostenbeitragszahlungen von Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beziehen,
- Kostenrückerstattungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Kostenbeiträge der Gemeinden,
- Zweckzuschussmittel des Bundes aus dem Pflegefonds für den Bereich Langzeitpflege,
- Zweckzuschussersatzleistung des Bundes aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen seit 2018),
- Kostenbeiträge des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015),
- Einzahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- sowie zusätzlich im Jahr 2020 Zweckzuschüsse des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Tabelle 9.2

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssalden für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamtauszahlungen	404.222	393.249	410.804	421.565	439.254	482.078	+ 4,2
Gesamteinzahlungen	264.126	258.932	295.577	306.640	306.443	308.051	- 0,1
Nettofinanzierungssaldo	140.096	134.317	115.227	114.925	132.811	174.028	+ 15,6

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Tabelle 9.3 zeigt die Entwicklung der Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben) in den fünf Kernbereichen Mindestsicherung, Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundversorgung. Im Vorjahresvergleich 2019 auf 2020 zeigt sich ein moderater Anstieg der Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung sowie für

die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) um jeweils etwa 4 %. Weiteres stehen höheren Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe Rückgänge bei der Grundversorgung gegenüber. Für 2021 werden für alle Kernbereiche - mit Ausnahme der Kinder- und Jugendhilfe - höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr 2020.

Tabelle 9.3
Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

200

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Mindestsicherung	43.503	45.107	42.307	39.047	38.988	49.945	- 0,2
Pflege und Betreuung	148.206	147.559	172.778	195.075	202.579	223.037	+ 3,8
Teilhabe	93.358	96.845	102.089	109.984	114.442	124.257	+ 4,1
Kinder- und Jugendhilfe	41.362	42.326	43.306	41.985	48.224	48.210	+ 14,9
Grundversorgung	53.628	40.692	30.755	17.712	13.350	16.088	- 24,6
Gesamt	380.057	372.529	391.234	403.803	417.583	461.536	+ 3,4

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Von den Gesamtauszahlungen der fünf Kernbereiche entfielen im Jahr 2020 fast die Hälfte auf Pflege und Betreuung (49 %) sowie rund ein Viertel (27 %) auf die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen). Jeweils rund 12 % wurden für die Kinder- und Jugendhilfe und 9 % für die Mindestsicherung aufgewendet, die verbleibenden 3 % für

die Grundversorgung. Wird hingegen der Nettofinanzierungssaldo (bis RA 2017 Nettoaufwand) betrachtet, so war 2020 der Anteil der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) mit rund 41 % höher als jener für die Pflege und Betreuung mit rund 26 %. 18 % entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe und 15 % auf die Mindestsicherung.

Tabelle 9.4
Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Mindestsicherung	41.973	42.710	40.702	37.540	37.456	49.009	- 0,2
Pflege und Betreuung	55.996	59.581	50.260	71.071	64.767	94.616	- 8,9
Teilhabe	81.953	84.851	90.695	97.346	102.081	112.045	+ 4,9
Kinder- und Jugendhilfe	39.037	39.268	40.889	39.612	45.615	46.629	+ 15,2
Grundversorgung	23.926	16.236	6.682	-5.518	1.063	6.343	
Gesamt	242.885	242.645	229.229	240.051	250.981	308.643	+ 4,6

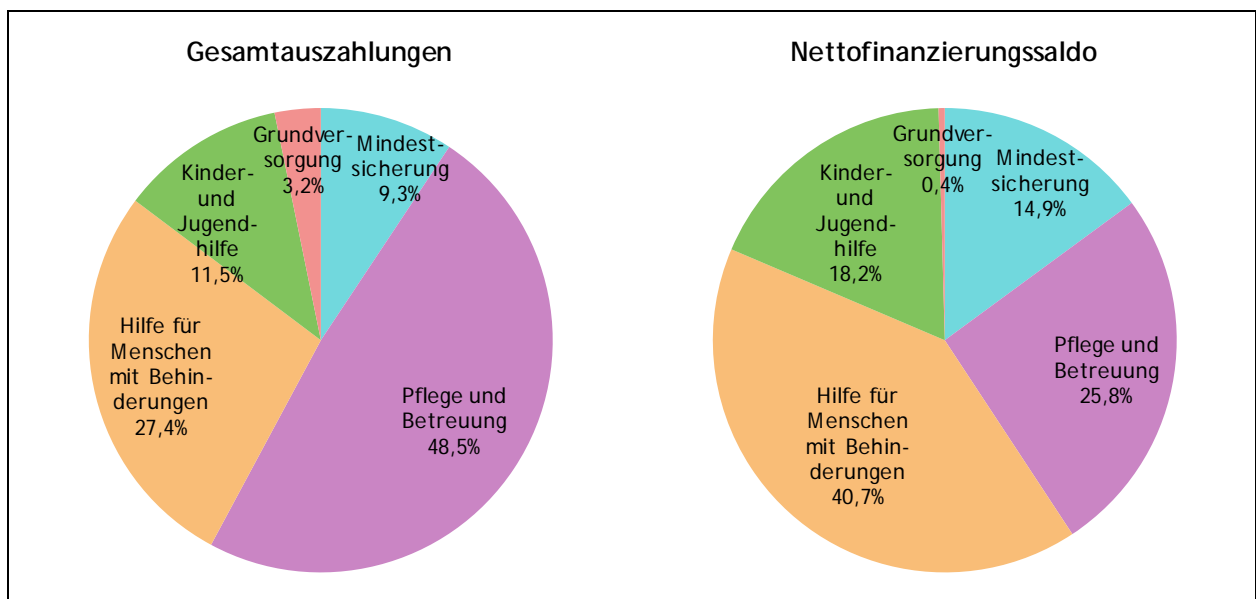
Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

¹ Durch die Umstellung von Kameratechnik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

201

Abbildung 9.2
Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssalden nach Kernbereichen im Jahr 2020



Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden vom Land und den 119 Gemeinden gemeinsam getragen. Bei Leistungen, bei welchen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, trägt das Land die Gesamtkosten.

Seit 2010 ist von den Gemeinden für die Bereiche Mindestsicherung, Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sowie Kinder- und Jugendhilfe ein Beitrag in der Höhe von 50 % des Nettofinanzierungssaldos (bis 2017 Nettoaufwand) zu leisten. Grundlage für die Berechnung der Gemeindebeiträge ist seit der Haushaltsreform der Finanzierungshaushalt.

Bei den in Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeindebeiträge nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) besteht eine Kostenteilung. Dementsprechend werden die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert ein Asylverfahren länger als 365 Tage, so werden die entstandenen Kosten zur Gänze vom Bund übernommen.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Mindestsicherung

202

Den Gesamtauszahlungen für die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 39,0 Millionen Euro standen im Jahr 2020 Gesamteinzahlungen von 1,5 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 37,5 Millionen Euro errechnete. Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen sowie der Nettofinanzierungssaldo waren damit ähnlich hoch wie im Jahr 2019. Durch die Umstellung auf die Sozialunterstützung im Jahr 2021 wurde deutlich höher budgetäre Vorsorge ge-

tragen als im Jahr 2020 und ein Anstieg der Gesamtauszahlungen auf 50,0 Millionen Euro prognostiziert, dem ein Rückgang bei den Gesamteinzahlungen auf rund 1,0 Million Euro gegenübersteht. Der Gesamtfinanzierungssaldo könnte damit 2021 mit 49,0 Millionen Euro deutlich höher ausfallen als 2020 mit 37,5 Millionen Euro. Die zukünftige Kostenentwicklung geht jedoch mit der Fallzahlenentwicklung einher.

Tabelle 9.5

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Mindestsicherung

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamtauszahlungen	43.503	45.107	42.307	39.047	38.988	49.945	- 0,2
Gesamteinzahlungen	1.530	2.397	1.605	1.506	1.532	936	+ 1,7
Nettofinanzierungssaldo	41.973	42.710	40.702	37.540	37.456	49.009	- 0,2

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Die Gesamtauszahlungen der Mindestsicherung verteilten sich 2020 zu rund vier Fünftel auf die Kernleistungen der Mindestsicherung in Höhe von 31,2 Millionen Euro, worunter finanzielle Unterstützungen für Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe zu verstehen sind. Das verbleibende Fünftel wurde für diverse Arbeits-, Wohn- und Be-

ratungsprojekte (7,3 Millionen Euro) aufgewendet. Die Auszahlungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen (0,1 Millionen Euro) und für übrige Maßnahmen (0,3 Millionen Euro) fallen kaum ins Gewicht. Der prognostizierte Anstieg in 2021 sollte vor allem die Ausgaben für Kernleistungen der Mindestsicherung betreffen.

Tabelle 9.6

Gesamtauszahlungen für Mindestsicherung, soziale Absicherung und Eingliederung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Mindestsicherung	35.887	37.593	35.272	32.078	31.239	40.990	- 2,6
Hilfe in besonderen Lebenslagen	185	204	163	170	146	165	- 14,2
Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte	6.155	6.091	6.287	6.772	7.262	8.735	+ 7,2
übrige Maßnahmen	1.277	1.219	585	27	341	55	+ 1.145,6
Gesamt	43.503	45.107	42.307	39.047	38.988	49.945	- 0,2

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.2 Pflege und Betreuung

Im Bereich Pflege und Betreuung stiegen seit 2018 sowohl die Gesamtauszahlungen als auch die Gesamteinzahlungen jährlich an. Da von 2019 auf 2020 der Anstieg bei den Gesamteinzahlungen mit 11,1 % deutlich höher war als bei den Gesamtauszahlungen mit 3,8 %, reduzierte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 64,8 Millionen Euro. Die Einzahlungen umfassten sowohl die Mittel aus dem Pflegefonds als auch den Zweckzuschuss des Bun-

des aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses. Zusätzlich ist in den Einzahlungen 2020 ein einmaliger Covid-19-Zweckzuschuss enthalten, den der Bund für die Sicherstellung einer Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen für die Zeit der Pandemie zur Verfügung gestellt hat. Für 2021 wird ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen bei einem Rückgang der Gesamteinzahlungen erwartet.

203

Tabelle 9.7

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Betreuung

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamtauszahlungen	148.206	147.559	172.778	195.075	202.579	223.037	+ 3,8
Gesamteinzahlungen	92.210	87.978	122.518	124.004	137.812	128.421	+ 11,1
Nettofinanzierungssaldo	55.996	59.581	50.260	71.071	64.767	94.616	- 8,9

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung entfielen im Jahr 2020 81,8 % auf die Unterbringung und 17,1 % auf die sozialen Dienste;

die übrigen Maßnahmen schlugen mit 1,1 % zu Buche.

Tabelle 9.8

Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Unterbringung	115.513	115.608	139.983	159.129	165.618	180.404	+ 4,1
soziale Dienste ³	28.442	28.410	29.940	30.905	34.632	40.168	+ 12,1
übrige Maßnahmen	4.252	3.541	2.854	5.042	2.329	2.466	- 53,8
Gesamt	148.206	147.559	172.778	195.075	202.579	223.037	+ 3,8

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ Soziale Dienste umfassen unter anderem Kurzzeitpflege, Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe, Heimförderung und Förderungen Tageszentren.

9.2.3 Teilhabe - Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) stiegen die Gesamtauszahlungen in den vergangenen Jahren stetig auf 114,4 Millionen Euro im Jahr 2020 an. Die Gesamteinzahlungen beliefen sich 2020 auf 12,4 Millionen Euro, was in etwa dem Wert der vergangenen Jahre entspricht. In der

Folge erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 102,1 Millionen Euro im Jahr 2020. Die Entwicklung der vergangenen Jahre mit einem Anstieg der Gesamtausgaben und in etwa gleichbleibenden Gesamteinzahlungen sollte sich 2021 fortsetzen.

Tabelle 9.9

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Teilhabe

204

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamtauszahlungen	93.358	96.845	102.089	109.984	114.442	124.257	+ 4,1
Gesamteinzahlungen	11.405	11.994	11.393	12.639	12.360	12.211	- 2,2
Nettofinanzierungssaldo	81.953	84.851	90.695	97.346	102.081	112.045	+ 4,9

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Die Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) umfasst eine Vielzahl an Maßnahmen, wobei 2020 etwa zwei Drittel der Gesamtauszahlungen

auf die soziale Teilhabe entfielen. Dahinter folgten mit Anteilen von je 6 % die Ausgaben für soziale Dienste und die berufliche Teilhabe.

Tabelle 9.10

Gesamtauszahlungen für die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) im Detail

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Heilbehandlungen	3.194	3.075	3.580	3.323	4.183	4.737	+ 25,9
Körperersatzstücke	161	237	306	221	251	270	+ 14,0
Erziehung/Schulbildung	5.498	4.955	5.522	5.783	5.416	6.111	- 6,3
berufliche Teilhabe ³	6.590	6.314	6.296	6.537	7.247	7.203	+ 10,9
soziale Teilhabe ⁴	59.714	64.492	67.080	72.213	76.274	83.217	+ 5,6
geschützte Arbeit	7.577	6.054	6.731	6.541	6.599	6.225	+ 0,9
Krankenhilfe		39	87	129	252	274	+ 95,4
Einrichtungen Teilhabe	5.397	6.215	5.770	7.103	5.317	5.998	- 25,1
Persönliche Assistenz			707	878	1.606	2.431	+ 82,8
soziale Dienste	5.163	5.387	5.967	7.098	7.062	7.699	- 0,5
übrige Maßnahmen	66	76	44	159	233	92	+ 46,9
Gesamt	93.358	96.845	102.089	109.984	114.442	124.257	+ 4,1

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ Bis 2019 als berufliche Eingliederung bezeichnet

⁴ Bis 2019 als soziale Eingliederung und soziale Betreuung (getrennt) ausgewiesen

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

Von 2019 auf 2020 haben sich die Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe mit 14,9 % stärker erhöht als die Gesamteinzahlungen mit 9,9 %. Dies ist vor allem auf den Ausbau der ambulanten Unterstützung der Erziehung sowie auf die ungewöhnlich hohe Auslastung der Krisenstellen

für Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 zurückzuführen. Damit stieg binnen Jahresfrist der Nettofinanzierungssaldo von 40,0 Millionen Euro auf 45,6 Millionen Euro an. Der Voranschlag für 2021 weist ähnlich hohe Gesamtauszahlungen jedoch niedrigere Gesamteinzahlungen als 2020 aus.

Tabelle 9.11

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamtauszahlungen	41.362	42.326	43.306	41.985	48.224	48.210	+ 14,9
Gesamteinzahlungen	2.325	3.058	2.416	2.374	2.609	1.581	+ 9,9
Nettofinanzierungssaldo	39.037	39.268	40.889	39.612	45.615	46.629	+ 15,2

Hinweis: Der Anstieg der Auszahlungen 2020 ergab sich aus dem Ausbau der Unterstützung der Erziehung und der hohen Auslastung der Krisenstellen.

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe entfiel 2020 auf die

Bereiche Volle Erziehung (66,3 %) und Unterstützung der Erziehung (27,1 %).

Tabelle 9.12

Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Elternberatung	876	912	958	1.017	1.168	1.268	+ 14,9
soziale Dienste	1.492	1.176	1.246	1.286	1.730	1.911	+ 34,5
Unterstützung der Erziehung	9.102	9.712	10.135	10.021	13.026	13.127	+ 30,0
Volle Erziehung	29.033	29.841	30.199	28.955	31.920	31.359	+ 10,2
Krankenhilfe	68	51	38	28	17	42	- 38,4
freie Hilfe	536	405	558	570	198	303	- 65,3
Heimopferrentengesetz ³		31	63				
übrige Maßnahmen	173	130	42	36	68	103	+ 86,7
Gesamt	41.282	42.260	43.239	41.914	48.128	48.114	+ 14,8
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	80	66	67	72	96	96	+ 34,5
Gesamt inkl. kija	41.362	42.326	43.306	41.985	48.224	48.210	+ 14,9

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ Der Landesbeitrag zum Heimopferrentengesetz wird seit 2019 direkt über die Abteilung 8 – Finanz- und Vermögensverwaltung abgewickelt.

9.2.5 Grundversorgung

In der Grundversorgung waren 2020 die Gesamtauszahlungen und die Gesamteinzahlungen deutlich niedriger als ein Jahr zuvor. Gesamtauszahlungen von 13,4 Millionen Euro und Gesamteinzahlungen von 12,3 Millionen Euro ergaben einen Nettofinanzierungssaldo von 1,1 Millionen Euro. Zum Zeit-

punkt der Budgeterstellung wurden für 2021 steigende Gesamtauszahlungen mit sinkenden Gesamteinzahlungen prognostiziert. Die zukünftige Kostenentwicklung geht jedoch mit der Fallzahlenentwicklung einher.

Tabelle 9.13

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

206

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ^{1,2}	VA 2021	VÄ 2020 zu 2019 in %
Gesamtauszahlungen	53.628	40.692	30.755	17.712	13.350	16.088	- 24,6
Gesamteinzahlungen	29.702	24.456	24.073	23.229	12.288	9.745	- 47,1
Nettofinanzierungssaldo	23.926	16.236	6.682	-5.518	1.063	6.343	

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.3 Haushaltsreform 2018

Die Haushaltsreform im Land Salzburg trat mit 1.1.2018 planmäßig in Kraft. Es handelte sich dabei um die größte Reform in der Salzburger Verwaltung seit 1945.

Grundlage der Reform ist die **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)** des Bundes. Sie gilt für alle Länder und Gemeinden. Die notwendige rechtliche Grundlage auf Landesebene wurde mit dem **Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018)** geschaffen.

Die Ziele der Haushaltsreform und der damit verbundenen Umstellungen waren mehr Transparenz, bessere Planbarkeit sowie Kontrolle.

Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse des Landes erfolgen seit 1.1.2018 mittels einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Voraussetzung dafür ist eine auf dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen („Doppik“) beruhende Finanzbuchhaltung.

Davor war für die Länder und Gemeinden die sogenannte **Kameralistik** geltender Standard. Diese hat eine rund 400-jährige Tradition. Die Buchführung im Stil der Kameralistik bildet - vereinfacht gesagt - Zahlungsströme ab. Es handelt sich dabei um eine Finanzierungsrechnung, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die Sicherung der Liquidität sowie die Einhaltung des Voranschlags (Budgets) gewährleisten soll.

In der **Doppik** wird der wirtschaftliche Erfolg in zweifacher Weise ermittelt: zum einen direkt in Form einer **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** und zum anderen indirekt durch einen Vermögensvergleich in Form einer **Bilanz (Vermögensrechnung)**. Darunter ist der jährliche Vergleich des Vermögensstands zu Beginn einer Abrechnungsperiode (Eröffnungsbilanz) mit dem Vermögenstand am Ende einer Abrechnungsperiode (Schlussbilanz) zu verstehen. Mit anderen Worten: Die bereits vorher praktizierte Finanzierungsrechnung wurde nun um eine Ergebnisrechnung und eine Vermögensrechnung ergänzt. Daher spricht man in diesem Zusammenhang auch von einem **„Drei-Komponenten-Haushalt“** beziehungsweise einer **„Drei-Komponenten-Rechnung“**.

207

Im Zuge der Haushaltsreform wird seit 1.1.2018 die **Software SAP¹** (Name ident mit dem entsprechenden Software-Hersteller) eingesetzt.

Für die zahlungswirksame Abwicklung der sozialen Leistungen steht ein zentrales Programm **„SIS“** - Soziales Informations-System - zur Verfügung. Im Oktober 2019 wurde SIS über direkte Schnittstellen an SAP angebunden, womit auch die letzte Etappe der Haushaltsreform erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Im vorliegenden Sozialbericht wird ab dem Rechnungsabschluss 2018 nicht mehr der kamerale Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt.

¹ SAP steht für Systeme, Anwendungen und Produkte





Sozialbericht 2020

Land Salzburg

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales vertreten

durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA,

Datenaufbereitung und Umschlaggestaltung:

Landes-Medienzentrum/Grafik

Innenteil: Landesstatistik Salzburg

Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Juli 2021

Bild LHStv.Schellhorn: Foto Flausen

Abbildung Cover: Adobe Stock, New Africa

Sonstige Bilder: Land Salzburg

Downloadadresse:

www.salzburg.gv.at/soziales

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.



LAND SALZBURG